



**FORSCHUNGSBERICHTE Nr. 95**

---

# **"Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf"**

## **Sexuelle Viktimisierung im Alter**

**Thomas Görgen   Antje Newig   Barbara Nägele   Sandra Herbst**

2005

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)

Lützerodestraße 9

30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36 - 10

E-Mail: [kfn@kfn.uni-hannover.de](mailto:kfn@kfn.uni-hannover.de)



Die Verfasserinnen und Verfasser danken allen, die zum Zustandekommen der vorliegenden Studie beigetragen haben. Unser besonderer Dank gilt

- dem Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben für die finanzielle Förderung, welche die Durchführung der Untersuchung erst ermöglicht hat,
- dem Landeskriminalamt Niedersachsen, den Justizbehörden des Landes Niedersachsen sowie dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg für ihre Kooperation und für die Bereitstellung von Akten und kriminalstatistischen Daten,
- all denjenigen, die sich an den im Rahmen der Studie durchgeführten Befragungen und Interviews beteiligt haben,
- Ines Kimmelmeier, Sandra Kotlenga, Nico Mild, Jessica Mylius, Khea Pigors und Susann Rabold für ihre Beiträge zum Zustandekommen dieses Forschungsberichts.



## Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einführung in die Thematik</u> .....	1
<u>2. Anlage und Durchführung der Studie</u> .....	6
<u>2.1. Forschungszugang 1: Analyse polizeilicher Kriminalstatistiken</u> .....	6
<u>2.2. Forschungszugang 2: Analyse justiziell bearbeiteter einschlägiger Fälle anhand staatsanwaltschaftlicher Akten (Niedersachsen 2000-2003)</u> .....	8
<u>2.3. Forschungszugang 3: Schriftliche Befragung von Institutionen, die mit den Problemfeldern "Gewalt gegen Ältere" und "(sexuelle) Gewalt gegen Frauen" befasst sind</u> .....	10
<u>2.4. Forschungszugang 4: Vertiefende Interviews mit PraktikerInnen und ExpertInnen</u> .....	10
<u>2.5. Forschungszugang 5: Analysen von Medienberichten zu Fällen der sexuellen Viktimisierung im Alter</u> .....	11
<u>3. Ergebnisse</u> .....	12
<u>3.1. Kriminalstatistische Analysen</u> .....	12
<u>3.1.1. Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland</u> .....	12
<u>3.1.1.1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses</u> .....	12
<u>3.1.1.2. Vergewaltigung / schwere sexuelle Nötigung</u> .....	18
<u>3.1.1.3. Sonstige sexuelle Nötigung</u> .....	22
<u>3.1.1.4. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen</u> .....	24
<u>3.1.1.5. "Sonstiger sexueller Missbrauch" (inkl. Exhibitionismus)</u> .....	25
<u>3.1.1.6. Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses</u> .....	27
<u>3.1.1.7. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger</u> .....	28
<u>3.1.2. Polizeiliche Kriminalstatistik für Niedersachsen</u> .....	30
<u>3.1.3. Analyse von Täter-Opfer-Beziehungen bei sexuellen Gewaltdelikten auf der Basis polizeilicher Einzeldatensätze</u> .....	31
<u>3.1.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis polizeilicher Kriminalstatistiken</u> .....	34
<u>3.2. Aktenanalyse: Untersuchung polizeilich bekannt gewordener Fälle der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen in Niedersachsen 2000-2003</u> .....	35
<u>3.2.1. Methodisches Vorgehen und Stichprobenbeschreibung</u> .....	35
<u>3.2.2. Ergebnisse der Aktenanalyse</u> .....	36
<u>3.2.2.1. Tat-, Opfer-, Tatverdächtigen- und Verfahrensmerkmale</u> .....	36
<u>3.2.2.2. Ansätze zu einer Typisierung der Kontaktdelikte</u> .....	45
<u>3.2.2.3. Ansätze zu einer Typisierung der Nicht-Kontaktdelikte</u> .....	59
<u>3.2.3. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten</u> .....	64

<u>3.3. Befragung einschlägiger Institutionen außerhalb von Polizei und Justiz</u> .....	65
<u>3.3.1. Methodisches Vorgehen</u> .....	65
<u>3.3.2. Stichprobenbeschreibung</u> .....	65
<u>3.3.3. Befragungsergebnisse</u> .....	68
<u>3.3.3.1. Erfahrungen mit älteren Opfern von Sexualdelikten</u> .....	68
<u>3.3.3.2. Einschätzungen der Befragten zum Deliktsfeld "Sexuelle Viktimisierung älterer Menschen"</u> .....	75
<u>3.3.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis einer Institutionenbefragung</u> .....	77
<u>3.4. Vertiefende ExpertInneninterviews</u> .....	78
<u>3.4.1. Methodisches Vorgehen</u> .....	78
<u>3.4.2. Interviewstichprobe</u> .....	78
<u>3.4.3. Ergebnisse der Interviewstudie</u> .....	79
<u>3.4.3.1. Fallmerkmale und Falltypisierung</u> .....	80
<u>3.4.3.1.1. Delikte im sozialen Nahraum</u> .....	82
<u>3.4.3.1.1.1. Langjähriger "intimate terrorism" und sexuelle Gewalt in Ehen / Partnerschaften</u> .....	82
<u>3.4.3.1.1.2. Langjähriger sexueller Zwang durch den Lebenspartner, kein "intimate terrorism-Vollbild"</u> .....	90
<u>3.4.3.1.1.3. Sexuelle Gewalt in Partnerschaften - Beginn der Gewaltausübung im höheren Alter</u> .....	92
<u>3.4.3.1.1.4. Sexuelle Gewalt gegenüber einer demenzkranken Partnerin in einer stationären Altenhilfeeinrichtung</u> .....	94
<u>3.4.3.1.1.5. Sexuelle Gewalt in einer wechselseitig gewalttätigen Beziehung in randständigem sozialem Milieu</u> .....	94
<u>3.4.3.1.1.6. Sexuelle Gewalt durch Familienangehörige</u> .....	95
<u>3.4.3.1.1.7. Von einem Mitbewohner in einer Altenhilfeeinrichtung begangenes Delikt</u> ....	97
<u>3.4.3.1.2. Delikte durch Personen in Heil- und Pflegeberufen</u> .....	97
<u>3.4.3.1.3. Delikte durch fremde oder dem Opfer nur marginal bekannte Täter</u> .....	99
<u>3.4.3.2. Fallübergreifende Aspekte</u> .....	101
<u>3.4.3.2.1. Zum Tatgeschehen</u> .....	101
<u>3.4.3.2.2. Zur Tatbewertung und Tatverarbeitung</u> .....	106
<u>3.4.3.2.3. Hilfesuchverhalten und Hilfeinanspruchnahme</u> .....	111
<u>3.4.3.2.4. Zur Frage eines altersspezifischen Dunkelfeldes</u> .....	116
<u>3.4.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis von Interviews mit PraktikerInnen außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung</u> .....	117
<u>3.5. Ergänzende Analysen auf der Basis von Medienberichten</u> .....	119

<u>3.5.1. Ausgangspunkte</u> .....	119
<u>3.5.2. Datenbasis / Untersuchungsmaterial</u> .....	119
<u>3.5.3. Ergebnisse der Analyse auf der Basis von Medienberichten</u> .....	121
<u>3.5.3.1. Täter- und Opfermerkmale</u> .....	121
<u>3.5.3.2. Einfache und multiple Tatbegehungen</u> .....	122
<u>3.5.3.3. Deliktsformen</u> .....	123
<u>3.5.3.4. Täter-Opfer-Beziehung</u> .....	123
<u>3.5.3.5. Verfahrensausgang</u> .....	124
<u>3.5.3.6. Ansätze zu einer Typisierung der in den Medien dargestellten Fälle</u> .....	125
<u>3.5.3.6.1. Überblick</u> .....	125
<u>3.5.3.6.2. Übergriffe in der Wohnung der Opfer</u> .....	126
<u>3.5.3.6.3. Übergriffe in Heimen und Kliniken</u> .....	128
<u>3.5.3.6.4. Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum durch fremde Täter</u> .....	130
<u>3.5.3.6.5 Sexuelle Übergriffe unter Vortäuschung einer Amts- und Vertrauensposition</u> .....	130
<u>3.5.3.7. Falltypus und Tatfolgen</u> .....	131
<u>3.5.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis von Analysen der Medienberichterstattung</u> .....	132
<u>4. Zusammenfassung und Diskussion der Untersuchungsbefunde</u> .....	133
<u>4.1. Sexuelle Viktimisierung im Alter und Strafverfolgung</u> .....	134
<u>4.2. Opferschutz und Opferhilfe (außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung)</u> .....	136
<u>4.3. Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen</u> .....	137
<u>4.4. Bilanz der Studie zur sexuellen Viktimisierung im Alter</u> .....	138
<u>4.5. Konsequenzen für die Praxis</u> .....	146
<u>4.5.1. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit</u> .....	146
<u>4.5.2. Zielgruppenspezifische Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung</u> .....	148
<u>4.5.3. Beratungs- und Hilfeangebote für ältere Opfer sexueller Gewalt</u> .....	152
<u>4.6. Schlussbemerkungen</u> .....	157
<u>Literatur</u> .....	159



## 1. Einführung in die Thematik

Dass auch ältere Menschen Opfer von Sexualdelikten werden können, fällt bislang weitgehend unter eine Wahrnehmungssperre, die sich aus zwei Quellen speist: einem Bild des höheren Lebensalters als einer mit Sexualität tendenziell unvereinbaren Lebensphase<sup>1</sup> und der Wahrnehmung von Vergewaltigung und ähnlichen Delikten als primär sexuell motivierten Handlungen. Werden bereits Alter und Sexualität für unverbunden gehalten, so dürfte dies in noch stärkerem Maße für die Wahrnehmung älterer Menschen als potenzieller Opfer von Sexualdelikten gelten. BURGESS, DOWDELL & BROWN (2000, S. 516f.) charakterisieren die gesellschaftlich dominierende Sicht von Vergewaltigungsdelikten als "a puzzling mixture of prejudice, credence, and voyeuristic curiosity. (...) When a rape victim is elderly or a resident of a nursing home, the stereotypes are stronger, which can lead to disbelief and discrediting of the individual". Stereotype Vorstellungen über Alterssexualität und sexuelle Gewalt können nicht nur allgemein zu gesellschaftlicher Ignoranz gegenüber der Thematik führen; sie bringen in konkreten Fällen auch die Gefahr mit sich, dass Delikte nicht erkannt und Vorwürfe und Berichte von Opfern voreilig als unglaubwürdig zurückgewiesen werden. Die unterstellte 'Sperre', Ältere als Opfer von Sexualdelikten wahrzunehmen, ist nur so lange plausibel, wie Vergewaltigung und andere Deliktmuster in erster Linie als sexuell motiviertes Verhalten und ältere Personen als für den Täter sexuell wenig attraktive Objekte aufgefasst werden. Eine solche Betrachtung lässt erstens außer Acht, dass Sexualdelikte keineswegs nur unmittelbar sexuellen Zielen dienen, sondern auch dem Ausüben von Macht und dem Ausleben aggressiver Impulse (vgl. dazu u.a. BROWNMILLER, 1975; GROTH, BURGESS & HOLMSTROM, 1977); sie ignoriert zweitens die interindividuelle Heterogenität sexueller Vorlieben, die sich nicht uniform an kulturell vorgegebenen Idealen von Schönheit, Attraktivität und Jugendlichkeit ausrichtet. Sie vernachlässigt drittens die Möglichkeit, dass sexuelle Gewalt im Alter auch Gewalt in langjährigen Partnerschaften sein kann, die von ihrerseits der älteren Generation angehörenden Männern gegen ihre Ehe- und Lebenspartnerinnen ausgeübt wird.

Auch in der Forschung findet die sexuelle Opferwerdung älterer Frauen und Männer erst in jüngster Zeit etwas mehr Beachtung. Wenn etwa WASCO (2003, S.319) in einer Studie zu Vergewaltigungsfolgen als "under-researched groups" "women of color", "immigrant communities" und "women with varying victimization histories" nennt, weist dies darauf hin, dass hier ältere Vergewaltigungsopfer nicht einmal als Gruppe wahrgenommen werden, über die bislang keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen.

Am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen wurde 2003 ein Forschungsüberblick zur sexuellen Viktimisierung im Alter erstellt (GÖRGEN & NÄGELE, 2003). Die Arbeit verdeutlicht, dass es sich um einen wissenschaftlich allenfalls in Ansätzen durchdrungenen Bereich handelt. Die wenigen Studien, die sich spezifisch mit Opfererfahrungen durch sexuelle Gewalt im Alter auseinandersetzen, stützen sich überwiegend auf kleine, nicht repräsentative Stichproben und sind aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen, methodischer Zugänge und Modalitäten der Stichprobenbildung nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar. Verbreitung und Häufigkeit von Erfahrungen mit sexueller Gewalt in der älteren Bevölkerung lassen sich bislang nur grob abschätzen. Große repräsentative Studien, die diesen Bereich im Detail untersucht hätten, fehlen.

In einigen allgemeinen Opferbefragungen wurden neben anderen Viktimisierungsformen Daten zu Sexualdelikten erhoben. So wurden 1992 im Rahmen einer umfangreichen und für die Gruppe der

---

<sup>1</sup> ROSENMAYR (1996; S. 271) spricht von einer "immer noch bestehenden gesellschaftlichen Abwertung von Alterssexualität"; in der Realität sei hingegen "das höhere Alter eine viel bewegtere Phase, als bisher allgemein angenommen".

nicht pflegebedürftigen älteren Deutschen bis 75 Jahre repräsentativen Opferbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen auch Erfahrungen mit sexueller Gewalt untersucht (WETZELS, GREVE, MECKLENBURG, BILSKY & PFEIFFER, 1995). Es wurden Fragen nach sexueller Belästigung<sup>2</sup> und nach Vergewaltigung<sup>3</sup> gestellt. Nach den Befunden einer im Rahmen der KFN-Opferstudie durchgeführten face-to-face-Befragung wurden von je 1000 Befragten bis 60 Jahren aus den alten Bundesländern im Laufe des Jahres 1991 20,2 Personen Opfer sexueller Belästigung und 3 Personen Opfer von Vergewaltigung. In der Altersgruppe der über 60-Jährigen kamen auf 1000 Befragte in den alten Bundesländern 1,5 Opfer sexueller Belästigung und 0,2 Vergewaltigungsoffer (WETZELS et al., 1995, S. 61). Für den Fünfjahreszeitraum 1987 bis 1991 gaben 1,03% der älteren Befragten in den alten Bundesländern an, Opfer sexueller Nötigung geworden zu sein, 0,17% berichteten von Vergewaltigungen (S. 55). In den neuen Bundesländern lagen die Prävalenzraten für ältere wie für jüngere Befragte deutlich niedriger.<sup>4</sup> Die Opfer waren ganz überwiegend Frauen (WETZELS et al., 1995, S. 74). Auch eine im Rahmen dieser Studie durchgeführte schriftliche Befragung zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung in engen sozialen Beziehungen erbrachte niedrige Viktimisierungsraten älterer Menschen. Die Prävalenzraten für den Zeitraum 1987-1991 liegen für die alten Bundesländer für Personen bis 60 Jahre bei 3,2%, für Personen ab 60 Jahren bei 0,7% (WETZELS et al., 1995, S. 171). Wiederum sind die entsprechenden Werte in den neuen Bundesländern niedriger (Jüngere 2,6%, Ältere 0,5%), wenngleich die Differenz nicht so groß ist wie bei den nicht auf den Nahraum beschränkten Fragen. Bei den älteren Opfern von Sexualdelikten im Nahraum handelte es sich ausschließlich um Frauen. Bei jüngeren wie älteren Opfern kam es im Nahraum meist zu wiederholter Opferwerdung. Sofern sexuelle Gewalt von Haushaltsmitgliedern ausging, waren in fast 90% der Fälle Ehemänner und Lebenspartner die Täter; in diesen Fällen wurden vielfach schwere sexuelle Übergriffe verübt (WETZELS et al., 1995, S. 171). Wie bereits aus anderen Studien bekannt, fand auch die KFN-Untersuchung, dass insbesondere Sexualdelikte im sozialen Nahraum selten zur Anzeige gebracht werden. Das Verhältnis von Delikten zu Anzeigen liegt bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung insgesamt bei 3,6:1, im Bereich der Delikte in engen Beziehungen bei 11,5:1. Als Begründungen für den Verzicht auf Erstattung einer Anzeige gaben die Opfer vor allem an, das Delikt sei eine Familienangelegenheit und der Vorfall ihnen peinlich (WETZELS et al., 1995, S. 172).

Nach einer Aufbereitung von Datenmaterial aus dem *National Crime Victimization Survey* (KLAUS, 2000) – einer regelmäßig unter der in Privathaushalten lebenden Bevölkerung durchgeführten Befragung – waren in den Vereinigten Staaten im Zeitraum 1992-1997 durchschnittlich 15% der Bevölkerung ab 12 Jahren 65 Jahre oder älter. Auf diese Gruppe entfielen über sämtliche im NCVS untersuchten Deliktsformen hinweg lediglich 7% der erfassten Viktimisierungen. Die Altersunterschiede waren besonders deutlich bei Gewaltdelikten. Wurden im genannten Zeitraum 5 von 1.000 Älteren (ab 65 Jahren) Opfer einer Gewalttat, so waren es bei den 50-64-Jährigen 16, bei den 25-49-Jährigen 47 und bei den 12-24-Jährigen 105. Noch ausgeprägter sind die altersbezogenen Unterschiede im Hinblick auf sexuelle Gewaltdelikte. Im Durchschnitt der Jahre 1992-1997 wurden in den USA rund 440.000 Personen Opfer sexueller Gewaltdelikte. Nur 0,12% aller im *National Crime Victimization Survey* erfassten Delikte (oder 1,97% aller erfassten Gewaltdelikte) an Personen ab 65 Jahren entfielen

---

<sup>2</sup> „Ist es schon einmal passiert, dass Sie in sexueller Absicht auf der Straße, am Arbeitsplatz oder zu Hause auf unverschämte Art belästigt wurden, z.B. durch Grabschen, ohne dass es zu weiteren sexuellen Handlungen gekommen ist?“ (BILSKY, PFEIFFER & WETZELS, 1992, S. H-77).

<sup>3</sup> Die heute bereits etwas veraltet wirkende Formulierung lautete damals: „Hat Sie schon einmal jemand mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt oder gegen Ihren Willen zum Beischlaf oder zu beischlafähnlichen Handlungen gezwungen oder versucht, das zu tun?“ (BILSKY, PFEIFFER & WETZELS, 1992, S. H-78).

<sup>4</sup> Sexuelle Belästigung: Jüngere (bis 59 J.) 1987-1991 4,29%, Ältere (ab 60 J.) 0,42%; Jüngere 1991 1,07%, Ältere 0%; Vergewaltigung: Jüngere 1987-1991 0,60%, Ältere 0%; Jüngere 1991 0,24%, Ältere 0%.

auf die Kategorie "rape / sexual assault" (KLAUS, 2000, S. 4). Wurden in der Altersgruppe 12-64 Jahre pro Jahr 24 von 10.000 Personen Opfer sexueller Gewalt, so war es in der Gruppe ab 65 Jahren nur eine von 10.000 (KLAUS, 2000, S. 28). Die beiden Altersgruppen unterschieden sich nicht hinsichtlich ihrer Anzeigebereitschaft; der Anteil zur Anzeige gebrachter Sexualdelikte lag jeweils bei 30%.

Im Rahmen der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten, von einem Team des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld (U. Müller, M. Schöttle, S. Glammeier, C. Oppenheimer, B. Schulz, A. Münster) durchgeführten Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" (BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2004; 2005) wurde im Jahr 2003 eine repräsentative Stichprobe von 10.264 in Deutschland lebenden Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren befragt. 13% der befragten Frauen berichteten, sie seien seit dem 16. Lebensjahr mindestens einmal Opfer sexueller Gewalt (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, Zwang zu intimen Körperberührungen, Zwang zu anderen sexuellen Praktiken, Zwang Pornographie nachzuspielen) geworden, 7% erlebten sexuelle Gewalt in Partnerschaften. Von 674 Frauen liegen Informationen zur schlimmsten (bzw. einzigen) erlebten gewaltförmigen sexuellen Viktimisierung und zum Alter der Opfer zum Tatzeitpunkt vor. Mehr als 70% dieser Ereignisse sind lebensgeschichtlich im Zeitraum zwischen dem 16. und dem 25. Lebensjahr lokalisiert (BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2005, S. 205). Lediglich 3.6% der Opfer beschreiben Viktimisierungen nach dem vollendeten 45. Lebensjahr. Unter denjenigen Frauen (n=293), die als schlimmstes Ereignis eine sexuelle Viktimisierung durch (Ex-)Partner benennen, ist der Anteil der auf die Zeit nach dem 45. Lebensjahr datierten Ereignisse mit 5.8% etwas höher; auch hier überwiegen aber ganz deutlich berichtete Opfererfahrungen vor dem 25. Lebensjahr (58%). Erfragt wurde auch eine breite Palette von Formen sexueller Belästigung. In der Gesamtstichprobe berichteten 58%, seit dem 16. Lebensjahr mindestens einmal sexuell belästigt worden zu sein, 19% hatten Derartiges in den letzten 12 Monaten erlebt. Dabei war ein starker Rückgang der Zwölfmonatsprävalenz mit dem Alter erkennbar. Während rund 45% der Frauen unter 25 Jahren Entsprechendes berichteten, lag der Anteil in der Altersgruppe 35-44 Jahre bei 21%, bei den 55-59-jährigen Frauen bei 9%, in der Gruppe der 60-74-Jährigen bei 5% und in der höchsten Altersgruppe bei 3.3%.

Insgesamt ergibt sich das Bild, dass ältere Menschen seltener Opfer von Gewalttaten werden als jüngere. Dies gilt nach allen vorliegenden Erkenntnissen auch für Sexualdelikte (und für diesen Deliktsbereich zumindest quantitativ sogar stärker als für andere Deliktmuster). Neben dieser Grundaussage erlauben vorliegende Studien es in gewissem Umfang (und natürlich unter dem Vorbehalt, dass sie sich überwiegend auf hoch selektive, auf das Hellfeld beschränkte Stichproben stützen), charakteristische Fallmerkmale der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen herauszuarbeiten (vgl. im Detail zu den unten genannten Untersuchungen GÖRGEN & NÄGELE, 2003):

- Ganz überwiegend geht es in den bisherigen Studien um weibliche Opfer und männliche Täter; Ausnahmen von dieser Konstellation werden jedoch wiederholt beschrieben (z.B. HOLT, 1993).
- In einer Reihe von Studien werden Pflege- und Hilfebedürftige als Opfer genannt (HOLT, 1993; RAMSEY-KLAWSNIK, 1991; BURGESS, DOWDELL & BROWN, 2000; BURGESS, DOWDELL & PRENTKY, 2000; BURGESS, PRENTKY & DOWDELL, 2000; TEASTER & ROBERTO, 2003; 2004; TEASTER et al., 2000). Hieraus lassen sich keine empirisch begründeten Schlüsse hinsichtlich einer besonderen Gefährdung Pflegebedürftiger ziehen; vielmehr sind die Befunde im Kontext der jeweiligen spezifischen Fragestellungen und der Stichprobenzugänge zu sehen. Zugleich handelt es sich bei Menschen mit körperlichen und intellektuellen Beeinträchtigungen um eine in mehrfacher Hinsicht besonders vulnerable Opfergruppe.

- Als Tatort sexueller Gewaltdelikte an älteren Menschen wird in erster Linie der private Wohnraum des Opfers genannt (CARTWRIGHT & MOORE, 1989; DAVIS & BRODY, 1979; GROTH, 1978; POLLOCK, 1988; RAMSEY-KLAWSNIK, 1991; SAFARIK et al., 2002), daneben spielen vor allem stationäre Altenhilfeeinrichtungen eine Rolle (BURGESS et al., 2000; TEASTER & ROBERTO, 2003; 2004; TEASTER et al., 2000). Delikte im öffentlichen Raum sind bislang in der Literatur nur in Einzelfällen dokumentiert.
- Insbesondere bei Delikten durch Fremde gibt es Hinweise auf eine hohe Gewaltintensität im Bereich der sexuellen Viktimisierung Älterer (DAVIS & BRODY, 1979; GROTH, 1978; SAFARIK et al., 2002). Fälle sexueller Tötungsdelikte werden beschrieben (GROTH, 1978; POLLOCK, 1988; SAFARIK et al., 2002). Von altersspezifisch besonders schweren Verletzungen im Genitalbereich ist die Rede (MURAM et al., 1992; RAMIN et al., 1992). Im Hinblick auf Delikte in stationären Einrichtungen wird hingegen ein vergleichsweise niedriges Gewaltniveau konstatiert (BURGESS et al., 2000; TEASTER et al., 2000).
- Bei Sexualdelikten durch fremde Täter werden mehrfach Kombinationen mit Eigentumsdelikten geschildert (DAVIS & BRODY, 1979; SAFARIK et al., 2000; 2002). Vor allem die Arbeiten von SAFARIK et al. (2000; 2002) legen den Schluss nahe, dass in solchen Fällen das Sexualdelikt beim Tatentschluss und der Tatplanung in der Regel Priorität hatte.
- Weitgehende Einigkeit herrscht darüber, dass eine Vorstellung von sexueller Gewalt gegenüber älteren Menschen als primär sexuell motiviertem Verhalten zu kurz griffe. Aggressive Strebungen spielen gleichfalls eine Rolle (BURGESS et al., 2000; CARTWRIGHT & MOORE, 1989; POLLOCK, 1988). Zudem heben einige Autoren (z.B. DELOREY & WOLF, 1993; SAFARIK et al., 2002) den oft impulsiven Charakter einschlägiger Delikte hervor.
- Multiple Tatbegehungen werden erwähnt (RAMSEY-KLAWSNIK, 1991; BURGESS et al., 2000; TEASTER et al., 2000).
- Die Dominanz bestimmter Tätertypen in konkreten Studien ist wiederum vor dem Hintergrund der spezifischen Fragestellung und der Modalitäten der Stichprobenbildung zu sehen. Insgesamt zeigen die bisherigen Forschungen vor allem, dass Viktimisierungsrisiken nicht nur von einer Tätergruppe ausgehen. Sexuelle Gewaltdelikte an älteren Menschen werden von den Opfern fremden Tätern begangen (CARTWRIGHT & MOORE, 1989; DAVIS & BRODY, 1979; GROTH, 1978; MURAM et al., 1992; SAFARIK et al., 2002). Daneben werden vielfach Fälle der Viktimisierung durch Angehörige, insbesondere durch erwachsene Söhne (HOLT, 1993; RAMSEY-KLAWSNIK, 1991) und Ehe- oder Lebenspartner (HOLT, 1993; RAMSEY-KLAWSNIK, 1991) genannt. Die Arbeit von DUFFY (1995) weist darauf hin, dass es zu Viktimisierungen familiärer Pflegepersonen durch demenzkranke Angehörige kommt. Soweit die Opfer pflegebedürftig sind, spielen auch Viktimisierungen durch professionelle (BURGESS et al., 2000) oder familiäre Pflegepersonen (HOLT, 1993; RAMSEY-KLAWSNIK, 1991) eine Rolle. Insbesondere bei Bewohnerinnen stationärer Altenpflegeeinrichtungen kommen – ihrerseits oft dementiell erkrankte oder psychisch gestörte – Mitbewohner als Täter hinzu (BROWN & STEIN, 1997; BURGESS et al., 2000; MAYERS, 1994; MCCARTNEY & SEVERSON, 1997; RAMSEY-KLAWSNIK, 2004; TEASTER & ROBERTO, 2003; 2004; TEASTER et al., 2000).
- Spezifische Tätermerkmale werden vor allem im Hinblick auf dem Opfer vor der Tatbegehung fremde Täter beschrieben. Demzufolge zeichnen solche Täter sich in vielen Fällen durch niedrigen sozialen Status (Bildung, Erwerbstätigkeit) aus, leiden an psychischen Erkrankungen, missbrauchen Suchtmittel und leben in der Nähe der Wohnung ihrer Opfer (COLLINS & O'CONNOR, 2000;

POLLOCK, 1988; SAFARIK et al., 2002). POLLOCK (1988) erwähnt als weiteres Tätermerkmal eine problematische Mutterbeziehung.

- In mehreren Arbeiten ist von Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung als Folgen von Erfahrungen mit sexueller Gewalt im Alter die Rede (u.a. BURGESS, DOWDELL & BROWN, 2000; MCCARTNEY & SEVERSON, 1997). Zahlreiche weitere Autoren setzen sich mit den Folgen lebensgeschichtlich früh erlittenen sexuellen Missbrauchs im Alter auseinander.
- Einige Autoren (z.B. SIMMELINK, 1996; GERRY, 1989) weisen auf altersspezifische Tatfolgen hin, die z.T. mit funktionalen Einschränkungen und alters- und generationstypischen Copingstrategien in Verbindung stehen.
- Insbesondere im Hinblick auf pflegebedürftige Opfer werden Fragen der Tatentdeckung und Tatoffenbarung angesprochen (BURGESS et al., 2000; TEASTER et al., 2000). Neben unmittelbarer Augenzeugschaft Dritter werden Fälle beschrieben, in denen der Verdacht einer sexuellen Viktimisierung durch die Beobachtung entsprechender Verletzungen, Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten der Opfer begründet wird, ferner Fälle offener und kaschierter Berichte durch die Opfer.
- Vor allem in den Arbeiten der Forschungsgruppe um BURGESS werden im Hinblick auf Viktimisierungen im stationären Bereich fehlende Sensibilität des Umfelds und unzureichende Parteinahme für die Opfer beschrieben; dieser Mangel reicht von Passivität bis zu subkulturell eingebetteter Komplizenschaft mit den unmittelbaren Tätern. Ferner werden in den Arbeiten Fälle des fahrlässigen Ignorierens einschlägiger Vorbelastungen der Täter und eines unzureichenden Screenings bei der Selektion von Pflegemitarbeitern dargestellt.

Auch bei einer deutlichen Intensivierung der Forschungsbemühungen sind gesicherte Erkenntnisse über Prävalenz und Inzidenz von Erfahrungen mit sexueller Gewalt im Alter nur mit Einschränkungen zu erwarten. Vielfältige Forschungshindernisse sind zu überwinden und bei der Interpretation von Daten zu berücksichtigen: Es handelt sich um ein "heikles Thema", über welches insbesondere viele Opfer mutmaßlich nur ungern sprechen. Soweit pflegebedürftige, dementiell oder psychisch erkrankte Personen betroffen sind, stößt die Methode der Opferbefragung an weitere Grenzen (Unfähigkeit, sich mitzuteilen, zweifelhafte Verlässlichkeit von Aussagen). "Wahrnehmungs- und Mitteilungsblockaden" sind in Bezug auf sexuelle Viktimisierungen Älterer nicht nur bei den Betroffenen selbst anzunehmen, sondern auch bei unmittelbaren Tatzeugen, in der allgemeinen Öffentlichkeit, in den Medien und bei einschlägigen Institutionen. Auch dies erschwert grundsätzlich die Zugänglichkeit des Deliktsbereichs für die Forschung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es sich bei der sexuellen Viktimisierung im Alter um einen in vielfacher Hinsicht besonders schwer zugänglichen Forschungsbereich handelt, dass es bislang an spezifischen Studien zu dieser Thematik mangelt und dass namentlich aus dem deutschen Sprachraum jenseits aggregierter Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und weniger Befunde aus Opfersurveys praktisch keine Daten vorliegen.

## 2. Anlage und Durchführung der Studie

Angesichts des für eine empirische Studie schwer zugänglichen Forschungsfeldes wurde ein multimethodaler Zugang gewählt, der unterschiedliche Datenquellen und Betrachtungsperspektiven miteinander verknüpft. Mit Blick auf den pilothaften Charakter der Studie und die für die Untersuchung verfügbaren Ressourcen kam eine Dunkelfeldstudie in Form einer repräsentativen Opferwerdungsbefragung nicht in Betracht. Jenseits dieser forschungsökonomischen Aspekte stoßen Victimsurveys insbesondere dann an ihre Grenzen, wenn es – wie im vorliegenden Falle – um mutmaßlich sehr seltene Ereignisse geht, Teile der interessierenden Population nicht oder allenfalls mit kaum jemals zu realisierendem Aufwand befragt werden können und die zu berichtenden Ereignisse für die befragbaren Personen in hohem Maße belastend und schambesetzt sind.

Zentral für das Untersuchungskonzept sind ein weites Verständnis dessen, was das "Hellfeld" der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen ausmacht und der Versuch, im Hinblick auf Datentypen und Datenquellen unterschiedliche Facetten dieses Hellfelds zu beleuchten und die Ergebnisse zu einem empirisch gestützten Gesamtbild zusammenzufügen. Die Studie greift zurück auf Erkenntnisse, die – sei es als kriminalstatistische Daten, sei es in Form von Akten – bei Polizei und Justiz vorliegen. Die diesbezüglichen Daten werden ergänzt um Ergebnisse aus Befragungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen, die mit einschlägigen Fällen befasst sind bzw. bei denen dies von ihrem Aufgabenbereich her erwartbar wäre. Das Bild wird abgerundet durch die Auswertung von Medienberichten zu Fällen sexueller Viktimisierung älterer und hochbetagter Menschen. Die Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 3 macht deutlich, in welchem hohem Maße der hier untersuchte Gegenstand eines solchen multiperspektivischen Zugangs bedarf.

Die einzelnen im Projekt genutzten Forschungszugänge werden nachfolgend kurz skizziert. Die Gliederung der Ergebnisdarstellung in Kapitel 3 orientiert sich weitgehend hieran.

### 2.1. Forschungszugang 1: Analyse polizeilicher Kriminalstatistiken

Von den in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Kriminal- und Justizstatistiken stellt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes<sup>5</sup> im Hinblick auf opferbezogene Daten die relativ beste Quelle dar<sup>6</sup>. Alle übrigen Kriminalstatistiken<sup>7</sup> enthalten entweder überhaupt keine Opferdaten oder wenigstens keine Daten zu *älteren* Opfern von Straftaten. Auch die Polizeiliche Kri-

---

<sup>5</sup> Zuletzt BUNDESKRIMINALAMT (2004).

<sup>6</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird seit 1953 geführt, seit 1991 auch in den neuen Bundesländern. Sie erfasst die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte, außerhalb der Bundesrepublik begangene Delikte, Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze (mit Ausnahme der Landesdatenschutzgesetze), von Staatsanwaltschaften (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), Finanzämtern (Steuervergehen) und Zollbehörden (außer Rauschgiftdelikten) unmittelbar und abschließend bearbeitete Vorgänge, Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbstständig durchführt. Erhebungseinheiten der PKS sind "Fälle", "Tatverdächtige" sowie bei bestimmten Straftaten "Opfer".

<sup>7</sup> In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit sechs amtliche Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken geführt. Dabei handelt es sich neben der Polizeilichen Kriminalstatistik um die Strafverfolgungsstatistik, die Bewährungshilfestatistik, die Strafvollzugsstatistik, die Staatsanwaltschaftsstatistik und die Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte. Die beiden letztgenannten Statistiken enthalten nicht einmal Angaben zu Alter oder Geschlecht der Beschuldigten, geschweige denn zu den Opfern. Bewährungshilfestatistik und Strafvollzugsstatistik beziehen sich alleine auf Straftäter und dort wiederum nur auf vergleichsweise kleine Untergruppen. Außer der PKS scheiden alle genannten Statistiken als Erkenntnismittel in Bezug auf ältere Opfer von Straftaten aus.

minalstatistik erfasst opferbezogene Angaben bislang nur für einen Teil der Straftatbestände. Bei Straftaten gegen das Leben, Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikten (vor allem Raub und Körperverletzung) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit werden Angaben zum Geschlecht der Opfer sowie – dies allerdings lediglich kategorial – zum Alter gemacht. Es fehlen entsprechende Daten für Eigentums- und Vermögensdelikte – und damit auch für Delikte wie Trickdiebstahl oder Wohnungseinbruch, bei denen eine besondere Gefährdung Älterer nicht ausgeschlossen werden kann. Insgesamt liegen für die überwiegende Mehrzahl aller in der PKS erfassten Straftaten bislang keine Opferdaten vor.<sup>8</sup>

Weitere Merkmale der gegenwärtigen Ausgestaltung der PKS bringen Einschränkungen der Erkenntnismöglichkeiten im Hinblick auf die Altersabhängigkeit von Viktimisierungsrisiken mit sich. So werden für die genannten Delikte auch Daten zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst<sup>9</sup>; diese lassen sich jedoch nicht mit den Angaben zum Alter der Opfer verknüpfen. Angaben zur Staatsangehörigkeit / Nationalität der Betroffenen fehlen (im Unterschied zur Darstellung bei den Tatverdächtigen) völlig. Die Altersgruppierung der Opfer in der PKS (bis 13 Jahre / 14-17 Jahre / 18-20 Jahre / 21-59 Jahre / 60 Jahre und älter) orientiert sich an der Darstellung von Tatverdächtigen-Daten. In Bezug auf Tatverdächtige sind die meisten der genannten Altersgrenzen von unmittelbarer strafrechtlicher Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf die Altersabhängigkeit von Viktimisierungsrisiken ist es jedoch unbefriedigend, nicht zwischen älteren und hochaltrigen Menschen, zwischen drittem und viertem Lebensalter (M. BALTES, 1998; P. BALTES, 1997a; 1997b; BALTES & SMITH, 2003) unterscheiden zu können und die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren stets nur mit der sehr großen und im Hinblick auf Viktimisierungsrisiken – wie auch überhaupt auf die Verwicklung in Kriminalität – heterogenen Gruppe der 21-59-Jährigen zu vergleichen.

Diesen – insbesondere unter einer altersviktimologischen Perspektive zu bedauernden – Einschränkungen zum Trotz ist die Polizeiliche Kriminalstatistik die wohl bedeutsamste allgemein zugängliche Datenquelle zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen. Mit Schwerpunkt auf den letzten zehn Jahren werden polizeilich registrierte Opferwerdungsrisiken für verschiedene Deliktsbereiche analysiert. Die Darstellung konzentriert sich auf Daten für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt; daneben wird aber auch auf die spezifische Situation in Niedersachsen eingegangen. Polizeiliche Einzeldatensätze aus Niedersachsen und Baden-Württemberg werden einbezogen, um der Frage nach möglichen altersbezogenen Unterschieden in den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen nachzugehen.

---

<sup>8</sup> Dies hat seinen Grund auch darin, dass es im Unterschied zu Gewaltdelikten bei Eigentums- und Vermögensstraftaten nicht immer nur um personale Opfer geht, was die Darstellung von Opferdaten bei vielen Delikten sehr erschweren würde. Bei primär haushaltsbezogenen Delikten wie Wohnungseinbruchsdiebstahl würde sich die korrekte Erfassung von Opferdaten vielfach schwierig gestalten. HÜNEKE (2004, S.137) weist auf den großen Zeitbedarf bei der Polizei und die sich durch die Optimierung von Vorgangsbearbeitungssystemen abzeichnenden Möglichkeiten einer Intensivierung der Registrierung opferbezogener Informationen hin.

<sup>9</sup> Seit 1986 wird in der PKS bundeseinheitlich die Beziehung der Opfer zu den Tatverdächtigen ausgewiesen. Bei der Erfassung hat immer die engste Beziehung Vorrang. Es werden folgende Kategorien verwendet: Verwandtschaft, Bekanntschaft, Landsmann (bei Nichtdeutschen), flüchtige Vorbeziehung, keine Vorbeziehung, ungeklärt.

## **2.2. Forschungszugang 2: Analyse justiziell bearbeiteter einschlägiger Fälle anhand staatsanwaltschaftlicher Akten (Niedersachsen 2000-2003)**

Das wesentliche Ziel dieser Untersuchungskomponente bestand darin, erstmals im deutschen Sprachraum auf der Grundlage strafjustizieller Akten in systematischer Weise Informationen über Sexualdelikte an Opfern ab dem 60. Lebensjahr zu erheben. Derartige Akten halten eine Fülle an Detailinformationen zu Tätern und Opfern, zur Tat und ihren Folgen, zur Bearbeitung des Falles durch Polizei und Justiz bereit. Sie können – jeweils begrenzt auf die ins Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden gelangten Fälle – Antworten auf Fragen wie die folgenden geben:

- Welche Merkmale kennzeichnen ältere Opfer von Sexualdelikten? Welche Altersgruppen innerhalb der Gruppe der über 60-Jährigen treten im Hellfeld besonders in Erscheinung? In welchem Umfang werden auch ältere Männer polizeilich als Opfer von Sexualdelikten registriert? Welche weiteren Opfermerkmale und Merkmalskonstellationen lassen sich den Akten entnehmen (z.B. bezüglich des Familienstandes, der Wohnform, Pflege- und Hilfebedürftigkeit sowie des Vorliegens demenzieller Erkrankungen)?
- Wodurch sind die Täter und Tatverdächtigen in solchen Fällen charakterisiert? Hier ist neben Basisdaten wie Alter und Geschlecht u.a. an sonstige strafrechtliche Auffälligkeiten und etwaige psychische Erkrankungen zu denken.
- Welche Beziehungskonstellationen zwischen Tätern und Opfern kennzeichnen Sexualdelikte an Älteren? Inwieweit kannten Opfer und Täter/Tatverdächtige sich vor der Tat? Inwieweit werden polizeilicherseits auch Delikte in Ehen und Partnerschaften, zwischen Familienmitgliedern und im sonstigen sozialen Umfeld der Opfer bekannt?
- Wodurch sind die Taten gekennzeichnet? Welche Formen sexueller Gewaltdelikte an Älteren werden begangen? Welche Art und welches Ausmaß von Zwang werden dabei angewandt? An welchen Orten, in welchen Umfeldern werden die Taten begangen? Inwiefern handelt es sich um einmalige, inwiefern um fortgesetzte Handlungen?
- Welche Informationen lassen sich der Akte über die Vorgeschichte und das Zustandekommen der Tat entnehmen? Welche Hinweise auf die Motivation des Täters gibt es? Sind unmittelbare Tatalöser erkennbar? Wie kam es zur Wahl dieses Opfers durch den Täter?
- Welche Folgen hat die Tat für das Opfer? Welche körperlichen Verletzungen trägt es davon? Welche Informationen sind den Akten über psychische Beeinträchtigungen und Belastungen zu entnehmen? Wie bewältigt das Opfer die Erfahrung? Welche Institutionen und Personen stehen ihm helfend zur Seite?
- Wie gelangt die Tat den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis? Wer erstattet Anzeige? Inwieweit enthalten die Akten Hinweise auf Aspekte, die eine frühzeitige Tatentdeckung behinderten?
- Wie ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft? Welche typischen Probleme treten dabei auf? Wie gestaltet sich die weitere strafjustizielle Bearbeitung des Falles? Wie gehen die Strafverfolgungsbehörden mit dem Opfer um? Wie endet das Verfahren? Auf welchen Umständen beruht dieser Verfahrensausgang im Wesentlichen?

Um auch von der Staatsanwaltschaft eingestellte Verfahren analysieren zu können, bei denen es nicht zu einer Anklage vor Gericht kam, erfolgte der Aktenzugang über die Staatsanwaltschaften. Da die automatisierte Fallerfassung derzeit auf der Ebene der Polizei wesentlich weiter fortgeschritten ist als im Bereich der Justiz und alleine polizeiliche Statistiken bislang Daten zu älteren Opfern enthalten

(vgl. GÖRGEN, 2004), wurden über das Landeskriminalamt Niedersachsen zunächst Daten zu Fällen von Sexualdelikten an älteren Opfern im Zeitraum 2000-2003 in Erfahrung gebracht.

Im Februar 2004 wurden vom Landeskriminalamt Niedersachsen Daten zu 151 Personen ab 60 Jahren zur Verfügung gestellt, die im Zeitraum 2000 bis 2003 als Opfer von Sexualdelikten registriert worden waren. Die Taten waren zwischen dem 24. Januar 2000 und dem 7. Dezember 2003 begangen worden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Niedersachsen sind in den Jahren 2000-2003 hingegen insgesamt 371 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie von Mord in Verbindung mit Sexualstraftaten verzeichnet.

Diese Differenz in den Opferzahlen kann nicht alleine auf die Unterschiedlichkeit der Datenquellen (operatives System versus Ausgangsstatistik) zurückgeführt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten benötigt und angefordert wurden, befand sich die EDV-gestützte Vorgangsbearbeitung im Bereich der Polizei des Landes Niedersachsen im Umbruch; das System MIKADO wurde durch das Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS und das Auswertungstool COGNOS ersetzt, die Daten aus MIKADO sukzessive in das neue System übertragen. Im Kontext dieser Umbruchprozesse kam es dazu, dass seitens des Landeskriminalamtes nur zu einem Teil der von der niedersächsischen Polizei in den Jahren 2000 bis 2003 registrierten Opfer von Sexualstraftaten Daten zur Verfügung gestellt wurden. Wie das Landeskriminalamt erklärte, stellen die seinerzeit verfügbaren Opfer- und Falldaten keine in irgendeiner Form systematische Auswahl aus der Gesamtheit der registrierten Opfer dar. Insbesondere stimmen die Relationen von *hands on*- und *hands off*-Delikten in den auf der Basis des vom LKA Niedersachsen übermittelten Datensatzes analysierten Akten und in den Daten der niedersächsischen PKS weitestgehend überein. In der PKS sind 262 der 371 älteren Opfer (70.6%) als von Exhibitionismus bzw. Erregung öffentlichen Ärgernisses Betroffene registriert. In den 122 anhand staatsanwaltschaftlicher Akten analysierten Fällen gab es 144 von der Polizei als Opfer registrierte Personen ab 60 Jahren; von diesen wurden 93 (64.6%) Opfer von Delikten ohne, 51 (35.4%) von Taten mit Körperkontakt zwischen Täter und Opfer.

Der polizeiliche Datensatz enthielt auch das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass in einigen Fällen bzw. von einigen Tätern mehrere Personen viktimisiert wurden, waren den 151 erfassten Opfern nur 135 Akten zuzuordnen. Diese wurden im Frühjahr und Sommer 2004 bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften angefordert.

Letztlich konnten 122 Akten in die Analyse einbezogen werden.<sup>10</sup> In den übrigen Fällen waren die Akten nicht auffindbar, wurden erst nach Abschluss der Datenerhebung übersandt oder erwiesen sich nach Inaugenscheinnahme als nicht einschlägig (so ein als "Mord in Zusammenhang mit Sexualstraftaten" klassifizierter Fall, der sich als Raubmord herausstellte; im Verlauf der Ermittlungen hatte einer der Täter zeitweise behauptet, zunächst von dem späteren Opfer sexuell genötigt worden zu sein). In einigen Fällen waren zudem die polizeilich übermittelten Aktenzeichen fehlerhaft, so dass die Zielakte nicht identifiziert werden konnte. Angesichts der relativ geringen Zahl der nicht erreichten Akten und der Heterogenität der Gründe ist diesbezüglich keine wesentliche Verzerrung des Gesamtbildes zu erwarten.

---

<sup>10</sup> Der ursprüngliche Plan, auch Akten zu einer kleinen Vergleichsstichprobe (n=40) jüngerer Opfer zu analysieren, wurde aus mehreren Gründen verworfen. Zunächst scheiterte er daran, dass für die Bildung einer parallelisierten Stichprobe erforderliche polizeiliche Informationen (insbesondere solche zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung) zum Abfragezeitpunkt nicht erreichbar waren. Im weiteren Verlauf des Projekts wurde dann deutlich, dass altersvergleichende Analysen auch auf der Basis polizeilicher Einzeldatensätze möglich sein würden.

### **2.3. Forschungszugang 3: Schriftliche Befragung von Institutionen, die mit den Problemfeldern "Gewalt gegen Ältere" und "(sexuelle) Gewalt gegen Frauen" befasst sind**

*Gewalt gegen Frauen* – insbesondere in Ehen und Partnerschaften – ist seit einigen Jahrzehnten als soziales Problem erkannt und erfährt im öffentlichen Bewusstsein, in Politik und Gesetzgebung, in den Medien, in der Forschung und nicht zuletzt in zahlreichen psychosozialen Praxisfeldern Beachtung. Sexuelle (oder sexualisierte) Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen werden dabei regelmäßig als wichtiges Problem erachtet. Verstärkt erst in den letzten Jahren sind – vor allem auf lokaler Ebene und vielfach auf Initiative einzelner engagierter Personen – auch Institutionen entstanden, die sich mit Gewalt gegen ältere Menschen befassen. Zwar wird auch hier in Zuständigkeitsbeschreibungen und Definitionsversuchen sexuelle Gewalt regelmäßig als eine mögliche Erscheinungsform genannt, in der praktischen Arbeit stehen aber offenbar vor allem Probleme der pflegerischen Vernachlässigung und der Sicherstellung adäquater Pflege im Vordergrund. In beiden Fällen handelt es sich um Institutionen, an die sich ältere Opfer sexueller Gewalt grundsätzlich wenden können und die von ihrem Selbstverständnis her auch für diese Opfergruppe zuständig sind.

Bislang liegen jedoch keine systematisch gesammelten Erkenntnisse dazu vor, inwieweit Praxiseinrichtungen aus den Problemfeldern "Gewalt gegen Ältere" und "Gewalt gegen Frauen" Erfahrungen mit Fällen sexueller Gewalt an älteren Opfern haben und welchen Stellenwert die Thematik im Selbstverständnis und in den praktischen Aktivitäten der jeweiligen Institutionen hat. Eine kurze schriftliche Befragung stellte in diesem Falle ein geeignetes Instrument dar. Insgesamt 102 Institutionen, in erster Linie Frauenhäuser, Notrufe, Beratungs- und Interventionsstellen und andere Opferhilfeeinrichtungen sowie die in der "Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestellen" zusammengeschlossenen Dienste (vgl. hierzu HIRSCH & ERKENS, 1999; GÖRGEN, KREUZER, NÄGELE & KRAUSE, 2002), wurden befragt; 76 der angeschriebenen Institutionen (74.5%) beteiligten sich an der Befragung. Sie verfolgte primär das Ziel, neben dem strafjustiziellen Hellfeld eine Art von Hellfeld im psychosozial-helfenden Bereich zu analysieren und so Daten zu Fallaufkommen und Deliktstruktur zu gewinnen und mit den polizeilich und justiziell bearbeiteten Fällen vergleichen zu können. Neben den durch die schriftliche Befragung unmittelbar erhobenen Daten diente sie auch dazu, Interviewpartner zu rekrutieren, die aufgrund ihrer beruflichen Position Erfahrung mit einschlägigen Fällen hatten und dazu vertiefend befragt werden konnten (siehe Forschungszugang 4).

### **2.4. Forschungszugang 4: Vertiefende Interviews mit PraktikerInnen und ExpertInnen**

Interviews mit PraktikerInnen und ExpertInnen dienten vor allem dem Ziel, konkrete Fälle detaillierter zu explorieren als dies in einer vollstandardisierten Befragung möglich gewesen wäre sowie fallübergreifende Erfahrungen und Einschätzungen der Befragten zu erkunden.

Im Rahmen der schriftlichen Befragung waren die Befragten um ihr Einverständnis gebeten worden, mit ihnen – insbesondere dann, wenn sie bereits über Erfahrungen mit konkreten Fällen verfügten – für ein Interview erneut Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurden im Schneeballverfahren einige weitere Expertinnen und Experten angesprochen, die für ein Gespräch zu der Untersuchungsthematik geeignet erschienen.

Insgesamt wurden im Herbst 2004 21 Interviews geführt, teils als face-to-face-Interviews, teils telefonisch. Die Gespräche erwiesen sich vor allem im Hinblick auf eine Konkretisierung von Fällen der von diesen Einrichtungen bearbeiteten sexuellen Viktimisierungen im Alter als sehr ertragreich. Ergebnisse der Interviewstudie sind in Kapitel 3.4 dargestellt.

## **2.5. Forschungszugang 5: Analysen von Medienberichten zu Fällen der sexuellen Viktimisierung im Alter**

Ergänzend zu den bislang dargestellten Zugängen zum Forschungsfeld der sexuellen Viktimisierung im Alter wurden Medienberichte zu insgesamt 157 einschlägigen Fällen ausgewertet. Die Berichte wurden im Wesentlichen über regelmäßig durchgeführte Presserecherchen zusammen getragen. Es handelt sich überwiegend um Fälle aus englischsprachigen Ländern, vor allem aus den Vereinigten Staaten und aus Großbritannien.

Selbstverständlich ist dieses Material in noch weit stärkerem Maße selektiv als Kriminalstatistiken und Akten. In aller Regel sind einem Medienbericht Ermittlungen der Strafverfolger bereits vorausgegangen. Die Medien wählen aus der Gesamtheit der von Polizei und Justiz bearbeiteten und den Medien bekannt gewordenen Fälle jene aus, bei denen im Falle einer Berichterstattung mit entsprechendem Publikumsinteresse gerechnet wird.

Diese starke und mehrfache Selektion muss bei der Betrachtung der medial präsentierten Fälle berücksichtigt werden. Sie werden hier vor allem einbezogen, um den Blick auch für besonders schwere Formen der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen zu öffnen, die weder in der regional und zeitlich begrenzten Aktenstichprobe noch in den ExpertInneninterviews repräsentiert sind.

Sind schwerwiegende Fälle der sexuellen Viktimisierung im Alter polizeilich bzw. strafjustiziell bekannt geworden, so kann sich die eingangs angesprochene Wahrnehmungssperre im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit einer Thematisierung in den Medien unter Umständen positiv auswirken. Gerade weil es unwahrscheinlich anmutet, dass ein Täter eine alte, zudem möglicherweise hilfe- oder pflegebedürftige Frau als Opfer sexueller Gewalthandlungen auswählt, verleiht die polizeiliche Feststellung, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, dem Fall den Rang eines Skandals, jedenfalls einer berichtenswerten Nachricht.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1. Kriminalstatistische Analysen

Die nachfolgenden Darstellungen zu den einzelnen Delikten und Deliktsgruppen orientieren sich an folgendem Grundmuster:

- (1) Es werden zunächst die unter den jeweiligen PKS-Schlüssel fallenden Delikte und die damit verknüpften StGB-Normen kurz erläutert. Soweit erforderlich und im Rahmen dieses Berichts zu leisten, wird auf wesentliche Gesetzesänderungen in dem kriminalstatistisch dokumentierten Zeitraum hingewiesen.<sup>11</sup>
- (2) Für den Zeitraum zwischen 1993 (bzw. dem ersten Jahr, aus dem entsprechende Daten vorliegen) und 2003 werden Viktimisierungstrends für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt skizziert. Opfer und Opfergefährdung werden differenziert nach Alter und Geschlecht dargestellt. In der Regel liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf den vollendeten Delikten. Soweit sich zwischen den Altersgruppen Auffälligkeiten hinsichtlich der relativen Anteile vollendeter und versuchter Delikte abzeichnen, wird dies gesondert berichtet. Viktimisierungsrisiken in den neuen Bundesländern werden denen in den alten Bundesländern (inklusive Berlin) gegenübergestellt.
- (3) Langzeittrends lassen Entwicklungen eher erkennen, sind aber für Deutschland insgesamt nicht möglich, sondern müssen auf die alte Bundesrepublik begrenzt werden. Für den Bereich der alten Bundesländer und (West-) Berlin wird die Entwicklung von Opferzahlen und Viktimisierungsrisiken zwischen 1971 (bzw. dem ersten Jahr, aus dem entsprechende Daten vorliegen) und 2003 beschrieben.
- (4) Schließlich wird für jedes Delikt bzw. jede Deliktsgruppe ein kurzes Resümee der kriminalstatistischen Befunde zur Altersabhängigkeit von Viktimisierungen und Opferwerdungsrisiken gezogen.

#### 3.1.1. Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland

##### 3.1.1.1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses

Erläuterungen zu den Delikten: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die unter Gewaltanwendung oder unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses begangen werden, fasst die PKS unter der Schlüsselzahl 1100 zusammen. Diese Sammelkategorie umfasst folgende Straftatbestände<sup>12</sup>:

---

<sup>11</sup> Gesetzesänderungen tangieren die Vergleichbarkeit von PKS-Daten über die Zeit hinweg. Im vorliegenden Falle ist insbesondere das am 1.4.1998 in Kraft getretene 6. Strafrechtsreformgesetz von Bedeutung, durch welches vor allem in den Bereichen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit zahlreiche Bestimmungen verändert wurden. Dabei kam es auch zu Neukriminalisierungen; so ist seit dem 1.4.1998 der Versuch der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB; PKS-Schlüsselzahl 2230) strafbar, ebenso der Versuch der (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung (PKS-Schlüsselzahl 2240). Hinsichtlich der Datenerfassung im Rahmen der PKS traten für Taten ab dem 1.4.1998 eine Reihe von Regeländerungen in Kraft, die den Gesetzesänderungen Rechnung tragen sollten; der Straftatenkatalog der PKS wurde ab dem Jahr 1999 modifiziert (vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999, S. 22).

<sup>12</sup> Nicht enthalten sind somit aus dem Kanon der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Delikte nach § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),

- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge.

Zu diesem Deliktsfeld ist anzumerken:

Es handelt sich um einen Kriminalitätsbereich, bei dem Anzeigebereitschaft und Anzeigeverhalten und deren Veränderung von besonderer Bedeutung für das Ausmaß der polizeilich registrierten Kriminalität sind und Veränderungen in Opferzahlen und Opferwerdungsrisiken nicht unbedingt Trends im tatsächlichen Tatgeschehen widerspiegeln. Dies gilt vor allem für solche Sexualdelikte, bei denen zwischen Täter und Opfer eine Vorbeziehung besteht.

Aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen im Bereich der Sexualdelikte sind die Zahlen der PKS über verschiedene Jahrgänge hinweg nur bedingt vergleichbar. Insbesondere in den Jahren 1997 und 1998 wurde das Sexualstrafrecht grundlegend reformiert. Mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 1997, 1607), in Kraft getreten zum 1.07.1997, wurde der Bereich der unter Strafe gestellten sexuellen Handlungen in mehrfacher Hinsicht erweitert. Erst mit dieser Gesetzesänderung wurden die sexuellen Gewaltdelikte umfassend geschlechtsneutral formuliert, Opfer aller Sexualdelikte können nun auch Männer sein. Durch die Streichung des Wortes "außerehelich" ist seitdem auch die sexuelle Nötigung in der Ehe strafbar. Neben der Begehungsalternative "mit Gewalt" oder "durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr" sind die sexuellen Gewaltdelikte seither auch durch "Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist" möglich. Ebenfalls mit dieser Gesetzesänderung wurde der Tatbestand der Vergewaltigung insoweit erweitert, dass nicht mehr nur der vollzogene Beischlaf mit Strafe bedroht ist, sondern auch ähnliche das Opfer besonders erniedrigende sexuelle Handlungen, die der Täter an dem Opfer vornimmt oder von dem Opfer an sich vornehmen lässt. Gerade die anale und orale Penetration sowie das Einführen von Gegenständen fallen erst seit 1997 unter den Vergewaltigungstatbestand. Durch die zweite große Reform des Sexualstrafrechts im Rahmen des 6. Strafrechtsreformgesetzes (BGBl. 1998 I, 164) zum 1.04.1998 wurden der Einheitstatbestand der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung (§ 177 StGB) und der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) neu gefasst. Die Strafraum im Bereich sexuelle Nötigung / Vergewaltigung wurden erheblich erhöht. Des Weiteren wurden für besondere Begehungsweisen, z.B. wenn bei der Tatbegehung ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug mitgeführt wird, die Strafandrohungen noch weiter angehoben. Die Normen des 13. Abschnitts des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) wurden weiterhin grundlegend umstrukturiert, insbesondere wurde die

---

§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge), § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen), § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 180a StGB (Förderung der Prostitution), § 180b StGB (Menschenhandel), § 181 StGB (Schwerer Menschenhandel), § 181a StGB (Zuhälterei), § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen), § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses), § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften), § 184a StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) und § 184b StGB (Jugendgefährdende Prostitution). Diese Delikte sind größtenteils in der Kategorie "Sonstiger sexueller Missbrauch" (PKS-Schlüsselzahl 1300) bzw. "Ausnutzen sexueller Neigungen" (PKS-Schlüsselzahl 1400) zusammengefasst. Vor allem in Bezug auf die §§ 176, 176a, 176b erscheint es problematisch, dass sie nicht unter den Schlüssel mit der Bezeichnung "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses" gefasst wurden.

Vergewaltigung als besondere Begehungsweise der sexuellen Nötigung in den Abs. 2 des Tatbestandes der sexuellen Nötigung, § 177 StGB aufgenommen und ist damit seitdem kein eigenes Delikt mehr. Neu aufgenommen wurde der § 174c – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- und Betreuungsverhältnisses. Angesichts der Berichterstattung und der öffentlichen Bestürzung über Einzelfälle schwerer Sexualdelikte hat der Gesetzgeber jüngst mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003, 3007) erneut im Sexualstrafrecht Tatbestände erweitert und Strafverschärfungen eingeführt.<sup>13</sup>

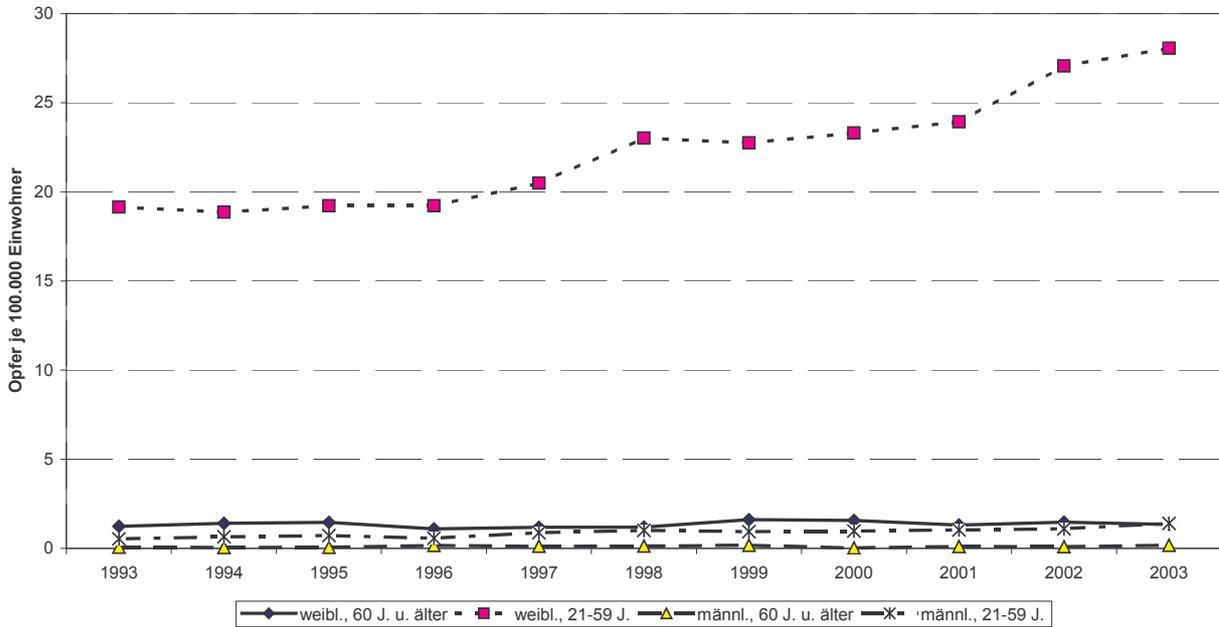
Trends 1993–2003: Im Vergleich der 21-59-jährigen und der über 60-jährigen Männer und Frauen wird deutlich, dass 21-59-jährige Frauen ein beträchtlich höheres Viktimisierungsrisiko haben als ältere Frauen oder als erwachsene Männer (Abbildung 1). In dieser Gruppe liegt die Zahl der Opfer vollendeter Delikte pro 100.000 Einwohnerinnen im Zeitraum 1993 bis 2003 zwischen 18.9 (1994) und 28.1 (2003); die Opferziffern (OZ) zeigen hier insgesamt eine steigende Tendenz. Im gleichen Zeitraum schwankt der entsprechende Wert für Frauen ab 60 Jahren zwischen 1.1 (1996) und 1.6 (1999); eine klare Entwicklung ist nicht erkennbar. Die Werte für die jeweils altersgleichen Männer liegen noch einmal deutlich darunter (21-59-Jährige: OZ zwischen 0.5 im Jahr 1993 und 1.4 im Jahr 2003; 60-Jährige und Ältere: zwischen 0.03 im Jahr 2000 und 0.2 im Jahr 2003).

---

<sup>13</sup> Die zum 1.04.2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sollen insbesondere Kinder und behinderte Menschen stärker vor sexuellen Übergriffen schützen, sind jedoch auch im Hinblick auf pflegebedürftige ältere Menschen von Belang. Von § 174a - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen – werden jetzt, durch die Streichung des Wortes „stationär“ in Abs. 2, auch kranke und hilfsbedürftige Menschen in teilstationären Einrichtungen geschützt. Auch der Anwendungsbereich von § 174c – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses – wurde erweitert, indem nun auch Menschen mit körperlicher Krankheit oder Behinderung einbezogen werden.

Abbildung 1:

Vollendete Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Opfer nach Geschlecht und Alter (21-59-Jährige vs. 60 Jahre +) je 100.000 der Gruppe, 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



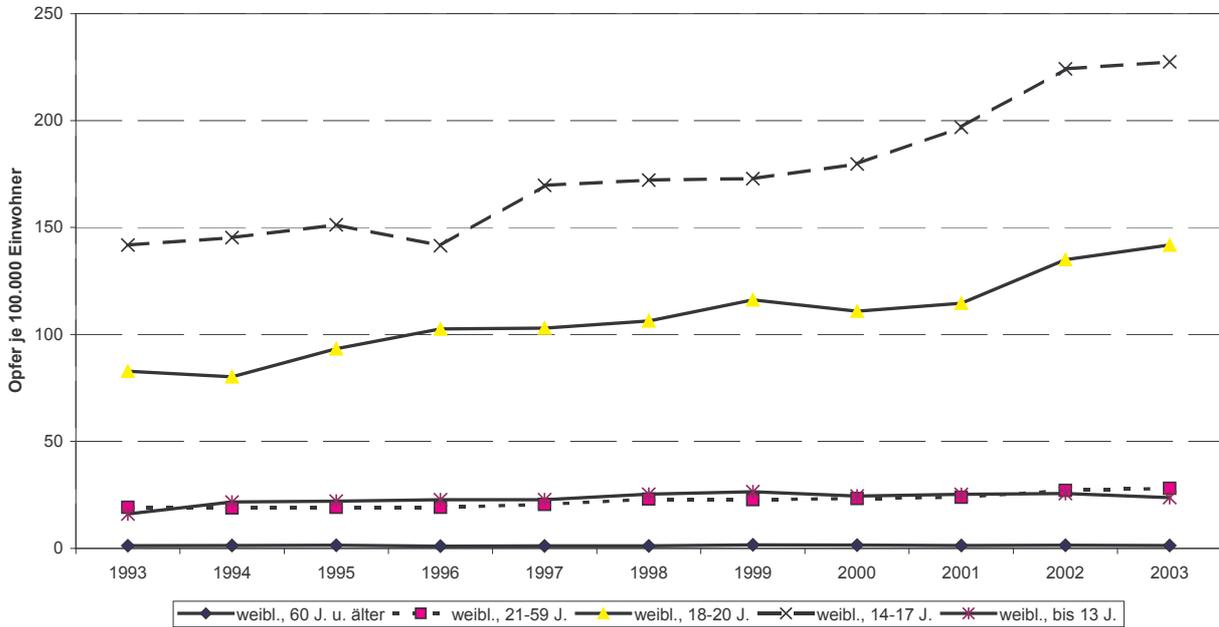
Eine Betrachtung der registrierten Viktimisierungshäufigkeiten von Frauen über alle Altersgruppen hinweg (Abbildung 2) zeigt, dass im Vergleich mit jüngeren Frauen auch die 21-59-jährigen Frauen eher wenig gefährdet sind. Die 14-17-jährigen Frauen verzeichnen – mit steigender Tendenz – Werte zwischen 141.5 (1996) und 227.4 (2003) Opfern pro 100.000 Personen, die 18-20-jährigen zwischen 80.2 (1994) und 141.8 (2003) – ebenfalls mit einer Zunahme in den letzten Jahren. Die Viktimisierungsraten der Kinder entsprechen etwa denen der 21-59-jährigen Frauen; sie liegen seit 1998 jeweils in der Größenordnung um 25; 2003 lag die OZ bei 23.7.

Von allen weiblichen Personen werden somit Frauen über 60 weitaus am seltensten Opfer eines der unter dem Label "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses" zusammengefassten Delikte. In den Jahren 1993 bis 2003 wurden insgesamt 2.396 Frauen im Alter ab 60 Jahren als Opfer einschlägiger Delikte registriert, davon 1.610 (67.2%) als Opfer vollendeter Taten.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum gab es bundesweit nur 104 registrierte männliche Opfer ab 60 Jahren; darunter sind 19 Fälle (18.3%) versuchter Delikte.

Abbildung 2:

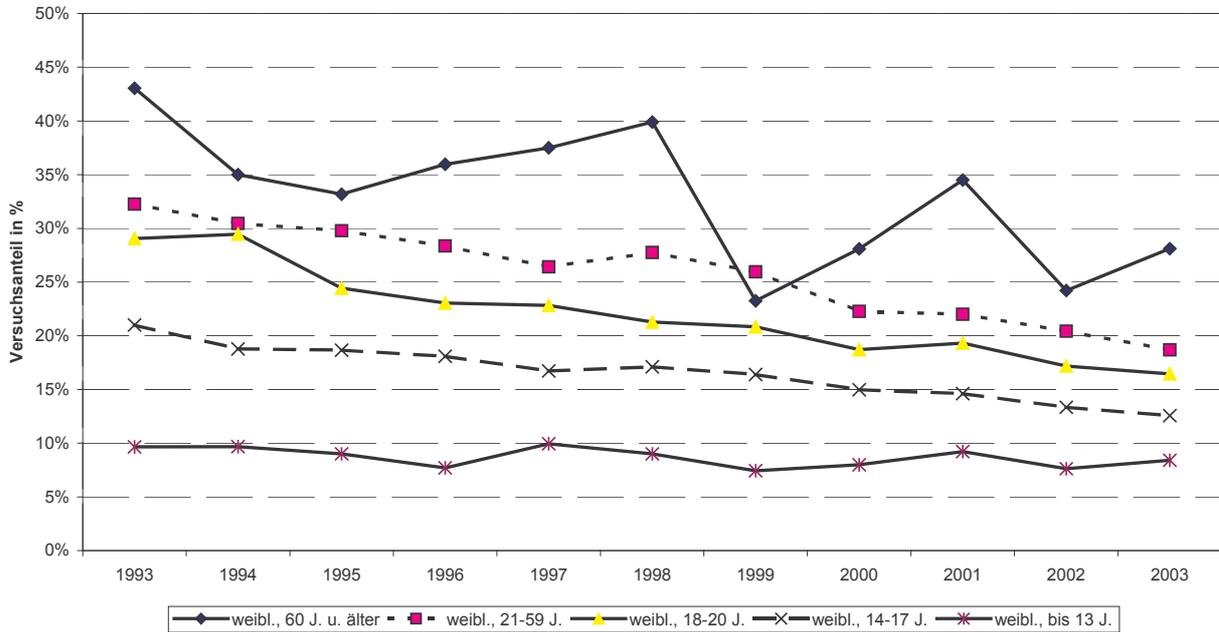
Vollendete Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:  
weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe  
1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



In zehn der elf PKS-Berichtsjahre 1993-2003 ist der Anteil versuchter Delikte an allen Straftaten bei den Frauen ab 60 Jahren höher als in allen anderen Altersgruppen (nur 1999 liegt der Wert etwas unter dem der 21-59-Jährigen). Allgemein steigt der Versuchsanteil mit dem Alter. Während er bei den Opfern bis 13 Jahre immer unter 10% liegt, bewegt er sich bei den Frauen ab 60 Jahren zwischen 23% und 43% (vgl. Abbildung 3). In allen Altersgruppen ist im Zeitraum 1993-2003 ein Rückgang des Anteils der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern zu verzeichnen.

Abbildung 3:

**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:  
Anteil weiblicher Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern der Altersgruppe,  
1993-2003, Bundesrepublik Deutschland**



Im Bereich der polizeilich registrierten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigen sich für ältere weibliche Opfer keine bedeutsamen Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern. Im Zeitraum 1994-2003 liegen die OZ im Westen zwischen 1.8 (1996) und 2.3 (2000), im Osten zwischen 1.4 (1999) und 2.6 (1995). Bei den weiblichen Opfern zwischen 21 und 59 Jahren ist das polizeilich registrierte Viktimisierungsrisiko für westdeutsche Frauen höher als für ostdeutsche (OZ im Westen zwischen 27.8 im Jahr 1996 und 35.9 im Jahr 2002, im Osten zwischen 20.8 1994 und 29.7 im Jahr 2003). Im Zeitraum 1994-2003 ist bei 21-59-jährigen Frauen im Westen ein Anstieg des Risikos erkennbar (von 28.4 Opfer pro 100.000 im Jahr 1994 auf 35.4 im Jahr 2003); in den anderen Gruppen zeigen sich keine systematischen Veränderungen.

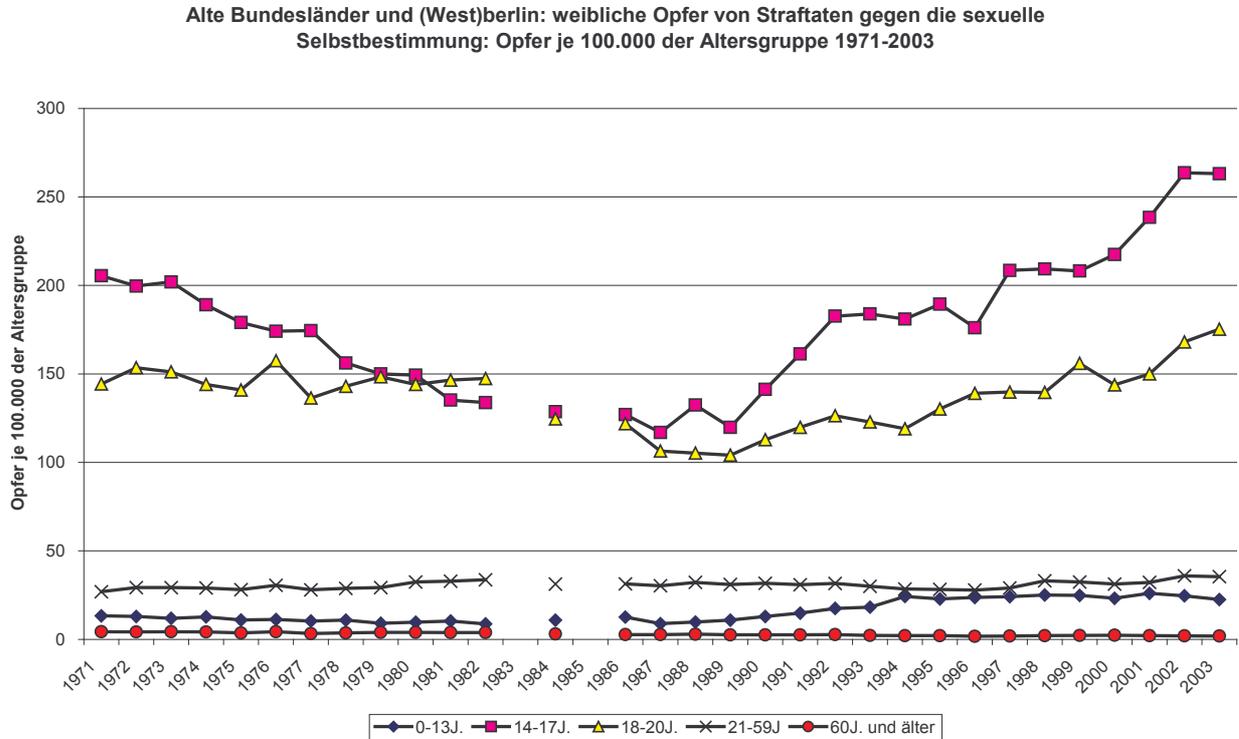
Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003<sup>15</sup>: Die Opferziffern der Frauen ab 60 Jahren zeigen im Langzeittrend eine fallende Tendenz. In den 70er Jahren lagen die Werte (für versuchte und vollendete Delikte) meist (1971-1974, 1976, 1979) bei 4.0 und darüber, seit 1989 wurden nur noch Maximalwerte von 2.6 verzeichnet (vgl. Abbildung 4).

Ein paralleler Trend ist in der Altersgruppe der 21-59-jährigen Frauen nicht erkennbar. Hier liegen die OZ etwa im Bereich zwischen 27 und 36. Werte unter 30 werden in den siebziger Jahren sowie im Zeitraum 1993-1997 verzeichnet, für das Jahr 2002 hingegen mit 35.9 die höchste OZ überhaupt; 2003 sank die Viktimisierungsrate geringfügig auf 35.4 pro 100.000. Ähnliches gilt für die 18-21-jährigen Frauen. Hier liegen die OZ zwischen 104 und 175; die niedrigsten Werte werden im Zeitraum 1984-1994 erreicht, der höchste Wert im Jahr 2003 mit 175.3. Auch bei den 14-17-jährigen weiblichen Jugendlichen liegen die Opferziffern seit 1997 konstant über 200; ähnlich hohe Werte gab es auch in den Jahren 1971 und 1973; im Zeitraum 1976 bis 1991 wurden hingegen – soweit Daten vorliegen – konstant Werte unter 175 registriert. Schließlich ist auch bei den Mädchen bis 13 Jahre ein gewisser An-

<sup>15</sup> Die Kategorie "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" wurde in der PKS für das Jahr 1985 nicht ausgewiesen; insofern fehlen hier Daten.

stieg der Gefährdung erkennbar; hier lagen die OZ in den vergangenen Jahren meist in der Größenordnung von 25, im Jahre 2003 allerdings nur bei 22.5.

Abbildung 4:



Resümee: Insgesamt ist im Bereich der polizeilich registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses die erkennbare Gefährdung Älterer sehr gering; im Unterschied zu allen anderen Altersgruppen geht zudem das Viktimisierungsrisko der älteren Frauen im Zeitverlauf tendenziell zurück.

Diese divergierenden Trends sind auch vor dem Hintergrund möglicher Veränderungen des Anzeigeverhaltens zu sehen. Eine wachsende Sensibilisierung (von Opfern und Zeugen) für sexuelle Gewalt und Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung und eine zunehmende Ermutigung, entsprechende Vorkommnisse nicht schamvoll als privates Widerfahrnis zu betrachten, können dazu beitragen, dass mehr Fälle angezeigt werden. Ein solcher "Sensibilisierungszuwachs" kann grundsätzlich bei jüngeren Menschen und in Bezug auf jüngere Opfer größer sein als bei Älteren und in Bezug auf Ältere (etwa, weil ältere Frauen weniger als jüngere durch die Frauenbewegung und ihre Institutionen geprägt wurden).

### 3.1.1.2. Vergewaltigung / schwere sexuelle Nötigung

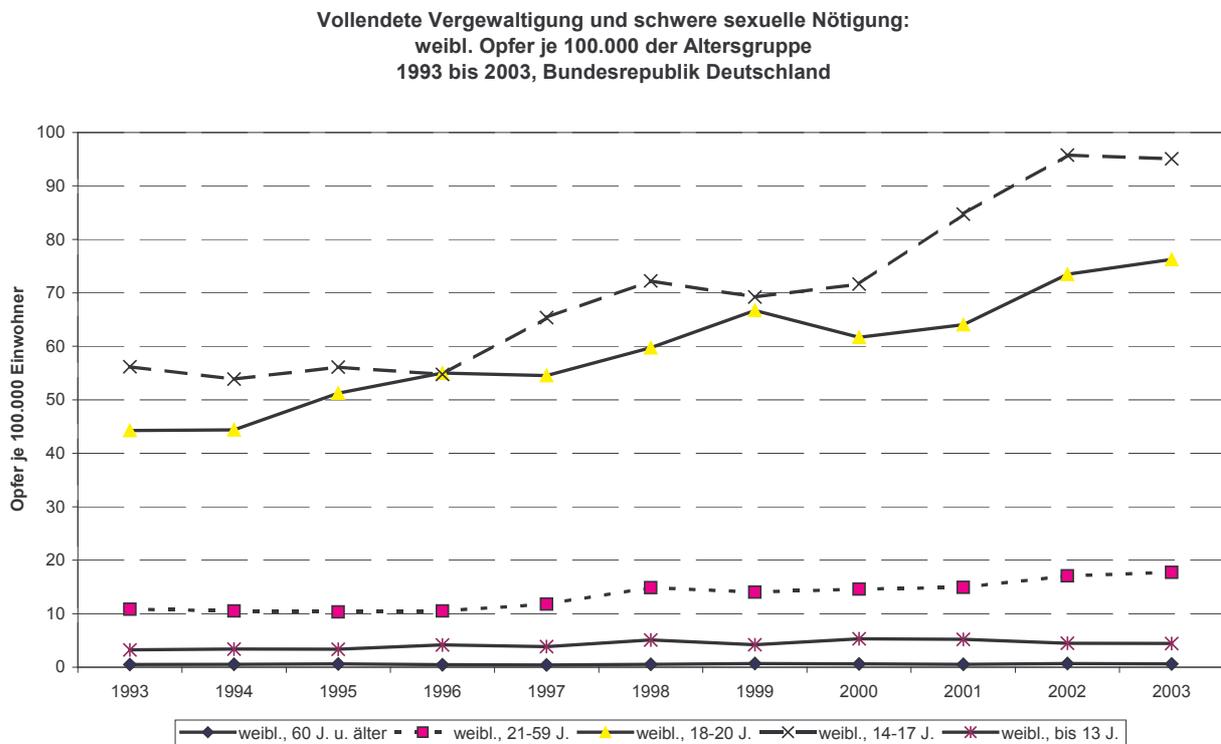
Erläuterungen zum Delikt: Unter der PKS-Schlüsselzahl 1110 werden seit 1998 Fälle zusammengefasst, in denen polizeilicherseits wegen Verstößen nach § 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB ermittelt wurde. Im Hinblick auf die Opferzahlen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Straftatbestand der Vergewaltigung bis 1998 nur an Frauen (und von Männern) begangen werden konnte, beschränken sich die nachfolgenden Betrachtungen auf weibliche Opfer. Aufgrund der gesetzlichen

Änderungen des Tatbestandes bei der Vergewaltigung ist die Vergleichbarkeit von Daten aus der Zeit bis und nach 1998 eingeschränkt.

Trends 1993–2003: In den Jahren 1993 bis 2003 verzeichnet die PKS in der Altersgruppe ab 60 Jahren insgesamt 1.171 weibliche Opfer der Vergewaltigung und schweren sexuellen Nötigung, darunter 683 Opfer vollendeter Delikte (58.3% aller älteren Opfer).

Wie Abbildung 5 zeigt, haben von allen Altersgruppen Frauen ab 60 Jahren im Zeitraum 1993 bis 2003 konstant das geringste Risiko, Opfer einer vollendeten Vergewaltigung / schweren sexuellen Nötigung zu werden. Die Operziffern dieser Gruppe für vollendete Delikte liegen in diesem Zeitabschnitt zwischen 0.4 (1997) und 0.7 (2002). Eindeutig am höchsten sind – mit vor allem bei den 14-17-Jährigen steigender Tendenz – die Werte für die jungen Frauen zwischen 14 und 20 Jahren.<sup>16</sup>

Abbildung 5:



Wie Abbildung 6 zeigt, sinkt in allen Altersgruppen weiblicher Opfer im Zeitraum 1993 bis 2003 der Anteil von Versuchsdelikten. Je höher das Alter der Opfer, desto höher ist tendenziell der Anteil von Opfern von Versuchsdelikten an allen Opfern; dieser liegt je nach Jahr bei den 60-jährigen und älteren Frauen zwischen 30% und 56%, in der Altersgruppe 21-59 Jahre zwischen 19% und 38%, bei 18-20-jährigen Frauen zwischen 18% und 36%, bei weiblichen Jugendlichen (14-17 Jahre) zwischen 14% und 29% und bei Mädchen bis 13 Jahre zwischen 11% und 21%.

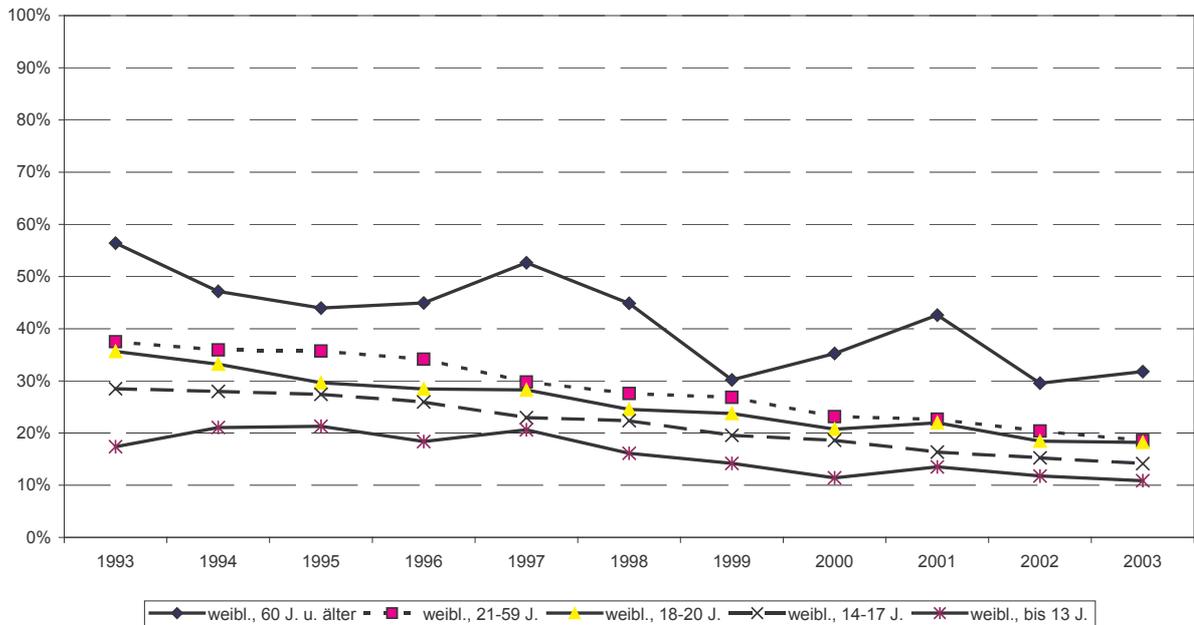
Der Rückgang der Anteile der Opfer versuchter Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung kann zu einem gewissen Grad mit den Gesetzesänderungen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (BGBl. I 1998, 164) zum 1. April 1998 erklärt werden. Vergewaltigung ist seitdem kein eigenständiges Delikt mehr, sondern eine besonders schwere Begehungsform der sexuellen Nötigung; dies hat die

<sup>16</sup> Minimale und maximale OZ für die anderen Altersgruppen: 21-59 J.: 10.3 (1995) bis 17.1 (2002), 18-20 J.: 44.3 (1993) bis 73.4 (2002), 14-17 J.: 53.9 (1994) bis 95.7 (2002), bis 13 J.: 3.2 (1993) bis 5.3 (2000).

Möglichkeiten zur Würdigung eines Delikts als Fall der versuchten Vergewaltigung eingeschränkt. Der BGH (in NStZ 1998, S. 510 f.) geht davon aus, dass eine versuchte Vergewaltigung nur noch dann möglich ist, wenn auch die sexuelle Nötigung nur versucht ist. Ist das Opfer bereits sexuell genötigt worden und kommt es nur nicht zu der geplanten Vergewaltigung, sei es ausreichend, wenn eine Verurteilung wegen vollendeter sexueller Nötigung erfolge. Diese Entscheidung wird in der Literatur stark kritisiert (siehe die Nachweise bei TRÖNDLE/FISCHER, 2004, § 117 RN). Zwar können diese Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht ohne Weiteres auf die polizeiliche Registrierungspraxis übertragen werden, doch geben sie Anlass zu der Vermutung, dass es sich bei den von der Polizei nach 1998 aufgenommenen Versuchsdelikten in stärkerem Maße als zuvor nicht um versuchte Vergewaltigungen handelte, sondern um andere Formen der versuchten schweren sexuellen Nötigung, § 177 Abs. 3 und 4 StGB.

Abbildung 6:

Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung:  
Anteil der Opfer von Versuchsdelikten an allen Opfern nach Alter,  
nur weibliche Opfer, 1993 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



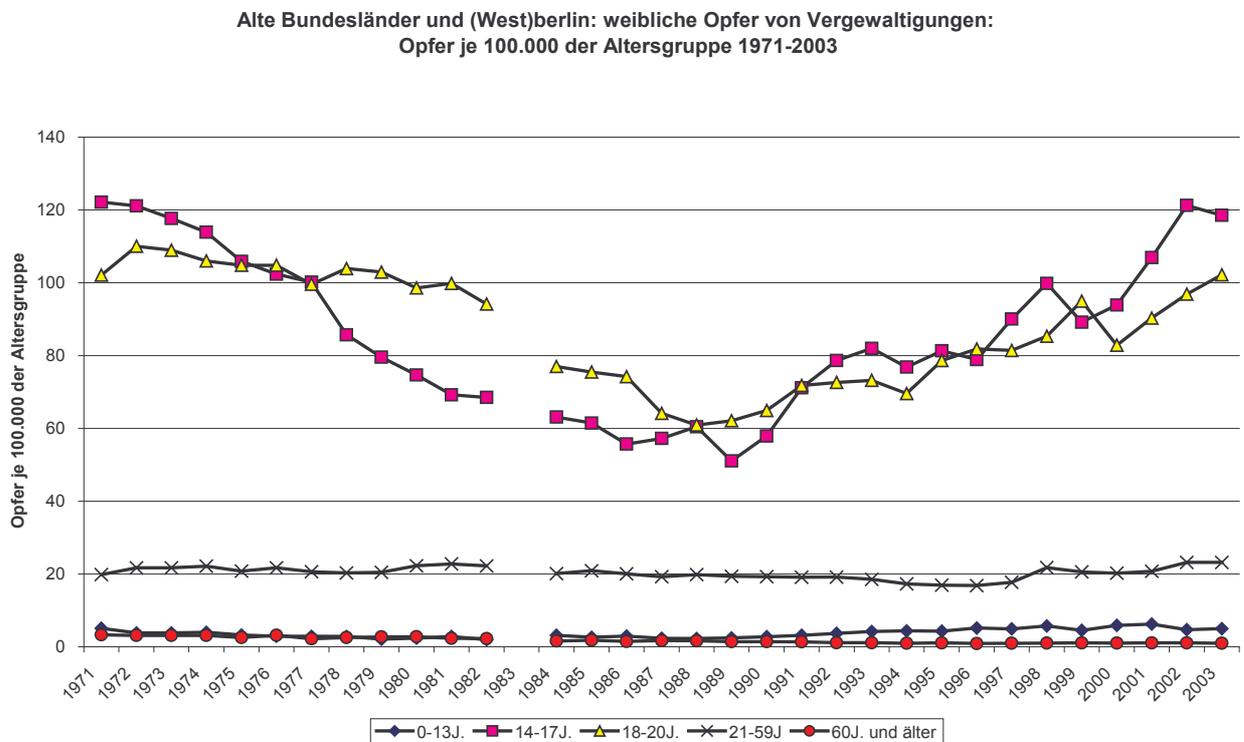
In Bezug auf polizeilich registrierte Vergewaltigungsfälle weisen die Daten darauf hin, dass das Viktimisierungsrisiko in den letzten Jahren für ältere Frauen in den alten Bundesländern etwas über dem Niveau Ostdeutschlands liegt. Die OZ bewegen sich im Zeitraum von 1993-2003 im Westen zwischen 0.9 und 1.1, im Osten zwischen 0.4 und 1.4, zuletzt (2003) lagen sie im Westen bei 1.0, im Osten bei 0.8. Auch bei den 21-59-jährigen Frauen zeigt sich in Westdeutschland ein etwas größeres Risiko als im Osten (OZ im Westen zwischen 16.8 im Jahr 1996 und 23.2 im Jahre 2003, im Osten zwischen 11.9 1996 und 14.6 im Jahre 1998).

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Ein Langzeitvergleich ist nur für Vergewaltigung (inkl. Versuchsdelikte) möglich. In diesem Deliktsbereich ist wiederum die Opfergefährdung der Frauen ab 60 Jahren von allen Altersgruppen am niedrigsten (vgl. Abbildung 7). Auch hier sind junge Frauen zwischen 14 und 20 Jahren am stärksten gefährdet; sowohl bei den 14-17-jähri-

gen als auch bei den 18-20-jährigen Frauen sinken die OZ in Langzeittrend zunächst ab, erreichen Ende der 80er Jahre einen vorläufigen Tiefststand und steigen seitdem wieder an.

Bei Frauen ab 60 Jahren sinkt hingegen langfristig die registrierte Opfergefährdung. Die höchsten Werte wurden in den Jahren 1971-1974 und 1976 verzeichnet (OZ jeweils 3.1 – 3.2); seit 1993 (bis 2003) lagen sie stets im Bereich zwischen 0.9 und 1.1. Die OZ der weiblichen Kinder liegen im Vergleich dazu deutlich höher (zwischen 1.9 im Jahr 1982 und 6.3 im Jahr 2001), sie zeigen zudem keine fallende, sondern eher eine steigende Tendenz. Die Opfergefährdung der 21-59-jährigen Frauen ist im Zeitverlauf relativ stabil, mit einem etwas erhöhten Niveau in den letzten Jahren. Sie liegt zwischen 16.8 im Jahre 1996 und 23.2 im Jahr 2003. Seit 1998 wurden konstant Werte über 20 verzeichnet – ein Niveau, das zuletzt 1986 verzeichnet worden war.

Abbildung 7:



**Resümee:** Im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen haben Frauen ab 60 Jahren ein geringes Risiko, polizeilich registrierten Vergewaltigungen (bzw. schweren sexuellen Nötigungen) zum Opfer zu fallen. Seit Beginn der 90er Jahre liegt sogar die Opfergefährdung weiblicher Kinder höher als die älterer Frauen. Der Anteil der polizeilich registrierten Opfer, bei denen es beim Versuchsdelikt blieb, ist bei den älteren Frauen von allen Gruppen am höchsten. Die Anteile der Opfer von Versuchen sind insbesondere in der höchsten Altersgruppe allerdings im Zeitverlauf rückläufig.

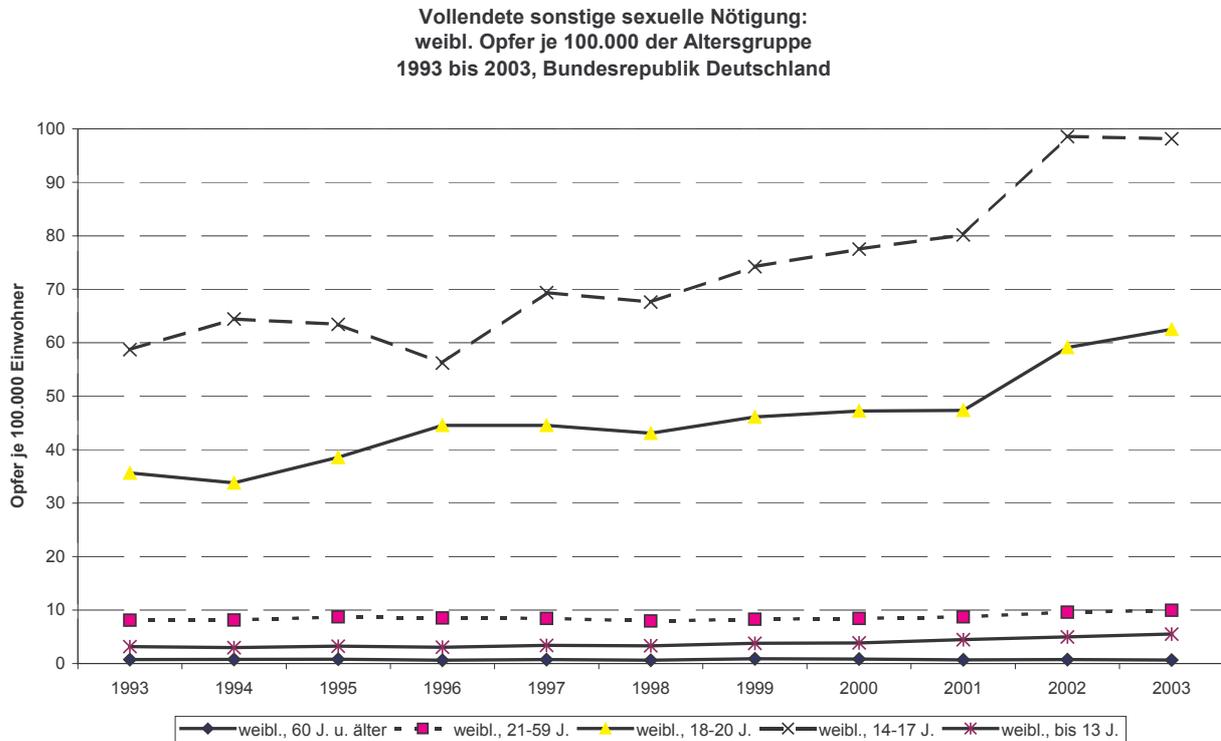
Ältere Frauen werden demnach polizeilichen Erkenntnissen zufolge erstens am seltensten Opfer eines schweren gewaltförmigen Sexualdelikts und zweitens ist unter allen an ihnen begangenen Delikten der Vergewaltigung / schweren sexuellen Nötigung der Anteil vollendeter Taten vergleichsweise niedrig.

### 3.1.1.3. Sonstige sexuelle Nötigung

Erläuterungen zum Delikt: Unter der PKS-Schlüsselzahl 1120 wird der Bereich der "sonstigen sexuellen Nötigung" erfasst. Dieser bezieht sich (PKS 2003) auf § 177 Abs. 1 und 5 StGB, d.h. auf einfache und minder schwere Fälle der sexuellen Nötigung (im Wesentlichen solche, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kam, der Täter keine das Opfer erniedrigenden Handlungen vornahm, keine Waffe eingesetzt, keine schwere Gewalt angewendet und die Tat nicht gemeinschaftlich begangen wurde).<sup>17</sup> Die Betrachtung wird wiederum beschränkt auf die weiblichen Opfer.

Trends Bundesrepublik gesamt 1993–2003: Frauen ab 60 Jahren erweisen sich auch hier als die am wenigsten gefährdete Altersgruppe. Im Zeitraum 1993 bis 2003 gab es pro 100.000 Einwohnerinnen stets weniger als ein Opfer eines vollendeten Delikts pro Jahr (Minimum 0.6 im Jahr 1996, Maximum 0.9 im Jahr 1999). Ein Trend zur Zu- oder Abnahme ist nicht erkennbar. Die jährliche Zahl der Opfer vollendeter Delikte in der Altersgruppe ab 60 schwankt zwischen 65 und 96 Personen.

Abbildung 8:



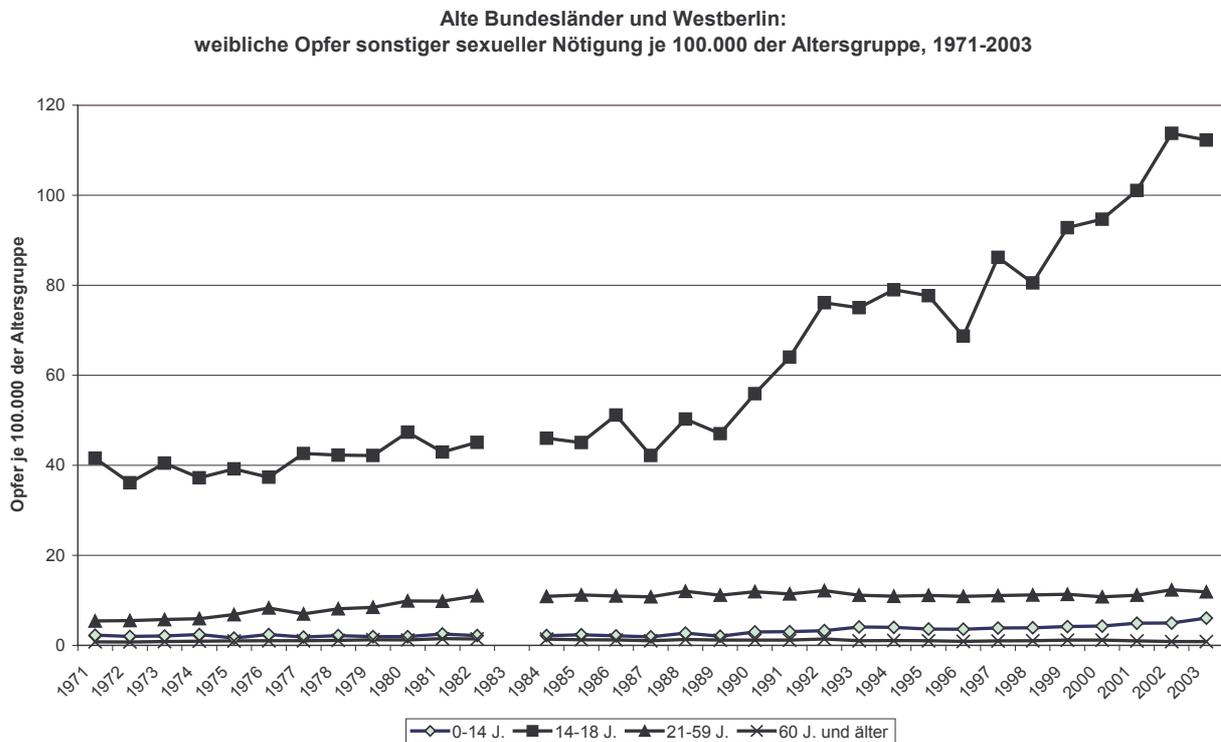
Relativ zu den Seniorinnen sind alle anderen Altersgruppen deutlich stärker gefährdet. Dies betrifft wiederum insbesondere die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden (OZ 2003 für vollendete Delikte 98.1 und 62.5 gegenüber 0.7 bei den Frauen ab 60 Jahren), aber auch Frauen zwischen 21 und 59 sind von sexueller Nötigung etwa fünfzehnmal so häufig betroffen wie ältere Frauen (OZ 2003 für vollendete Delikte 10.0). Wiederum steigen in allen Altersgruppen außer bei den Seniorinnen die OZ im Zeitraum 1998 bis 2003 kontinuierlich an. Besonders deutlich ist der Zuwachs bei den jugendlichen Opfern (OZ 67.6 im Jahr 1998 – 98.1 im Jahr 2003).

<sup>17</sup> Bis 1998 wurden unter diesem Schlüssel Fälle der "sexuellen Nötigung" § 178 aF erfasst.

Bei den polizeilich registrierten Fällen der (vollendeten und versuchten) sonstigen sexuellen Nötigung zeigen sich für weibliche Opfer keine bedeutsamen Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern. Zwischen 1994 und 2003 liegen die OZ für ältere Frauen im Westen wie im Osten jeweils zwischen 0.8 und 1.2. Auch die Viktimisierungsrisiken der jüngeren erwachsenen Frauen sind in Ost und West ähnlich.<sup>18</sup>

Langzeittrends alte Bundesländer und (West-) Berlin 1971-2003: Auch im Langzeitvergleich erweist sich die polizeilich registrierte Opfergefährdung älterer Frauen als vergleichsweise stabil. Die OZ (für versuchte und vollendete Delikte) schwankt im Zeitraum 1971-2003 zwischen 0.7 (1972) und 1.5 (1981); die Werte für 1971 und 2003 sind identisch (0.8). In der Gruppe der 21-59-jährigen Frauen hingegen zeigt sich bei langfristiger Betrachtung ein deutlicher Trend nach oben. Wurden 1971 842 Opfer dieser Altersgruppe registriert, waren es im Jahre 2003 2.169, mit einem Höchstwert von 2.245 im Vorjahr; die OZ hat sich in diesem Zeitraum von 5.4 auf 11.9 erhöht. Langfristige Anstiege der Opfergefährdung sind auch in den jüngeren Altersgruppen festzustellen.

Abbildung 9:



Resümee: Auch von den in der Kategorie "sonstige sexuelle Nötigung" zusammengefassten Delikten sind Seniorinnen – soweit die polizeilichen Daten hierüber Auskunft geben – seltener betroffen als jüngere Frauen. Während bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie bei erwachsenen Frauen unterhalb von 60 Jahren im Zeitverlauf ein Zuwachs der registrierten Fälle der sexuellen Nötigung zu verzeichnen ist, bleibt die einschlägige Opfergefährdung bei älteren Frauen stabil auf einem niedrigen Niveau. Auch hier hat mutmaßlich der jeweils erreichte Grad der Sensibilisierung (auf Seiten von Betroffenen, Zeugen und Strafverfolgern) Bedeutung für den letztendlichen Umfang der polizeilich registrierten Kriminalität. Zu einem gewissen Teil kann zudem der Anstieg der Fälle regist-

<sup>18</sup> OZ im Westen zwischen 10.8 (2000) und 12.3 (2002), im Osten zwischen 8.6 (1994) und 15.0 (2003).

rierter "sonstiger sexueller Nötigung" mit den Gesetzesänderungen durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 1997, 1607) zum 5.7.1997 zu erklären sein. Neben der Tatbegehung durch Gewalt oder Drohung wurde die 3. Variante der "Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist" eingeführt, der Anwendungsbereich des § 177 StGB damit erweitert.

#### **3.1.1.4. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

Erläuterungen zum Delikt: Die PKS-Schlüsselzahl 1130 umfasst Delikte nach §§ 174, 174a-c StGB. Ältere Menschen können von Taten nach § 174 StGB als Opfer nicht betroffen sein, da das Delikt nur an Minderjährigen begangen werden kann. Hingegen können Delikte nach §§ 174a-c StGB grundsätzlich auch an älteren Menschen verübt werden. Im Hinblick auf pflege- und hilfebedürftige ältere Menschen können insbesondere die §§ 174a und 174c relevant sein.

§ 174a Abs. 2 StGB erfasst den sexuellen Missbrauch von Personen, die in Einrichtungen für Kranke oder Hilfsbedürftige stationär<sup>19</sup> aufgenommen sind; strafbar im Sinne des § 174a sind nur solche Begehungsweisen, die mit einer körperlichen Berührung verbunden sind (LENCKNER/PERRON in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 174a, RN 7). Unter den Begriff der Einrichtung für Kranke und Hilfsbedürftige fallen auch stationäre Altenpflegeeinrichtungen. Das Opfer muss dem Täter anvertraut sein, was in der Beziehung zwischen einer Pflegekraft und der von ihr gepflegten Person anzunehmen ist. Ein Ausnutzen der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Vorgehen des Täters gerade durch den körperlich oder psychisch geschwächten Zustand des Opfers bzw. durch dessen Angewiesenheit auf fremde Hilfe erleichtert wird und der Täter dies bewusst ausnutzt. Dies ist bereits dann der Fall, wenn der Täter das Einverständnis des Opfers leichter erlangt, weil das Opfer sich von der Hilfe abhängig fühlt (LENCKNER & PERRON in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 174a, RN 10).

§ 174c Abs. 1 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten einschließlich Suchtkranken in bestimmten Obhutsverhältnissen unter Strafe. Der geschützte Personenkreis umfasst Personen, die dem Täter wegen geistiger, seelischer oder suchtbedingter<sup>20</sup> (nicht aber nur körperlicher) Leiden zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind. Dabei ist Betreuung in dem Sinne zu verstehen, dass die Verantwortung für das leibliche Wohl und / oder geistig sittliche Wohl des Kranken / Behinderten zumindest in Teilbereichen übernommen wird, wobei eine längere Dauer nicht erforderlich ist (PERRON in SCHÖNKE & SCHRÖDER, 2001, § 174c, RN 5).

Trends 1994–2003: Daten zu den unter der Schlüsselzahl 1130 zusammengefassten Delikten liegen für die gesamte Bundesrepublik für den Zeitraum 1994 bis 2003 vor. Sie zeigen im Hinblick auf weibliche Opfer, dass – der Formulierung von § 174 StGB entsprechend – Jugendliche (OZ für vollendete Delikte in der Größenordnung von ca. 30) und Kinder (ca. 15) weitaus am stärksten betroffen sind. Die OZ für vollendete Delikte sind bei erwachsenen Frauen sehr gering. Sie liegen unter 0.5, bei den Frauen ab 60 Jahren mit Ausnahme des Jahres 2000 sogar unter 0.1.

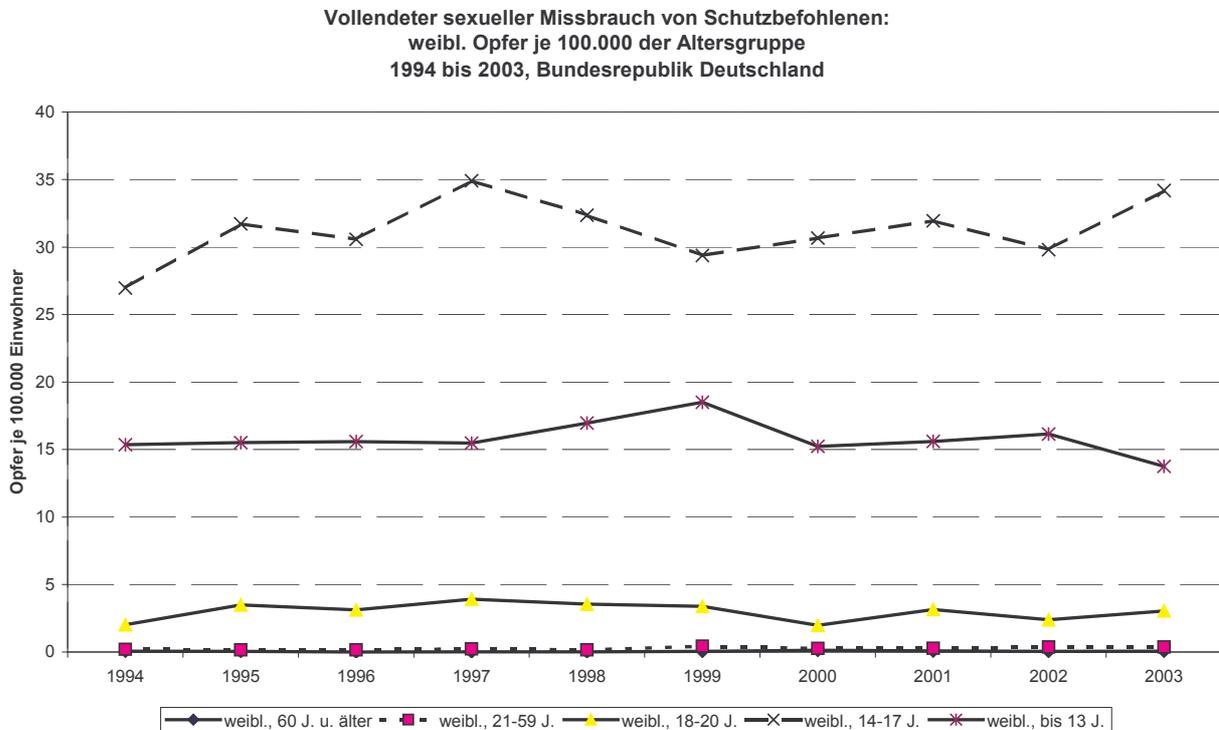
---

<sup>19</sup> Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003, S. 3007) wurde das Wort „stationär“ aus § 174a Abs. 2 StGB gestrichen. Seit dem 1.04.2004 ist damit auch der Missbrauch in teilstationären und ambulanten Einrichtungen von § 174a Abs. 2 erfasst.

<sup>20</sup> Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003, S. 3007) wurde der Gesetzestext von § 174c Abs. 1 StGB um die Alternative „wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung“ erweitert.

In der Altersgruppe ab 60 Jahren wurden in den Jahren 1994 bis 2003 bundesweit insgesamt lediglich 52 weibliche und 5 männliche Opfer vollendeter Delikte nach §§ 174, 174a-c StGB registriert. Die Opfergefährdung liegt daher in aller Regel auch bei den Frauen unter 0.1 Fällen pro 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe pro Jahr.

**Abbildung 10:**



Die Darstellung von Langzeittrends ist im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen nicht möglich, da Daten für dieses Delikt erst ab 1994 ausgewiesen werden.

Resümee: Es handelt sich um einen Deliktsbereich, der quantitativ bei Erwachsenen insgesamt kaum eine Rolle spielt. Als Opfer werden ganz überwiegend Kinder und Jugendliche registriert, was in Bezug auf § 174 StGB auch nicht anders möglich ist. Welche Fallkonstellationen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in Bezug auf ältere Opfer auftreten, ließe sich nur durch eine Analyse einschlägiger Akten aufklären.

### 3.1.1.5. "Sonstiger sexueller Missbrauch" (inkl. Exhibitionismus)

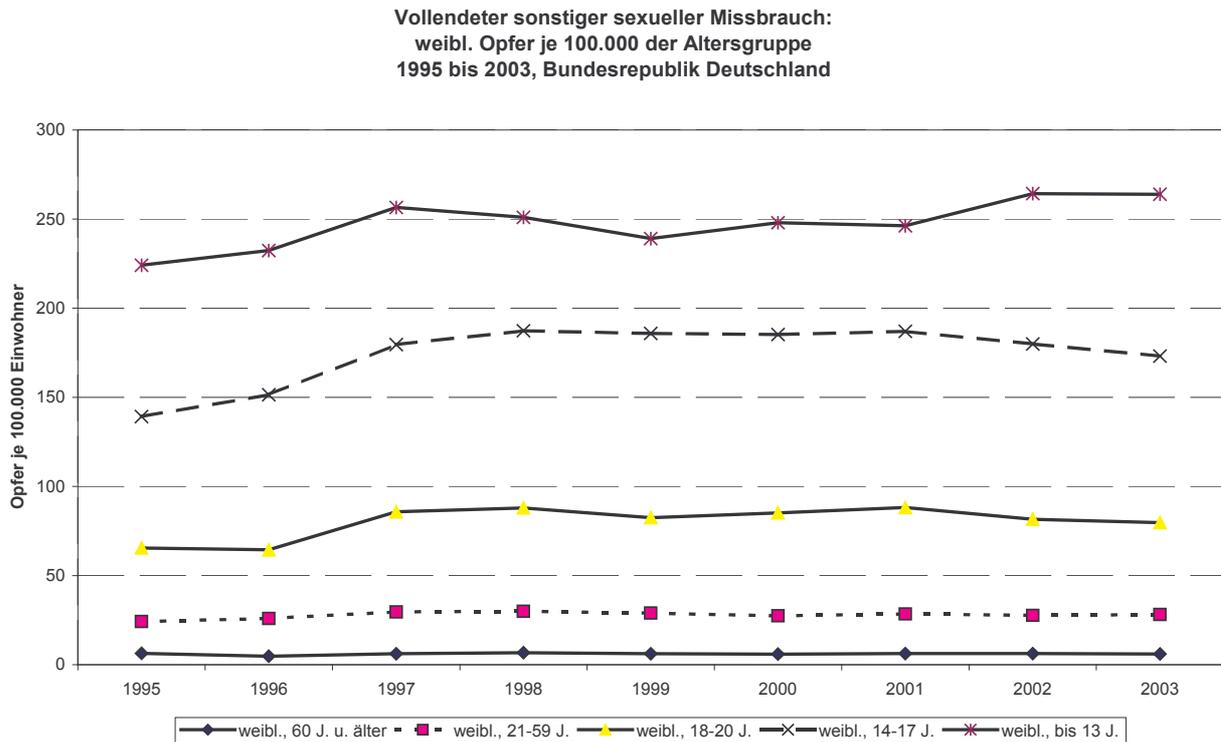
Erläuterungen zum Delikt: Unter dem Etikett "sonstiger sexueller Missbrauch" und der PKS-Schlüsselzahl 1300 werden (so der Stand der PKS 2003) Delikte nach §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB zusammengefasst. Die Kategorie umfasst damit die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176), des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a), des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b), des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179), des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182), der exhibitionistischen Handlungen (§ 183) und der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a).

Ältere Menschen können nur von einem Teil der hier zusammengefassten Tatbestände, nämlich von Delikten nach §§ 179, 182 und 183 StGB betroffen sein. Analytisch handelt es sich um eine wenig

sinnvolle Deliktzusammenstellung; dies gilt nicht nur für altersbezogene Auswertungen, sondern auch im Hinblick darauf, dass hier sexuelle Gewaltdelikte mit Nicht-Kontaktdelikten (§§ 183, 183a StGB) zusammengefasst werden.

Angesichts der geringen Zahl betroffener Männer konzentrieren sich die folgenden Betrachtungen wiederum auf weibliche Opfer.<sup>21</sup>

Abbildung 11:



Trends 1995–2003: Opferdaten für die gesamte Bundesrepublik liegen ab dem Jahr 1995 vor. Im Zeitraum 1995-2003 wurden polizeilicherseits insgesamt 5.966 Frauen und 598 Männer ab 60 Jahren als Opfer "sonstigen sexuellen Missbrauchs" registriert. Auch hier erweist sich die Gruppe der Frauen ab 60 Jahren als weit weniger gefährdet als ihre jüngeren Geschlechtsgenossinnen. Insgesamt gilt: je höher das Alter, desto geringer die Gefährdung.<sup>22</sup> So liegen im Hinblick auf weibliche Opfer vollendeter Delikte die OZ bei Kindern zwischen 224 (1995) und 264 (2002 und 2003), bei den 21-59-Jährigen zwischen 24.1 (1995) und 30.0 (1998), in der Altersgruppe ab 60 Jahren schließlich zwischen 4.7 (1996) und 6.7 (1998). Während bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden die Opferziffern in dem kriminalstatistisch erfassten Zeitraum anwachsen, bleiben sie in den höheren Altersgruppen weitestgehend stabil. Männer sind von Delikten dieser Kategorie deutlich weniger betroffen. Bei den 21-59-Jährigen und in der Altersgruppe ab 60 Jahren liegt die OZ der Männer jeweils etwa in der Größenordnung von 10% der OZ der Frauen; bei männlichen Kindern bewegen sich die OZ zwischen 68.8 (1995) und 80.3 (2002).

<sup>21</sup> Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten ist § 183 StGB immer noch nicht geschlechtsneutral formuliert. Täter von § 183 StGB kann nur ein Mann sein.

<sup>22</sup> Dies beruht selbstverständlich auch darauf, dass ein Teil der hier zusammengefassten Delikte nur an Kindern begangen werden kann.

In Bezug auf polizeilich registrierte Fälle "sonstigen sexuellen Missbrauchs" älterer Frauen zeigt sich ein in den alten Bundesländern etwas höheres Risiko. Die OZ liegt im Westen zwischen 5.0 (1996) und 7.3 (1998), im Osten zwischen 3.0 (1995) und 4.6 (2002). Auch die Daten für Frauen der Altersgruppe 21-59 Jahre weisen auf eine höhere Gefährdung in den alten Bundesländern hin; hier bewegen sich die OZ im Westen zwischen 26.2 (1995) und 32.2 (1998), im Osten hingegen nur zwischen 14.5 (1995) und 19.1 (1998). Im Zeitraum 1995-2003 nimmt in den neuen Bundesländern die registrierte Opfergefährdung von Frauen ab 60 Jahren etwas zu; ansonsten sind bei den genannten Gruppen keine systematischen Trends erkennbar.

Die Betrachtung von Langzeittrends ist nicht möglich, da Daten erst ab 1995 vorliegen.

### 3.1.1.6. Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses

Die Mehrzahl der unter der Schlüsselzahl 1300 erfassten Delikte an älteren Menschen entfällt auf exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) sowie auf Fälle der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB), die unter der Schlüsselzahl 1320 registriert werden. In der PKS für das Jahr 2003 sind insgesamt 764 ältere Opfer von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses, jedoch nur 30 Opfer des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger verzeichnet; bei den Frauen ist die Relation 673:27 Opfer, bei den Männern 91:3.

Da Fällen des Exhibitionismus und der Erregung öffentlichen Ärgernisses im Vergleich zu anderen Sexualdelikten in Bezug auf ältere Opfer eine quantitativ relativ große Bedeutung zukommt, sollen für den Zeitraum 1995-2003 die Altersverteilung der weiblichen Opfer und die altersbezogenen Gefährdungsparameter dargestellt werden (Tabelle 1).

**Tab. 1: Weibliche Opfer exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB) sowie von Fällen der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) 1995-2003 (PKS-Schlüsselzahl 1320)**

Alter der Opfer		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
<b>60 J. +</b>	n	642	478	636	689	631	616	674	687	673
	OZ	6.22	4.58	6.02	6.43	5.80	5.55	5.95	5.97	5.81
<b>21-59 J.</b>	n	5212	5616	6338	6460	6172	5741	5923	5649	5758
	OZ	23.05	24.90	28.22	28.94	27.86	26.11	27.12	25.94	26.40
<b>18-20 J.</b>	n	763	748	1039	1083	1043	1094	1135	1025	974
	OZ	61.69	59.70	81.17	83.46	78.20	79.98	81.35	73.81	70.65
<b>14-17 J.</b>	n	1810	1936	2348	2506	2461	2447	2370	2190	2148
	OZ	106.69	111.25	132.00	139.58	138.28	137.96	133.09	121.13	116.22
<b>bis 13 J.</b>	n	668	714	738	667	611	541	534	536	552
	OZ	11.08	11.90	12.36	11.24	10.39	9.27	9.26	9.440	9.91

Insgesamt wurden zwischen 1995 und 2003 5.726 Frauen ab 60 Jahren als Opfer von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses registriert; dies entspricht 636 Opfern jährlich. Tabelle 1 macht unmittelbar deutlich, dass auch in diesem Bereich das registrierte Viktimisierungsrisiko älterer Frauen geringer ist als das aller anderen Altersgruppen. Betroffen sind wiederum vor allem Jugendliche und

Heranwachsende. Die Opferziffern der 21-59jährigen Frauen liegen regelmäßig im Bereich des 4- bis 5-fachen der Gefährdungsindizes der älteren Frauen.<sup>23</sup>

Resümee: Von den in der Kategorie des "sonstigen sexuellen Missbrauchs" zusammengefassten sehr heterogenen Deliktmustern sind ältere Menschen vergleichsweise selten betroffen. Im Zeitverlauf ist keine Gefährdungszunahme erkennbar. Innerhalb der Deliktsgruppe werden Ältere in erster Linie als Opfer exhibitionistischer Delikte und eher selten sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen registriert. Diesem Deliktsbereich wendet sich die Darstellung nun zu.

### 3.1.1.7. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger

Erläuterungen zum Delikt: Fälle des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 1995 unter der Schlüsselzahl 1340 erfasst, der Delikte nach § 179 StGB entsprechen. Die Norm stellt Sexualdelikte an Personen unter Strafe, die unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit des Opfers begangen werden; diese Widerstandsunfähigkeit kann insbesondere in körperlicher oder geistiger Krankheit und Behinderung begründet sein (aber auch in akuten, situativen Umständen, die das Opfer vorübergehend widerstandsunfähig gemacht haben; vgl. zu § 179 StGB KIELER, 2003). Insofern handelt es sich grundsätzlich um ein Delikt, von dem ältere pflegebedürftige Personen betroffen sein können.

Durch das 1997 in Kraft getretene 33. Strafrechtsänderungsgesetz ist § 177 StGB um die Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage des Opfers erweitert worden (§ 177 Abs. 1 Nr. 3). Da eine physisch oder psychisch bedingte Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 StGB eine solche hilflose Lage "begründen kann, stellt sich seit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz die Frage, ob und inwieweit § 179 StGB neben dem erweiterten § 177 StGB noch erforderlich ist" (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 1f.). Der BGH hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 1999 (BGH in NStZ 2000, S. 140) formuliert, § 179 StGB komme in Relation zu § 177 StGB "als Auffangtatbestand dann in Betracht, wenn das Opfer keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden kann".<sup>24</sup>

Trends 1995–2003: Opferdaten für die gesamte Bundesrepublik liegen ab 1995 vor. Im Zeitraum 1995 bis 2003 wurden in der Altersgruppe ab 60 Jahren insgesamt 237 weibliche und 26 männliche Opfer vollendeter Fälle des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger registriert.

Wird der Blick auf die weiblichen Opfer konzentriert (Abbildung 12), so zeigt sich, dass Jugendliche und Heranwachsende in diesem Deliktsbereich am stärksten gefährdet sind (OZ für vollendete Delikte ca. im Bereich zwischen 4 und 13); in beiden Altersgruppen ist zudem ein Anstieg der polizeilich registrierten Gefährdung zu verzeichnen. Deutlich weniger betroffen sind bereits die 21-59-jährigen Frauen (OZ zwischen 0.99 und 1.69). Sehr gering schließlich ist das behördlich verzeichnete Risiko

---

<sup>23</sup> Wie bereits für die PKS-Schlüsselzahl 1300 insgesamt festgestellt, ist auch ausweislich der polizeilich registrierten Fälle von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses die Opfergefährdung in den neuen Bundesländern geringer als im Westen (Frauen ab 60 J.: jährliche Opferziffern zwischen 4.8 und 7.0 im Westen und zwischen 2.8 und 4.5 im Osten; Frauen 21-59 J.: jährliche Opferziffern zwischen 24.9 und 31.1 im Westen, zwischen 13.9 und 18.4 im Osten).

<sup>24</sup> Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, S. 3007), in Kraft getreten zum 1.04.2004, welches insgesamt das Ziel verfolgte, den strafrechtlichen Schutz von Kindern und behinderten Menschen gegen sexuellen Missbrauch zu verbessern, wurde auch der § 179 StGB verändert, insbesondere wurden für besonders schwere Begehungsformen (Qualifikationen) die Strafrahmen erhöht.

der älteren Frauen einerseits und der Mädchen unter 14 Jahren andererseits.<sup>25</sup> Die OZ der Frauen ab 60 Jahren liegen im Bereich zwischen 0.15 (1996) und 0.32 (2000).

Abbildung 12:

Vollendeter sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger:  
weibl. Opfer je 100.000 der Altersgruppe  
1995 bis 2003, Bundesrepublik Deutschland



Bei einem Vergleich von Opferdaten der alten mit denen der neuen Bundesländer, zeigen sich für weibliche Opfer im Westen in allen Altersgruppen leicht höhere Viktimisierungsrisiken als im Osten. Für die am stärksten gefährdete Altersgruppe der 14-17-Jährigen liegt die OZ im Westen zwischen 5.33 (1995) und 13.85 (2003), im Osten zwischen 5.22 (1995) und 11.67 (2003). Die OZ der Frauen ab 60 Jahren liegen im Westen zwischen 0.18 (1995) und 0.34 (2002)<sup>26</sup>, im Osten zwischen 0.00 (1996) und 0.30 (2000).<sup>27</sup>

Da Daten erst ab 1995 vorliegen, ist die Betrachtung von Langzeittrends wiederum nicht möglich.

**Resümee:** Der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger ist ein polizeilicherseits selten registriertes Delikt, von dem ältere Männer lediglich in Einzelfällen und ältere Frauen im Vergleich zu anderen Altersgruppen nur in geringem Umfang betroffen sind. Es handelt sich zugleich um einen Deliktsbereich, von dem in besonderem Maße anzunehmen ist, dass einschlägige Handlungen nicht angezeigt werden, weil das Opfer die Viktimisierung nicht bemerkt, über deren Rechtswidrigkeit und die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung nicht im Bilde ist oder nicht über die Fähigkeit verfügt, Anzeige zu erstatten und darüber zu berichten. Da entsprechende Erfahrungen auch über Viktimisierungsbefragungen kaum zugänglich wären, sind die Möglichkeiten einer über das polizeiliche und justizielle Hellfeld hinausgehenden Analyse des Deliktsbereichs sehr begrenzt.

<sup>25</sup> In Bezug auf Delikte an Kindern ist davon auszugehen, dass einschlägige Fälle in der Regel unter § 176 StGB (sexueller Missbrauch an Kindern) subsumiert und unter dem Schlüssel 1310 registriert werden.

<sup>26</sup> 2003 lag der Wert bei 0.32.

<sup>27</sup> 2003: OZ = 0.14.

### **3.1.2. Polizeiliche Kriminalstatistik für Niedersachsen**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Niedersachsen (zuletzt LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN, 2004) verzeichnet in den Jahren 2000-2003 in der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren 331 weibliche und 40 männliche Opfer von vollendeten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. von Mord in Verbindung mit Sexualdelikten. Der weitaus größte Teil (70.6 %) der polizeilich registrierten älteren Opfer - 225 Frauen und 37 Männer - war von exhibitionistischen Handlungen betroffen. Die folgende kurze Darstellung der polizeilich erfassten Opfer in Niedersachsen nimmt Bezug auf die übergeordneten Kategorien der in der PKS verzeichneten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung<sup>28</sup>:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (PKS Schlüsselzahl 11000)
- „Sonstiger sexueller Missbrauch“ (PKS Schlüsselzahl 13000); insbesondere Exhibitionismus (PKS Schlüsselzahl 13200)

Wegen der geringen Fallzahlen bei den männlichen Betroffenen werden bei der folgenden Betrachtung ausschließlich weibliche Opfer berücksichtigt.

**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses:** Insgesamt wurden für Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2003 5.422 weibliche Opfer vollendeter oder versuchter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses polizeilich registriert. Davon entfallen 446 Opfer auf Mädchen bis 13 Jahre, 1.586 Opfer auf die Altersgruppe der 14-17-Jährigen und 721 Opfer auf die 18-20-jährigen Frauen. Die Altersgruppe der 21-59-jährigen Frauen ist mit 2.579 Opfern am stärksten vertreten, während auf die Frauen ab 60 Jahren lediglich 90 Opfer entfallen. Bei der Betrachtung der Viktimisierungsraten zeigen sich im Hinblick auf vollendete Taten in dieser Deliktsgruppe in Niedersachsen im Zeitraum von 2000 bis 2003 für die weiblichen Opfer aller Altersgruppen ähnliche Gefährdungen wie im Gebiet der gesamten Bundesrepublik. Am häufigsten betroffen sind die beiden Altersgruppen der jüngeren Frauen. Die Opferziffern der 14-17-jährigen weiblichen Jugendlichen liegen in Niedersachsen zwischen 165.9 (2000) und 213.9 (2002) Opfern pro 100.000 Personen dieser Altersgruppe, die der 18-20-jährigen Frauen zwischen 88.8 (2000) und 128.0 (2003). Die 21-59-jährigen Frauen sind ebenso wie die Mädchen (bis 13 Jahre) vergleichsweise weniger gefährdet. Die jährliche Zahl der Opfer pro 100.000 Personen liegt bei den Frauen mittleren Alters zwischen 22.0 (2001) und 27.0 (2002), die der Kinder zwischen 5.4 (2003) und 21.2 (2002). Auch in Niedersachsen werden Frauen im Alter ab 60 Jahren am seltensten Opfer einer gewaltförmigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Viktimisierungsraten liegen in dieser Altersgruppe im Zeitraum 2000-2003 zwischen 0.4 (2003) und 2.7 (2000).

**"Sonstiger sexueller Missbrauch" (insbesondere Exhibitionismus):** Im Zeitraum 2000-2003 wurden von der niedersächsischen Polizei insgesamt 9.054 weibliche Opfer (versuchten oder vollendeten) "sonstigen sexuellen Missbrauchs" registriert. Von einem Teil der unter dieser Kategorie zusammengefassten Delikte können ausschließlich Kinder betroffen sein. Entsprechend entfällt die Mehrzahl der registrierten Fälle (5.241 Opfer) auf die Altersgruppe der Mädchen bis 13 Jahre. In den Altersgruppen

---

<sup>28</sup> Auf detaillierte Darstellungen zu einzelnen Deliktsbereichen wird angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der niedersächsischen Daten mit denen der PKS für die Bundesrepublik Deutschland verzichtet.

der 14-17-jährigen und 18-20-jährigen jungen Frauen wurden in dem genannten Zeitraum 1.155 bzw. 377 Opfer dieser Deliktsgruppe registriert. Auf die Gruppe der Frauen im Alter von 21-59 Jahren entfallen 2.043 registrierte Opfer, während die älteren Frauen ab 60 Jahren mit 238 Opfern die kleinste Gruppe ausmachen. Die Viktimisierungsraten in Niedersachsen für vollendete Delikte "sonstigen sexuellen Missbrauchs" weisen im Vergleich der Altersgruppen in den Jahren 2000-2003 ein ähnliches Bild auf wie im Gebiet der gesamten Bundesrepublik. Auch in Niedersachsen entfällt der Großteil der unter der Schlüsselzahl 13000 erfassten Delikte an älteren Menschen auf exhibitionistische Handlungen sowie auf Fälle der Erregung öffentlichen Ärgernisses. Insgesamt wurden in dem genannten Zeitraum 225 ältere Frauen ab 60 Jahren Opfer von Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses, während lediglich 13 ältere Frauen als Opfer des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger registriert wurden. Hinsichtlich des Viktimisierungsrisikos für Fälle des Exhibitionismus und der Erregung öffentlichen Ärgernisses zeigt sich in den Jahren 2000-2003 für ältere Frauen eine geringere Gefährdung als für die Jüngeren. Die Opferziffern liegen bei den Frauen ab 60 Jahren zwischen 4.4 (2002) und 5.8 (2001) Opfern pro 100.000 der Altersgruppe, bei den 21-59-jährigen Frauen zwischen 21.5 (2001) und 25.6 (2000). Weibliche Heranwachsende und Jugendliche sind stärker gefährdet. Die Opferziffern der 18-20-jährigen jungen Frauen liegen in dem genannten Zeitraum zwischen 58.1 (2003) und 83.1 (2000), die der weiblichen Jugendlichen von 14-17 Jahren zwischen 91.0 (2003) und 123.8 (2001). Mädchen bis 13 Jahre weisen in dieser Deliktsgruppe eine ähnlich geringe Gefährdung auf wie ältere Frauen. Die Anzahl der weiblichen Opfer bis 13 Jahren liegt in dem dargestellten Zeitraum zwischen 2.7 (2002) und 5.4 (2000) pro 100.000 der Altersgruppe.

Insgesamt reproduziert sich somit für den Bereich des Landes Niedersachsen das Bild einer im Vergleich zu anderen Altersgruppen wesentlich geringeren Gefährdung älterer Frauen im Hinblick auf polizeilich registrierte Sexualdelikte.

### **3.1.3. Analyse von Täter-Opfer-Beziehungen bei sexuellen Gewaltdelikten auf der Basis polizeilicher Einzeldatensätze**

Auf der Basis von Einzeldatensätzen der Landeskriminalämter Niedersachsen und Baden-Württemberg soll ein kurzer Blick auf Zusammenhänge zwischen dem Alter der Opfer und der Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen bei sexuellen Gewaltdelikten geworfen werden. Unter kriminologischen und viktimologischen Gesichtspunkten ist die in der Polizeilichen Kriminalstatistik üblicherweise verwandte Kategorisierung von Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen nur begrenzt hilfreich. Die PKS unterscheidet zwischen Verwandten im Sinne von § 11 Abs. 1 StGB, Bekannten und Landsleuten (bei Nichtdeutschen) des Opfers, Personen mit einer flüchtigen Vorbeziehung, Tatverdächtigen ohne Vorbeziehung zum Opfer und hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung ungeklärten Fällen. Insbesondere die Kategorie "Bekannte" kann sehr unterschiedliche Grade der prädeliktischen Nähe zum Opfer enthalten (vom nichtehelichen Lebenspartner bis zu Personen im Übergangsbereich zur nur noch "flüchtigen Vorbeziehung").

Tabelle 2 zeigt für das Land Niedersachsen und für den Zeitraum 2000 bis 2003<sup>29</sup>, dass sich die Täter-Opfer-Beziehungen bei schweren polizeilich registrierten sexuellen Gewaltdelikten (Vergewaltigung,

---

<sup>29</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Niedersachsen weist im Zeitraum 2001-2003 für die Schlüsselzahlen 11110, 11120, 11130, 11140 und 11150 insgesamt 1462 weibliche Opfer ab 18 Jahren aus. Zur Erstellung der Tabelle wurden alle erkennbaren Mehrfacherfassungen eines Opfers (in Fällen mit mehr als einem Tatverdächtigen) ausgeschlossen. Die verbleibende Differenz von neun Fällen ließ sich nicht aufklären, dürfte aber angesichts der Größe des Samples das Gesamtbild kaum wesentlich beeinflussen.

schwere sexuelle Nötigung, Sexualdelikte mit Todesfolge) im Erwachsenenalter zwischen den Altersgruppen nur mäßig unterscheiden. In allen Altersgruppen erwachsener Frauen sind mehr als 50% der Täter dem sozialen Nahraum der Opfer zuzuordnen (Angehörige und Bekannte). Der Anteil von Fremdtätern ist bei den Opfern der Altersgruppe ab 60 Jahre etwas höher als bei den jüngeren Gruppen, der der Täter aus dem Kreis der Angehörigen etwas geringer; weitergehende Interpretationen verbieten sich hier jedoch angesichts der geringen Fallzahl.

**Tab. 2: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen bei vollendeter und versuchter Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung sowie bei Sexualdelikten mit Todesfolge nach Alter der Opfer (PKS-Schlüsselzahlen 11110, 11120, 11130, 11140, 11150)**  
**Niedersachsen, 2001 – 2003, nur weibliche Opfer**

		18-39 J.	40-59 J.	60 J. +
Angehöriger	n	238	84	3
	%	20.0	32.1	17.6
Bekannter	n	405	102	6
	%	37.8	38.9	35.3
Landsmann	n	6	0	0
	%	0.5	0.0	0.0
flüchtige Vorbeziehung	n	151	20	1
	%	12.7	7.6	5.9
keine Vorbeziehung	n	268	44	5
	%	22.5	16.8	29.4
ungeklärt	n	79	12	2
	%	6.6	4.6	11.8
<b>Gesamt</b>	<b>n</b>	<b>1192</b>	<b>262</b>	<b>17</b>

Die folgende Tabelle stellt – ebenfalls für die Jahre 2001-2003 – Täter-Opfer-Beziehungen bei polizeilich registrierten Sexualdelikten der PKS-Schlüsselzahlgruppe 1100 in Baden-Württemberg dar. Diese Schlüsselzahl ("Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses") umfasst über Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung hinaus den in der PKS so bezeichneten Deliktsbereich der "sonstigen sexuellen Nötigung" (einfache und minder schwere Fälle der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 und 5 StGB sowie Taten nach §§ 174, 174a-c StGB).

**Tab. 3: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen bei vollendeten und versuchten Sexualdelikten mit Gewaltbezug nach Alter der Opfer (PKS-Schlüsselzahlgruppe 1100)**

**Baden-Württemberg, 2001 – 2003, nur weibliche Opfer**

		18-39 J.	40-59 J.	ab 60 J. +
Angehöriger	n	399	128	5
	%	17.1	24.2	6.8
Bekannter	n	813	187	26
	%	34.9	35.3	35.6
Landsmann	n	14	1	0
	%	0.6	0.2	0.0
flüchtige Vorbeziehung	n	343	82	10
	%	14.7	15.5	13.7
keine Vorbeziehung	n	691	118	26
	%	29.7	22.3	35.6
ungeklärt	n	67	13	6
	%	2.9	2.5	8.2
<b>Gesamt</b>	<b>n</b>	<b>2327</b>	<b>529</b>	<b>73</b>

Die Tendenzen, die sich in dem kleineren und auf schwerere Delikte konzentrierten niedersächsischen Datensatz andeuteten, zeigen sich hier etwas deutlicher. Sofern ältere Frauen als Opfer von Sexualstraftaten registriert werden, die mit Gewalt oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses begangen werden, ist der Anteil von Tatverdächtigen, die dem Opfer vor der Tat fremd waren, höher als in der Altersgruppe der 40-59-jährigen Frauen. Entsprechend niedriger ist unter den älteren Opfern der Anteil der Fälle, in denen die Polizei wegen eines Sexualdelikts gegen einen Angehörigen des Opfers ermittelte.

Es bleibt festzuhalten, dass im Bereich der polizeilich bekannten sexuellen Gewaltdelikte an älteren Frauen keine im Vergleich zu anderen Altersgruppen verstärkte Konzentration auf Nahraumtaten erkennbar ist. Sofern der Befund der KFN-Opferbefragung 1992, dass die meisten Gewaltdelikte gegen Ältere von Familien- und Haushaltsmitgliedern begangen werden und dass "mit zunehmendem Alter der Anteil von Täter-Opfer-Beziehungen, die im Bereich von Privatheit und Familie angesiedelt sind, an der Gesamtzahl der Opfererfahrungen ansteigt" (WETZELS et al., 1995, S.185), auch für sexuelle Gewalt Gültigkeit besitzt, spiegelt sich dies in den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht wider.

### **3.1.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis polizeilicher Kriminalstatistiken**

Von allen Sexualdelikten, zu denen Opferdaten vorliegen, sind ältere Menschen im Bereich der polizeilich registrierten Kriminalität vergleichsweise sehr selten betroffen. Dies entspricht der verbreiteten Vorstellung, dass Seniorinnen und Senioren für Sexualstraftäter als Opfer nicht attraktiv seien. In allen Deliktsfeldern sind Frauen ab 60 Jahre die am wenigsten gefährdete Gruppe erwachsener Frauen; zum Teil sind die Viktimisierungsrisiken in der Größenordnung denen der Mädchen bis 13 Jahre vergleichbar. Die Altersunterschiede sind besonders ausgeprägt bei schweren sexuellen Gewaltdelikten, etwas weniger in Bezug auf exhibitionistische Handlungen. In keinem Teilbereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist bei älteren Frauen im Zeitverlauf ein Anstieg des registrierten Viktimisierungsrisikos erkennbar – dies im deutlichen Unterschied zu jüngeren Frauen.

Insgesamt führen kriminalstatistische Daten daher zu dem Schluss, dass ältere Frauen im Bereich der Sexualdelikte ein absolut wie relativ sehr geringes Risiko tragen. Möglicherweise ist dieses Bild jedoch zumindest nicht für die gesamte ältere Generation zutreffend. So ist im Bereich der sexuellen Viktimisierung pflegebedürftiger und hilfloser Personen die Existenz eines relativ zu den behördlich verzeichneten Fällen bedeutsamen Dunkelfeldes nicht auszuschließen. Bekannt gewordene Fälle, in denen Täter ältere widerstandsunfähige Opfer sexuell viktimisiert haben, lassen diesbezüglich beträchtliche Verdeckungspotenziale erkennen (vgl. hierzu vor allem die in Kapitel 3.5. auf der Grundlage von Medienberichten dargestellten Fälle). Sie machen deutlich, dass Täter die Hilflosigkeit und Widerstandsunfähigkeit von Opfern ausnutzen und dass bereits geringe Veränderungen am Tatgeschehen genügt hätten, um einen Verbleib des Delikts im Dunkelfeld zu bewirken. Wird die Vorstellung beiseite gelegt, dass Opfer von Sexualdelikten "im herkömmlichen Sinne" sexuell attraktiv sein müssen, um überhaupt eine entsprechende Tätermotivation zu ermöglichen, erscheinen gerade im Hinblick auf schwerkranke und pflegebedürftige Opfer die Möglichkeiten einer für die Täter relativ risikolosen Tatbegehung groß und vielfältig. Die Ergebnisse der Interviewstudie (Kapitel 3.4.) zeigen außerdem, dass es unter älteren Frauen Fälle langjährig wiederholter sexueller Viktimisierung durch Ehe- und Lebenspartner gibt, die den Strafverfolgern gar nicht und psychosozialen Einrichtungen erst nach langer Zeit und vielfach wohl auch niemals zur Kenntnis gelangen. Der Befund, dass die aus Dunkelfeldstudien bekannte mit dem Alter der Opfer zunehmende Konzentration von Täter-Opfer-Beziehungen auf den sozialen Nahraum sich in den diesbezüglichen polizeilich-kriminalstatistischen Daten zu sexuellen Gewaltdelikten nicht widerspiegelt, nährt die Vermutung, dass sexuelle Gewalt durch Personen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld älterer Opfer den Strafverfolgungsbehörden bislang in besonderem Maße verborgen bleibt.

### 3.2. Aktenanalyse: Untersuchung polizeilich bekannt gewordener Fälle der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen in Niedersachsen 2000-2003

#### 3.2.1. Methodisches Vorgehen und Stichprobenbeschreibung

Grundlage der nachfolgend dargestellten Analysen waren Verfahrensakten der niedersächsischen Staatsanwaltschaften zu Sexualdelikten an Personen ab 60 Jahren im Zeitraum 2000-2003. Bei den Staatsanwaltschaften angefordert wurden sämtliche 135 Akten, zu denen auf der Grundlage einer Anfrage beim Landeskriminalamt Niedersachsen die Aktenzeichen in Erfahrung gebracht werden konnten (zu den Modalitäten der Identifikation einschlägiger Fälle und Aktenzeichen vgl. Kapitel 2.2.).

Die folgenden Darstellungen basieren auf der Analyse von 122 strafjustiziell bearbeiteten Fällen der sexuellen Viktimisierung älterer (ab 60 Jahren) Personen in Niedersachsen; in allen Fällen lag der Beginn der polizeilichen Ermittlungen in den Jahren 2000-2003.

Die Tabellen 4 und 5 zeigen die Verteilung der Fälle auf die Jahrgänge und die aktenführenden Staatsanwaltschaften.

**Tab. 4: Aktenführende Staatsanwaltschaft**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003)

	n	%
StA Aurich	12	9.8
StA Braunschweig	14	11.5
StA Bückeburg	2	1.6
StA Göttingen	6	4.9
StA Hannover	17	13.9
StA Hildesheim	13	10.7
StA Lüneburg	10	8.2
StA Oldenburg	8	6.6
StA Osnabrück	21	17.2
StA Stade	10	8.2
StA Verden	9	7.4
Gesamt	122	100.0

**Tab. 5: Jahr des Ermittlungsbeginns**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003)

Jahr	n	%
2000	23	18.9
2001	30	24.6
2002	28	23.0
2003	41	33.6
Gesamt	122	100.0

### 3.2.2. Ergebnisse der Aktenanalyse

#### 3.2.2.1. Tat-, Opfer-, Tatverdächtigen- und Verfahrensmerkmale

##### Deliktstypen

Wie bereits aufgrund polizeilich-kriminalstatistischer Daten zu erwarten war, stehen quantitativ Fälle des Exhibitionismus und der Erregung öffentlichen Ärgernisses im Vordergrund. Zwei Drittel der ins Hellfeld gelangten Fälle der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen sind Delikte ohne Körperkontakt zwischen Täter und Opfer, d.h. im Wesentlichen Fälle des Exhibitionismus (vgl. Tabelle 6).

**Tab. 6: Delikte mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Opfer**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003, 122 Fälle)

	Fälle	%
Nicht-Kontakt delikt	81	66.4
Kontakt delikt	41	33.6

Unter den 41 Kontakt delikten im Aktensample sind 13 Fälle der Vergewaltigung bzw. versuchten Vergewaltigung, ferner 33 Fälle, in denen die Polizei wegen sexueller Nötigung ermittelte, sowie je ein Fall eines Delikts nach § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen) und § 179 StGB (sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger).<sup>30</sup>

Die Differenzierung zwischen Kontakt- und Nicht-Kontakt delikten ist in erster Linie nicht als analytische, sondern als heuristisch begründete Unterscheidung zu verstehen. Sie beschreibt nicht zwei distinkte Klassen von Straftaten, sondern verwendet ein Merkmal – das des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins einer körperlichen Berührung zwischen Täter und Opfer – zu einer ersten Ordnung der untersuchten Fälle. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Fälle, in denen der Täter die physische Integrität des Opfers direkt tangiert, für die betroffene Person ein höheres Bedrohungspotenzial haben als solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Doch bestehen innerhalb der Gruppe der Kontakt delikte große Unterschiede hinsichtlich der Intensität und Brutalität des physischen Kontakts. Den Nicht-Kontakt delikten kommt ein mit dem Verhalten des Täters stark variiertes Bedrohungspotenzial zu; die Bandbreite reicht hier von einem offenbar nicht einmal an eine andere Person gerichteten Entblößen des eigenen Genitalbereichs über Masturbation "auf Sichtdistanz", das sexuell konnotierte Ansprechen des Opfers bis zum Versperren des Weges. Dass der Täter das Opfer nicht unmittelbar körperlich tangierte, ist anhand der die Tat im Nachhinein dokumentierenden und aufarbeitenden Akte klar, entspricht jedoch nicht in jedem Fall der Wahrnehmung des Opfers während der Tat.<sup>31</sup> Die von Sexualdelikten für die Opfer ausgehende Bedrohung ist grundsätzlich als Kontinuum aufzufassen; für ihre jeweilige Intensität ist der Aspekt ungewollten physischen Kontakts ein wichtiges, aber keineswegs das allein ausschlaggebende Kriterium.

<sup>30</sup> Da in einer Tat mehrere Tatbestände verwirklicht sein können, ist die Summe der Delikte größer als die Zahl der Fälle.

<sup>31</sup> BECK (1999) charakterisiert Exhibitionismus mit den Worten einer Untersuchungsteilnehmerin ihrer qualitativen Interviewstudie als "rape from afar". Exhibitionismus sei eine Ausdrucksform sexueller Aggression gegenüber Frauen und werde von Betroffenen vor allem deshalb als schwerwiegendes Delikt erlebt, weil aus Sicht der (weiblichen) Opfer in dieser Grenzüberschreitung die Botschaft enthalten sei, dass der (männliche) Täter sich ebenso die Freiheit nehmen könnte, die Frau zu vergewaltigen oder zu töten.

### Geschlecht und Alter von Tätern und Opfern

Die Verteilung der Geschlechter auf die Opfer- und Tatverdächtigenrollen ist bei den polizeilich registrierten Fällen im höheren Alter "streng klassisch". Sofern überhaupt Männer als Opfer registriert wurden (n=9), handelt es sich nahezu ausnahmslos um Partner oder Begleitpersonen älterer Frauen, die ihrerseits Opfer exhibitionistischer Handlungen wurden. Die einzige Ausnahme ist ein Fall, in dem ein Täter einem älteren Mann Geld dafür bot, dass dieser ihm bei der (in der Öffentlichkeit vollzogenen) Masturbation zusehen sollte.

Insgesamt wurden in den 122 Fällen 183 Personen als Opfer registriert. Die Anzahl der Opfer pro Fall variierte zwischen 1 und 21. Unter den 81 Nicht-Kontaktdelikten waren 18 Fälle, in denen mehr als eine Person viktimisiert wurde (hier wurde auch der Maximalwert von 21 Opfern verzeichnet). Ebenso gab es bei fünf der 41 Kontaktdelikte mehr als ein Opfer. In den Fällen mit mehreren Opfern sind nicht immer sämtliche Opfer älter als 60 Jahre. Dies gilt insbesondere für Exhibitionismus-Fälle, bei denen zum Teil in einer größeren Gruppe von Opfern lediglich eine über 60-jährige Person war, die Täter also offenbar nicht gezielt ältere Personen als Opfer auswählten.

Tabelle 7 stellt die Altersverteilung der Betroffenen dar. 144 der 183 Opfer waren zum Tatzeitpunkt mindestens 60 Jahre alt. Die Altersspanne der Opfer reicht von 10 bis 97 Jahre. Das Durchschnittsalter liegt in der Gesamtgruppe bei 62.1 Jahren, in der Gruppe der 60-Jährigen und Älteren (n=144) bei 71.0 Jahren. Knapp ein Drittel der älteren Opfer waren zum Tatzeitpunkt 75 Jahre oder älter, 69% zwischen 60 und 74 Jahre alt.

**Tab. 7: Altersverteilung der Opfer**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003; 122 Fälle mit 183 Opfern)

Altersgruppe	n	%
bis 59 J.	39	21.3
60-64 J.	36	19.7
65-69 J.	41	22.4
70-74 J.	22	12.0
75-79 J.	20	10.9
80-84 J.	14	7.7
85-89 J.	9	4.9
90 J. +	2	1.1

In der Regel werden die Delikte von alleine handelnden Tätern begangen. In 59 Fällen (48.8%) gab es keinen namentlich bekannten Tatverdächtigen, in lediglich drei Fällen jeweils zwei Tatverdächtige, davon nur in einem Fall eine gemeinschaftliche Tatbegehung. 65 der 66 bekannten Tatverdächtigen sind männlich; in einem Fall wurde wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung gegen eine Heimleiterin ermittelt, die nach einer versuchten Vergewaltigung einer hochbetagten demenzkranken Bewohnerin durch einen ebenfalls demenzkranken Mitbewohner nicht die Polizei informiert hatte. Die Altersspanne der Tatverdächtigen reicht von 11 bis 88 Jahren; im Durchschnitt waren sie zum Tatzeitpunkt

41.4 Jahre alt. 16 Tatverdächtige (24.2%) waren 60 Jahre und älter, fünf (7.6%) 70 Jahre und älter, und 2 (3.0%) hatten bereits das 80. Lebensjahr überschritten.

### **Weitere Opfer- und Tätermerkmale**

Zu 161 Opfern liegen vertiefende Informationen vor. In vielen Fällen ließen sich den Akten hinsichtlich der im Folgenden genannten Variablen keine verlässlichen Informationen entnehmen, so dass die meisten Angaben als zurückhaltende Schätzungen zu verstehen sind:

- Keines der Opfer hatte nach Aktenlage eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Familienstand war in vielen Fällen nicht der Akte zu entnehmen; gleiches gilt für die Frage, ob die Opfer zum Tatzeitpunkt alleine lebten.
- Acht Opfer lebten zum Tatzeitpunkt in Einrichtungen der stationären Altenhilfe, mindestens sechs mit dem Täter in einem Haushalt.
- Vier Opfer waren zum Tatzeitpunkt pflegebedürftig, acht erkennbar in anderer Weise hilfebedürftig. Drei Geschädigte müssen nach Aktenlage als demenziell erkrankt betrachtet werden.
- Zum Zeitpunkt der Viktimisierung standen mindestens vier Opfer unter Alkoholeinfluss, mindestens eines war durch Medikamente in seinen Reaktionen beeinträchtigt.

In Bezug auf Täter und Tatverdächtige ist die Befundlage etwas besser. Zu 66 namentlich bekannten Tätern und Tatverdächtigen liegen Daten vor. Davon waren sieben (11%) Nichtdeutsche. 26 (39%) waren erkennbar vorbestraft, davon zehn (15%) einschlägig im Bereich der Sexualdelikte. Neun Tatverdächtige (14%) müssen nach Aktenlage als psychisch gestört bezeichnet werden, acht (12%) als suchtkrank. Mindestens 21 (32%) standen zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss. Vier Tatverdächtige waren pflegebedürftig, sieben in einem weiteren Sinne hilfebedürftig.

Insgesamt bietet sich somit hinsichtlich der Opfer ein eher unscharf konturiertes Bild. Vielfach sind den Akten nur wenige Informationen über die Betroffenen zu entnehmen. Alle genannten potenziellen Vulnerabilitätsmarker (Pflege- und Hilfebedürftigkeit, Demenzerkrankungen, Alkohol- und Medikamenteneinfluss) ließen sich lediglich in Einzelfällen identifizieren. Bezüglich der Tatverdächtigen zeigt sich, dass ein beträchtlicher Teil bereits zuvor mit dem Strafrecht in Konflikt geraten war und dass Alkohol bei der Tatbegehung vielfach eine Rolle spielte.

### **Tatorte**

Insgesamt dominiert der öffentliche Raum als Tatort (vgl. Tabelle 8); nahezu drei Viertel der in den Prozess der Strafverfolgung gelangten Fälle der sexuellen Viktimisierung Älterer ereigneten sich in öffentlichen Räumen. Dieser Befund liegt vor dem Hintergrund eines hohen Anteils an Exhibitionismus-Fällen nahe.

**Tab. 8: Tatorte**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003, 122 Fälle)

Tatort	n	% der Fälle
gemeinsame Wohnung Täter-Opfer	2	1.6
Wohnung Opfer	13	10.7
unmittelbares Wohnungsumfeld Opfer	7	5.7
Wohnung Täter	2	1.6
stationäre Altenhilfeeinrichtung	4	3.3
andere stationäre Einrichtung	1	0.8
öffentlicher Raum	89	73.0
andere Orte*	4	3.3

\* In je einem Fall war der Tatort die Dachterrasse des Hauses des Tatverdächtigen, der PKW des Tatverdächtigen und ein Schrebergarten; in einem weiteren Fall handelte es sich um eine Viktimisierung via Telefon.

In der Kategorie "öffentlicher Raum" sind sehr unterschiedliche Tatorte und Tatortklassen zusammengefasst. Sexualdelikte an Älteren wurden auf Plätzen und Straßen, in "Feld und Wald" sowie in Parks und Grünanlagen begangen. Ein überraschender Befund bestand darin, dass immerhin 16 Delikte (13.1% aller Fälle), darunter vier Kontakt- und zwölf Nicht-Kontakt delikte auf Friedhöfen verübt wurden. Dabei handelte es sich um voneinander unabhängige Ereignisse, also nicht etwa um einen "Friedhofs-Serientäter", der auf diese Weise zur Entstehung einer großen Zahl von Akten Anlass gegeben hätte. Unter Tatgelegenheitsaspekten betrachtet, gewinnt der Befund an Plausibilität: Friedhöfe sind Orte, an denen ältere Frauen regelmäßig anzutreffen sind, dies oft alleine und auch zu "Tagesrandzeiten"; Friedhöfe bieten dem Täter vielfältige Möglichkeiten, sich im Vorfeld der Tat zu verbergen bzw. sich unbemerkt dem Opfer zu nähern und nach der Tat zu entkommen.

**Tab. 9: Tatort nach Deliktstypus**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003)

Tatort	Nicht-Kontakt-delikte (n=81)		Kontakt delikte (n=41)	
	n	% der Fälle	n	% der Fälle
gemeinsame Wohnung Täter-Opfer	-	-	2	4.9
Wohnung Opfer	1	1.2	12	29.3
unmittelbares Wohnungsumfeld Opfer	4	4.9	3	7.3
Wohnung Täter	1	1.2	1	2.4
stationäre Altenhilfeeinrichtung	2	2.5	2	4.9
andere stationäre Einrichtung	-	-	1	2.4
öffentlicher Raum	69	85.2	20	48.8
andere Orte*	4	4.9	-	-

\* Siehe Erläuterung zu Tab. 8.

Das Bild der Dominanz des öffentlichen Raums als Tatort differenziert sich, wenn die Tatorte in Zusammenhang mit dem Deliktstypus betrachtet werden (Tabelle 9). Es wird deutlich, dass mehr als 40% der Kontaktdelikte im privaten Wohnraum von Opfer oder Täter oder im unmittelbaren Umfeld der Wohnung (etwa im Treppenhaus) stattfanden. Unter Einschluss stationärer Einrichtungen entfällt auf den alltäglichen räumlichen Lebensbereich der Opfer etwa die Hälfte aller Fälle. Auch hier ist aber der öffentliche Raum die am stärksten besetzte Tatortkategorie.

### Täter-Opfer-Beziehung

Polizeilich registrierte Sexualdelikte an Älteren werden vor allem von Personen begangen, zu denen die Opfer vor der Tat in keiner Beziehung standen. Auch dieses Bild differenziert sich, wenn nach Deliktstypen unterschieden wird (Tabelle 10). Wurden die Nicht-Kontaktdelikte bis auf wenige Ausnahmen (fünf Nachbarn) von Fremden begangen, so zeigt sich für die Kontaktdelikte ein anderes Bild: Zwar war auch hier in etwa der Hälfte der Fälle (21 von 41) der Täter dem Opfer fremd, doch treten insbesondere Nachbarn und Bekannte in diesem Bereich stark in Erscheinung (n=10). In sechs Fällen entstammte der Täter dem unmittelbaren sozialen Nahraum (Partner, Ex-Partner oder Familienmitglied).

**Tab. 10: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung nach Deliktstypus**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003; 122 Fälle)

Tatort	Nicht-Kontakt- delikte (n=81)		Kontaktdelikte (n=41)	
	n	% der Fälle	n	% der Fälle
(Ehe-)Partner	-	-	4	9.8
früherer Partner	-	-	1	2.4
anderes Familien- / Haushaltsmitglied	-	-	1	2.4
Nachbar	5	6.2	4	9.8
Bekannter, Freund	-	-	6	14.6
Heim-Mitbewohner	-	-	2	4.9
Untermieter	-	-	2	4.9
keine Vorbeziehung	76	93.8	21	51.2

### Bewaffnung und Waffeneinsatz

In drei der 122 Fälle war der Täter bewaffnet, davon in 2 Fällen mit einem Messer, einmal wurde ein Gegenstand als Waffe eingesetzt. In einem Fall wurde das Opfer tatsächlich verletzt, in den beiden anderen Fällen mit der Waffe bedroht.

### Folgen der Tat für das Opfer

In keinem der 81 Fälle von Nicht-Kontaktdelikten enthielt die Akte Hinweise darauf, dass das Opfer sich zur Behandlung von Tatfolgen einer medizinischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung unterzogen hätte. In Tabelle 11 ist für die Gruppe der Kontaktdelikte die Zahl der Fälle dargestellt, in denen die Opfer bestimmte Behandlungsformen in Anspruch genommen haben. Fälle

mit Todesfolge waren nicht vertreten, ebenso fanden sich in den Akten keine Hinweise auf eine stationäre psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung.

**Tab. 11: Medizinische u. psychotherap. / psychiatrische Behandlung des Opfers bei Kontaktdelikten**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003; 41 Fälle)

Art der Behandlung	n	% der Fälle
stationäre medizinische Behandlung	2	4.9
ambulante medizinische Behandlung	11	26.8
ambulante psychotherap / psychiatr. Behandlung	1	2.4

Die Befunde sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass insbesondere psychotherapeutische und psychiatrische Behandlungen nicht in jedem Fall Niederschlag in den Akten finden dürften, da sie nicht unbedingt unmittelbar nach der Tat aufgenommen werden. Einige Opfer befanden sich offenbar bereits vor der Tat in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung und haben diese nach dem Delikt fortgesetzt; diese Fälle sind in der obigen Darstellung nicht vermerkt.

### Polizeiliche Kenntnisnahme

Der weitaus häufigste Informant, über den die Strafverfolgungsbehörden von einem Sexualdelikt an einer älteren Person erfahren, ist das Opfer selbst (70% aller Fälle). Auch hier klärt sich das Bild, wenn nach Delikts-Grundmustern unterschieden wird. Während vier von fünf *hands off*-Delikten von den Opfern angezeigt wurden, lag dieser Anteil bei den Kontaktdelikten bei rund 50%. In wenigen (n=3) Fällen erfuhr die Polizei durch unmittelbare Tatzeugen von dem Ereignis; meist waren es Personen aus dem sozialen Nahraum, denen das Opfer sich anvertraut hatte oder die ihrerseits den Verdacht hegten, dass eine sexuelle Viktimisierung vorlag. Als Informanten spielten vor allem Partner und Familienmitglieder der Opfer (n=13), Nachbarn (n=6) sowie Pflegekräfte (bzw. Leiter von Pflegeeinrichtungen) und Ärzte (n=5) eine Rolle.

**Tab. 12: Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003 (122 Fälle)**

#### Fall-Kennntnisnahme durch die Polizei nach Deliktstypus

Tatort	Nicht-Kontakt-delikte		Kontaktdelikte		Gesamt	
	n	% der Fälle	n	% der Fälle	n	% der Fälle
eigene Feststellung	0	0.0	1	2.4	1	.8
Anzeige durch das Opfer	65	80.2	20	48.8	85	69.7
anderer Informant	16	19.8	19	46.3	35	28.7
anonyme Mitteilung	0	0.0	1	2.4	1	.8
<b>gesamt</b>	<b>81</b>		<b>41</b>		<b>122</b>	

In allen untersuchten Fällen war es die Polizei, die als erste Strafverfolgungsbehörde von dem Delikt erfuhr; direkte Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gab es nicht.

### Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Insgesamt trat die Staatsanwaltschaft als erkennbar aktiv die Ermittlungen mitgestaltende Institution selten in Erscheinung. In zwölf Fällen ordnete die Staatsanwaltschaft konkrete polizeiliche Ermittlungsschritte an, in vier Fällen wurde sie unmittelbar selbst ermittelnd tätig.

Tabelle 13 gibt einen Überblick über die den Akten zu entnehmenden Ermittlungsaktivitäten. Sie konzentrieren sich auf Vernehmungen von Opfern, Tatverdächtigen und Zeugen. Angesichts der großen Zahl unbekannter Täter lag es zudem nahe, in einer Reihe von Fällen mit Wahllichtbildvorlagen zu arbeiten.

**Tab. 13: Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003 (122 Fälle)**

<u>Polizeiliche / staatsanwaltschaftliche Ermittlungsaktivitäten</u>	n	% der Fälle
Beschuldigtenvernehmung	57	46.7
Geschädigtenvernehmung	117	95.9
Vernehmung sonstiger Zeugen	46	37.7
körperliche Untersuchung des Beschuldigten	4	3.3
körperliche Untersuchung des Opfers	8	6.6
Blutalkoholbestimmung	7	5.7
Wahllichtbildvorlage	20	16.4
DNA-Analyse	10	8.2
Ortstermin	22	18.0
fotografische o. Video-Dokumentation Tatort/ Tatfolgen	18	14.8
Sicherstellung von Beweismitteln	16	13.1
Durchsuchung	6	4.9
Beschlagnahme	2	1.6
vorläufige Festnahme (§127 StPO / § 163b StPO)	10	8.2

### Tatendeckung und Tatnachweis verzögernde und erschwerende Faktoren

Aus den Akten ergeben sich Hinweise auf Faktoren, welche die Entdeckung von Sexualdelikten an älteren Opfern verzögert und die polizeilichen Ermittlungen erschwert haben:

- Insbesondere bei den *hands on*-Delikten war die Zeitspanne zwischen (letzter) Tat und polizeilicher Kenntnisnahme oftmals groß. Betrug der Zeitraum zwischen Begehung und behördlicher Entdeckung bei Nicht-Kontaktdelikten durchschnittlich 1.16 Tage (Standardabweichung = 3.41), so liegt der entsprechende Wert für die Kontaktdelikte bei 11.76 Tagen (SD = 40.86). Von den 41 Kontaktdelikten wurden 19 (46.3%) der Polizei noch am Tattag bekannt. Entsprechendes gilt für 59 (72.8%) der 81 Nicht-Kontaktdelikte. Zum Teil wandten sich Opfer zwar aus eigener Initiative, jedoch erst mit Verzögerung an die Polizei, zum Teil offenbarten sie sich gegenüber Dritten, die dann die Strafverfolgungsbehörden einschalteten oder die Opfer zur Anzeigeerstattung bewegten.

Soweit sich den Akten hierzu Informationen entnehmen lassen, spielen Scham und Angst vor den Folgen der Initiierung eines Ermittlungsverfahrens auf Seiten der Opfer eine wesentliche Rolle. In einigen Fällen waren die Betroffenen aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung kaum in der Lage, selbst Anzeige zu erstatten. Ein großer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Anzeige führt dazu, dass Sofortmaßnahmen wie gynäkologische Untersuchungen oder die Spurensuche am Tatort nicht mehr Erfolg versprechend bzw. wenig ergiebig sind.

- Einfluss auf Tatendeckung und Tatnachweis hatte der gesundheitliche Zustand einiger Geschädigter. Demenzkranke Opfer sind nicht der Lage, sich selbstständig an die Polizei zu wenden und Anzeige zu erstatten. Selbst wenn die Anzeigeerstattung über Dritte erfolgt, sind die Nachweischancen gering, wenn es keine weiteren Tatzeugen gibt. Auch andere altersbedingte Einschränkungen der Opfer erschweren den Tatnachweis; so gab eine Geschädigte an, dass sie auf Grund von Einschränkungen ihrer Sehfähigkeit den Täter kaum habe erkennen können und daher auch nicht in der Lage sei, ihn zu beschreiben.
- Das Verhalten der Opfer während und nach der Tat kann Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Identifikation des Täters haben. Mehrere von Exhibitionismusedelikten betroffene Frauen berichteten, sie hätten sofort den Blick von dem sich entblößenden Täter abgewandt. Dementsprechend konnten sie keine detaillierten Täterbeschreibungen geben. Bei einer Reihe von Kontaktdelikten blieben die Schilderungen des Tatgeschehens durch die Opfer sehr vage. Während dies zum Teil darauf beruhen kann, dass die Viktimisierung nicht oder nicht in der behaupteten Form stattfand, war in anderen Fällen offensichtlich das verletzte Schamgefühl der Opfer ausschlaggebend dafür, dass die Geschädigten sich nur eingeschränkt an die Tathandlungen erinnern konnten oder wollten und es ihnen schwer fiel, das Tatgeschehen zu verbalisieren. Bei mehreren Nahraum-Kontaktdelikten zogen die Geschädigten ihre Aussage und den Strafantrag zurück; dies führte jeweils dazu, dass das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.
- Probleme bei der Tataufklärung bereitete in einer Reihe von Fällen die Alkoholisierung der Beschuldigten, zum Teil auch der Geschädigten und der Zeugen während der Tat, in einigen Fällen auch bei Vernehmungen. Dem jeweiligen Intoxikationsgrad entsprechend, waren die Personen zu einer differenzierten Aussage nicht in der Lage.

Neben diesen Schwierigkeiten, vor die sich die ermittelnden Beamten gestellt sahen, gibt es Aspekte der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, die – soweit die Akten hierüber verlässlich Auskunft geben – problematisch erscheinen können:

- Der Zeitraum zwischen Ermittlungsbeginn und Einstellung des Verfahrens ist in einer Reihe von Fällen sehr kurz. Im Durchschnitt betrug die Zeitspanne zwischen dem Beginn der polizeilichen Ermittlungen und Verfahrenseinstellung bzw. Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft bei *hands off*-Delikten 71.6 Tage (SD = 76.5), bei Kontaktdelikten 149.7 Tage (SD = 232.2). Bei 19 von 81 *hands off*- und bei 5 von 41 *hands on*-Delikten vergingen bis zur förmlichen Einstellung des Verfahrens weniger als 30 Tage. In solch kurzen Verfahrensdauern kommt natürlich auch die im Einzelfall geringe Ermittlungsintensität zum Ausdruck. In vielen Fällen wurden die Opfer nur informell bei der Aufgabe der Anzeige vernommen; teilweise erfolgte lediglich eine telefonische Befragung. In mehreren Fällen wurden Personen, die offensichtlich als Zeugen in Frage kamen, weder formell noch informell befragt. Zum Teil wurden Beweismittel ohne anhand der Akten nachvollziehbaren Grund nicht weiter untersucht. So wurde etwa in einem Fall, in dem es um einen Vergewaltigungsvorwurf ging, ein nach der Tat anonym an die Anzeigeerstatteerin gerichtetes Paket polizeilich nicht näher analysiert.

Die Daten der vorliegenden Untersuchung erlauben – da sie sich auf ältere Opfer beschränken - weder im Hinblick auf die ermittlungshinderlichen Fallmerkmale noch auf Verfahrensdauer und Ermittlungsintensität sichere Schlussfolgerungen hinsichtlich eines Bezugs zum Alter der Opfer. Demenzerkrankungen treten in der Regel erst im höheren Lebensalter auf, im Hinblick auf ihre die Ermittlungen erschwerenden Effekte sind sie aber wahrscheinlich schwerwiegenden intellektuellen Behinderungen bei jüngeren Opfern ähnlich. Inwieweit möglicherweise in Fällen mit geringer polizeilicher Ermittlungsintensität vorurteilsbehaftete Einstellungen gegenüber älteren Opfern eine Rolle spielen, kann anhand des vorliegenden Materials nicht entschieden werden und ließe sich allenfalls anhand einer altersvergleichenden Aktenauswertung prüfen, die den Rahmen der vorliegenden Studie bei weitem gesprengt hätte.

### Verfahrensausgang

Bei Sexualdelikten an Älteren überwiegt die folgenlose Einstellung des Verfahrens – dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass in nahezu der Hälfte aller Fälle kein Täter ermittelt werden konnte. In den insgesamt 122 Verfahren wurden 17 Personen verurteilt, davon neun zu einer Freiheitsstrafe und sieben zu einer Geldstrafe; in einem Fall wurde eine spezielle jugendstrafrechtliche Sanktion verhängt. Die beiden einzigen unbedingten Freiheitsstrafen wurden jeweils in Verbindung mit einer Maßregel ausgesprochen (vgl. Tabelle 14).

**Tab. 14: Verfahrensausgang und Sanktion**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003;  
122 Fälle, 66 namentlich bekannte Tatverdächtige)

	n	% der Tatverdächtigen
Verfahrenseinstellung, da Täter unbekannt	59	
<b>Sanktionen in Verfahren gegen namentlich bekannte Tatverdächtige</b>		
Geldstrafe	7	10.6
bedingte <sup>32</sup> Freiheitsstrafe	7	10.6
unbedingte <sup>33</sup> Freiheitsstrafe in Verbindung mit Maßregel	2	3.0
spezielle jugendstrafrechtliche Sanktion	1	1.5
Einstellung unter Auflagen	3	4.5
Einstellung ohne Auflagen	43	65.2
Freispruch	2	3.0
Abgabe an Justizbehörden der Stationierungsstreitkräfte <sup>34</sup>	1	1.5

Das Bild überwiegend sanktionsloser Verfahrensausgänge ändert sich auch dann nicht grundsätzlich, wenn der Blick auf diejenigen Delikte begrenzt wird, bei denen es zu physischem Kontakt zwischen Täter und Opfer kam (Tabelle 15). In 10 dieser insgesamt 41 Fälle von Kontaktdelikten (24.4%)

<sup>32</sup> D.h.: unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzte Strafe.

<sup>33</sup> D.h.: nicht zur Bewährung ausgesetzte Strafe.

<sup>34</sup> In diesem Fall handelte es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Angehörigen der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland.

wurde kein namentlich bekannter Tatverdächtiger ermittelt. In den verbleibenden 31 Fällen mit insgesamt 33 Tatverdächtigen war die Einstellung ohne jegliche Auflagen (gegen 21 Tatverdächtige, entspricht 63.6%) die bei weitem häufigste Form der Verfahrensbeendigung.<sup>35</sup> Gegen diese Gruppe wurden die beiden unbedingten und sechs der sieben bedingten Freiheitsstrafen ausgesprochen.

**Tab. 15: Verfahrensausgang und Sanktion bei Fällen mit Körperkontakt zwischen Täter und Opfer**  
(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003;  
41 Fälle, 33 namentlich bekannte Tatverdächtige)

	n	% der Tatverdächtigen
Verfahrenseinstellung, da Täter unbekannt	10	
<b>Sanktionen in Verfahren gegen namentlich bekannte Tatverdächtige</b>		
Geldstrafe	0	0.0
bedingte Freiheitsstrafe	6	18.2
unbedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit Maßregel	2	6.1
Einstellung unter Auflagen	2	6.1
Einstellung ohne Auflagen	21	63.6
Freispruch	2	6.1

### 3.2.2.2. Ansätze zu einer Typisierung der Kontaktdelikte

Im Folgenden wird der Versuch einer Gruppierung der 41 in den Akten beschriebenen Kontaktdelikte nach Falltypen unternommen. Ziel ist es, die Fälle so einzuteilen, dass Gruppen entstehen, deren Elemente einander möglichst ähnlich sind und die sich von anderen gebildeten Gruppen klar abgrenzen lassen (zur Typenbildung via Fallvergleich und Fallkontrastierung vgl. u.a. GERHARDT, 1995; KELLE & KLUGE, 1999; KLUGE, 1999; ULLRICH, 1999). Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht um den Versuch einer Rekonstruktion von Idealtypen im Weberschen Sinne, sondern um eine Reduktion der Komplexität der in den Akten zutage tretenden Fallgestaltungen durch eine erste Klassifikation des Materials mit primär heuristischer Bedeutung.

Als Klassifikationskriterium bot sich zunächst die Unterscheidung zwischen Fällen an, in denen der Täter dem sozialen Nahraum des Opfers entstammte und solchen, in denen er dem Opfer vor der Tat fremd oder allenfalls flüchtig bekannt war. Dieses Merkmal prägt Viktimisierungen und deren Ver- und Bearbeitung in einer ganzen Reihe von Aspekten; u.a. kann es bedeutsam sein für Tatgenese und

<sup>35</sup> Bis auf zwei Fälle wurden die Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt; in je einem Fall kam § 153 StPO und § 154 StPO zur Anwendung. Die Gründe für eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO in Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen sind vielschichtig. In sieben Fällen wurde das Verfahren wegen Widersprüchen in den Aussagen von Geschädigten und Beschuldigten eingestellt. Nach dem Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" wäre der Beschuldigte in einer Hauptverhandlung freigesprochen worden, da keine weiteren Beweise vorlagen. In drei Fällen haben die Geschädigten ihre Aussage nach Anzeigeerstattung zurückgenommen. Eine Überführung des Beschuldigten war dann nicht mehr möglich. In weiteren drei Fällen waren die Beschuldigten noch nicht strafmündig, in einem Fall nicht schuldfähig. In je einem Fall ließ sich der Sachverhalt nicht unter einen Straftatbestand subsumieren, verweigerte die Geschädigte die Aussage bzw. fehlte es am zur Verfolgung des Deliktes notwendigen Strafantrag. Ein Alibi des Beschuldigten für den Tatzeitpunkt führte in zwei Fällen zur Einstellung.

Tatmotivation, die erlebte Bedrohlichkeit der Tat, Sanktions- und Interventionswünsche des Opfers und die Anzeigewahrscheinlichkeit.

Eine erste Gruppierung der Fälle anhand dieses Merkmals machte zweierlei deutlich:

- Innerhalb der beiden Fallgruppen (Nahraum und Nicht-Nahraum) ist die Heterogenität der Fälle so groß, dass weitere Differenzierungen vonnöten sind.
- Es gibt einige Fälle, in denen ein anderes Merkmal als die Differenzierung zwischen Nah- und Fernraum bestimmend ist und bei denen daher eine Subsumtion unter dieses primäre Unterscheidungskriterium nicht weiterführend erscheint. Dazu gehören insbesondere solche Fälle, die sehr stark von Merkmalen des Tatkontextes bzw. des sozialen Milieus, in dem die Delikte sich ereigneten, geprägt sind. Hierunter fallen Gewalthandlungen in einem durch Alkoholkonsum geprägten Milieu sowie Viktimisierungen in stationären Altenhilfeeinrichtungen. Derartige Kontexte sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass die Nahraum-Fernraum-Unterscheidung aufgrund des Charakters der Beziehungen zwischen Täter und Opfer schwieriger wird und an Trennschärfe verliert.

Tabelle 16 vermittelt einen Überblick über die Fallkonstellationen und die Anzahl der Fälle in den Kategorien. Da Alkoholeinfluss bei der Tatbegehung sich in unterschiedlichen Kategorien als wiederkehrendes Merkmal erwies, ist in der rechten Spalte jeweils die Anzahl der Fälle angegeben, in denen der Täter nach den in den Akten enthaltenen Informationen unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stand.

**Tab. 16: Fallkonstellationen bei hands on-Delikten**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003; 41 Fälle)

Fallkonstellation	Fallzahl	mit Alkohol-/ Drogeneinfluss
<b>A. Taten im persönlichen Nahraum der Opfer</b>	<b>8</b>	<b>4</b>
A_1: Sexuelle Gewalt unter zusammenlebenden Partnern	4	3
A_2: Sexuelle Gewalt in Partnerschaften oder partnerschaftsähnlichen Konstellationen ohne gemeinsamen Haushalt von Täter und Opfer	4	1
<b>B. Delikte außerhalb des persönlichen Nahraums</b>	<b>24</b>	<b>9</b>
B_1: Viktimisierung bei flüchtiger Täter-Opfer-Vorbeziehung	6	4
B_2: besonders gewalttätige Delikte an von den Tätern gezielt ausgewählten Opfern	2	-
B_3: überfallartige Gewaltdelikte im öffentlichen Raum durch dem Opfer unbekannte Täter	7	2
B_4: Viktimisierung durch alkoholisierte junge Täter	2	2
B_5: Viktimisierung durch psychisch gestörte junge Täter	3	1
B_6: Viktimisierung durch Kinder	3	-
B_7: Viktimisierung durch altersverwirrten Täter im privaten Wohnraum des Opfers	1	-
<b>C. Andere Fallkategorien</b>	<b>9</b>	<b>4</b>
C_1: sexuelle Gewalt unter einander bekannten Personen in durch Alkoholmissbrauch geprägtem randständigem Milieu	3	3
C_2: Viktimisierung durch Mitbewohner in stationären Altenhilfeeinrichtungen	2	-
C_3: hinsichtlich des Verifikationsgrades in hohem Maße uneindeutige Fälle	4	1
<b>Gesamt</b>	<b>41</b>	<b>17</b>

## A. Taten im persönlichen Nahraum der Opfer

Insgesamt entstammen in acht Fällen die Beschuldigten dem persönlichen Nahraum der Geschädigten. Im vorliegenden Aktensample beschränken sich die Nahraumdelikte auf Viktimisierungen in Partnerschaften und partnerschaftsähnlichen Konstellationen; andere Täter-Opfer-Beziehungen – z. B. Delikte unter Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern – waren im Unterschied zu den in ExpertInneninterviews berichteten Fällen (vgl. Kapitel 3.4) nicht vertreten.

Innerhalb der Gruppe der Nahraumdelikte bot sich im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung eine Differenzierung nach zum Tatzeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Paaren und solchen Paaren (oder paarähnlichen Konstellationen) an, bei denen dies nicht der Fall war; letztere erschienen in besonderem Maße konflikthaft und prekär.

### A\_1. Sexuelle Gewalt unter zusammenlebenden Partnern

In vier Fällen ging es um sexuelle Gewalt unter in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Partnern. Nachstehend wird einer der Fälle in vergleichsweise detaillierter Form, die übrigen in kurzen Zusammenfassungen dargestellt:

- Fall 1: Die Tochter einer 62-jährigen Frau teilt der Polizei mit, dass der Lebensgefährte ihrer Mutter versucht habe, diese zu vergewaltigen. Der stark alkoholisierte 54-jährige Mann wird vorläufig festgenommen. Bei seiner Vernehmung gibt er an, lediglich mit der Frau gestritten zu haben. Die Frau sagt aus, er habe sie gegen ihren Willen auf das Bett gedrückt, ihr das Oberteil vom Körper gerissen und ihre Brüste berührt. Zwei Monate nach dem Vorfall erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage wegen versuchter Vergewaltigung. In der Hauptverhandlung bestreitet der Beschuldigte die Vorwürfe. Er wird wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung sowie wegen Beleidigung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Bezüglich des Vergewaltigungsvorwurfs geht das Gericht davon aus, dass der Angeklagte selbst von der Geschädigten abgesehen habe, nachdem er gemerkt habe, dass sie zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr nicht bereit war. Dies sei als Rücktritt zu werten.
- Fall 2: Die Polizei wird zum wiederholten Mal zur Wohnung einer 65-jährigen Frau und ihres 44-jährigen Lebenspartners gerufen. Die Frau gibt an, der Mann habe sie nach Streitigkeiten auf das Bett gedrückt und versucht, sie zu küssen. Ungefähr einen Monat später zieht die Geschädigte die Strafanzeige zurück. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren rund vier Monate nach dem Vorfall gem. § 153 StPO ein.
- Fall 3: Eine 62-jährige Frau beschuldigt ihren 63-jährigen Lebensgefährten, sie mit Geschirr beworfen und zum Beischlaf gezwungen zu haben. Der Beschuldigte bestreitet dies. Das Verfahren wird nach Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 153 a StPO eingestellt.
- Fall 4: Bürger informieren die Polizei, dass ein alkoholisierte Mann auf der Straße seine Frau schlage, um sie zu sexuellen Handlungen zu bewegen bzw. für die Verweigerung sexueller Handlungen zu „bestrafen“. Die 61-jährige Frau verweigert gegenüber der Polizei die Aussage; ihr gleichaltriger Ehemann gibt an, sich an Einzelheiten nicht erinnern zu können. Das Verfahren wird gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Gruppe sexueller Gewaltdelikte unter zusammenlebenden Partnern ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- In allen Fällen handelte es sich – relativ zum gesamten Altersspektrum der hier untersuchten Fälle – um eher junge Opfer (zwischen 61 und 65 Jahren). Die Männer sind in zwei Fällen deutlich jünger als die Frauen, in den beiden anderen Fällen etwa gleichaltrig. Lediglich eines der Paare ist zum Tatzeitpunkt verheiratet.
- In drei von vier Fällen ist der Täter zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert.
- Tatort ist – mit Ausnahme des zuletzt skizzierten Falles – die gemeinsame Wohnung.

- In Zusammenhang mit der sexuellen Gewalt stehen stets physische Übergriffe. Drei der vier Frauen sagen aus, es sei in der Beziehung bereits wiederholt zu Gewalttätigkeiten gekommen. Für den vierten Fall ist diesbezüglich nichts bekannt, da die Frau die Aussage verweigert.
- Die Ermittlungen werden durch das Verhalten der Geschädigten nach der Tat erschwert. Die Opfer machen keine Angaben, können sich nach eigener Aussage an Einzelheiten des Vorfalls nicht erinnern bzw. ziehen ihre ursprüngliche, den Beschuldigten belastende Aussage zurück. Derartige Nachweisprobleme im sensiblen Bereich von Partnerbeziehungen führen dazu, dass in drei der vier Fälle die Verfahren nach unterschiedlichen Vorschriften eingestellt werden. In allen vier Fällen leben die Partner nach Beendigung des Verfahrens immer noch bzw. wieder zusammen. Weder die Gewalttat noch die polizeiliche und justizielle Intervention haben erkennbar zu einer Veränderung der Beziehungskonstellation geführt.

## **A\_2. Sexuelle Gewalt in Partnerschaften oder partnerschaftsähnlichen Konstellationen ohne gemeinsamen Haushalt von Täter und Opfer**

In ebenfalls vier Fällen ging es um sexuelle Gewalt in Partnerschaften oder partnerschaftsähnlichen Beziehungen, in denen die Beteiligten nicht zusammenlebten. Die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern waren durch Konflikte unterschiedlicher Art gekennzeichnet. Wieder wird ein Fall ausführlicher dargestellt, die übrigen kurz skizziert.

- Fall 5: In einem anonymen Schreiben an eine Polizeistation wird ein 70-jähriger Mann beschuldigt "*Holzkeile in Scheiden hilfloser älterer Frauen zu stecken*". In der Folge werden an öffentlichen Orten drei weitere anonyme Aushänge gefunden. Eine Wohnungsdurchsuchung bei dem derart Beschuldigten ergibt Hinweise auf die mutmaßliche Verfasserin der Briefe. Die 64-jährige Frau gibt an, den Mann über eine Kontaktanzeige kennen gelernt zu haben. Drei Wochen nach dem ersten Kontakt habe er ein Wochenende in ihrer Wohnung verbracht und dabei in zwei Nächten sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen. In der ersten Nacht habe er ihr einen holzartigen Gegenstand eingeführt, wogegen sie sich aus Angst und Scham nicht zur Wehr gesetzt habe. Ein Gynäkologe bestätigt Verletzungen der Frau im Genitalbereich. Die Frau sagt weiter aus, sie habe dem Mann auf dessen Drängen hin DM 2500 in bar bzw. per Scheck überlassen. Der Beschuldigte äußert sich nicht zu den Vorwürfen. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung ein, die Frau habe keine Drohung oder Gewaltanwendung des Beschuldigten behauptet, was zu einer Verurteilung wegen eines Sexualdelikts erforderlich sei.
- Fall 6: Eine 73-jährige Frau bringt eine mehrere Monate zurückliegende Vergewaltigung durch ihren 70-jährigen Lebenspartner zur Anzeige. Anlass für die Anzeigeerstattung ist offenbar eine finanzielle Forderung seinerseits, die sie als betrügerisch empfindet. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Wenige Tage später meldet die Frau der Polizei, die finanzielle Auseinandersetzung sei nun geklärt und sie ziehe die Strafanzeige zurück. Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- Fall 7: Eine 67-jährige Frau beschuldigt einen 65-jährigen Mann, sie ca. fünf Monate zuvor in ihrer Wohnung sexuell genötigt zu haben. Der Beschuldigte gibt an, am fraglichen Abend betrunken gewesen zu sein und sich nicht erinnern zu können. Mittlerweile lebe er im Streit mit der Anzeigeerstatteerin. Eine Nachbarin unterstellt der Geschädigten, alkoholkrank zu sein und den Bekannten zu beschuldigen, weil dieser keine dauerhafte Beziehung zu ihr unterhalten wolle. Das Verfahren wird auch unter Verweis auf die Aussage der Nachbarin gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- Fall 8: Eine 68-jährige Frau erstattet Anzeige gegen einen 64-jährigen Nachbarn, der bei einem gemeinsamen Teetrinken versucht habe, ihre Hose zu öffnen. In der Folgezeit habe er ihr gegenüber "Telefonterror" betrieben und sich ihr nackt im Treppenhaus gezeigt. Die Geschädigte verschweigt zunächst, dass – wie die weiteren Ermittlungen ergeben – sie eine sexuelle Beziehung zu dem Mann hatte. Dieser weist die Vorwürfe zurück und sagt aus, die Geschädigte wolle sich an ihm rächen, weil er inzwischen eine neue Partnerin habe. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Gemeinsame Merkmale dieser Fallgruppe sind:

- Beschuldigte und Geschädigte führen keinen gemeinsamen Haushalt. Zwischen ihnen besteht oder bestand eine partnerschaftliche oder sexuelle Beziehung bzw. wird eine intime Beziehung offenbar von den Geschädigten angestrebt. Tatort ist - bis auf einen Fall - jeweils die Wohnung der Frau.
- In drei Fällen ist der Beschuldigte wenige Jahre jünger als die Geschädigte. Insgesamt sind die beteiligten Personen hinsichtlich des Alters recht homogen (64 bis 73 Jahre alt).
- Die zur Anzeigeerstattung führenden Motivlagen sind komplex und nicht immer eindeutig. In zwei Fällen werfen die Frauen den Beschuldigten neben der Verwirklichung eines Sexualdeliktes vor, sie finanziell ausgenutzt zu haben; finanzielle Konflikte waren offenbar in einem Fall der Auslöser für die Anzeige. In den beiden anderen Fällen geht es möglicherweise auch um nicht erfüllte Zuneigung und um das Gefühl, von dem Tatverdächtigen ausgenutzt worden zu sein.
- In allen Fällen erfährt die Polizei erst mit Verzögerung von den Vorfällen. Im Ergebnis lässt sich die Tat in keinem Fall aufklären, da die Aussagen von Geschädigten und Beschuldigten einander widersprechen. Das Verfahren wird jeweils nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

## **B. Taten außerhalb des persönlichen Nahraums der Opfer**

Überwiegend entstammen die Beschuldigten nicht dem sozialen Nahraum der Geschädigten. Innerhalb dieser Fallgruppe bot sich eine Unterscheidung danach an, ob sich Täter und Opfer vor der Tat überhaupt kannten. Bei den Fällen, in denen Täter und Opfer einander gänzlich unbekannt waren, wurden weitere Differenzierungen nach Tat- und Tätermerkmalen vorgenommen.

### **B\_1. Viktimisierung bei flüchtiger Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer**

In sechs Fällen ging es um sexuelle Gewalt zwischen Personen, die einander zum Tatzeitpunkt bereits kannten, ohne dass zwischen beiden eine engere persönliche Beziehung bestanden hätte. Im Folgenden werden zwei Fälle ausführlicher, die übrigen vier in sehr kurzer Form dargestellt. Typische Tatverläufe und die psychischen Tatfolgen auf Seiten der Opfer werden daran erkennbar.

- Fall 9: Eine 75-jährige Frau beschuldigt einen 67-jährigen Nachbarn der versuchten Vergewaltigung. Der Mann sei mit dem erklärten Ansinnen, sie massieren zu wollen, in ihre Wohnung gekommen. Nach kurzer – von ihr akzeptierter – Massage habe er sie aufgefordert, den Oberkörper freizumachen und sich hinzulegen. Er habe sie dann an die Brust gefasst, sich entkleidet und versucht, sie weiter auszuziehen. Sie habe das nicht gewollt und sich gewehrt. Er habe sich mit steifem Glied auf sie geworfen und versucht, sie zu vergewaltigen, was sie durch körperlichen Widerstand habe verhindern können. Der Täter habe sie daraufhin zum Schweigen aufgefordert und die Wohnung verlassen. In verschiedenen Vernehmungen und der Hauptverhandlung widerspricht sich die Frau in Details des geschilderten Geschehens, bleibt jedoch bei der Aussage, sexuell viktimisiert worden zu sein. Der mehrfach - auch einschlägig - vorbestrafte Beschuldigte behauptet, die Geschädigte habe ihn aufgefordert, sie zu massieren und bei ihr als Untermieter einzuziehen. Ca. fünf Monate nach dem Vorfall berichtet die Frau der Polizei, dass der Mann sie erneut physisch und verbal angegriffen habe. Er wird schließlich – nach einem Geständnis im Berufungsverfahren - wegen versuchter sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten (ausgesetzt zur Bewährung) verurteilt.
- Fall 10: Eine 75-jährige Frau gibt an, in ihrer Wohnung von einem Nachbarn sexuell angegriffen worden zu sein. Das Gericht geht später davon aus, dass sich der stark alkoholisierte 62-jährige Mann am Tattag unter Vorwänden - unter anderem habe er sich mit ihr über Sexualität unterhalten wollen - mehrfach Zutritt zur Wohnung der Geschädigten verschafft hat. Er habe ihr gegenüber geäußert, dass sie offenbar sexuellen Kontakt nötig habe, habe sie zu Boden geworfen und sich auf sie gelegt. Die Frau habe Widerstand geleistet und um Hilfe gerufen, woraufhin Nachbarn die Polizei benachrichtigten. Der kurz nach der Tat festgenommene alkoholranke Täter gesteht später die Tat, kann sich

jedoch an Details nicht erinnern. Er wird wegen versuchter Vergewaltigung und vollendeter Körperverletzung bei alkoholbedingt erheblich verminderter Schuldfähigkeit zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Als Auflage wird u.a. eine Suchtbehandlung angeordnet. Das Opfer begibt sich nach der Tat in psychiatrische Behandlung und zieht in eine andere Stadt um.

- Fall 11: Eine 76-jährige Frau berichtet, in ihrer Wohnung von einem 57-jährigen Schornsteinfeger sexuell genötigt worden zu sein; das Opfer war dem Mann durch seine berufliche Tätigkeit bekannt. Der alkoholisierte Mann habe ihre Brust entblößt, sie geküsst und sie aufgefordert, seinen Penis zu berühren. Der unter anderem wegen Kindesmissbrauchs und sexueller Beleidigung vorbestrafte Beschuldigte bestreitet zunächst die Tat, ist in der Hauptverhandlung allerdings geständig. Das Verfahren wird gemäß § 153a StPO gegen eine Geldbuße von DM 10.000 eingestellt.
- Fall 12: Eine 85-jährige Frau wird auf dem Friedhof von einem ihr unbekanntem Mann angesprochen. Im Verlauf des Gesprächs bietet der Mann sich ihr als "*Hausfreund*" an. Sie weist sein Ansinnen zurück. Diese Ablehnung ignorierend, tritt er einige Wochen später auf dem Friedhof erneut an sie heran, hält sie dabei fest und berührt sie unsittlich. Hinweise aus der Bevölkerung führen zur Ergreifung des Täters. Der 63-Jährige ist in der Hauptverhandlung geständig. Er wird wegen Beleidigung und sexueller Nötigung in einem minder schweren Fall zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.
- Fall 13: Eine 63-jährige Frau beschuldigt einen Nachbarn, er habe versucht, sie vom Treppenhaus in seine Wohnung zu ziehen; der Mann sei dabei völlig nackt gewesen. Der 37-Jährige bestreitet die Tat. Er sei betrunken gestolpert und habe die Frau versehentlich angerempelt. In der Hauptverhandlung wird er wegen versuchter sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung verurteilt.
- Fall 14: Die Tochter einer 74-jährigen Frau teilt der Polizei mit, ihre Mutter sei von einem stark alkoholisierten Nachbarn ausgezogen und geküsst worden; der Mann habe dann auch im Bett ihrer Mutter übernachtet. Der 38-jährige Beschuldigte bezeichnet die Vorwürfe als "*aus der Luft gegriffen*". Das Verfahren wird ohne weitere Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich der Art der Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer sind die Fallgestaltungen heterogen. Während die Täter in vier der sechs Fälle Nachbarn der Opfer sind (zu denen die Geschädigten aber keinen intensiven Kontakt unterhielten), nutzt in einem Fall ein Schornsteinfeger seine berufliche Funktion aus, um sich Zugang zum Opfer zu verschaffen. In dem verbleibenden Fall (Nr. 12) beruht der Umstand, dass der Täter dem Opfer zum Tatzeitpunkt nicht mehr völlig fremd war, darauf, dass er die Frau zu einem früheren Zeitpunkt am gleichen Ort bereits einmal angesprochen hatte.

Bei dieser Fallgruppe sind folgende Gemeinsamkeiten erkennbar:

- Die Opfer sind - relativ zum Gesamtspektrum der untersuchten Fälle - eher älter. Fünf Opfer waren über 70 Jahre, die älteste Geschädigte 85 Jahre alt. Die Täter sind zwischen 37 und 67 Jahre alt und jeweils deutlich jünger als die Opfer; in einem Fall beträgt die Altersdifferenz 36 Jahre.
- In vier Fällen war der Täter zum Tatzeitpunkt verheiratet und lebte auch mit seiner Ehefrau zusammen. Hingegen lebten alle Opfer allein und hatten keinen Partner (mehr). Tatort war in fünf Fällen der private Wohnbereich des Opfers (bzw. dessen unmittelbare Umgebung), in einem Fall ein Friedhof.
- Auch in dieser Fallgruppe standen die Täter in mindestens vier der sechs Fälle unter Alkoholeinfluss.
- Den Taten geht meist ein Gespräch voraus, in dem auch sexuelle Themen angesprochen werden; die Männer versuchen, sexuelle Kontakte ohne unmittelbaren physischen Zwang herbeizuführen.
- In fünf der sechs Fälle kommt es zu einer Hauptverhandlung. Meist räumen die Beschuldigten die Taten ein. Vier Männer werden zu (zur Bewährung ausgesetzten) Freiheitsstrafen verurteilt. Im fünften Fall wird das Verfahren in der Hauptverhandlung gegen eine hohe Geldauflage eingestellt.

- Zwei Beschuldigte waren bereits einschlägig wegen Sexualdelikten vorbestraft, in einem Fall auch wegen einer Tat an einer älteren Frau. In einem anderen Fall geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte später in gleicher Begehungsweise erneut auffällig geworden ist.

## **B\_2. Besonders gewalttätige Delikte an von den Tätern gezielt ausgewählten Opfern**

Die beiden im Folgenden dargestellten Fälle wurden zu einer Kategorie zusammengefasst, weil es sich jeweils um besonders brutale Taten durch eine dem Opfer unbekannte Person handelt, es Hinweise gibt, dass die Täter die Opfer gezielt ausgewählt hatten und die Täter trotz intensiver Ermittlungen nicht ermittelt werden können.

- Fall 15: Eine 64-jährige Frau alarmiert nachts die Polizei. Sie gibt an, auf dem Weg zu ihrem Lebensgefährten plötzlich von hinten an der Schulter erfasst und bedroht worden zu sein. Der Täter – ein junger, ihr unbekannter Mann - habe sie auf ein einsames Werksgelände gezogen, dort ihre Kleidung zerrissen und sie vaginal vergewaltigt. Er habe auch versucht, sie anal und oral zu vergewaltigen. Während der Tat habe er sie mit ihrem Namen angeredet. Infolge ihrer Verletzungen muss die Geschädigte vier Tage stationär behandelt werden. Die Frau hat in den Stunden vor der Tat erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen. Die Ermittlungen der Polizei bleiben erfolglos. Ca. fünf Monate nach der Tat wird das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- Fall 16: Eine auf ihrem landwirtschaftlichen Anwesen allein lebende 74-jährige Frau wird überfallen. Sie berichtet der Polizei, eine männliche maskierte Person sei nachts in ihr Schlafzimmer eingedrungen, habe ihr Unterhemd zerrissen und sich auf sie gelegt. Der Mann habe ihr den Mund mit Klebeband zugeklebt, sie gefesselt und versucht, ihr einen Vibrator einzuführen. Sie habe sich so stark gewehrt, dass er von ihr abgelassen habe und aus dem Haus geflohen sei. Die Polizei ermittelt zunächst im Umfeld der Geschädigten; verwertbare Ansätze ergeben sich jedoch nicht. Die StA stellt das Verfahren deshalb ca. 5 Monate nach dem Vorfall gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. Anderthalb Jahre später - die Geschädigte ist in der Zwischenzeit verstorben – werden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Sie richten sich zunächst gegen einen zur Tatzeit 22-Jährigen, auf den die Polizei durch eine ViCLAS-Recherche<sup>36</sup> aufmerksam geworden ist; DNA-Analysen entlasten jedoch den Mann. Ergebnisse erneuter molekulargenetischer Untersuchungen des am Tatort gesicherten Spurenmaterials lenken dann den Verdacht auf einen in einem Nachbarort lebenden 43-Jährigen, der nach Angaben seiner Ehefrau eine "Vorliebe" für Klebebänder hat. Da der Mann jedoch zum Tatzeitpunkt nachweislich zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus war, wird das Verfahren erneut gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten zwischen den Fällen:

- Die Polizei geht in beiden Fällen davon aus, dass der Täter das Opfer bewusst ausgesucht hat. In dem einen Fall wurde die Geschädigte vom Täter bei ihrem tatsächlichen Namen genannt; in dem anderen Fall zieht die Polizei diesen Schluss aus dem Umstand, dass es dem Täter möglich war, ohne Einbruchspuren in das Haus des Opfers einzudringen.
- In beiden Fällen war die Tatbegehung brutal und erniedrigend. Beide Opfer mussten wegen der erlittenen Verletzungen im Genitalbereich stationär behandelt werden.
- In beiden Fällen wurde aufwändig ermittelt (umfangreiche Zeugenvernehmungen, DNA-Analysen). Trotz intensiver Ermittlungstätigkeit konnten die Täter nicht oder zumindest nicht mit hinreichender Sicherheit identifiziert werden. Die Verfahren mussten eingestellt werden.

---

<sup>36</sup> ViCLAS ("*Violent Crime Linkage Analysis System*") ist ein kriminalpolizeiliches Informations- und Analysesystem, das im Kontext "Operativer Fallanalyse" zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt wird; Grundlage ist eine Datenbank des Bundeskriminalamts (vgl. BAURMANN, 1999; DEWALD, 2002).

### **B\_3. Überfallartige Gewaltdelikte im öffentlichen Raum durch dem Opfer unbekannte Täter**

Lediglich in einem der sieben dieser Kategorie zugeordneten Fälle konnte ein Täter ermittelt werden; dieser Fall wird zunächst exemplarisch dargestellt.

- Fall 17: Eine 72-jährige Frau teilt der Polizei telefonisch mit, sie sei in einem Wald überfallen worden. Der offenbar angetrunkene Täter sei mit erigiertem Glied aus einem Gebüsch gesprungen, habe sie vom Fahrrad gerissen und zu vergewaltigen versucht. Sie habe sich so stark gewehrt, dass er von ihr abgelassen habe und geflohen sei. Auf Grund der Täterbeschreibung kann ein 27-Jähriger als Täter identifiziert werden, der der Polizei am Tag wegen alkoholisierten Fahrens aufgefallen war. Gegen den wegen Eigentums- und Gewaltdelikten mehrfach vorbestraften asylberechtigten Beschuldigten ergeht ein U-Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr. Zur Sache lässt er sich zunächst nicht ein. Die StA erhebt Anklage wegen sexueller Nötigung. In der viereinhalb Monate nach dem Vorfall stattfindenden Hauptverhandlung ist der Angeklagte geständig. Er wird zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wird mit der Auflage, 150 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten und eine Alkoholtherapie durchzuführen.

Zur Illustration wird ein Fall dargestellt, in dem kein Täter ermittelt werden konnte. Die verbleibenden fünf Fälle unterscheiden sich von diesem nur in Details.

- Fall 18: Eine 65-jährige Frau erstattet Strafanzeige gegen einen ihr unbekannt Mann. Bei einem Waldspaziergang mit ihrem Hund habe sie gesehen, wie er sein entblößtes Geschlechtsteil manipuliert habe. Der Mann habe sie bemerkt und verfolgt und ihr von hinten an die rechte Brust gefasst. Sie habe dabei Schmerzen erlitten und Angst gehabt. Als sie um Hilfe gerufen habe, habe er von ihr abgelassen. Die polizeilichen Ermittlungen erbringen keine Erkenntnisse zur Identität des Täters. Die Staatsanwaltschaft klassifiziert die Tat als sexuelle Nötigung und stellt das Verfahren nach zwei Monaten gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Es zeigen sich folgende Gemeinsamkeiten zwischen den sieben Fällen:

- Die Täter sind meist deutlich jünger als die Opfer. In Fällen mit unbekannt bleibendem Täter schätzen die Frauen dessen Alter in zwei Fällen auf ca. 30 Jahre, je einmal auf 18-20, 25-35, 40-45 und 75 Jahre.
- Die Taten werden im öffentlichen Raum an Orten (Naherholungsgebiet, Friedhof) bzw. zu Zeiten (nachts) mit geringer Entdeckungsgefahr begangen.
- Die Täter tauchen plötzlich auf und versuchen, die Opfer zu sexuellen Handlungen zu zwingen. Die Taten reichen von Berührungen bis zur versuchten Vergewaltigung. Gegenwehr, Schreien und Drohungen erweisen sich in fünf Fällen als geeignete Mittel, den Täter zum Tatabbruch und zur Flucht zu bewegen. In den anderen beiden Fällen konnte das Opfer fliehen.
- In allen Fällen haben die Opfer selbst Anzeige erstattet; dies geschah überwiegend noch am Tag. Lediglich in einem Fall war erkennbar, dass ein Opfer aus Scham und Angst, nicht ernst genommen zu werden, die Anzeige erst zwei Wochen nach der Tat erstattete.
- Sechs der sieben Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Täter gefunden werden konnte. In dem siebten Fall konnte der Beschuldigte eher zufällig überführt werden, da er kurze Zeit nach der Tat durch ein Verkehrsdelikt erneut auffällig geworden war.
- Zwischen Anzeige und Einstellung lagen maximal drei Monate. Meist waren kaum Ermittlungsansätze vorhanden, die zu einer Identifizierung des Täters hätten führen können.

#### **B\_4. Viktimisierung durch alkoholisierte junge Täter**

In zwei Fällen wurde gegen junge Tatverdächtige ermittelt, die nach Angaben der Opfer zum Tatzeitpunkt unter deutlichem Alkoholeinfluss standen. In beiden Fällen konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden.

- Fall 19: Eine 73-jährige Frau berichtet, von zwei betrunkenen Jugendlichen auf einem Friedhof zum Geschlechtsverkehr aufgefordert worden zu sein. Einer der Täter habe sie dann auch umfasst, so dass sie gestürzt sei. Schließlich hätten die Täter gefragt, ob sie Geld habe. Nachdem sie dies verneint habe, seien die Männer weggegangen.
- Fall 20: Eine 67-jährige Frau erstattet Anzeige gegen einen ihr unbekanntem ca. 20-30 jährigen zum Tatzeitpunkt stark alkoholisierten Mann. Der Mann habe ihr in einer Unterführung den Weg versperrt und sie vom Fahrrad gezerrt. Wegen der Alkoholisierung des Täters habe sie ihn wegstoßen und fliehen können.

Folgende Übereinstimmungen begründen die Zusammenfassung der beiden Fälle zu einer Kategorie:

- Die Täter sind jung und zum Tatzeitpunkt alkoholisiert.
- Die Taten finden im öffentlichen Raum statt.
- Es bleibt beim Versuch eines Sexualdelikts.
- Die Verfahren werden eingestellt, da die Täter nicht ermittelt werden können.

#### **B\_5. Viktimisierung durch psychisch gestörte junge Täter**

Das Aktensample enthält drei Verfahren, in denen gegen psychisch gestörte junge Männer ermittelt wurde; zwei Verfahren richten sich gegen denselben Beschuldigten.

- Fall 21: Eine 62-jährige Frau wird auf einem Friedhof von hinten mit einem Blumentopf niedergeschlagen und mit einem Messer bedroht. Die Geschädigte redet auf den Mann ein und bietet ihm Geld an. Der Mann nimmt 20,- DM von der Geschädigten und sagt, dass er mit ihr "ficken" wolle. Er berührt sie an der Brust. Im weiteren Verlauf des Geschehens – so die Geschädigte - sei der Mann einfach weggelaufen. Bei dem Täter handelt es sich um einen 24-jährigen Patienten einer forensischen Einrichtung, der vom Freigang nicht zurückgekehrt war. Nach der Tat meldet er sich selbst in der Einrichtung und gesteht gegenüber der Polizei die Tat. Der Mann ist seit seinem 17. Lebensjahr psychiatrisch untergebracht. Er hat u.a. mit 15 Jahren seine 13-jährige Schwester vergewaltigt. In einem früheren Gutachten wurde bei dem Beschuldigten ein „Klinefelter-Syndrom“ festgestellt<sup>37</sup>. Die StA klagt den Mann u.a. wegen versuchter sexueller Nötigung an. Das Gericht qualifiziert die Tat als schwere sexuelle Nötigung in einem minder schweren Fall in Tateinheit mit anderen Delikten. Auf Grund der Erkrankung des Mannes wird verminderte Schuldfähigkeit angenommen. Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten und zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt.
- Fall 22: Ein 22-jähriger Mann wird wegen elf Fällen von Sexualstraftaten angeklagt und auch verurteilt. Er nähert sich in der Regel nackt auf einem Fahrrad meist älteren Frauen und versucht, diese an den Brüsten zu berühren. Der Beschuldigte wird ca. ein Jahr nach dem ersten Vorfall durch eine Wahlgegenüberstellung überführt. Mehrere Frauen hatten ihn bereits vorher auf Bildern erkannt. Er bestreitet die Taten, gibt jedoch später zu "mit diesen Sachen mit den Frauen" zu tun zu haben. Er gibt zu, zunächst häufiger vor Frauen onaniert zu haben, später habe er auch versucht, ihre Brüste zu berühren. Er könne sich nicht erklären, warum er das getan habe. Die Polizei geht davon aus, dass er ca. 40 Sexualdelikte begangen hat. Bis zur Hauptverhandlung wird er in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Einem neurologischen Gutachten zufolge verfügt der Mann nur über eine geringe Intelligenz, ist wenig belastbar und leidet an ausgeprägter Selbstunsicherheit. Der

---

<sup>37</sup> Der Begriff bezeichnet die Manifestationen einer Chromosomenanomalie, bei der zusätzlich zum normalen männlichen Chromosomensatz 46XY ein weiteres X-Chromosom vorliegt (47XXY). Die Anomalie bedingt eine Unterentwicklung der Hoden und eine unzureichende Testosteron-Produktion.

Gutachter schlägt die Anwendung von § 21 StGB und die Unterbringung nach § 63 StGB vor. Der Beschuldigte wird wegen versuchter und vollendeter sexueller Nötigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses und exhibitionistischer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.

Die Fälle haben verschiedene Merkmale gemeinsam:

- Es handelt sich um junge Beschuldigte. Beide hatten vielfältige Probleme in der Kindheit und sind insbesondere ohne Mutter aufgewachsen. Beide Männer weisen komplexe Störungsbilder auf.
- Es kommt jeweils zu physischen Angriffen und unsittlichen Berührungen, nicht jedoch zu vollendeten Vergewaltigungen.
- Beide Täter werden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in Verbindung mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt.

### **B\_6. Viktimisierung durch Kinder**

Drei Akten hatten Fälle zum Gegenstand, in denen die Tatverdächtigen 10 bzw. 13 Jahre alt und somit noch nicht strafmündig waren. Die beiden Tatverdächtigen in diesen drei Fällen waren Brüder. Gegen den Jüngeren wurde in zwei Verfahren ermittelt; in einem Fall sollen beide gemeinschaftlich gehandelt haben.

- Fall 23: Sechs Frauen zwischen 67 und 86 Jahren wenden sich nach einer Pressemitteilung an die Polizei und geben an, von einem Jungen getreten, bespuckt und an die Brust gefasst worden zu sein. Eine Frau berichtet, der Junge habe versucht, eine Zigarettenkippe in ihren Ausschnitt zu schnippen. Eine andere gibt an, der Junge habe sie in die Brust gekniffen. Mehrere Zeuginnen berichten, der Junge habe sie zudem als "Hure" bezeichnet und gesagt, dass er sie "ficken" möchte. Durch Hinweise der Opfer kann ein 10-Jähriger als Täter ausgemacht werden. Die Aussagen der Frauen weist er zurück ("*Frauen lügen sowieso immer*"). Der Junge stammt aus einer sozial schwachen Familie mit sieben Kindern. Das Verfahren wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte unter 14 Jahre ist. Dem zuständigen Jugendamt ist die Familie hinlänglich bekannt. Der 10-Jährige wird einen Monat nach der ersten Einstellung erneut in gleicher Weise auffällig. Er gesteht nun, "*Frauen belästigt*" zu haben; angeblich habe ein Freund ihn unter Androhung von Schlägen dazu gezwungen. Das Verfahren wird erneut eingestellt. Gegen den 13-jährigen Bruder des Jungen wird wegen ähnlicher Delikte ermittelt; in einem Fall soll er zusammen mit seinem jüngeren Bruder gehandelt haben. In den polizeilichen Befragungen wird ein sehr negatives Frauenbild beider Jungen sichtbar.

### **B\_7: Viktimisierung durch einen altersverwirrten Täter im privaten Wohnraum des Opfers**

In einem Fall kam es im privaten Wohnumfeld des Opfers zu einem sexuellen Übergriff durch einen hochbetagten altersverwirrten Täter. Aufgrund dieser Tätermerkmale wird der Fall hier als Repräsentant einer eigenen Kategorie behandelt.

- Fall 24: Die Polizei erfährt von einer Frau, dass eine 88-jährige Nachbarin von einem fremden Mann an die Brust gefasst worden sei. Die Geschädigte bestätigt dies, stellt jedoch keinen Strafantrag. Der Mann, der vorgab, sie zu kennen, habe ca. zwei Wochen zuvor bei ihr geklingelt und sie unsittlich berührt; sie habe den ihr unbekanntem Mann wegschubsen können. Als Tatverdächtiger wird – aufgrund von Hinweisen der Nachbarin - ein 88-jähriger Mann ermittelt, der von der Polizei als hochgradig verwirrt wahrgenommen wird. Der Mann räumt die Tat ein, kann sich an Details jedoch nicht erinnern. Einen Monat nach Ermittlungsbeginn wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Sexuelle Nötigung liege nicht vor, da der Täter keine Gewalt angewendet habe; für eine sexuelle Beleidigung fehle es am Strafantrag.

### C. Andere Fallkategorien

Bei den bislang dargestellten Fällen war das primäre Klassifikationskriterium die Art der Täter-Opfer-Beziehung. Im Folgenden werden Fälle präsentiert, die durch ein anderes Merkmal stärker geprägt sind als durch die Lokalisierung der Tat innerhalb oder außerhalb des sozialen Nahraums des Opfers. Insbesondere handelte es sich dabei um Merkmale des Tatmilieus- und Tatkontextes. Unter C\_3 sind schließlich Fälle zusammengefasst, die hinsichtlich des Verifikationsgrades der behaupteten Viktimisierung in hohem Maße uneindeutig erscheinen.

#### C\_1. Sexuelle Gewalt unter einander bekannten Personen in durch Alkoholmissbrauch geprägtem sozial randständigem Milieu

Bereits die bislang dargestellten Fälle haben deutlich gemacht, dass viele Beschuldigte zum Tatzeitpunkt alkoholisiert waren. In einigen Fällen betrieben Täter wie Opfer Alkoholmissbrauch, was zu erheblichen Problemen bei der Tataufklärung führte. Die folgenden Falldarstellungen verdeutlichen dies.

- Fall 25: Eine 64-jährige gehbehinderte Frau erstattet auf Drängen ihres Partners (beide leben im selben Haus, aber in separaten Wohnungen) Anzeige wegen Vergewaltigung und Sachbeschädigung gegen einen 54-jährigen Bekannten ihres Partners. Der Mann sei am Vortag in Abwesenheit des Lebensgefährten in dessen Wohnung eingedrungen, um Schulden einzutreiben. Aus Ärger darüber, den Mann nicht angetroffen zu haben, habe er die Frau vergewaltigt, einen Eimer mit Fäkalien über sie entleert und den Fernseher durch einen Tritt zerstört. Die Geschädigte legt keinen Wert auf eine Bestrafung des Täters wegen Vergewaltigung, sondern erhofft sich durch die Anzeigeerstattung Entschädigung für den zerstörten Fernseher. Zu Details des Geschehens kann sie kaum Aussagen machen; die Frau macht auf die vernehmenden Beamten einen "äußerst wirren" Eindruck. Der unter anderem wegen Totschlags und Körperverletzung vorbestrafte alkoholabhängige Beschuldigte bestreitet die Vergewaltigung und lässt sich nicht weiter zur Sache ein. Das Verfahren bezüglich des Vergewaltigungsvorwurfes wird ein Jahr nach der Tat gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Täter nicht überführt werden konnte.
- Fall 26: Eine 64-jährige Frau beschuldigt einen 49-jährigen Mann, den sie vor etwa einem Dreivierteljahr mietfrei in ihrer Wohnung aufgenommen hat, der versuchten Vergewaltigung. Täter, Opfer und der als einziger Zeuge in Betracht kommende 36-jährige Sohn der Geschädigten sind beim Eintreffen der Polizei stark alkoholisiert. Rund zehn Tage nach dem Vorfall teilt die Geschädigte der Polizei mit, sie habe kein weiteres Interesse an der Strafverfolgung.
- Fall 27: Eine 66-jährige Frau gibt an, von einem stark alkoholisierten 56-jährigen Mann einige Tage zuvor in einer Parkanlage sexuell belästigt worden zu sein. Sie halte sich öfter in dieser Anlage auf und treffe dort Leute, zu denen auch der Beschuldigte gehöre. Dort werde viel Alkohol konsumiert; sie habe früher auch Alkohol missbraucht, trinke aber inzwischen nicht mehr. Die Ermittlungen ergeben u.a., dass der Geschädigten wegen einer Körperbehinderung und einer beträchtlichen Intelligenzminderung ein gesetzlicher Betreuer zugewiesen wurde. In hohem Maße widersprüchliche Angaben der Geschädigten zum Tathergang begründen Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Der Täter wird in der Hauptverhandlung freigesprochen.

Für diese Fälle sind folgende Merkmale kennzeichnend:

- Opfer und Täter kannten sich vor der Tat. Die Beschuldigten sind deutlich jünger als ihre Opfer (Altersabstand 10 bis 16 Jahre). Sie sind vorbestraft und bereits in vielfältiger Weise polizeilich in Erscheinung getreten. Alle waren während der Tat hochgradig alkoholisiert. Die polizeilichen Ermittlungen werden auch durch die Alkoholisierung der Opfer und weiterer Zeugen erschwert.
- Die Anzeigeerstattung erfolgt nie allein durch die Geschädigte, sondern stets mit Unterstützung Dritter (Sohn, Lebensgefährte, Bekannte), zudem in zwei der drei Fälle erst mit Verzögerung. In

einem Fall meldet sich die Geschädigte erst nach Tagen bei der Polizei und kann nicht einmal mehr den Tattag sicher benennen.

- Geschädigte und Zeugen erschweren die Ermittlungen, indem sie Aussagen zurückziehen und den Kontakt zur Polizei zu vermeiden suchen. In einem Fall ist die Geschädigte nicht bereit, sich gynäkologisch untersuchen zu lassen. Zeugen- und Geschädigtenaussagen sind stets stark widersprüchlich. In zwei Fällen wird das Opfer in der Akte als verwirrt und zu einer verlässlichen Aussage nicht in der Lage beschrieben. Ein stabiles Interesse an der strafrechtlichen Aufarbeitung des Sexualdeliktes ist bei den Opfern nicht erkennbar.
- Im Ergebnis kann das tatsächliche Geschehen jeweils nicht aufgeklärt werden. Die Verfahren werden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt bzw. enden mit Freispruch.

## **C\_2. Viktimisierung durch Mitbewohner in stationären Altenhilfeeinrichtungen**

In zwei untersuchten Fällen ist der Beschuldigte ein Bewohner einer stationären Altenhilfeeinrichtung, dem vorgeworfen wird, sexuelle Handlungen an einer demenzkranken Mitbewohnerin vorgenommen zu haben.<sup>38</sup>

- Fall 28: Die Tochter einer 68-jährigen demenzkranken Frau äußert den Verdacht, ihre Mutter sei in der stationären Altenhilfeeinrichtung, in der sie lebe, vergewaltigt worden. Eine Pflegerin hat die Frau mit entblößtem Unterleib im Bett eines Heimbewohners vorgefunden. Der 88-jährige Mann, der die Frau bereits früher einmal geschlagen hatte, bestreitet jede sexuelle Absicht. Er habe lediglich die Frau aus seinem Bett, in das sie sich gelegt habe, entfernen wollen, dabei habe er ihr aus Wut auch die Hose herunter gezogen. Die Geschädigte kann sich auf Grund ihrer Erkrankung nicht zu dem Vorfall äußern. Dem Pflegepersonal war nach dem Vorfall u.a. aufgefallen, dass die Frau eine gebückte Haltung einnahm und Probleme beim Aufstehen hatte. Bei einer gynäkologischen Untersuchung werden keine Spuren von Gewalteinwirkung festgestellt. Der Mann wird des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen beschuldigt. In der Hauptverhandlung wird er freigesprochen. Das Gericht geht davon aus, dass die Geschädigte trotz ihrer Demenzerkrankung gegebenenfalls dazu in der Lage gewesen wäre, Missfallen zu äußern und Widerstand zu leisten.
- Fall 29: Die gesetzliche Betreuerin einer 97-jährigen demenzkranken Heimbewohnerin erstattet Strafanzeige gegen einen 76-jährigen Heimbewohner wegen sexuellen Missbrauchs. Vernehmungen der Pflegekräfte ergeben, dass man den Mann eines Morgens sexuell erregt nackt über der Geschädigten kniend vorgefunden habe; er sei daraufhin in sein Zimmer zurückgebracht worden. Wenig später habe man ihn erneut in gleicher Haltung vorgefunden. Wie eine gynäkologische Untersuchung zeigt, ist es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen. Der Beschuldigte wird aufgrund des Vorfalles in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen, wo Symptome einer senilen Demenz diagnostiziert werden. Im Laufe der neunmonatigen Ermittlungen stirbt die Geschädigte. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da davon ausgegangen wird, dass der Mann schuldunfähig war. Auch ein Verfahren gegen die Heimleiterin, die von dem Vorfall wusste und sich nicht an die Polizei wandte, wird eingestellt. Die Heimleiterin beruft sich darauf, dass ihr die Schuldunfähigkeit des Mannes bekannt gewesen sei.

---

<sup>38</sup> In den von TEASTER & ROBERTO (2003; 2004) analysierten Fällen, die von *Adult Protective Services* (APS) in Virginia bearbeitet worden waren, waren stationäre Altenhilfeeinrichtungen die bei weitem häufigsten Tatorte und Viktimisierungen durch Mitbewohner die häufigsten Täter-Opfer-Konstellationen. Inwieweit sich darin tatsächliche Delikthäufigkeiten oder APS-spezifische Wege und Formen der Dunkelfeldausschöpfung widerspiegeln, muss allerdings offen bleiben.

Die beiden Fälle weisen folgende Gemeinsamkeiten auf:

- Beschuldigter und Geschädigte leben in der gleichen stationären Altenhilfeeinrichtung. Beide Opfer und mindestens einer der Beschuldigten sind demenzkrank und daher nicht in der Lage, verlässlich zu dem Vorfall auszusagen.
- In beiden Fällen werden die Beschuldigten in der (wirklichen oder vermeintlichen) Tatsituation von Pflegekräften beobachtet. Die Polizei wird jeweils durch Dritte (Angehörige, Betreuerin) von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt.
- Es kommt nicht zu einer Verurteilung. In beiden Fällen bleibt das tatsächliche Geschehen letztendlich im Dunkeln.

### **C\_3: Hinsichtlich des Verifikationsgrades in hohem Maße uneindeutige Fälle**

Abschließend werden vier – sämtlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte – Fälle skizziert, die trotz intensiver Analyse des Aktenmaterials hinsichtlich des Verifikationsgrades des von den Anzeigerstatterinnen behaupteten bzw. vermuteten Geschehens in hohem Maße uneindeutig blieben. Jede der Falldarstellungen kann sowohl auf realen Erfahrungen basieren als auch auf Verkennungen oder Verzerrungen tatsächlicher Geschehnisse.

- Fall 30: Auf Hinweis eines Arztes ermittelt die Polizei hinsichtlich einer Vergewaltigung, von der eine 79-jährige Patientin dem Arzt berichtet hat. Die Frau erklärt gegenüber der Polizei, sie sei spät abends von einer unbekanntes männlichen Person in der Nähe ihres Wohnhauses vergewaltigt worden. Der Mann habe sie von hinten umklammert und vor sich her geschoben. Sie sei ohne Gegenwehr seiner Aufforderung nachgekommen, sich auszuziehen und hinzulegen. Der Mann habe sie dann auf der Erde liegend vergewaltigt. Die Geschädigte will zu der Tat keine weiteren Angaben machen. Sie berichtet, einige Jahre zuvor schon einmal in identischer Weise und am gleichen Ort von einem Unbekannten viktimisiert worden zu sein. Bei Kriegsende sei sie von russischen Soldaten vergewaltigt worden und habe seither keine männlichen Personen in ihrer Nähe zugelassen.
- Fall 31: Ein Mann teilt der Polizei mit, er habe seine 68-jährige Ehefrau verstört im Garten aufgefunden. Die Frau berichtet, sie habe bei derzeit im Urlaub befindlichen Nachbarn Blumen gegossen. Dabei sei sie von einem fremden Mann angegriffen und an die Brust gefasst worden. Sie habe sich heftig gewehrt, woraufhin der Täter geflohen sei. Im Verlauf der Tat sei sie gestürzt. Bei einer ärztlichen Untersuchung der Frau werden Verletzungen festgestellt. Die zurückgekehrten Nachbarn berichten, die Geschädigte behaupte regelmäßig, während ihrer Abwesenheit Opfer einer Gewalttat geworden zu sein; die Angaben seien nicht glaubhaft. Die Polizei stellt in den Aussagen der Geschädigten viele Widersprüche fest. Das Verfahren wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- Fall 32: Eine 66-jährige Frau beschuldigt den 38-jährigen alkoholabhängigen Untermieter ihrer Nachbarin, sie mit einem Messer bedroht, geküsst und an die Brust gefasst zu haben. Da sie den Beschuldigten bereits seit längerem kannte, habe sie ihn zunächst in ihre Wohnung gelassen. Er sei sofort zudringlich geworden. Sie habe sein Messer ergreifen können; er habe auf ihre Aufforderung hin die Wohnung verlassen, nachdem sie ihm das Messer zurückgegeben habe. Die Frau wünscht zunächst nur eine polizeiliche Beratung. Einige Tage später erscheint sie mit einer Anwältin erneut bei der Polizei und erklärt sich zu einer formellen Vernehmung bereit. Bei dieser Vernehmung erklärt sie weiter, sie habe einen Tag nach dem Vorfall vor ihrem Haus zwei tote Singvögel gefunden. Ferner habe sie ein Paket mit dem Absender „ich“ bekommen, das einen Bewegungsmelder enthalten habe. Sie übergibt die Sachen der Polizei. Weitere Ermittlungen erfolgen nicht. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Die Nachbarin, bei der er zur Untermiete wohnt, bezeichnet die Geschädigte als psychisch krank und zieht die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage in Zweifel.
- Fall 33: Der Neffe einer 79-jährigen Heimbewohnerin benachrichtigt die Polizei wegen eines Vorfalles während eines Krankenhausaufenthaltes seiner Tante. Diese vermutet, ein 41-jähriger Pfleger habe sich ihr bei der Intimpflege sexuell genähert. Sie habe zwar unmittelbar keine sexuelle Viktimisierung bemerkt, habe aber nach dem Vorfall Probleme beim Wasserlassen gehabt. Die Vernehmungen ergeben, dass die Frau während ihres gesamten Lebens nie sexuelle Kontakte hatte. Der beschuldigte Pfleger besucht die Frau nach ihrer Entlassung im Heim und spricht mit ihr über

den Vorfall. Sie verzichtet auf einen Strafantrag. Der Beschuldigte bestreitet gegenüber der Polizei eine sexuelle Handlung. Die gesundheitlichen Probleme seien möglicherweise auf das irrtümliche Verwenden einer falschen Creme zurückzuführen. Eine medizinische Untersuchung bei der Geschädigten bleibt ohne Befund.

Bei aller Heterogenität der Fälle ist ihnen gemeinsam, dass die Frauen offenbar unter dem von ihnen berichteten und wahrgenommenen Geschehen litten. So befürchtete etwa die Heimbewohnerin aus Fall 33, durch die Tat mit einer schweren Krankheit infiziert worden zu sein. Die Aussagen der Geschädigten werfen in den Augen der vernehmenden Beamten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Berichte auf. Diese Zweifel werden zum Teil durch Aussagen von Nachbarn verstärkt. In allen Fällen gab es kaum Ermittlungen durch die Polizei. Selbst objektive Beweise wie das anonyme Paket in Fall 32 wurden nicht untersucht. Die Verfahren wurden stets nach kurzer Zeit gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht gefunden werden konnte bzw. die Aussage der Geschädigten gegen die Aussage des Beschuldigten stand.

### 3.2.2.3. Ansätze zu einer Typisierung der Nicht-Kontaktdelikte

In 81 untersuchten Fällen ergaben sich aus den Akten keine Hinweise auf Körperkontakte zwischen Täter und Opfer. Analog zur Vorgehensweise bei den *hands on*-Delikten soll auch hier eine heuristisch orientierte Typisierung versucht werden. Achtzig Taten sind dem Bereich der exhibitionistischen Handlungen bzw. der Erregung öffentlichen Ärgernisses zuzuordnen. In dem verbleibenden Fall ging es um die sexuelle Belästigung einer älteren Frau via Telefon.

Eine Betrachtung der Fälle von Exhibitionismus / Erregung öffentlichen Ärgernisses legt eine Differenzierung nach Begehungsweisen und (mutmaßlich) handlungsleitenden Motiven nahe. Unter dieser Perspektive lassen sich im Wesentlichen drei Fallgruppen unterscheiden:

1. Exhibitionismus mit sexueller Erregung und Masturbation: Bei diesem Deliktstypus sind Entblößung und Masturbation für den Täter auf einer vordergründigen Ebene Mittel zum Erreichen sexueller Befriedigung. Bei näherer Betrachtung ist von komplexeren Motivkonstellationen auszugehen; so schreibt SCHORSCH (1993) exhibitionistischen Tätern drei wesentliche Beweggründe zu; sie wollten "Potenz, Mächtigkeit, Männlichkeit" demonstrieren, aggressive Emotionen und Impulse gegenüber der "als stark und überlegen erlebten Frau" zum Ausdruck bringen; schließlich enthalte die exhibitionistische Handlung auch "ein ritualisiertes Kontaktangebot, das gleichzeitig Distanz garantiert" (S. 472). Zugleich lassen sich exhibitionistische Handlungen und die mit ihnen verknüpften Bedrohungspotenziale sinnvoll nur vor dem Hintergrund grundsätzlich hierarchischer gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse verstehen.
2. Entblößen des Genitalbereichs als Beleidigung des Opfers: In einer vergleichsweise kleinen Zahl von Fällen dient die Entblößung nicht unmittelbar der eigenen sexuellen Befriedigung; der Täter zielt in erster Linie darauf ab, das Opfer zu beleidigen oder zu demütigen. Im Unterschied zum erstgenannten Typus kennen Opfer und Täter sich hier zum Teil vor der Tat. In einigen Fällen ist dem Ereignis ein Konflikt zwischen den beteiligten Personen vorausgegangen.
3. Nicht auf Dritte gerichtete Entblößung des Genitalbereichs: Schließlich finden sich im Aktensample Fälle der Entblößung des eigenen Genitalbereichs, die offenbar nicht an eine andere Person gerichtet waren. Hier hat sich eine Person in der Öffentlichkeit entblößt, strebte jedoch – im Unterschied zu den beiden erstgenannten Kategorien – die Wahrnehmung durch Dritte nicht an. Personen, die Zeugen derartiger Vorkommnisse wurden, fühlten sich durch die Nacktheit des Täters bzw. durch seine autoerotischen Handlungen belästigt und benachrichtigten die Polizei.

Tabelle 17 stellt die Fallkonstellationen bei den 81 Delikten ohne Körperkontakt zwischen Täter und Opfer dar.

**Tab. 17: Fallkonstellationen bei *hands off*-Delikten**

(Aktenanalyse: Sexualdelikte an Personen ab 60 Jahren, Niedersachsen 2000-2003; 81 Fälle)

Fallkonstellation	n
<b>A. Exhibitionismus mit sexueller Erregung und Masturbation</b>	<b>65</b>
<u>mit</u> verbalem Kontakt	22
- davon <i>sexuell konnotiert</i>	14
- davon <i>nicht sexuell konnotiert</i>	8
<u>ohne</u> verbalen Kontakt	43
<b>B. Entblößen als Beleidigung des Opfers</b>	<b>5</b>
<b>C. nicht auf Dritte gerichtetes Entblößen</b>	<b>10</b>
<b>D. sexuelle Belästigung am Telefon</b>	<b>1</b>

Der Falltypus, bei dem offenbar nicht an Dritte gerichtetes Handeln von Beobachtern so interpretiert wurde, stellt innerhalb der Gruppe der *hands off*-Delikte insofern einen Sonderfall dar, als es hier nicht um Machtausübung und Angsterzeugung mit Mitteln sexualisierten Verhaltens geht. Bei den beiden ersten in Tabelle 17 genannten Fallkonstellationen besteht die Bedrohung, die die Begegnung mit Exhibitionisten bei den betroffenen Frauen auslöst, vor allem darin, dass das Entblößen des Genitalbereichs auf die Option einer weitergehenden Viktimisierung verweist. Insofern können auch diese exhibitionistischen Handlungen auf einem Kontinuum sexueller Gewalt eingeordnet werden, das vom bloßen Herzeigen des Penis (mit oder ohne Masturbation) über gleichzeitige verbale Belästigungen, das Versperren des Weges, vom Opfer nicht gewollte Berührungen, verschiedene Formen sexueller Nötigung bis zur Vergewaltigung reicht.

### **A. Exhibitionismus mit sexueller Erregung und Masturbation**

Das Diagnostisch-Statistische Manual der AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION (1994) zählt den Exhibitionismus<sup>39</sup> (vom Lateinischen 'exhibere', d.h. zeigen, darbieten) zu den Paraphilien. Dieser Begriff umfasst Störungen, denen das Streben nach sozial unüblichen Sexualobjekten bzw. Arten der sexuellen Stimulation gemeinsam ist<sup>40</sup>. Sexuelle Phantasien, Strebungen und Verhaltensweisen richten sich bei Paraphilien auf unbelebte Objekte oder auf Kinder bzw. haben das Zufügen oder Erleiden von Schmerz sowie die Kontaktaufnahme zu Personen, die darin nicht eingewilligt haben, zum zentralen Gegenstand. Nach der ICD-10-Klassifikation der WHO<sup>41</sup> ist Exhibitionismus<sup>42</sup> eine Störung der Sexualpräferenz mit den Grundmerkmalen der "wiederkehrenden oder anhaltenden Neigung, die eigenen Genitalien vor meist gegengeschlechtlichen Fremden in der Öffentlichkeit zu entblößen, ohne

<sup>39</sup> DSM-Code 302.4.

<sup>40</sup> Die Homogenitätsannahme eines unterschiedliche Störungsbilder umfassenden Paraphiliekonzeptes ist umstritten. Insbesondere aus kriminologischer Perspektive wird auf Unterschiede hinsichtlich der Tatmotivation und der Folgen für die Betroffenen hingewiesen, während psychodiagnostische Ansätze die Homogenität der das Syndrom konstituierenden Störungsbilder betonen (vgl. dazu u.a. KUNST, HOYER UND BORCHARD, 1999).

<sup>41</sup> ICD steht für *International Classification of Diseases*.

<sup>42</sup> ICD-Code F65.2

zu einem näheren Kontakt aufzufordern oder diesen zu wünschen"<sup>43</sup>. Die Entblößung der Genitalien ist meist von sexueller Erregung begleitet und es kommt im Allgemeinen zu nachfolgender Masturbation (vgl. zu exhibitionistischen Taten und Tätern auch GÖRGEN, 2003).

Im vorliegenden Aktensample stellt der Typus des Exhibitionismus mit sexueller Erregung des Täters mit 65 Fällen (81%) die mit Abstand größte Gruppe dar. Eine kurze Fallbeschreibung kann einen typischen Verlauf veranschaulichen:

- Eine 79-jährige Frau berichtet der Polizei, auf dem Parkplatz eines Supermarktes habe ein ihr unbekannter circa 30 bis 35 Jahre alter Mann sein Geschlechtsteil entblößt und vor ihr onaniert. Beim Verlassen des Supermarktes sei der Mann immer noch dort gewesen und habe ihr "scharf nachgeblickt". Anhand einer Lichtbildvorlage kann das Opfer den Mann nicht identifizieren. Die Polizei schließt die Ermittlungen, da keine Hinweise auf einen konkreten Täter vorliegen. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren zwei Monate nach Anzeigeerstattung gemäß §170 Abs.2 StPO ein.

Die Fallgruppe ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Der Tat liegt eine sexuelle Motivation zu Grunde. Das Entblößen des Genitalbereichs vor einer oder mehreren Personen ist Mittel, um sexuelle Befriedigung zu erlangen.
- Opfer und Täter kannten sich vor der Tat nicht. Die Taten ereignen sich im öffentlichen Raum.
- In etwa einem Drittel der in den Akten dokumentierten Fälle sprechen die Täter ihre Opfer – in der Regel in obszöner Weise – an; ansonsten verlaufen die Taten seitens der Täter ohne verbale Äußerungen.
- Obwohl es in den hier untersuchten Fällen weder zur Anwendung von Gewalt noch zu entsprechenden Drohungen kommt, fühlen sich die Opfer in einer Reihe von Fällen erkennbar bedroht. Teilweise überdauert das Bedrohungsgefühl die unmittelbare Tatsituation (wenn etwa eine Geschädigte es ablehnt, Strafantrag zu stellen, da sie sich vor der möglichen Rache des Täters fürchte).

Innerhalb dieser großen Gruppe "echter" exhibitionistischer Delikte lassen sich weitere Differenzierungen vornehmen. Ein zentrales Kriterium dabei ist, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Täter das Opfer über das Entblößen des Genitalbereichs hinaus anspricht.<sup>44</sup>

**Taten ohne verbale Kontaktaufnahme mit dem Opfer:** Die Mehrzahl der Taten verläuft seitens des Täters sprachlos; er entblößt sich, masturbiert meist und hält während der Tat Sichtkontakt zum Opfer. Im hier untersuchten Sample trifft dies auf 43 von 65 Fällen (66%) zu. Ein Beispiel verdeutlicht, wie sich solche Taten typischerweise abspielen:

- Eine 65-jährige Frau berichtet der Polizei, dass sie, als sie mit ihrem Fahrrad eine Straße befahren habe, von einem ihr unbekanntem Mann belästigt worden sei. Der Mann sei ihr – wie es in der Akte heißt - *"zu Fuß, mit geöffnetem Hosenschlitz und entblößtem Geschlechtsteil, entgegengekommen. Dabei habe er sein herausgelassenes Geschlechtsteil in der Hand gehalten und daran herummanipuliert."*

**Taten mit verbaler Kontaktaufnahme mit dem Opfer:** In 22 Fällen (34%) beginnen die Täter eine (meist einseitige) Kommunikation mit dem Opfer. Teilweise sprechen sie – ohne erkennbaren

---

<sup>43</sup> Online verfügbare ICD-10-Ausgaben unter <http://www.dimdi.de/de/klassi/diagnosen/icd10/htmlamtl/fr-icd.htm> und <http://icd.web.med.uni-muenchen.de/cgi-bin2/icd10.cgi>; zur Klassifikation psychischer Störungen innerhalb der ICD-10 vgl. auch DILLING, MOMBOUR, SCHMIDT & SCHULTE-MARKWORT (2000).

<sup>44</sup> Fälle, in denen ein exhibitionistischer Täter das Opfer auch berührte, wurden der Kategorie der *hands on*-Delikte zugeordnet.

sexuellen Inhalt oder Bezug – das Opfer an, um dessen Aufmerksamkeit zu erlangen. In der Mehrzahl der Fälle hingegen ist die verbale Kontaktaufnahme sexuell konnotiert, wobei sich die Fälle zusätzlich danach unterscheiden lassen, ob damit eine Aufforderung an die betroffene Person verbunden ist oder nicht.

- Nicht sexuell konnotierter verbaler Kontakt: In acht Fällen kommt es zu einem Ansprechen des Opfers durch den Täter, das keine sexuellen Andeutungen oder Aufforderungen impliziert. Der Täter grüßt das Opfer beispielsweise mit "Moin", bevor oder während er exhibiert. Es darf vermutet werden, dass dabei die primäre Motivation das Erlangen der Aufmerksamkeit des Opfers ist. Als Sonderfälle sind zwei Taten anzusehen, in deren Verlauf die Täter die Opfer um Geld anbettelten.
- Sexuell konnotierter verbaler Kontakt: In insgesamt 14 Fällen war die verbale Kontaktaufnahme sexuell konnotiert, wurden die Opfer auf obszöne Art und Weise angesprochen. In fünf dieser Fälle war die Äußerung weder mit einer Aufforderung zu einer sexuellen Handlung noch mit einer an das Opfer gerichteten Drohung verbunden. Es handelte sich um Sätze, welche die Aufmerksamkeit der betroffenen Person auf die entblößten Genitalien lenken sollten "Guck mal, was ich hier für dich habe" oder "Habt ihr schon mal einen Schwanz gesehen?".

Die weiteren neun Fälle sind mit einer an das Opfer gerichteten Aufforderung verbunden "Fassen Sie ihn doch wenigstens an!", "Willst du ficken oder lutschen?". In vier Fällen hat der Täter zusätzlich die Bewegungsfreiheit des Opfers eingeschränkt, indem er sich ihm in den Weg stellte. In einem Fall können die Äußerung des Täters ("Jetzt hab' ich dich, jetzt fick'ich dich" und "Ich krieg dich noch!") als verbale Bedrohung des Opfers verstanden werden.

Der folgende Fall gibt ein Beispiel für sexuell konnotierte Äußerungen bei exhibitionistischen Handlungen:

Eine 82jährige Frau berichtet der Polizei, sie sei während eines Spaziergangs mit einer 89jährigen Bekannten sexuell belästigt worden. Auf einem kleinen, an beiden Seiten mit Büschen bewachsenen Weg, habe ein Mann gestanden, der den Anschein gemacht habe, auf jemanden zu warten. Als die beiden Damen auf seiner Höhe gewesen seien, habe er sie nach einer Straße gefragt. Beide hätten ihm den Weg erklärt und seien dann weitergegangen. Er habe dann gesagt: "Hey, ich wollte noch was fragen!" Die Betroffene habe sich daraufhin umgedreht und gesehen, dass der Mann nun seine Hose aufgemacht habe und in seinen Händen seinen Penis gehalten habe. Der Mann habe dann gesagt: "Hab ich nicht einen schönen Penis?" Die Frau habe erwidert: "Du spinnst ja wohl!", habe sich umgedreht und sei gemeinsam mit ihrer Bekannten weitergegangen.

Fälle, in denen exhibitionistische Täter Frauen ansprechen, um auf ihr Handeln aufmerksam zu machen, zeigen deutlich, dass die (tatsächliche oder mutmaßliche) Rezeption des Verhaltens durch das Opfer Grundbestandteil des Handelns ist. Nur mit dem Gegenüber „funktioniert“ Exhibitionismus, nur dann kann das in der Handlung zum Ausdruck kommende symbolische Machtverhältnis konstituiert werden.

**Tatorte bei sexuell motiviertem Exhibitionismus:** In 31 Fällen (48%) wurden die Delikte in einer Umgebung begangen, die für den Täter ein erhöhtes Festnahmerisiko mit sich bringt. Innerhalb von Gebäuden, im öffentlichen Raum innerstädtischer Zonen oder an anderen stark frequentierten Orten läuft der Täter eher Gefahr, dass sein Handeln von Dritten bemerkt und in der Folge strafrechtlich sanktioniert wird. 45% (29 Fälle) der Täter in dieser Gruppe wählten für ihre Handlungen Orte, denen eine geringe Entdeckungsgefahr zugeschrieben werden kann. Wald und Feldmark zeichnen sich in der Regel durch eine geringe Frequenz von Passanten aus. Parkanlagen und Friedhöfe sind zwar zumindest zu bestimmten Tageszeiten stärker besucht, bieten aber vielfältige Tarn-, Versteck- und Fluchtmöglichkeiten. Außerdem ermöglichen solche verwinkelten und unübersichtlichen Gelände es

dem Täter, sich vor Begehung der Tat gefahrlos einen Überblick zu verschaffen und den Tatablauf in seinem Interesse zu optimieren. In den verbleibenden Fällen war die nähere Beschaffenheit des Tatorts anhand der Akten nicht erkennbar, so dass eine Klassifikation nicht möglich ist.

### **B. Entblößen des Genitalbereichs als Beleidigung des Opfers**

In fünf Fällen entblößten die Täter offenbar ihren Genitalbereich nicht mit dem Ziel der eigenen sexuellen Befriedigung, sondern um das Opfer zu schockieren, zu beleidigen oder zu demütigen. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

- Eine 61jährige Frau teilt der Polizei telefonisch mit, sie sei kurz zuvor sexuell belästigt worden. Sie habe gerade eine ältere Dame im Rollstuhl vor sich her geschoben, als sie mit dem Wort "Hallo" von zwei männlichen Jugendlichen angesprochen worden sei. Beide hätten an einem Geländer gelehnt, einer habe sein Geschlechtsteil durch das Geländer zur Schau gestellt. Danach seien beide geflüchtet. Eine Personenbeschreibung kann die Geschädigte nicht abgeben. Nach ca. sechs Wochen wird das Verfahren gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt.

In mindestens drei der fünf Fälle standen die Täter unter starkem Alkoholeinfluss. In zwei Fällen waren die Täter Jugendliche, die offensichtlich Vergnügen daran fanden, eine ältere Frau durch das Entblößen ihrer Genitalien zu erschrecken. In den anderen Fällen waren Opfer und Täter Bewohner desselben Hauses oder derselben Wohngegend. In mindestens zwei Fällen war das Exhibieren in einen Nachbarschaftskonflikt eingebettet; der folgende Fall verdeutlicht eine solche Konstellation:

- Eine 78-jährige Frau teilt der Polizei telefonisch mit, dass ein Hausbewohner vor ihr seine Hose heruntergelassen und sein Glied gezeigt habe. Sie habe zuvor laute Musik aus der Wohnung des 30-jährigen Mannes vernommen und habe sich durch Rufe im Hausflur über die Lautstärke, beschwert. Der Beschuldigte sei dann aus der Wohnung getreten. Es habe sich ein lautstarker Streit entwickelt, in dessen Verlauf er die Hose heruntergelassen und sein Glied präsentiert habe. Etwa eine Stunde später habe er sich ihr erneut in schamverletzender Weise gezeigt. Der Beschuldigte bestreitet die Tat und gibt zu Protokoll, dass schon seit längerem Spannungen mit der Nachbarin bestünden. Beide Seiten benennen Zeugen für ihre Version des Geschehens. Der Fall wird nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da es sich um nachbarschaftliche Streitigkeiten mit wechselseitigen Behauptungen handele, die nicht überprüft werden könnten.

### **C. Nicht auf Dritte gerichtetes Entblößen / Exponieren des Genitalbereichs**

In zehn Fällen war nach Lage der Akten weder eine sexuelle Motivation erkennbar, noch handelte der Beschuldigte in der Absicht, eine andere Person zu beleidigen. Es handelt sich um Fälle, in denen eine Person außerhalb des privaten Wohnbereichs ihren Genitalbereich entblößte und ein älterer Mensch sich durch dieses Handeln so gestört oder belästigt fühlte, dass die Polizei eingeschaltet wurde. Auch in dieser Fallgruppe spielt Alkoholkonsum der Beschuldigten eine Rolle.

Unter den Beschuldigten sind verwirrte und psychisch kranke Personen ebenso wie Männer, die sich in der "freien Natur" selbst befriedigten und dabei - etwa von Spaziergängern – überrascht wurden; in einem Fall war der vermeintliche Exhibitionist Nutzer eines FKK-Geländes. In einem weiteren Fall fühlte eine ältere Frau sich bereits durch den Anblick eines ihr unbekanntes Mannes, der – ohne seinen Genitalbereich zu entblößen - an seiner Hose rieb, so stark sexuell belästigt, dass sie die Polizei einschaltete.

### 3.2.3. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten

Es konnten 122 staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten analysiert werden; sie haben Verfahren zum Gegenstand, in denen – mit Ermittlungsbeginn in den Jahren 2000 bis 2003 – von der niedersächsischen Polizei wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines zum Tatzeitpunkt mindestens 60-jährigen Menschen ermittelt wurde.

Soweit ältere Menschen polizeilich als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert werden, handelt es sich überwiegend um Taten im unteren Bereich der Schwere skala, d.h. um Fälle des Exhibitionismus ohne unmittelbare physische Übergriffe seitens des Täters.

Exhibitionistische Taten werden überwiegend von den älteren Opfern selbst zur Anzeige gebracht. Es handelt sich in der Mehrzahl um Delikte, die im öffentlichen Raum von Tätern begangen werden, die dem Opfer vor der Tat unbekannt waren. Der polizeiliche Ermittlungsaufwand ist in diesen Fällen in der Regel sehr begrenzt. Da es nur wenig Hinweise auf die Identität der Täter gibt, werden die Verfahren meist nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Neben offensichtlich sexuell motivierten exhibitionistischen Handlungen ermittelt die Polizei auch in Fällen, in denen Männer ihren Genitalbereich entblößten, um – etwa im Kontext von Nachbarschaftsstreitigkeiten – gezielt eine Person zu beleidigen; in anderen Fällen blieb unklar, ob das Entblößen überhaupt an einen Adressaten gerichtet war.

Ins Blickfeld der Polizei gelangte sexuelle *hands on*-Delikte an Seniorinnen werden nur in Ausnahmefällen von Tätern aus dem unmittelbaren sozialen Nahraum des Opfers begangen; lediglich in vier von 41 untersuchten Fällen war der Täter der mit dem Opfer in einem Haushalt lebende Partner. Meist waren Täter und Tatverdächtige dem Opfer fremde oder mit ihm nur in einer losen Bekanntschafts- oder Nachbarschaftsbeziehung stehende Personen. Auch hier findet ca. die Hälfte der Delikte im öffentlichen Raum statt. In jedem zweiten Fall erlangt die Polizei unmittelbar durch das Opfer Kenntnis von dem Delikt, in den übrigen Fällen vor allem durch Familienangehörige, Nachbarn sowie Ärzte und Pflegekräfte. In ca. drei Viertel der Fälle konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden. Gegen acht von 33 Tatverdächtigen wurden – zumeist bedingte – Freiheitsstrafen verhängt, in nahezu allen anderen Fällen wurden die Verfahren folgenlos eingestellt. Im Hinblick auf Begehungsweisen, Tatkontexte, Tätermerkmale und Täter-Opfer-Beziehungen bieten die polizeilich verfolgten *hands on*-Delikte ein in hohem Maße heterogenes Bild. In zahlreichen Fällen waren die Täter zum Tatzeitpunkt alkoholisiert.

Die Analyse des Aktenmaterials weist auch auf die Bedeutung von Tatgelegenheitsstrukturen für das Verstehen von Sexualdelikten hin. So wurden in einer Vielzahl von Fällen Friedhöfe und andere für den Täter im Hinblick auf Begehungs- und Verdeckungsmöglichkeiten günstige Orte als Tatorte ausgewählt.

### 3.3. Befragung einschlägiger Institutionen außerhalb von Polizei und Justiz

#### 3.3.1. Methodisches Vorgehen

Im Juni 2004 wurden 102 Fragebögen an Institutionen verschickt, von denen aufgrund ihrer thematischen Zuständigkeit angenommen werden konnte, dass sie mit Fällen der sexuellen Viktimisierung Älterer in Kontakt gekommen sein könnten. In Niedersachsen wurden alle Frauenhäuser, Frauennotrufe, Beratungs- und Interventionsstellen und Opferhilfebüros angeschrieben, darüber hinaus bundesweit die der Forschungsgruppe bekannten Einrichtungen, die im Themenfeld "Gewalt im Alter / Gewalt in der Pflege" tätig sind; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die in der "Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestellen für alte Menschen" zusammengeschlossenen Institutionen (vgl. HIRSCH & ERKENS, 1999). Die Befragung zielte vor allem darauf ab, das außerpolizeiliche Hellfeld der sexuellen Viktimisierung Älterer quantitativ wie unter dem Gesichtspunkt der Deliktsstruktur zu erkunden<sup>45</sup> und aus der Gruppe der Institutionen, die über Erfahrungen mit einschlägigen Fällen verfügen, Partner für vertiefende Interviews zu gewinnen. Bis zum 13.9.2004 gingen 76 ausgefüllte Fragebögen ein; sie bilden die Grundlage der nachfolgend dargestellten Ergebnisse.

#### 3.3.2. Stichprobenbeschreibung

##### Teilnehmende Institutionen

Es soll zunächst das Spektrum der an der Befragung teilnehmenden Institutionen dargestellt werden. Tabelle 18 präsentiert die wesentlichen Ergebnisse. Dabei wurde jede Einrichtung genau der Kategorie zugeordnet, in die sie am besten passte. Es dominieren Frauenhäuser und – meist auf Frauen bzw. Frauen und Mädchen ausgerichtete – Institutionen, die Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene und bedrohte Personen anbieten. Fünfzehn Einrichtungen (Kategorien E bis H) haben einen unmittelbaren Schwerpunkt auf der Zielgruppe älterer und pflegebedürftiger Menschen.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Im Grundsatz ähnliche "Service Provider-Befragungen" werden z.B. im US-Bundesstaat Arizona zur Erstellung des dortigen *Violent and Abusive Behavior Data Report* durchgeführt (vgl. GOLDMAN-PACH & KOSS, 1996).

<sup>46</sup> Die Klassifikation beruht auf den Selbsteinstufungen der antwortenden Institutionen. Angesichts des Spektrums der angeschriebenen Einrichtungen ist davon auszugehen, dass es sich bei den unter G) aufgeführten Institutionen um Einrichtungen der Altenhilfe im weiteren Sinne handelt. Der ambulante Dienst (H) hat sich durch sein – auch politisches – Engagement für die Belange pflegebedürftiger Menschen profiliert. Der Kontakt zu einem Betreuungsverein (H) ergab sich im Verlauf der Befragung durch eine entsprechende Anfrage einer anderen Teilnehmerin.

**Tab. 18: Art der befragten Einrichtung**

(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 76 Institutionen)

	n	%
A) Frauenhaus	28	36.8
B) Gewaltberatungsstelle	18	23.7
C) Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)	11	14.4
D) Opferhilfebüro/ Opferhilfeeinrichtung	3	3.9
E) Beratungs- oder Beschwerdestelle Altenpflege	9	11.8
F) Beratungseinrichtung für ältere Gewaltopfer	2	2.6
G) Einrichtung der Altenhilfe / Altenpflege	2	2.6
H) Sonstiges (je 1x ambulanter Dienst, Betreuungsverein)	2	2.6
I) keine Angabe	1	1.3

Darüber hinaus wurden thematische Schwerpunkte der antwortenden Institutionen erfragt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 19 dargestellt. Zu jeder Einrichtung sollten die im Mittelpunkt der Arbeit der Institution stehenden Themenfelder angegeben werden; Mehrfachantworten waren möglich. Im Durchschnitt nannten die Befragten 3.6 thematische Schwerpunktbereiche pro Institution.

Tabelle 19 macht deutlich, dass die Schwerpunkte der in die Befragung einbezogenen Institutionen im Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum liegen und dass die Angebote sich vor allem an Frauen (und Mädchen) richten. Nahezu 60% der Befragten bezeichnen auch sexuelle Gewalt als eines der zentralen Themen ihrer Institution.

**Tab. 19: Thematische Schwerpunkte der befragten Einrichtungen**

(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 76 Institutionen; Mehrfachnennungen möglich, 275 Nennungen)

	Anzahl	% der Einrichtungen
häusl. Gewalt / Gewalt in Familie u. Partnerschaft	54	71.1
Gewalt gegen Frauen / Mädchen	53	69.7
sexuelle Gewalt	44	57.9
Gewalt gegen Kinder	32	42.1
Gewalt allgemein	24	31.6
Pflegemissstände	15	19.7
Gewalt gegen ältere Menschen	13	17.1
Altenhilfe	11	14.5
Opferhilfe	9	11.8
Probleme älterer Menschen allgemein	7	9.2
Kriminalität allgemein	5	6.6
Sonstiges	8	10.5

**Befragte Personen**

70 der 76 Befragten waren weiblich (92.1%), vier männlich, und in zwei Fällen fehlten Angaben zum Geschlecht. Die Befragten waren zwischen 28 und 63 Jahren alt (M = 46.8 Jahre, SD = 7.10).

Im Durchschnitt waren sie zum Befragungszeitpunkt seit 8.5 Jahren für die jeweilige Institution tätig (SD = 6.08). Tabelle 20 stellt die Berufserfahrung der befragten Personen in der jeweiligen Institution dar.

**Tab. 20: Berufserfahrung der befragten Personen in der jeweiligen Institution**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 76 Institutionen)

	n	%
unter 1 Jahr	1	1.3
1 bis unter 5 J.	26	34.2
5 bis unter 10 J.	19	25.0
10 bis unter 20 J.	24	31.6
20 J. und mehr	3	3.9
keine Angabe	3	3.9

Tabelle 21 stellt die von den Befragten genannten Erstberufe bzw. Studienabschlüsse dar. Die mit Abstand größte Berufsgruppe unter den Befragten sind SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen. Darüber hinaus ist ein recht breites Spektrum von Disziplinen und Qualifikationen vertreten.

**Tab. 21: Beruflicher Hintergrund der Befragten**

(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; n=76 Institutionen, von den Befragten genannte Erstberufe bzw. Studienabschlüsse)

	n	%
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	38	50.0
Sozialwissenschaften	5	6.6
Psychologie, Psychotherapie	6	7.9
Pädagogik	6	7.9
Rechtswissenschaften	2	2.6
Erzieherin	3	3.9
Heil- und Pflegeberufe	6	7.9
kaufmännische Berufe	3	3.9
Sonstiges*	4	5.3
keine Angabe	3	3.9

\* Je einmal wurden genannt: "Gerontologin", "Politikwissenschaftlerin", "Theologin", "Diplomgermanistin"

Bei 29 Befragten (38.2%) handelte es sich um Personen mit Leitungsaufgaben bzw. um die einzige Mitarbeiterin in dem jeweiligen Aufgabenfeld (vgl. Tabelle 22). In den übrigen 47 Fällen ergaben die Antworten keine Hinweise darauf, dass die Befragten Leitungsfunktionen ausübten.<sup>47</sup>

**Tab. 22: Stellung der Befragten innerhalb der Institution**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; n=76 Institutionen)

	Anzahl	%
Leitungsaufgabe	24	31.6
einzigste Mitarbeiterin	5	6.6
keine (erkennbare) Leitungsaufgabe	47	61.8

### 3.3.3. Befragungsergebnisse

#### 3.3.3.1. Erfahrungen mit älteren Opfern von Sexualdelikten

Es war davon auszugehen, dass die in die Befragung einbezogenen Institutionen in der Regel nicht über Statistiken zu älteren Opfern von Sexualdelikten verfügten und auch nicht in jedem Fall in der Lage und bereit wären, auf Anfrage eine solche Statistik zu erstellen. Daher wurden Fragen nach Erfahrungen mit einschlägigen Fällen so formuliert, dass sie auf die Institution insgesamt aber auch lediglich auf die Erfahrungen der antwortenden Person innerhalb dieser Institution bezogen werden konnten. Anmerkungen zum Befragungsinstrument weisen darauf hin, dass der Fragebogen in einer Reihe von Fällen offenbar zum Teil gemeinsam bzw. als Ergebnis einer Teambesprechung ausgefüllt wurde.

Es wurde nach Fall-Erfahrungen der aktuellen Institution bzw. der befragten Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für diese Institution in der Zeit vor und nach dem Jahresbeginn 2000 gefragt, ferner nach Erfahrungen, welche die befragte Person außerhalb ihrer Tätigkeit für die aktuelle Institution gemacht hatte.

**Erfahrung mit einschlägigen Fällen:** 22 von 76 Befragten (28.9%) geben an, dass sie oder ihre Institution jemals mit Fällen der sexuellen Viktimisierung von Personen ab 60 Jahren befasst gewesen seien.

Erfahrungen mit einschlägigen Fällen lagen eher bei denjenigen Institutionen vor, die keinen unmittelbaren Bezug zu den Themenfeldern Alter und Pflege haben (vgl. Tabelle 23); die Differenz ist allerdings nicht signifikant ( $\chi^2=.79$ ,  $df=1$ ). Der tendenzielle Unterschied zwischen beiden Gruppen dürfte u.a. vor dem Hintergrund zu sehen sein, dass Einrichtungen, die im Problemfeld "Alter und Gewalt" tätig sind, zwar vielfach sexuelle Gewalt als eine mögliche Form der Viktimisierung älterer Menschen benennen, in der alltäglichen Praxis dann aber einen eindeutigen Schwerpunkt auf Probleme in Zusammenhang mit der Pflege älterer Menschen setzen. Keine der fünfzehn Institutionen mit explizitem Alters- und Pflegebezug nennt "sexuelle Gewalt" als einen ihrer zentralen inhaltlichen

<sup>47</sup> Die Angaben sind hier insoweit begrenzt aussagekräftig, als nach Leitungsaufgaben nicht explizit gefragt wurde; vielmehr wurden die diesbezüglichen Angaben aus der Beschreibung der Position der befragten Person innerhalb der Institution geschlussfolgert.

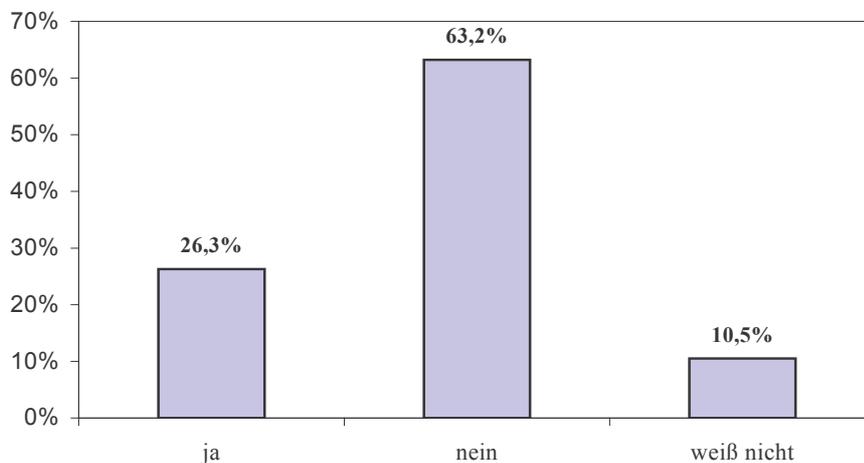
Bereiche; hingegen ist dies bei 44 von 60 (73.3%) Institutionen ohne einen solchen direkten Bezug der Fall. Zudem beschränken oder konzentrieren sich die meisten Institutionen der letztgenannten Gruppe auf Frauen und damit auf das von sexueller Gewalt ganz überwiegend betroffene Geschlecht, während die "altersbezogenen Einrichtungen" hinsichtlich des Geschlechts der Klientinnen und Klienten grundsätzlich neutral sind.

**Tab. 23: Erfahrungen der Person / Institution mit älteren Opfern von Sexualdelikten**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 76 Institutionen)

	Institution ohne expliziten Alters-, Pflegebezug	Institution mit explizitem Alters-, Pflegebezug
keine Erfahrung mit einschlägigen Fällen	41 (68.3%)	12 (80.0%)
Erfahrung mit einschlägigen Fällen	19 (31.7%)	3 (20.0%)

In Bezug auf den Zeitraum seit dem 1.1.2000, für den zu den berichteten Fällen mehr Detailinformationen erfragt wurden als hinsichtlich der davor liegenden Zeit, ergibt sich das in Abbildung 13 dargestellte Bild. Rund ein Viertel der Befragten berichteten für diesen Zeitraum und für die Institution, bei der sie zum Befragungszeitpunkt tätig waren, über einschlägige Fälle.

**Abb. 13: Erfahrungen der Institution mit älteren Opfern von Sexualdelikten seit 1.1.2000**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 76 Institutionen)



**Opferzahlen:** Sofern prinzipiell die Frage nach Erfahrungen mit Fällen der sexuellen Viktimisierung Älterer bejaht wurde, schlossen sich vertiefende Fragen unter anderem zur Fallzahl an. Die Angaben in einem der 76 Fragebögen waren so beschaffen, dass sich die Gesamtzahl der dort berichteten Fälle nicht exakt bestimmen ließ. 21 der verbleibenden 75 Befragten berichteten zusammen 178 Fälle berichtet. Pro Institution ergeben sich somit – diejenigen ohne Fallerfahrung eingeschlossen – durchschnittlich 2.37 Fälle (SD = 5.95). Das Maximum der von einer Person berichteten Fälle lag bei 37. 167 der 178 Fälle (93.8%) wurden von Institutionen ohne, lediglich elf Fälle von solchen mit explizitem Alters- oder Pflegebezug berichtet.

**Opfer- und Tatcharakteristika:** Tabelle 24 stellt wesentliche Daten zu den von den Befragten berichteten Fällen dar.

**Tab. 24: Zahl der Opfer, Opfermerkmale und Deliktstypen**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 75 Institutionen)

	aktuelle Institution		Erfahrungen der Person in anderen Kontexten	Summe	% aller Opfer
	seit 1.1.2000	vor 1.1.2000			
<b>Zahl der Opfer</b>					
Gesamt	111	38	29	178	100
Frauen	110	38	25	173	97.2
Männer	1	0	4	5	2.8
<b>Alter der Opfer</b>					
Opfer 75 J.+	14	10	7	31	17.4
Opfer 60-74 J.	89	27	18	134	75.3
keine Altersangabe	8	1	4	13	7.3
<b>spezifische Opfermerkmale (Mehrfachnennungen möglich)</b>					
pflegebedürftig	7	6	5	18	10.1
in anderer Art hilfebedürftig	20	11	7	38	21.3
demenzkrank	3	3	3	9	5.1
psychisch krank	8	5	6	19	10.7
<b>Deliktstypus</b>					
Vergewaltigung	37	17	7	61	34.3
andere sexuelle Gewaltdelikte	48	12	16	76	42.7
Exhibitionismus / Nicht-Kontaktdelikte	7	3	3	13	7.3
Sonstiges*	17	3	2	22	12.4
keine Angabe	2	3	1	6	3.4

\* Genannt wurde hier: "häusliche Gewalt" (9 Opfer), "versuchte Vergewaltigung" (6 Opfer), "sexuelle Handlungen mit Dritten, Opfer muss zuschauen" (2 Opfer), "sexuelle Belästigung durch Sprache, Beschimpfungen" (2 Opfer), "verbale Belästigungen", "Anfassen, 'Streicheln'", "Missbrauch in der Kindheit" (je ein Opfer).

Wie Tabelle 24 zeigt, waren die Opfer in weniger als 3% der Fälle Männer. Soweit Angaben zum Alter gemacht wurden, handelte es sich zu 81.2% um Betroffene der Altersgruppe 60-74 Jahre und nur zu knapp einem Fünftel um Hochaltrige von 75 Jahren und mehr.

Teile der älteren Opfer waren durch Krankheit oder Behinderung eingeschränkt. Die Befragten charakterisierten rund 5% der Opfer als demenzkrank, jeweils rund 10% als psychisch krank oder pflegebedürftig und etwas mehr als 20% als in anderer Weise hilfebedürftig (die Werte lassen sich nicht aufaddieren, da bei einer Person mehrere Einschränkungen auftreten können und jeweils nur Angaben über die Zahl der Opfer mit bestimmten Einschränkungen vorliegen.). Wie Tabelle 24 ferner zeigt, handelt es sich bei den Viktimisierungen ganz überwiegend um Gewaltdelikte im engeren Sinne, in gut einem Drittel der Fälle um Vergewaltigungen. Nicht-Kontaktdelikte, welche den Hauptteil der polizeilich registrierten Fälle stellten, spielen hier kaum eine Rolle. Im Hinblick auf neun Opfer, bei denen als Deliktstypus "häusliche Gewalt" genannt wurde, ist nicht eindeutig, ob es sich dabei (auch) um sexuelle Gewaltformen handelte. In einem Fall ("Missbrauch in der Kindheit") ist mutmaßlich die lange zurückliegende sexuelle Viktimisierung einer Frau gemeint, zu der im Alter ein Beratungskontakt bestand.

**Täter-Opfer-Beziehung:** In Bezug auf 92 der 111 seit dem 1.1.2000 betreuten Opfer machten die Befragten Angaben zur Täter-Opfer Beziehung; die Ergebnisse sind in Tabelle 25 dargestellt. Sie zeigen u.a. Folgendes:

- In deutlichem Unterschied zu den polizeilich und strafjustiziell bearbeiteten Fällen dominieren Täter aus dem sozialen Nahraum des Opfers. Lediglich in Bezug auf 16 Opfer geben die Befragten an, es habe sich um eine fremde Person gehandelt bzw. die Täterschaft habe nicht aufgeklärt werden können<sup>48</sup>. Die weitaus größte Tätergruppe bilden Ehe- und Lebenspartner der Opfer.
- In je drei Fällen nennen die Befragten als Täter Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste und stationärer Einrichtungen, in denen die Opfer lebten, in einem weiteren Fall einen Arzt. Dass überhaupt in nennenswerter Zahl Fälle bekannt wurden, in denen die mutmaßlichen Täter Heil- und Pflegeberufen entstammten, erscheint bemerkenswert im Hinblick auf das berufliche Ethos dieser Gruppen einerseits und die vor allem im Bereich der häuslichen Pflege vielfältigen Tatverdeckungsmöglichkeiten andererseits.<sup>49</sup> Auch hier gilt: Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen erfahren offenbar von Fallkonstellationen, die Polizei und Justiz weitestgehend verborgen bleiben.

---

<sup>48</sup> Da es sich um nicht tödlich verlaufene Delikte handeln muss, kann "nicht aufgeklärt" im vorliegenden Falle gleichbedeutend mit "unbekannt" sein. Denkbar ist allerdings auch, dass Täter unbekannt blieben, weil Opfer aufgrund gesundheitlicher oder intellektueller Einschränkungen zur Identifikation nicht in der Lage waren.

<sup>49</sup> Institutionen der stationären Altenpflege können als halböffentliche Räume betrachtet werden, in denen im Vergleich zur Pflege im häuslichen Bereich eine erhöhte Chance der Tatentdeckung durch KollegInnen, BesucherInnen und MitbewohnerInnen der Opfer besteht.

**Tab. 25: Täter-Opfer-Beziehungen bei von der Institution betreuten Opfern seit 1.1.2000**

(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 75 Institutionen)

	<b>Zahl der Opfer seit 1.1.2000</b>	<b>% aller Opfer seit 1.1.2000</b>
Täterschaft konnte nicht aufgeklärt werden	2	1.8
Täter war dem Opfer vor der Tat unbekannt	14	12.6
<hr/>		
Ehe- oder Lebenspartner des Opfers	40	36.0
früherer Ehe- oder Lebenspartner des Opfers	3	2.7
Sohn / Schwiegersohn des Opfers	3	2.7
anderes Haushaltsmitglied	2	1.8
<hr/>		
Nachbar(in) des Opfers	5	4.5
Person aus Bekannten- o. Freundeskreis des Opfers	10	9.0
Arzt / Ärztin	1	0.9
Mitarbeiter(in) eines ambulanten Pflegedienstes	3	2.7
Mitarbeiter(in) einer stationären Einrichtung, in der das Opfer lebte	3	2.7
Mitbewohner(in) in stationärer Einrichtung, in der das Opfer lebte	5	4.5
"Soldaten"*	1	0.9
<hr/>		
keine Angabe	19	17.1

\* Hier ist nicht klar, ob tatsächlich ein an einer älteren Frau begangenes Sexualdelikt gemeint war; möglicherweise bezieht die Angabe sich auf eine Vergewaltigung im Kontext des Zweiten Weltkrieges bzw. der Vertreibung aus den früheren deutschen Ostgebieten.

**Fall-Kenntnisnahme:** Wie erfahren die befragten Institutionen von Fällen der sexuellen Viktimisierung Älterer? Hierzu liegen in Bezug auf 109 der 111 Opfer (wiederum seit 1.1.2000) Informationen vor; die Ergebnisse sind in Tabelle 26a dargestellt. Auf den ersten Blick ist eine grundsätzliche Parallele zu den Ergebnissen der Aktenanalyse zu konstatieren: Die Mehrzahl der Opfer hat sich selbst an die jeweilige Institution gewandt; daneben spielen in rund einem Fünftel aller Fälle dem Opfer nahe stehende Personen als erste Informanten eine Rolle. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den von den befragten Institutionen behandelten Fällen ganz überwiegend um "echte Gewaltdelikte" handelt, ist der Anteil der "Selbstmelder" im Vergleich zu dem Anteil derjenigen, die bei der Polizei selbst Anzeige erstatten, relativ groß.

In immerhin 14 Fällen wurden die durch die Befragung erreichten Institutionen zuerst durch die Polizei informiert. Acht dieser 14 Opfer wurden durch Beratungs- und Interventionsstellen betreut, vier durch Gewaltberatungsstellen und je ein Opfer durch ein Opferhilfebüro und durch ein Frauenhaus. Ein Teil der Fälle wurde den Institutionen also offenbar dadurch bekannt, dass im Zuge der Einführung neuer Verfahrensabläufe im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes<sup>50</sup> die Informationsweitergabe der Polizei an einschlägige Beratungsstellen und damit proaktive Zugänge zu Opfern ermöglicht wurden.

**Tab. 26a: Modalitäten der Fallkenntnisnahme bei von der Institution betreuten Opfern seit 1.1.2000**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 75 Institutionen)

	Zahl der Opfer seit 1.1.2000	% aller Opfer seit 1.1.2000
Opfer hat sich selbst an Institution gewandt	70	63.1
dem Opfer nahe stehende Person hat sich an Institution gewandt	23	20.7
Institution zuerst durch Polizei informiert	14	12.6
Institution zuerst von Arzt / Ärztin / Krankenhaus informiert.	1	0.9
Institution zuerst durch sonstige Einrichtung informiert	1	0.9
keine Angabe	2	1.8

**Kontaktaufnahme zwischen Institution und KlientIn:** Wie gestaltete sich die Kontaktaufnahme zwischen den befragten Institutionen und sexuell viktimisierten Älteren? Hierzu liegen in Bezug auf

<sup>50</sup> Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) in Kraft. Gewalt- und Stalkingopfer können auf der Grundlage dieses Gesetzes Anträge auf Überlassung der bislang gemeinsam mit dem Täter genutzten Wohnung sowie auf Schutzanordnungen (Betretungsverbot, Annäherungsverbot, Kontaktverbot) stellen. Unter im Detail sehr unterschiedlichen Bezeichnungen wurden seitdem an zahlreichen Orten "Interventionstellen" geschaffen, die Opfer über ihre Rechte informieren, Krisenintervention leisten und die Betroffenen an geeignete Experten und Institutionen weitervermitteln. Im Unterschied zu herkömmlichen Beratungsstellen verfolgen diese Institutionen einen pro-aktiven Ansatz: Sie erhalten von der Polizei Mitteilungen über deren Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt, nehmen dann Kontakt mit den Geschädigten auf und bieten ihre Hilfe an (vgl. LÖBMANN & HERBERS, 2005).

sämtliche 111 Opfer (seit 1.1.2000) Informationen vor (vgl. Tabelle 26b). Wie bereits aufgrund der Befunde zur Fall-Kennntnisnahme zu erwarten, nimmt die Mehrzahl der Opfer selbst mit der Institution den ersten Kontakt auf.

Die elf Fälle, in denen die Institution pro-aktiv Kontakt zu einem Opfer aufnahm, wurden ganz überwiegend (n=8) von Beratungs- und Interventionsstellen berichtet<sup>51</sup>, daneben in je einem Fall von einem Frauenhaus, einer Beratungsstelle für Behinderte und Senioren sowie einer Gewaltberatungsstelle für alte Menschen und ihre Angehörigen.

**Tab. 26b: Modalitäten der (Erst-)Kontaktaufnahme zu von der Institution betreuten Opfern seit 1.1.2000**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 75 Institutionen)

	Zahl der Opfer seit 1.1.2000	% aller Opfer seit 1.1.2000
Opfer hat sich selbst an Institution gewandt	71	64.0
Institution hat sich an Opfer gewandt	11	9.9
Kontakt zum Opfer wurde über Dritte hergestellt (z.B. Angehörige, andere Institution)	27	24.3
kein direkter Kontakt zwischen Institution und Opfer	2	1.8

**Institutionelle Hilfen und Leistungen:** Welche Hilfen und Leistungen wurden seitens der befragten Institutionen für die älteren Opfer von Sexualdelikten erbracht?<sup>52</sup> Tabelle 27 macht deutlich, dass ein breites Spektrum an Leistungen genannt wurde. Neben psychosozialer Unterstützung und Beratung wurden rechtliche Informationen und alltagspraktische Hilfen (wie die Begleitung zu Ämtern) am häufigsten erwähnt.

**Tab. 27: Hilfen und Leistungen gegenüber von der Institution betreuten Opfern seit 1.1.2000**  
(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 75 Institutionen)

	Zahl der Opfer seit 1.1.2000	% aller Opfer seit 1.1.2000
Psychosoziale Unterstützung/Beratung	105	94.6
Psychotherapeutische Hilfen	20	18.0
Rechtliche Information	56	50.5
Alltagspraktische Hilfen (Begleitung zu Ämtern etc.)	39	35.1
Terminvereinbarung für Opfer mit anderen Institutionen	21	18.9
Aufnahme ins Frauenhaus	3	2.7
Sonstiges*	3	2.7

\* Je einmal wurden hier genannt: "Beratung der Pflegeeinrichtung", "Kontaktaufnahme mit anderen Frauengruppen" sowie "Vermittlung weiterführender Hilfen".

<sup>51</sup> Pro-aktives Arbeiten ist charakteristisch für die Arbeitsweise der niedersächsischen BISS-Stellen (und ihrer Pendanten in anderen Bundesländern); die Arbeit der niedersächsischen Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt wird durch das KFN evaluiert (vgl. LÖBMANN, 2003; LÖBMANN & HERBERS, 2005).

<sup>52</sup> Da hierzu Mehrfachnennungen möglich sein mussten, lässt sich die Zahl der Opfer, über die diesbezüglich insgesamt Informationen vorliegen, nicht bestimmen.

### 3.3.3.2. Einschätzungen der Befragten zum Deliktsfeld "Sexuelle Viktimisierung älterer Menschen"

Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Thematik der sexuellen Viktimisierung im höheren Alter konnten unabhängig davon erfragt werden, ob die Person bzw. Institution über Erfahrungen mit konkreten einschlägigen Fällen verfügte. Tabelle 28 stellt Daten zum Grad der Zustimmung bzw. Ablehnung gegenüber insgesamt 13 Aussagen zum Themenfeld dar<sup>53</sup>. Große Zustimmung und Übereinstimmung besteht im Hinblick auf die Annahme, dass ältere Opfer von Sexualdelikten besondere Offenbarungshemmungen haben, dass es zusätzlicher Hilfen für diese Opfergruppe bedarf und dass es sich insgesamt um eine bislang weitgehend ignorierte Thematik handelt. Die Befragten haben sowohl Zweifel daran, dass insgesamt nur wenige ältere Menschen sexuell viktimisiert werden als auch daran, dass Ältere tatsächlich ein deutlich geringeres Viktimisierungsrisiko haben als Jüngere. Am stärksten abgelehnt wird die Aussage, dass "nur psychisch sehr stark gestörte Täter (...) sich einen älteren Menschen als Opfer eines Sexualdelikts aussuchen".

**Tab. 28: Einschätzungen zur Thematik**

(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten; 5stufige Skalen von 1 = "stimmt überhaupt nicht" bis 5 = "stimmt voll und ganz"; 66 ≤ n ≤ 74)

	M	SD
alterspezifische Offenbarungshemmungen	4.51	0.73
Bedarf an mehr einschlägiger Opferhilfe	4.40	0.85
bislang ignorierte Thematik	4.26	0.72
Notwendigkeit d. Integration in Aus- u. Fortbildung	4.20	0.88
physische Opfer-Attraktivität unbedeutend	4.20	0.98
unterschätzte Problematik	4.16	0.88
Frauen jeden Alters bedroht	4.11	1.13
Vorbehalte gegenüber älteren Opferzeugen	3.79	1.13
geringe Widerstandskraft als Risikofaktor	3.49	1.06
künftig wachsende Zahl älterer Opfer	3.23	0.93
Ältere seltener als Jüngere viktimisiert	2.80	1.00
insgesamt sehr geringe Opferzahl	2.21	1.01
nur psychisch gestörte Täter	2.16	1.04

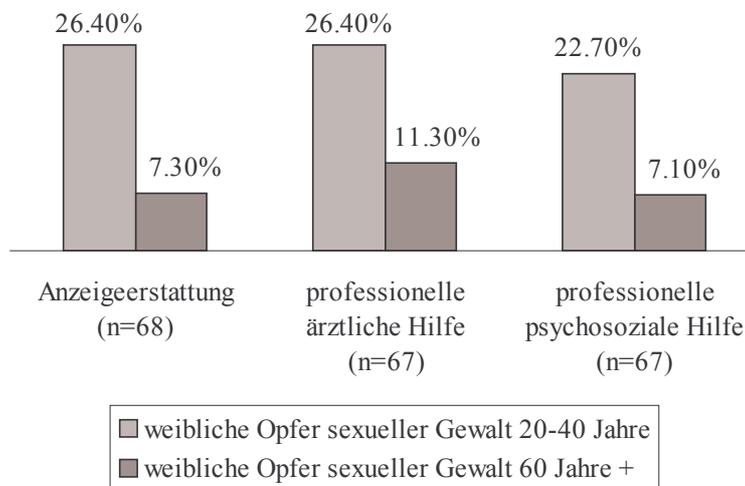
<sup>53</sup> Der Itemwortlaut ist in der Tabelle verkürzt wiedergegeben; im Original lauteten die Formulierungen: "Ältere Menschen werden seltener als jüngere Erwachsene Opfer von Sexualdelikten." / "Ältere Menschen haben besonders starke Hemmungen, Erfahrungen mit sexueller Gewalt gegenüber Anderen zu offenbaren." / "Die Zahl älterer Menschen, die Opfer von Sexualstraftaten werden, wird künftig wachsen." / "Sexuelle Gewalt gegen ältere Menschen ist ein Thema, mit dem sich kaum jemand so recht befassen will." / "Nur psychisch sehr stark gestörte Täter können sich einen älteren Menschen als Opfer eines Sexualdelikts aussuchen." / "Mädchen und Frauen in allen Lebensphasen sind von sexueller Gewalt bedroht – da macht das höhere Alter keine Ausnahme." / "Sexuelle Gewalt gegen ältere Menschen ist eine Problematik, deren Bedeutung bisher unterschätzt wird." / "Sexuelle Gewalt gegen ältere Menschen sollte einen größeren Stellenwert in der Aus- und Fortbildung psychosozialer und medizinischer Berufe haben." / "Sexuelle Gewalt gegen ältere Menschen ist ein Bereich, in dem Opfer mehr Hilfe benötigen als bisher." / "Sexuelle Gewalt gegen ältere Menschen ist ein Problem, von dem nur ganz wenige Personen betroffen sind." / "Bei älteren Opfern von Sexualstraftaten ist die Gefahr besonders groß, dass ihnen nicht geglaubt wird, wenn sie ihre Opferwerdung offenbaren." / "Die körperliche Attraktivität eines Opfers spielt bei Sexualdelikten nur eine geringe Rolle." / "Ältere Menschen sind für Sexualstraftäter attraktive Opfer, weil ihre körperliche Widerstandskraft oft geringer ist als bei Jüngeren."

**Hell- und Dunkelfeldschätzungen:** Die Befragten wurden in Bezug auf 20-40-jährige sowie auf über 60-jährige weibliche Opfer sexueller Gewalt gebeten, den Anteil derjenigen zu schätzen, die Strafanzeige erstatten und professionelle ärztliche sowie psychosoziale Hilfe in Anspruch nehmen. Abbildung 14 stellt die Ergebnisse dar.

Es herrscht weitestgehende Einigkeit darüber, dass Sexualdelikte im Alter seltener zur Anzeige gelangen als entsprechende Taten, die an jüngeren Opfern begangen werden, dass ältere Opfer seltener psychosoziale Hilfe erhalten und auch öfter medizinisch unversorgt bleiben. Im Hinblick auf das Erstellen von Strafanzeigen liegen von 68 Befragten Schätzungen zu beiden Opfer-Altersgruppen vor. Während die PraktikerInnen davon ausgehen, dass 26.4% aller 20-40jährigen weiblichen Opfer sexueller Gewalt Anzeige erstatten, nehmen sie Entsprechendes nur von 7.3% der 60-Jährigen und Älteren an ( $t= 10.13$ ,  $df=67$ ,  $p<.001$ ). In Bezug auf professionelle ärztliche Hilfe ist der geschätzte Unterschied zwischen den Altersgruppen etwas geringer (26.4% zu 11.3%), weiterhin aber hochsignifikant ( $t=9.30$ ,  $df = 66$ ,  $p<.001$ ). Auch im Hinblick auf professionelle psychosoziale Hilfe gehen die Befragten davon aus, dass deutlich mehr jüngere (geschätzte 22.7% der 20-40-Jährigen) als ältere Opfer (7.1%) diese in Anspruch nehmen ( $t= 9.86$ ,  $df=66$ ,  $p<.001$ ).

**Abb. 14: Schätzungen zur Anzeigerstattung und Hilfeinanspruchnahme bei jüngeren und älteren weiblichen Opfern sexueller Gewalt**

(Institutionenbefragung zu älteren Opfern von Sexualdelikten)



Natürlich handelt es sich hierbei lediglich um Schätzungen, zudem um Schätzungen in Bezug auf unbekannte Sachverhalte (und nicht in Bezug auf Erfahrungstatsachen, bei denen nur die exakte Ausprägung nicht bekannt ist und deshalb in ihrer Größenordnung geschätzt wird). Festzuhalten ist aber das große Ausmaß der Übereinstimmung der Expertenschätzungen dahingehend, dass Viktimisierungen älterer Opfer seltener zur Anzeige gebracht werden als entsprechende Handlungen an Jüngeren und dass ältere Opfer sowohl ärztliche als auch psychosoziale Hilfe seltener in Anspruch nehmen. Keiner der 76 Befragten schätzte auch nur in einem der drei Bereiche den Wert für die Altersgruppe der weiblichen Opfer ab 60 Jahre höher ein als den entsprechenden Wert für die 20-40-jährigen Frauen.

Dies schließt die Möglichkeit, dass es sich hier um einen "kollektiven professionellen Mythos" handelt, nicht mit Sicherheit aus. In Ermangelung aussagekräftiger Dunkelfelddaten lässt sich die

Frage, ob die MitarbeiterInnen der hier untersuchten Institutionen damit eine adäquate Situationseinschätzung abgeben, nicht abschließend klären. Selbst Daten aus Viktimisierungsbefragungen wären nicht frei von der Problematik, dass bestimmte und möglicherweise besonders gefährdete Teilpopulationen der Älteren durch derartige Befragungen nicht oder kaum erreicht werden (in die Dunkelfeldschätzungen der Befragten aber eingeflossen sein könnten) und dass ältere Opfer möglicherweise in besonderem Maße auch in Opferbefragungen sexuelle Viktimisierungen verschweigen.

Die Dunkelfeldannahmen lassen sich aber anhand des Interviewmaterials auf die zu Grunde liegenden Annahmen hin beleuchten und plausibilisieren (vgl. Kapitel 3.4). Daran wird u.a. deutlich, dass es sich bei den Fällen, mit denen die befragten Institutionen befasst waren, zum Teil um solche handelt, für die das jahre- und jahrzehntelange Erdulden von und Schweigen über Viktimisierungen die Voraussetzung dafür war, dass sie sich überhaupt bis ins Alter hinein fortsetzen konnten.

### **3.3.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis einer Institutionenbefragung**

Zusammenfassend lässt sich nunmehr auf der Grundlage einer Befragung von 76 Institutionen, die grundsätzlich mit Fällen der sexuellen Opferwerdung älterer und hochbetagter Menschen befasst sein konnten, feststellen:

- Auch bei helfenden und schützenden Institutionen außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung sind nur vergleichsweise wenige Fälle der sexuellen Viktimisierung im Alter bekannt. Weniger als 30% der Befragten geben an, dass sie oder ihre Institution jemals mit Fällen befasst gewesen seien, in denen ältere Menschen von Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen waren.
- Die Deliktsstruktur ist hier eine völlig andere als bei den polizeilich registrierten Fällen. Geht es dort vor allem um Delikte, bei denen Täter und Opfer einander fremd waren, um einmalige Handlungen, bei denen es nicht zu direktem Körperkontakt zwischen Täter und Opfer kommt, so berichten die befragten Institutionen in erster Linie über Gewaltdelikte im engeren Sinne, die durch dem Opfer nahe stehende Personen (vor allem durch Ehe- und Lebenspartner) begangen werden.
- Die Opfer sind wiederum nahezu ausnahmslos weiblich. Zu mindestens 75% gehören sie der Altersgruppe der 60-74-Jährigen an; mit hochaltrigen Opfern kommen die befragten Institutionen selten in Kontakt.
- Die Opfer wenden sich in nahezu zwei Drittel der Fälle selbst an die Institution. Daneben erfolgt die Kontaktaufnahme über Personen aus dem sozialen Umfeld des Opfers sowie - dies vor allem bei von Beratungs- und Interventionsstellen berichteten Fällen - über die Polizei.
- Die Befragten sind sich in hohem Maße darüber einig, dass Delikte an älteren Frauen zu größeren Anteilen als bei jüngeren weiblichen Opfern im strafjustiziellen Dunkelfeld verbleiben. Zugleich gehen sie davon aus, dass von sexueller Gewalt betroffene ältere Frauen seltener als jüngere professionelle ärztliche und psychosoziale Hilfe erhalten.

Die im folgenden Kapitel dargestellten Interviews vertiefen die Befunde der schriftlichen Institutionenbefragung und lassen insbesondere Details des Tatgeschehens und der Fallbearbeitung deutlicher erkennen.

### 3.4. Vertiefende ExpertInneninterviews

#### 3.4.1. Methodisches Vorgehen

Auf der Grundlage der im vorangegangenen Abschnitt dargestellten schriftlichen Befragung, die hierfür als Screening-Instrument diente, wurden Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für vertiefende Interviews rekrutiert. In Einzelfällen wurden darüber hinaus Personen, deren ExpertInnenstatus in Bezug auf die Thematik bekannt war, für Interviews gewonnen.

Die Interviews wurden als leitfadenorientierte Gespräche geführt. Nach einer kurzen Exploration des persönlichen und institutionellen Hintergrundes wurde das eigentliche themenzentrierte Gespräch mit einer offenen Einstiegsfrage eröffnet ("*Ältere Menschen als Opfer von Sexualstraftaten, als Opfer sexueller Gewalt - was sind Ihre Erfahrungen mit diesem Problemfeld?*"). Im weiteren Verlauf des Interviews wurden zunächst vertiefende Fragen zu konkreten Fällen gestellt, mit denen die Interviewten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befasst gewesen waren, bevor der Fokus des Gesprächs zu allgemeinen Einschätzungen und Erfahrungen wechselte. Fragen nach dem Zugang älterer Opfer zu Schutz- und Hilfeeinrichtungen, den diesbezüglichen Zugangsbarrieren, altersspezifischen Tat- und Problemmerkmalen, den Bedürfnissen älterer Opfer, der Vorbereitung und Ausrichtung der jeweiligen Institution auf ältere Opfer sowie nach Optimierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Opferhilfe standen im Mittelpunkt. Die Gespräche wurden auf Band aufgezeichnet, zusammengefasst und partiell transkribiert.

#### 3.4.2. Interviewstichprobe

Insgesamt 21 Gespräche (mit 22 Personen) wurden – teils face-to-face, teils telefonisch – im Zeitraum zwischen Ende September und Anfang November 2004 geführt. Die Gesprächsdauer lag zwischen 25 und 120 Minuten und betrug im Mittel etwas mehr als eine Stunde. Informationen aus Vorgesprächen und schriftlichen Befragungen gaben neben untersuchungspraktischen Überlegungen (Fahrtdauer, Fahrtkosten) den Ausschlag für die Entscheidung über den Interviewmodus.

Die Befragten waren zwischen 28 und 58 Jahre alt, das Durchschnittsalter lag bei rund 43 Jahren. Sie haben überwiegend Berufsabschlüsse in den Bereichen Sozialpädagogik / Sozialarbeit, daneben sind u.a. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Sozialwissenschaftlerinnen vertreten. In den jeweiligen Institutionen waren die Befragten durchschnittlich seit fast 8 Jahren tätig.

**Tab. 29: Stichprobe: Personen und Institutionen**  
(ExpertInneninterviews zu sexueller Gewalt im Alter)

Nr.	InterviewpartnerIn
I_01	Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin in Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)
I_02	Mitarbeiterin eines Frauennotrufs
I_03	Sozialpädagogin in Frauenhaus und Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)
I_04	zwei Sozialarbeiterinnen in Frauenhaus
I_05	Pädagogin in Frauen-Notruf
I_06	Sozialpädagogin in Opferhilfebüro
I_07	Sozialarbeiterin in Frauenhaus
I_08	Sozialpädagogin bei ambulantem Dienst
I_09	Familientherapeutin in Frauen- und Mädchenberatungsstelle
I_10	Sozialpädagogin in Frauenhaus
I_11	Mitarbeiterin eines Frauenhauses
I_12	Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle
I_13	Mitarbeiterin einer Notruf- und Beratungseinrichtung für Vergewaltigungsopfer
I_14	Sozialarbeiterin bei Betreuungsverein
I_15	Diplom-Pädagogin in Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)
I_16	Mitarbeiterin eines Frauennotrufs
I_17	Mitarbeiterin eines Frauennotrufs
I_18	Arzt in gerontopsychiatrischer Einrichtung
I_19	Sozialpädagogin in Schutzeinrichtung für Frauen und Kinder
I_20	Mitarbeiterin eines Frauenhauses
I_21	Mitarbeiterin in Aus- und Fortbildung von Pflegekräften

### 3.4.3. Ergebnisse der Interviewstudie

In den Interviews wurde großes Gewicht auf detaillierte Fallschilderungen durch die Interviewten gelegt.<sup>54</sup> Im Folgenden wird zunächst anhand solcher von den GesprächspartnerInnen beschriebener Einzelfälle das Spektrum der Formen sexueller Gewalt im Alter aufgezeigt, mit dem die im Rahmen der Studie befragten Institutionen außerhalb des Bereichs von Polizei und Justiz befasst sind.

In Abschnitt 3.4.3.2 wendet sich die Darstellung dann fallübergreifenden Befunden aus der Interviewstudie zu. Dabei stehen Fragen nach möglichen altersspezifischen Merkmalen der Delikte, der Deliktsbewältigung, des Anzeige- und Hilfesuchverhaltens sowie des institutionellen Umgangs mit Fällen der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen im Vordergrund

<sup>54</sup> Da die InterviewpartnerInnen in der Regel nur eine geringe Zahl einschlägiger Fälle bearbeitet hatten, war es meist möglich, zu allen relevanten Fällen vertiefende Informationen zu erfragen.

### **3.4.3.1. Fallmerkmale und Falltypisierung**

Im Folgenden werden die in den Interviews im Detail berichteten Fälle näher beschrieben. Selbstverständlich handelt es sich dabei – soweit es nicht um Beratung und Intervention, sondern um das Fallgeschehen als solches geht – um "Fallschilderungen aus dritter Hand", die auf dem beruhen, was zunächst die Klientin der Beraterin berichtet und diese dann im Interview wiedergegeben hat. Insgesamt liegen zu 34 Fällen hinreichend konkrete Fallschilderungen vor.

In den von den Interviewten berichteten Fällen sind - wie Tabelle 30 zeigt – heterogene Fallkonstellationen zu erkennen. Sie sind im Wesentlichen durch die Art der Täter-Opfer-Beziehung bzw. das Tatsetting gekennzeichnet. Die Mehrzahl der Fälle bezieht sich auf Delikte im persönlichen Nahraum und hier insbesondere auf (sexuelle) Gewalt in Partnerschaften. Des Weiteren werden Fälle beschrieben, in denen Familienangehörige des Opfers als Täter in Erscheinung treten. Ein weitaus geringerer Anteil der Delikte entfällt auf Taten außerhalb des sozialen Nahraums (d.h. mit nicht oder nur entfernt bekannten Tätern) bzw. auf Fallkonstellationen, in denen es zu sexueller Gewalt durch Personen in Heil- und Pflegeberufen kam.

In Tabelle 30 sind über die Fallklassifikation, an welcher sich die nachfolgenden Falldarstellungen orientieren hinaus Informationen zur Kenntnisnahme der Fälle durch die Polizei sowie zu Alkohol- bzw. Drogeneinfluss auf Täterseite enthalten. In weniger als einem Viertel der Fälle (23.5 %) wurde in den Interviews berichtet, dass die sexuelle Viktimisierung von den Opfern zur Anzeige gebracht wurde oder die Ermittlungsbehörden auf anderem Wege davon erfuhren. In jedem dritten Fall (35.3%) werden die Täter als alkohol- oder drogenabhängig bzw. als zum Tatzeitpunkt unter Rauschmitteleinfluss stehend beschrieben. Diese Merkmale werden in der Erörterung fallübergreifender Aspekte in Abschnitt 3.4.3.2 wieder aufgegriffen.

**Tab. 30: Fallkonstellationen**  
(ExpertInneninterviews zu sexueller Gewalt im Alter)

Fallkonstellation	Fälle	mit Kenntnisnahme durch Polizei	mit Alkohol-/ Drogeneinfluss
<b>Delikte im sozialen Nahraum</b>	<b>26 (76.4 %)</b>	<b>5</b>	<b>11</b>
<b>Delikte in Ehe und Partnerschaft</b>			
▪ langjährige sexuelle Gewalt in Ehe / Partnerschaft, kombiniert mit anderen Formen der Gewaltausübung, Unterdrückung und Demütigung; Vollbild von <i>intimate terrorism</i>	14	4	8
▪ langjähriger sexueller Zwang durch Ehe- oder Lebenspartner, dabei kein <i>intimate terrorism</i> -Vollbild	4	-	1
▪ sexuelle Gewalt in Ehe / Partnerschaft; Beginn der Gewaltausübung erst im höheren Alter	2	-	-
▪ sexuelle Gewalt gegenüber demenzkranker Partnerin in stationärer Altenhilfeeinrichtung	1	-	-
▪ sexuelle Gewalt in wechselseitig gewalttätiger Beziehung in randständigem sozialem Milieu	1	-	1
<b>von Angehörigen begangene Delikte</b>			
▪ sexuelle Gewalt durch Bruder	1	-	-
▪ sexuelle Gewalt durch erwachsenen Sohn	1	-	1
▪ sexuelle Gewalt durch jüngere familiäre Pflegepersonen	1	1	-
<b>sexuelle Gewalt durch Mitbewohner in stationärer Altenhilfeeinrichtung</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Delikte durch Personen in Heil- und Pflegeberufen</b>	<b>4 (11.8 %)</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Delikte durch fremde oder dem Opfer nur marginal bekannte Täter</b>	<b>4 (11.8 %)</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Gesamt</b>	<b>34</b>	<b>8 (23.5%)</b>	<b>13 (38.2%)</b>

### 3.4.3.1.1. Delikte im sozialen Nahraum

In den Interviews wurden ganz überwiegend Fälle von Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum berichtet, unter denen wiederum Schilderungen von Gewalt in Ehen und Partnerschaften in der Mehrzahl sind. Nachfolgend werden zunächst die im Bereich der sexuellen Gewalt in Partnerschaften erkennbaren Fallkonstellationen dargestellt.

#### 3.4.3.1.1.1. Langjähriger "intimate terrorism" und sexuelle Gewalt in Ehen / Partnerschaften

JOHNSON & FERRARO (2000, S. 949f.) beschreiben zwei Grundmuster von Gewalt in Partnerschaften, die sie mit den Begriffen (und Abkürzungen) "common couple violence" (CCV) und "intimate terrorism" (IT) belegen.<sup>55</sup> Die Typologie geht auf JOHNSON (1995) zurück (vgl. auch JOHNSON, 2001).

Während bei *common couple violence* Männer und Frauen als Betroffene wie als Akteure in Erscheinung treten, ist das Erscheinungsbild von *intimate terrorism* davon geprägt, dass Männer diejenigen sind, die Gewalt einsetzen, um ihre Partnerinnen zu unterdrücken; ursprünglich hatte Johnson nicht von *intimate terrorism*, sondern von *patriarchal terrorism* gesprochen. *Common couple violence* ist nicht in ein umfassendes Muster kontrollierenden Verhaltens integriert, sondern entsteht im Kontext einer konkreten Auseinandersetzung zwischen den Partnern. CCV zeigt keine Eskalationstendenz über die Zeit hinweg, nimmt selten sehr schwere Formen an, ist häufig bidirektional und wird als typische Gewaltform bei Befragungen allgemeiner Bevölkerungsstichproben identifiziert. In Verhaltensmustern, die sich als *intimate terrorism* charakterisieren lassen, ist Gewaltanwendung lediglich eine taktische Variante eines umfassenden Systems, das dazu dient, das Verhalten der Partnerin zu kontrollieren. Im Unterschied zu CCV zeigt IT eine Eskalationsneigung über die Zeit hinweg, die Wahrscheinlichkeit schwerer Verletzungen ist groß. Die Gewaltausübung ist in der Regel einseitig. JOHNSON & FERRARO (2000) heben hervor, dass nicht die Schwere der ausgeübten Gewalt das entscheidende Differenzierungskriterium zwischen CCV und IT ist: "The distinguishing feature of IT is a pattern of violent and nonviolent behaviors that indicates a general motive to control" (S. 949).

Viele der in den Interviews beschriebenen Fälle entsprechen nahezu prototypisch dem Konzept des *intimate terrorism*. Dies illustriert das einleitend aufgeführte Fallbeispiel. Im Anschluss werden einzelne Aspekte des IT-Grundmusters anhand des Interviewmaterials verdeutlicht und erläutert.

#### **Intimate terrorism im Alter – ein Fallbeispiel**

Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet von einer 65-jährigen Klientin: Nachdem die Tochter den ersten Kontakt zum Frauenhaus geknüpft hatte, habe die ältere Frau angerufen und "*alles erstmal ziemlich harmlos dargestellt, im Sinne von: Mein Mann setzt mir manchmal ein wenig zu*". Trotz dieser eher vagen und bagatellisierenden Andeutungen sei klar gewesen, dass "*da eine mächtige Gewaltgeschichte hinter steckt*"; man habe sie daher ins Frauenhaus aufgenommen. Die Frau habe während ihres ersten Aufenthalts nicht über ihre Gewalterfahrungen gesprochen. Der Anlass, dies doch zu tun, sei gewesen, dass ihr Mann der gemeinsamen erwachsenen Tochter über angebliche "*sexuelle Ausschweifungen*" seiner Frau berichtet habe. Die Tochter habe die Mutter darauf angesprochen, diese habe jedoch gegenüber der Tochter "*kein Wort rausbringen*" können. Am folgenden Tag habe die Mutter dann wieder Kontakt zum Frauenhaus aufgenommen und erstmalig über ihre sexuelle Viktimisierung gesprochen. "*Dass sie von ihrem Mann als sexuell ausschweifend dargestellt wurde, war für sie so entsetzlich, dass sie gesagt hat: wenigstens eine*

---

<sup>55</sup> Neben diesen beiden Grundformen erwähnen JOHNSON & FERRARO (2000) die kaum erforschten Varianten "violent resistance" (gewaltsame Gegenwehr, fast nur von Frauen) und "mutual violent control" ("a couple pattern in which both husband and wife are controlling and violent, in a situation that could be viewed as two intimate terrorists battling for control" [S.950]; mutmaßlich selten).

*Person muss wissen, dass das nicht so war. Sie hat dann vier Stunden Non-Stop über Dauervergewaltigung und sexuelle Nötigung erzählt. Es ging da um die ganze Palette: von Fesseln über Knebeln, Vergewaltigung und der Zwang, Handlungen an ihm auszuführen, das Ganze über Jahre." Die Gewalthandlungen seien im Verlaufe der Zeit häufiger und schwerer geworden und hätten für die Frau schließlich zur Normalität gehört. Sie sei davon ausgegangen, "dass das jeder Frau passiert". Die Viktimisierungen hätten sich über ca. 15 Jahre hingezogen. In der Anfangszeit habe der Mann sie zu sexuellen Handlungen gedrängt ("Es wird jetzt aber mal wieder Zeit."). Er habe sie zunehmend kontrolliert und schließlich vergewaltigt und auch ansonsten körperlich misshandelt. Die Frau habe sich – auch angesichts der schleichenden Eskalation von Gewalt und Kontrolle – an das Verhalten ihres Mannes gewöhnt. Der Mann habe sie zunächst vor allem erniedrigt und versucht, ihr die Selbstständigkeit zu nehmen (z.B. durch Geldentzug). Er habe ihr vorgeworfen, dass sie fremdgehe. Um zu beweisen, dass dem nicht so ist, habe sie z.B. alle Einkäufe in größter Eile erledigt. Er habe das Geld genau kontrolliert und jeden noch so kleinen Fehlbetrag als "Beweis" für das Vorhandensein eines Geliebten gedeutet. Die Frau habe – wie viele andere Opfer – ständig versucht, ihn vom Gegenteil zu überzeugen. Frauen gerieten dann in einen Mechanismus hinein, "dass es ganz normal ist, dass der Einkauf nur zehn Minuten dauern darf, dass ich kein eigenes Geld habe. Das sind dann Normalitäten. Aus dieser Normalität heraus wird es immer nur noch enger geknüpft das ganze Band." Die Frau habe die Ursachen der Gewaltanwendung ihres Mannes bei sich gesucht ("Wenn er mir ein paar scheuert, dann muss er ja einen Grund haben."). Für diese Haltung habe es aufgrund ihrer inzwischen nahezu vollständigen sozialen Isolation kein äußeres Korrektiv mehr gegeben. Der Mann habe alle Außenkontakte des Paares gepflegt und sei dabei charmant und freundlich gewesen. Die Frau sei zunehmend auch äußerlich verwahrlost, das komme bei langjährig von Gewalt betroffenen Frauen oft vor. "Nach außen hin ist dann dieses Bild: Da ist die Verwahrloste, die komisch rüberkommt, weil sie immer nach unten guckt und kein Wort sagt und ganz schlimm aussieht, und dann kommt der charmante Typ, der die Außenkontakte pflegt, vor allem zu den wichtigen Leuten." Selbst die Kinder hätten ihre Mutter "für verrückt gehalten". Der Mann habe gedroht, sie in die Psychiatrie zu bringen und immer wieder seine – auch ökonomische – Machtposition ihr gegenüber ausgespielt. Die Frau habe sich schließlich von ihrem Mann getrennt. In der Folge sei es zu einem Polizeieinsatz und einem Ermittlungsverfahren gegen den Mann gekommen. Die Frau habe gemeinsam mit ihrer Tochter und ihrem Sohn persönliche Dokumente im Haus abholen wollen. Dabei sei der Mann tötlich geworden, und die Tochter habe die Polizei gerufen. Der zu diesem Zeitpunkt alkoholisierte Mann habe auch die Polizisten angegriffen. Die Frau habe der Polizei von den schweren sexuellen Übergriffen ihres Mannes berichtet. Die Polizei habe sie ins Haus begleitet, damit sie ihre Dokumente an sich nehmen konnte. Für die Frau sei es sehr wichtig gewesen, "dass sie vor den Augen der Kinder, der Frauenhausmitarbeiterinnen und auch der Polizei erstmals offiziell im Recht gewesen" sei. "Allein die Auskunft, dass es einen Straftatbestand Vergewaltigung in der Ehe gibt, hat die Frau so stark gemacht, dass sie gesagt hat: Ich bin im Recht, ich habe das Recht zu gehen." Dennoch habe die Frau keinen Strafantrag gestellt. Sie habe gemeinsam mit der Tochter eine neue Wohnung bezogen. Auch in dieser Phase habe sie noch gezögert, Sozialhilfe zu beantragen, weil sie ihren Mann nicht zwingen wollte, das Haus zu verkaufen. Sie habe sich immer Sorgen gemacht, wo er wohnen könnte. Gesundheitlich gehe es ihr sehr schlecht, sie habe "typische Beschwerden" langjähriger Gewaltopfer (wie Panikattacken, Herzbeschwerden, Asthma, Unterleibsbeschwerden). [I\_20]*

In diesem Fall tritt lang andauernde sexuelle Gewalt in Verbindung mit physischer Gewalt auf. Der Mann kontrolliert das Verhalten seiner Frau in starkem Maße, schränkt ihre Selbstständigkeit ein und isoliert sie sozial. Der Kontakt zu einem Frauenhaus wird über die Tochter des Opfers hergestellt. Im Unterschied zu der überwiegenden Zahl der hier vorliegenden Berichte gelingt der Frau schließlich die Trennung vom Täter. Der Fall ist insofern als "klassisch" zu bezeichnen, als sämtliche für *intimate terrorism* charakteristischen Merkmale vorliegen. Prägnant ist die langjährige Ausübung von Zwang und Gewalt durch den männlichen Partner sowie das starke Bestreben, die Frau in allen wesentlichen Lebensbereichen zu dominieren und zu kontrollieren.

Diese Merkmale finden sich – in ähnlicher Form – in einer ganzen Reihe von Fallschilderungen wieder. Es werden daher hier nicht sämtliche IT-Fälle im Detail dargestellt; vielmehr werden nachfolgend typische Täter- und Opfermerkmale skizziert.

### Typische Verhaltensweisen der gewalttätigen Partner

Charakteristisch für IT-Fälle ist es, dass sexuelle Gewalt lediglich eine von mehreren parallel und sukzessive ausgeübten Gewaltformen ist; zum Verhaltensrepertoire der Täter gehören auch die Anwendung physischer Gewalt und verbal aggressives Verhalten. Gewaltanwendung ist eingebettet in ein umfassendes Muster der Kontrolle und Demütigung, das Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse etabliert, aufrechterhält und verstärkt. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen.

**Physische Gewalt:** Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet von einer ca. 65-jährigen Klientin, die von ihrem Ehemann herumgestoßen, mit unerwarteten Boxhieben traktiert, angerempelt und gezielt geschlagen wurde. *"Das war so ne typische Ehepaargeschichte: langjährige Misshandlung – also bei uns ist das ganz häufig so die Geschichte: Demütigung in jede Richtung mit Vergewaltigung in der Ehe, das ist dann so das Hauptthema, ne. Verbunden mit körperlichen Misshandlungen, also so Schläge, Prügel, um eben so den eigenen Kopf durchzusetzen."* [I\_07]

**Sexuelle Gewalt:** Die Mitarbeiterin eines Frauenhauses schildert den Fall einer 65-jährigen Frau, die nur zweimal zur Beratung gekommen sei. Die Klientin habe unter langjähriger Demütigung, körperlicher Misshandlung und Vergewaltigung in der Ehe gelitten. *"Die berichtete also, dass ihr Mann sie regelmäßig vergewaltigte. 'Mein Mann will immer was von mir', egal in welchem Zustand er war. Sie störte in erster Linie, dass der ein ganz Ungepflegter wohl war (...). Sie sagte dann irgendwann 'Ich muss mit dem schlafen, obwohl ich gerade erst Prügel von ihm gekriegt habe'."* [I\_07]

**Verbal aggressives Verhalten und psychische Gewalt:** Eine in einer Notrufereinrichtung tätige Beraterin berichtet über den Anruf einer ca. 75-jährigen Frau. Die Anruferin habe während des Telefonats viel geweint. Obwohl ihr Ehemann sie oft und seit langer Zeit geschlagen, beschimpft und vergewaltigt habe, habe sie ganz extrem unter seinen verbalen Ausbrüchen gelitten. Die Beraterin zitiert die Klientin mit den Worten *"Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf. (...) Und sie hat gesagt, (...) das wäre schon immer so gewesen, aber das (...) würde jetzt immer noch mehr zunehmen und (...) dass er sie (...) 'mit so ganz schmutzigen Wörtern, und das kann ich gar nicht sagen, was er zu mir sagt', betitelt immer."* [I\_05]

**Etablierung von Macht, Kontrolle und Abhängigkeit:** In *intimate terrorism*-Beziehungen dienen die dargestellten Formen von Gewalt in erster Linie dazu, die Partnerin zu kontrollieren, ihr gegenüber eine dominante Position einzunehmen und diese Dominanz auszubauen oder jedenfalls zu stabilisieren. Entscheidungen werden über den Kopf der Partnerin hinweg getroffen, Ansätze zu autonomem Handeln nach Möglichkeit sabotiert. Die in den Interviews skizzierten Fälle von *intimate terrorism* sind zum Teil auch durch ein hohes Maß an emotionaler, materieller und handlungspraktischer Abhängigkeit der Frau von ihrem gewalttätigen Mann charakterisiert.

Die Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle berichtet von einer 67-jährigen Frau, deren Ehemann ca. zehn Jahre älter gewesen sei als seine Frau. Beide seien seit 4 bis 5 Jahrzehnten verheiratet gewesen. Er habe eine "gute Rente" gehabt, sie hingegen wenig oder gar kein eigenes Geld. Es sei in der Ehe zu körperlicher Gewalt gekommen, er habe sie geschlagen, geschubst, sie beispielsweise geohrfeigt, wenn ihm die Suppe nicht geschmeckt habe oder sie eingesperrt. Sie habe 5 € pro Woche erhalten und davon Lebensmittel für sich und ihren Mann kaufen müssen; wenn ihr dies nicht gelungen sei, habe er sie bestraft. Da sie nie mehr Geld gehabt habe, habe sie diese finanziellen Restriktionen nicht als besonders gravierend empfunden. Die Mutter dreier erwachsener Kinder sei nie berufstätig gewesen, habe nie Zugriff auf Geld und keine Vollmacht für das Konto ihres Mannes gehabt. [I\_12]

Zwischen dem dominanten und kontrollierenden Verhalten der Männer und der Abhängigkeit, Hilflosigkeit und Unselbstständigkeit der Frauen in solchen Konstellationen sind komplexe Zusammenhänge anzunehmen, die auch in der *domestic violence*-Forschung immer wieder

thematisiert werden. Besondere Bedeutung (und Verbreitung) erlangt hat das Konzept des *Battered Woman Syndrome* (WALKER, 1979; 1984; 1988; 1993), welches u.a. auf das Modell der erlernten Hilflosigkeit von SELIGMAN (1975) bzw. auf dessen Reformulierung durch ABRAMSON, SELIGMAN & TEASDALE (1978) zurückgreift, demzufolge fortgesetzte Unkontrollierbarkeitserfahrungen und insbesondere die Attribution negativer Ereignisse auf stabil-interne Faktoren zum Erleben erlernter Hilflosigkeit führen. WALKERS Grundthese besagt, dass eine Frau, die immer wieder die Erfahrung macht, dass keine ihrer Verhaltensweisen das Verhalten des gewalttätigen Partners zu ändern vermag, sich selbst als hilflos erlebt, dass diese Hilflosigkeit auf andere Situationen generalisiert wird und zu Angst und Depression führen kann.

Bei den in den Interviews berichteten Fällen geht es vielfach um lang andauernde Gewalterfahrungen von Frauen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Kontakt zu einer Beraterin aufnehmen, von dieser als wenig selbstbewusst und selbstständig beschrieben werden. Es erscheint plausibel, dass der Abbau von Selbstbewusstsein, der Verlust des Gefühls, Ansprüche und Rechte zu haben und handlungsfähig zu sein, (von den Tätern durchaus gewollte) Folgen langandauernder Gewalt sein können. "Erlernte Hilflosigkeit" entsteht, wenn massive und unerwartete Gewalt ohne erkennbaren Zusammenhang zum eigenen Handeln erlebt wird; die im einleitenden Fallbeispiel (siehe "*Intimate terrorism* im Alter – ein Fallbeispiel") beschriebene Suche nach Auslösern im eigenen Verhalten läuft unweigerlich ins Leere, wenn es keine Zusammenhänge gibt, die gefunden werden könnten. Opfer erfahren sich so zunehmend als unfähig, für sie wesentliche Ereignisse zu beeinflussen und verlieren zuletzt völlig das Gefühl von Selbstwirksamkeit. Es wird damit, je länger Frauen in solchen Konstellationen leben, zunehmend schwieriger, sich zu trennen. Kritisch wurde (z.B. von BOWKER, 1993) eingewandt, dass das Konzept des *Battered Woman Syndrome* Gewaltopfer einseitig als passiv charakterisiere und Veränderungspotenziale unterschätze. Die "survivor theory" von GONDOLF & FISHER (1988) versteht sich als konzeptuelle Alternative; sie hebt hervor, dass misshandelte Frauen im Verlauf einer Gewaltbeziehung in ihren Versuchen, die Gewalt zu beenden, zunehmend aktiver werden und dass auch Verhaltensweisen, die auf den ersten Blick als Ausdruck von Passivität und Resignation erscheinen, bei näherer Betrachtung als Versuche verstanden werden können, zum jeweiligen Zeitpunkt Frequenz und Intensität der erlittenen Gewalt zu reduzieren. Neuere empirische Studien (z.B. BROWN, 1997; LEMPERT, 1996), die sich allerdings in der Regel auf in Schutzeinrichtungen rekrutierte Stichproben mit letztendlich erfolgreichen Strategien der Hilfesuche und Hilfeinanspruchnahme gründen, stützen die Theorie.

Einige der in den Interviews berichteten Fälle von *intimate terrorism* zeigen, dass Frauen trotz jahrzehntelang erlittener Misshandlung und Demütigung die Entscheidung treffen können, sich zu trennen; in einigen anderen Fällen wird über positive Veränderungen auch innerhalb der Beziehungen berichtet. Im Interviewmaterial finden sich somit durchaus Hinweise, dass auch in langjährigen Gewaltbeziehungen und im höheren Alter noch Veränderungspotenziale bestehen. Zugleich werden immer wieder die großen Hürden beschrieben, die Veränderung bzw. Trennung für ältere misshandelte Frauen bedeuten.

### **Typische Opfermerkmale**

Angesichts der beschriebenen Konstellationen ist auf Seiten der Opfer beträchtlicher Leidensdruck anzunehmen. Dennoch gestaltet sich bereits die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen offenbar schwierig. Meist kommen Kontakte zögerlich, häufig auch über Dritte (erwachsene Kinder, Nachbarin) zustande. In den Beratungen werden Scham- und Schuldgefühle der Betroffenen sehr deutlich. Es fehlt zum Teil ein klares Bewusstsein von der Gewaltförmigkeit und vom Unrechtsgehalt sexuellen Zwanges in der Ehe; sexuelle Verfügbarkeit und das Erdulden sexueller Gewalt werden vor dem Hintergrund eines Konzepts mit der Eheschließung eingegangener Verpflichtungen interpretiert.

Trotz oder wegen der charakteristischen Abhängigkeiten vom Partner nehmen die meisten Betroffenen von Trennung und anderen einschneidenden Maßnahmen zur Veränderung der Situation Abstand. Vor diesem Hintergrund sind längerfristige Beratungsverhältnisse die Ausnahme, Kontaktabbrüche hingegen - wie die Beraterinnen berichten - die Regel.

**Vermittlung der Kontaktaufnahme zu helfenden Institutionen durch Dritte:** Immer wieder schilderten die InterviewpartnerInnen als ein typisches Merkmal der Kontaktaufnahme zu älteren Gewaltopfern, dass die unmittelbare Initiative nicht von den Betroffenen ausging, sondern der Kontakt über Dritte vermittelt wurde.

Die Mitarbeiterin eines Frauennotrufes berichtet von einer 70-jährigen Frau, die in einer langjährigen Gewaltbeziehung mit ihrem Ehemann gelebt habe. Sie sei von der Tochter regelrecht "hier rein [in die Beratungsstelle] gedrückt" worden. Die Tochter habe sich zunächst selbst als Beratungssuchende an den Notruf gewandt und schließlich einen Termin für die Mutter vereinbart. [I\_17]

Die Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle berichtet, eine von ihrem Mann drangsalierte 67-Jährige habe mit Unterstützung einer Nachbarin die Beratungsstelle aufgesucht. Der Nachbarin sei aufgefallen, dass die Frau physisch zunehmend "abgebaut" habe und immer ängstlicher geworden sei. In einem mehrere Monate dauernden Prozess sei es ihr gelungen, die Zustimmung der Frau zu einer Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle zu gewinnen. [I\_12]

**Vorstellung von sexueller Verfügbarkeit als "ehelicher Pflicht":** Ein Geschlechtsrollenverständnis, in dessen Rahmen sexueller Zwang als Recht des Ehemannes und das Erdulden von Zwang und Gewalt als "eheliche Pflichten" interpretiert werden, wird von den InterviewpartnerInnen immer wieder als charakteristisch für ältere Opfer beschrieben.

Im Hinblick auf einen Fall langjähriger Gewalt in der Ehe beschreibt eine Beraterin, dass Sex immer dann stattgefunden habe, wenn der Mann dies gewollt habe. Die Klientin habe den von ihrem Mann ausgehenden sexuellen Zwang zwar als unangenehm, letztlich aber als legitim oder jedenfalls in einer Ehe nicht als Unrecht betrachtet. *"Und dann frage ich, 'Wie ist denn das mit Sexualität, wie oft schlafen Sie mit ihrem Mann?', so, einfach über diese Ebene ,miteinander schlafen', und dann sagt Sie: 'Ich wollte eigentlich nie, aber es ist meine eheliche Pflicht.' (...) Dann kam eben raus, in dem Alter nicht oft, aber mindestens zwei Mal im Monat hat er sie 'genommen', so hat sie gesagt, und wenn sie dann ganz brav war, dann war er auch nett. (...) Und ich versuche das schon zu formulieren auch als sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, aber ich merke, dieser älteren Frau, das hilft nicht, weil die überhaupt nicht das Gefühl dazu hat, dass sie das verweigern dürfte, und die Folgen auch nicht absehen kann."* [I\_12]

**Ausgeprägte Scham- und Schuldgefühle:** Scham- und Schuldgefühle älterer Opfer sexueller Gewalt sind aus der Sicht der Interviewten in vielen Fällen sehr stark ausgeprägt. Dies erschwert die Kontaktaufnahme zu Beratungs- und Schutzeinrichtungen, es prägt den Verlauf der Beratung und es reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person ihre Erfahrungen in ein Ermittlungs- und Strafverfahren einzubringen bereit ist.

Die Mitarbeiterin eines Frauennotrufes berichtet von einer 70-jährigen Frau, die in einer langjährigen Gewaltbeziehung mit ihrem Ehemann gelebt habe. Zu Beginn sei die Frau sehr beschämt gewesen, dass ihr "so etwas passiert" und dass ihre erwachsene Tochter soviel davon mitbekommen hatte. Die Frau habe, zunächst zögerlich, über langjährig erlittene Gewalt und Demütigungen durch ihren Mann berichtet. Ihr Mann habe oft gegen ihren ausdrücklichen Wunsch mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt; dies sei eine von mehreren Formen der Demütigung gewesen. Die Frau sei aus "kleinbürgerlichem Milieu" gekommen, wo "die Fassade gewahrt werden muss". Vor dem Beratungsgespräch habe sie mit niemandem darüber gesprochen, die Gespräche aber nach anfänglichem Zögern als große Entlastung empfunden. [I\_17]

Scham- und Schuldgefühle verhindern auch eine Offenbarung der Betroffenen gegenüber behandelnden Ärzten. Eine Interviewpartnerin hebt die Nicht-Intervention der Hausärztin hervor, die beide Ehepartner – und damit die gewaltinduzierten Verletzungen der Frau - seit 30 bis 40 Jahren behandelt habe, ohne die Problematik jemals anzusprechen.

*"...die [die Hausärztin] das alles eigentlich hätte sehen müssen (...) auch wenn sie immer erzählt: 'ich bin die Treppe runter gefallen', oder 'habe mich wieder mal gestoßen, ich bin so tollpatschig', und dass*

*ich sie auch gefragt habe, ob sie denn da auch mal was erzählt hat. Nee, hat sie nicht, weil sie auch nicht gefragt wurde, also so die Angst: 'Wenn die das nicht in Worte fasst, ich kann es von mir aus gar nicht ansprechen'.* [I\_12]

Die Unfähigkeit der gewaltbetroffenen Frau, das ihr Widerfährene zu artikulieren, kann neben ihrer Scham eine Vielzahl weiterer Ursachen und Motive haben. Dazu gehört neben Angst vor den Reaktionen des gewalttätigen Partners die Befürchtung, bei mangelnder Aussicht auf Veränderung einer untragbaren Situation die eigene Lage durch Offenbarung der Viktimisierungen noch zu verschlimmern. Das offensichtliche Nicht-Wissen-Wollen der Ärztin kann von dem Opfer als zusätzlicher Indikator einer geringen Chance einer tatsächlichen Beendigung der Gewaltsituation interpretiert worden sein.

**Verzicht auf Trennung und Anzeigeerstattung:** Für die meisten Frauen ist es aufgrund der erlebten Abhängigkeiten schwer vorstellbar, sich von ihrem Mann zu trennen oder gar Strafanzeige zu erstatten.

Eine Beraterin berichtet, eine oben bereits erwähnte 67-jährige Ratsuchende sei in hohem Maße abhängig von ihrem Mann gewesen. Sie habe große Angst vor Einsamkeit gehabt; daher seien weder eine Strafanzeige noch eine Trennung für sie in Frage gekommen. Selbst getrennte Schlafzimmer seien für sie nicht vorstellbar gewesen. Die Beraterin berichtete, sie habe die Klientin auf die Möglichkeit einer polizeilichen Wegweisung hingewiesen, aber nichts davon sei für die Frau in Frage gekommen. Sie habe sich die Konsequenzen ausgemalt "*dann haut er mich tot, dann bringt er mich um*", oder – für sie schlimmer noch - "*dann geht er*". Sie habe sich nicht vorstellen können, alleine zu leben. [I\_12]

Eine 70-jährige Frau sei über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes informiert worden, habe aber keinen Antrag auf Überlassung des gemeinsamen Hauses stellen wollen, da ihr Mann viel dafür gearbeitet habe. Dennoch habe ihr das Wissen darüber, dass so etwas grundsätzlich möglich wäre und sie das Recht auf ihrer Seite hat, große Kraft gegeben. Der durch das Gesetz verdeutlichte Umstand, "*dass nicht sie die Doofe ist, sondern er im Unrecht*", habe sie innerlich wieder aufrecht gehen lassen. Da sie selbst an dem Haus gegangen habe und ein Auszug mit einem Statusverlust einhergegangen wäre, sei eine räumliche Trennung letztlich für sie nicht in Frage gekommen. [I\_17]

### **Spezifische Fallkonstellationen bei "intimate terrorism"**

Im Folgenden werden innerhalb der Gruppe der "intimate terrorism"-Fälle drei spezifische Fallkonstellationen kurz beleuchtet; es geht dabei um die Verbindung von *intimate terrorism* und Alkoholmissbrauch, die besondere Situation von Migrantinnen sowie um den Fall einer Frau, die nicht nur von ihrem Mann, sondern auch von ihrem erwachsenen Sohn zumindest verbal attackiert wurde. Die genannten Merkmale sind keine konstitutiven Elemente von *intimate terrorism*, sie prägen aber die Situation der Opfer zusätzlich.

**(1) "Intimate terrorism" im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch:** Alkohol scheint nicht durchgängig bei *intimate terrorism* im höheren Alter eine Rolle zu spielen, wird aber zum Teil in den Interviews erwähnt. Im folgenden Fall, bei dem die Gewalt wiederum in einer langjährigen Beziehung lokalisiert ist, missbraucht der männliche Täter Alkohol, ist gegenüber seiner Frau in unterschiedlichen Formen gewalttätig, schränkt sie in ihrer Freiheit ein und zeigt ein umfassendes Kontrollverhalten, auch im finanziellen Bereich. Die Frau ist mittlerweile dementiell erkrankt. Ihre Erkrankung und die damit einhergehenden Funktions- und Verfügbarkeitseinschränkungen scheinen die Gewalt seitens des Mannes verstärkt zu haben.

Die Mitarbeiterin einer Schutzeinrichtung für Frauen und Kinder schildert den Fall einer demenzkranken 80-jährigen Frau, die von ihrem Ehemann schwer misshandelt und sexuell viktimisiert worden sei. Sie sei von der Polizei zum Schutzhaus gebracht worden. Die Frau habe ausgeprägte Hämatome am ganzen Körper gehabt. Im Schutzhaus habe sie immer wieder berichtet, dass ihr Mann sie einsperre und schlage und dass sie so nicht mehr leben wolle. Sie habe auch – ohne diesbezüglich konkrete Vorkommnisse zu schildern - über sexuelle Gewalt durch ihren Mann berichtet. Ihr alkoholkranker Ehemann habe sie schon seit mehr als

zwei Jahrzehnten misshandelt. Ihrer Darstellung nach hatten die Gewalttätigkeiten mit dem stärker werdenden Alkoholkonsum ihres Mannes und der finanziellen Notlage seines landwirtschaftlichen Anwesens begonnen und seien im Laufe der Zeit eskaliert. Die Mitarbeiterin der Einrichtung vermutete, dass der Mann mit der zunehmenden Verwirrung seiner Frau nicht zu Recht gekommen sei. Da die beiden weit außerhalb der Stadt wohnten, sei er z.B. darauf angewiesen gewesen, dass sie ihm Alkohol besorge, wozu sie aber aufgrund ihrer zunehmenden Verwirrung nicht mehr in der Lage gewesen sei. *"Mit Gewalt sollte sie wieder funktionieren"*. Der Mann habe die Frau kontrolliert, sie sozial isoliert und ihr das Geld eingeteilt. [I\_19]

**(2) "Intimate terrorism" vor Migrationshintergrund:** In einigen der in den Interviews berichteten Fälle spielte der Migrationshintergrund einer oder beider beteiligter Personen eine die Machtunterschiede zwischen Täter und Opfer verstärkende Rolle – sei es, weil beide einer Kultur mit besonders stark ausgeprägter Geschlechtsrollendifferenzierung entstammen, sei es, weil lediglich die Frau zugewandert ist und der Täter seine Vertrautheit mit Kultur und Sprache nutzt, um seine Machtposition zu festigen und auszubauen. Zwei nachfolgend dargestellte Fälle veranschaulichen diese Mechanismen bei der Etablierung von Macht und Abhängigkeit in den jeweiligen Partnerschaften.

In dem ersten hier beschriebenen Fall ist die Frau in vielfacher Hinsicht von ihrem Ehemann abhängig und zu autonomer Lebensführung kaum in der Lage. Im Verhalten des Mannes verbinden sich Kontrolle und sexuelle sowie physische Gewalt. Die Frau wünscht keine Strafverfolgung, erlebt den Aufenthalt im Frauenhaus als temporäre Erholung vom ehelichen Alltag und kehrt schließlich zu ihrem Partner zurück.

Von Gewalt betroffen war in diesem ersten Fall eine ältere Türkin<sup>56</sup>, die – so die Beraterin – mit Unterstützung ihrer Töchter ins Frauenhaus gekommen sei. Die Mutter sei Analphabetin gewesen und habe kein Deutsch gesprochen. Die (sehr westlich orientierten und entsprechend gekleideten) Töchter hätten gewollt, dass die Mutter sich vom Vater trennt. Die Frau habe zuhause durch ihren Ehemann sexuelle und körperliche Gewalt erfahren, *"was für die Männer dann ja wahrscheinlich auch typisch ist, weil die Frau ja ihnen gehört; Armbrüche waren dabei. (...) Sie hat gesagt, dass sie eben zum Beischlaf gezwungen wurde, hat dies aber nicht näher beschrieben."* Körperliche Gewalt sei in der Ehe durchgängig vorgekommen. Die Beraterin vermutet daher, dass dies auch für sexualisierte Gewaltformen zutreffen habe. Die Töchter hätten ein sehr vertrautes Verhältnis zur Mutter gehabt. Zumindest die Tochter, die für die Mutter übersetzte, sei über die sexuelle Gewalt durch den Ehemann informiert gewesen. Auch während eines etwa vierwöchigen Aufenthalts im Frauenhaus habe es Kontakte zu und Treffen mit Töchtern und Enkeln gegeben. Bei einem Arztbesuch sei in dieser Zeit neben weiteren gesundheitlichen Beschwerden eine Diabeteserkrankung diagnostiziert worden. Nach Einschätzung der Mitarbeiterin kam die türkische Frau in ihrer Zeit im Frauenhaus *"an einen Punkt, wo sie ganz viel hätte für sich machen müssen, sich selbst versorgen müssen, sich kümmern müssen, und das kannte sie nicht, weil der Mann das immer gemacht hat; ich denke, dass das eine Menge für sie war."* Die Beraterin schätzt ein Leben ohne Partner für diese Frau als Übermaß an Verantwortung ein. Sie habe das für sie kleinere Übel gewählt und sei zu ihrem Mann zurückgegangen. Eine Rolle habe dabei gespielt, dass sie kein Deutsch sprach. Während die Frau früher Haushalt und Kindererziehung sehr selbständig erledigt habe, habe alles andere ihr Mann gemacht; er habe ihr verboten, Deutsch zu lernen und entschieden, ob und wann sie zum Arzt gehen durfte. [I\_04].

---

<sup>56</sup> Einer im Oktober 2004 veröffentlichten Befragungsstudie der Universität Ankara zufolge, sehen nahezu 40% der türkischen Frauen es unter bestimmten Umständen als das "Recht" ihres Ehemannes an, sie zu schlagen. Als berechnete Gründe seien genannt worden: "Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Vernachlässigung der Kinder, zu verschwenderisch sein, seinem Mann zu widersprechen und Mahlzeiten anbrennen zu lassen" (MÄNNLICHES RECHT AUF SCHLÄGE, 2004). Der Anteil der Frauen, die angaben, aus mindestens einem dieser Gründe von ihrem Mann geschlagen worden zu sein, war im landwirtschaftlich geprägten Osten der Türkei deutlich höher als im stärker industrialisierten Westen.

Charakteristisch für den zweiten Fall ist, dass hier nur die Frau nach Deutschland zugewandert ist und der einheimische Ehemann sie unter Verweis auf ihren (angeblich) ungesicherten Aufenthaltstatus und ihre (angeblich) mit der Eheschließung eingegangene Verpflichtung zu sexueller Verfügbarkeit nötigt.

Eine Beraterin berichtet von einer 62-jährigen Frau afrikanischer Herkunft, die seit langem mit einem ca. 5 Jahre jüngeren und zum Zeitpunkt der Beratung noch berufstätigen Deutschen verheiratet gewesen sei; das Paar habe gemeinsame Kinder gehabt. Die Beraterin beschreibt die Klientin als gebildet, klug und aktiv; sie habe sehr gut Deutsch gesprochen und unter anderem einen Kreis für deutsch-afrikanische Partnerschaften aufgebaut. Die Frau habe sich selbst zur Beratung angemeldet. In dem Gespräch sei es u. a. um rechtliche Fragen in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung gegangen. Die Klientin habe wissen wollen, ob sie verpflichtet sei, mit ihrem Mann zu schlafen und ob sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen könne. In diesem Beratungsgespräch sei deutlich geworden, dass der Mann sie mit den Behauptungen unter Druck setzte, sie dürfe nur in Deutschland bleiben, so lange sie mit ihm verheiratet sei und als seine Ehefrau sei sie zum Beischlaf verpflichtet. So habe er ihr alte rechtliche Bestimmungen vorgelegt, in denen noch von ehelichen Pflichten die Rede gewesen sei.<sup>57</sup> *"Sie wollte wissen, ob das stimmt, dass er mit ihr machen kann, was er will, weil er das behauptet, dass sie kein Recht hat, weil sie Schwarzafrikanerin ist. (...) Da ging es auch ganz doll um sexuelle Gewalt. (...) Das gibt es ja öfter, dass die sich andere Nationalitäten zulegen, die Männer, und dann glauben, mit denen können sie mehr machen als mit deutschen Frauen. (...) Und er hat immer gesagt, 'Du hast nur das Aufenthaltsrecht für dich, weil ich mit dir verheiratet bin, und deswegen kann ich mit dir machen, was ich will', und dann hat sie so alte Gesetze gekriegt, wo das noch drinsteht, so bis 75, eheliche Pflicht, und hatte dann irgendwo einen neuen Gesetzestext mal entdeckt und unseren Artikel in der Zeitung und wollte wissen 'Was ist jetzt? Was stimmt?'"* Während der einstündigen Beratung sei ein Termin mit einem Rechtsanwalt vereinbart worden. Danach habe sie zunächst nichts mehr von der Frau gehört. Fünf Jahre später sei die Frau gemeinsam mit ihrer Tochter aufgrund einer anderen Angelegenheit in die Beratungsstelle gekommen und habe dabei berichtet, dass sie sich ein Jahr nach dem ersten Gespräch mit Unterstützung der Anwältin von ihrem Mann getrennt habe. [I\_12]

**(3) Viktimisierung durch Partner und Sohn:** In dem nachfolgend beschriebenen Fall verbinden sich fortgesetzte körperliche Gewalt durch den Lebenspartner und Zwang zu sexuellen Handlungen. Zusätzlich berichtet die betroffene Frau von mindestens verbal aggressivem und demütigendem Verhalten des wieder im Haushalt lebenden erwachsenen Sohnes<sup>58</sup>. Sie nimmt selbst Kontakt zur Polizei auf; mit Hilfe der Rechtsanwältin gelingt es ihr schließlich, den Sohn aus der Wohnung zu entfernen. Zugleich relativiert und bagatellisiert sie jedoch die physische Gewalt ihres Partners sowie den von ihm ausgeübten sexuellen Zwang; weder Anzeigeerstattung noch Trennung kommen für sie in Frage.

Die Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle berichtet von einem Fall der Viktimisierung einer 74-jährigen Frau durch ihren Lebensgefährten und ihren über 40-jährigen Sohn. Mit beiden lebte die Frau in einem Haushalt zusammen. Sie habe ebenso wie ihr Partner eine "kleine Rente" bezogen. Die Frau sei zunächst zur Polizei gegangen und habe dort geschildert, dass ihr Partner sie schlage und der Sohn sie traktiere. Sie habe sich über ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren wollen. Anlass für die Kontaktaufnahme mit der Polizei seien Konflikte mit dem Sohn gewesen, der nach einer gescheiterten Ehe wieder zu ihr gezogen sei. Der Partner sei gewalttätig, das kenne sie aber, auch ihr erster (verstorbener) Lebenspartner sei so gewesen. Schlimmer sei für sie, dass der Sohn sie "traktiert, terrorisiert, kommandiert, anbrüllt". *"Du bist ja eine alte*

---

<sup>57</sup> Offensichtlich handelt es sich hier um Bestimmungen aus der Zeit vor der Scheidungsrechtsreform des Jahres 1977, die den Paradigmenwechsel vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip vollzogen hat. Der BGH hatte in einer viel zitierten Entscheidung noch in der zweiten Hälfte der 60er Jahre festgestellt, dass "die Ehe" von der Frau auch dann "eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft" fordere, wenn es ihr "versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden" und es ihr "verbiete (...), Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen" (BGH, NJW 1967, 1078; zu den Veränderungen des Familien- und Scheidungsrechts vgl. u.a. DERLEDER, 2000; SCHWAB, 1995; 1999).

<sup>58</sup> Auf die Bedeutung erwachsener Söhne als Täter in Fällen von Gewalt gegen ältere Menschen weisen u.a. die Studien von LACHS, WILLIAMS, O'BRIEN, HURST & HORWITZ (1997) und PILLEMER & FINKELHOR (1989) hin. RAMSEY-KLAWSNIK (1991; 2003) beschreibt Fälle der sexuellen Viktimisierung älterer Frauen durch ihre erwachsenen Söhne.

*dumme Mutter'. Da ging es um so was wie 'Wasch meine Wäsche, koch mir das richtige Essen', und das konnte sie als Mutter nicht verknusen. In dem Gespräch mit der Polizei hat sie gesagt, ja das andere, das kenn ich, aber ob sie irgendwas mit dem Sohn machen könnten?" Die Polizei habe der Frau empfohlen, sich an die Beratungsstelle zu wenden. In den Beratungsgesprächen sei es vor allem um ihre rechtlichen Möglichkeiten gegangen, den Sohn aus der Wohnung zu entfernen. Dies sei ihr mit Hilfe einer Rechtsanwältin gelungen; ihr Lebenspartner habe sie darin unterstützt. Physische Gewalt habe sie durch den neuen Lebenspartner erlebt, habe dies aber stets relativiert "Prügel kenn ich". Er habe sie geschubst und gehohlet, das sei aber "nicht doll" gewesen. Für sie sei dies keine Gewalt im eigentlichen Sinne gewesen; sie habe von "Ausrasten" des Partners gesprochen. Über sexuelle Gewalt habe die Frau nicht direkt berichtet. Sie habe gelegentlich Formulierungen gebraucht wie "dann muss ich manchmal herhalten" oder "dann braucht er das und dann muss ich herhalten, passiert ja nicht mehr so oft". Auf Nachfragen habe sie klar signalisiert, dass sie darüber nicht sprechen wolle. Für die Frau sei es undenkbar gewesen, den Lebenspartner anzuzeigen. Eine angebotene Broschüre zum neuen Gewaltschutzgesetz habe sie nicht mitnehmen wollen, sie habe gefürchtet, dass ihr Lebenspartner diese bei ihr finden könnte. [I\_12]*

Zusammenfassend lässt sich bis hierher feststellen, dass es auch im höheren Lebensalter offenbar Viktimisierungen gibt, die dem Johnsonschen Konzept von "intimate terrorism" entsprechen und bei denen sexuelle Gewalt eine Viktimisierungsform unter mehreren ist. Alkoholmissbrauch spielt in einem Teil der von den InterviewpartnerInnen geschilderten Fälle eine (möglicherweise Art und Intensität der Gewaltausübung beeinflussende) Rolle. Charakteristisch für IT-Fälle ist die (von den Tätern auch angestrebte) eingeschränkte Handlungsautonomie der Opfer, ihre zumindest partielle Abhängigkeit von der gewaltausübenden Person. Diese Abhängigkeit wirkt sich hemmend auf Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit der Opfer aus.

In den Fallschilderungen gibt es Hinweise darauf, dass es in der heutigen älteren Generation spezifische günstige Bedingungen für den Aufbau von *intimate terrorism*-Konstellationen gibt. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören vor allem in der älteren Generation noch weiter verbreitete und lange Zeit auch juristisch gestützte geschlechtsbezogene Rollenvorstellungen, denen zufolge es zu den ehelichen Pflichten einer Frau gehört, für ihren Ehepartner sexuell verfügbar zu sein, die Frau sich vor allem um Kindererziehung und Haushalt zu kümmern hat und der Mann derjenige ist, der die Haushaltsfinanzen kontrolliert und die Familie nach außen "repräsentiert".

#### **3.4.3.1.1.2. Langjähriger sexueller Zwang durch den Lebenspartner, kein "intimate terrorism-Vollbild"**

In einigen Fällen findet sexuelle Gewalt ebenfalls in einer auf Dauer angelegten Beziehung wiederholt und über längere Zeiträume statt, ohne dass die zu dem jeweiligen Fall vorliegenden Informationen sich zu einem "Vollbild" von *intimate terrorism* zusammenfügen. Zum Teil sind bei den im Folgenden dargestellten Fällen die Übergänge zu IT-Fällen im engeren Sinne allerdings fließend; zum Teil kann auch ein Mangel an Detailinformationen zu der genannten Kategorisierung geführt haben.

In dem nachfolgend beschriebenen Fall besteht ein deutlicher Status- und Hierarchieunterschied zwischen den Partnern. Der materielle Lebensstandard der Frau ist von der Aufrechterhaltung der Beziehung abhängig. Der Mann kontrolliert seine Frau in allen Lebensbereichen; physische Gewalt setzt er hingegen nicht ein. Im Hinblick auf zu befürchtende Einbußen materieller Privilegien trennt die Frau sich nicht von ihrem Partner und erstattet dementsprechend auch keine Strafanzeige.

Die Mitarbeiterin eines Frauenhauses berichtet von einer 67-jährigen Frau, die drei Wochen in der Einrichtung gelebt habe. Die Frau sei lange berufstätig gewesen und habe über Jahrzehnte hinweg eine Liebesbeziehung zu ihrem zehn Jahre jüngeren verheirateten Vorgesetzten unterhalten. Nach dem Tod seiner Ehefrau hätten beide dann gemeinsam ein Haus bezogen. In der Folgezeit habe der Mann sie sexuell bedrängt, benutzt und allgemein über sie und ihre Zeit verfügt. Die gemeinsamen Tagesabläufe seien durch ihn stark strukturiert gewesen. Diese "Verregelung" hatte aus Sicht der Beraterin Zwangscharakter; eine

Abweichung von seinen Plänen habe der Mann nicht ertragen können. *"Sie musste immer tun, was er wollte. Er hatte 'nen Wunsch beim Einkaufen oder beim Essen, genauso war es beim Sexleben"*. Sie habe sich über Jahre gefügt, dann aber auf einem eigenen Schlafzimmer bestanden. Er habe sie weiterhin bedrängt. *"Er wollte Sex und wenn sie das nicht gemacht hätte, hätte es ne Strafe gegeben"*. Die angedrohten "Strafen" hätten zumeist darin bestanden, dass sie nicht an gesellschaftlichen "Events" hätte teilnehmen dürfen, die das "gut betuchte" Paar regelmäßig besucht habe. Ins Frauenhaus sei sie gegangen, nachdem er kurzfristig eine angekündigte Kur abgesagt hatte. Sie habe sich zuvor schon auf diese Zeit der Erholung eingestellt. *"Sie war so ausgelaugt, dass sie dann gesagt hat, ich muss irgendwo hin"*. Die Frau habe viele Freundinnen gehabt, die ihr auch das Frauenhaus empfohlen hätten. Während ihres Aufenthaltes habe sie überlegt, eine eigene Wohnung anzumieten, sei dann aber angesichts des drohenden Statusverlustes zurückgeschreckt. Ihre Rente hätte nicht gereicht, *"um zweimal im Jahr in Urlaub zu fahren und sich edle Möbel zu kaufen (...). Dazu brauchte sie diesen Mann"*. Sie habe sich nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus noch einmal telefonisch gemeldet; inzwischen habe sie kleine, exakt umrissene Freiräume gegenüber dem Mann durchsetzen können. [I\_10]

Das System der Kontrolle der Frau durch ihren Partner ist in diesem Fall in sehr ausgeprägter Form erkennbar. Insbesondere die einseitige Strukturierung von Tagesabläufen, das systematische Durchsetzen eigener Wünsche gegenüber denen der Partnerin und die Bestrafung in Form der Reglementierung von Außenkontakten erscheinen als Elemente umfassender Verhaltenskontrolle. Zum Vollbild dessen, was JOHNSON als *intimate terrorism* beschrieben hat, fehlt vor allem die Anwendung physischer Gewalt.

Im folgenden Fall setzt ein Mann in einer langjährigen Beziehung verschiedene Mittel - darunter auch physische Gewalt - ein, um seine sexuellen Interessen gegenüber seiner Frau durchzusetzen. Darüber hinaus gibt die Fallschilderung keine Hinweise auf ein umfassendes Muster der Kontrolle bzw. Demütigung. Die Frau trennt sich vorübergehend von ihrem Partner und geht in ein Frauenhaus, kehrt aber zu ihm zurück, nachdem er mit ihr gemeinsam eine Eheberatung aufgenommen hat.

Eine Mitarbeiterin einer Beratungs- und Interventionsstelle berichtet über einen Fall von sexueller Viktimisierung in einer Ehe. Beide Ehepartner seien 74 Jahre alt gewesen. In ihrer Beziehung hätte keine besondere Abhängigkeit oder Hilfebedürftigkeit bestanden. Es habe seit längerer Zeit einen "Streitpunkt" gegeben, der darin bestand, dass der Mann die Ablehnung sexueller Annäherungsversuche nicht akzeptiert habe. Die Frau habe dem Drängen teilweise nachgegeben, um *"ihre Ruhe zu haben"*. Wenn sie sich weigerte, habe er sie ab einem bestimmten Zeitpunkt auch geschlagen. In einer konkreten Bedrohungssituation sei die Frau zu Nachbarn geflüchtet, denen die BISS-Stelle bekannt gewesen sei. Die Frau habe von den Nachbarn aus dort angerufen und im Telefonat entschieden, *"auf gar keinen Fall zurückzugehen"*. Daraufhin sei sie für vier Wochen in ein Frauenhaus eingezogen und habe von dort aus nach einiger Zeit wieder Kontakt zu ihrem Mann aufgenommen. Dieser habe zugesichert, mit ihr zur Eheberatung zu gehen. Zwei Beratungstermine hätten in der Zeit ihres Aufenthaltes auch stattgefunden, dann sei sie wieder zu ihm zurückgekehrt. Die Betroffene habe im Rahmen der Beratung nach und nach offener über sexuelle Gewalt gesprochen. Dies sei vor allem auf Kontakt zu anderen Bewohnerinnen des Frauenhauses zurückzuführen gewesen, die ihr verdeutlicht hätten, dass sie mit ihren Gewalterfahrungen nicht alleine sei. [I\_15]

Im nächsten Fall verbinden sich sexuelle und physische Gewalt im Verhalten des alkoholkranken Ehemannes. Die Schilderung des Falles, in dessen Verlauf die Frau sich von ihrem gewalttätigen Partner trennt, weist aber nicht auf ein umfassendes Kontrollverhalten des Mannes gegenüber seiner Partnerin hin, wie es für IT-Fälle konstitutiv ist.

Die Mitarbeiterin eines Schutzhauses schildert den Fall einer ca. 61-jährigen, noch berufstätigen Frau, Mutter zweier erwachsener Kinder, die in die Einrichtung gekommen sei und von Gewalterfahrungen durch ihren alkoholkranken Mann berichtet. Die Frau habe die Gewalttätigkeiten des Mannes eine Weile ertragen, wollte dies aber nicht über mehrere Jahre tun. Die Situation sei immer wieder dadurch eskaliert, dass sie versucht habe, dem Mann den Alkohol wegzunehmen. Die Frau sei sehr selbstbewusst gewesen und habe eher versucht, aktiv einzugreifen: *"Ich will nicht mehr, dass Du trinkst, weil ich denke, dass es der Alkohol ist, der Dich so verändert und den nehme ich Dir jetzt weg"*. Sie habe *"mit allen Tricks"* gearbeitet, um seinen Alkoholkonsum zu drosseln, z.B. die Schnapsflache mit Wasser aufgefüllt. Wenn er so etwas gemerkt habe, sei es zum Streit gekommen, in dem sie sich gegenseitig angeschrien hätten und er sie schließlich auch

geschlagen habe. Anschließend habe er stets geweint und beteuert, dass es ihm Leid tue. Zu einer Vergewaltigung sei der Mann aufgrund seines Alkoholkonsums nicht mehr in der Lage gewesen. Er habe sie aber massiv bedrängt, sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen oder ihm zuzusehen, wie er sich selbst befriedigte, sie außerdem gezwungen, sich mit ihm Pornofilme anzusehen. Sie habe sich stark vor ihrem Mann geekelt; dies sei auch ausschlaggebend für die Trennung gewesen. Die Kinder hätten eine Trennung verhindern wollen, da sie befürchteten, sich um ihren Vater kümmern zu müssen. Die Betroffene sei ins Schutzhaus gekommen, weil sie die Situation nicht mehr ertragen habe und zudem keine Möglichkeit mehr gesehen habe, ihrem Mann zu helfen. Sie sei von dort aus noch einmal für ein Jahr zurückgekehrt, habe dann einen anderen Mann kennen gelernt und sich getrennt. [I\_19]

In dem nachfolgend beschriebenen Fall führt möglicherweise lediglich ein Mangel an Detailinformationen zu einer Klassifikation als nicht typischer *intimate terrorism*-Fall. Es geht wiederum um die Kombination von sexueller und physischer Gewalt durch den Ehepartner. Das stark sehbehinderte Opfer trennt sich vom gewalttätigen Partner, zeigt aber kein Interesse an einer Strafverfolgung.

Eine Mitarbeiterin eines Frauenhauses berichtet von dem Fall, bei dem sie die Beteiligten als "so ein ganz klassisches Ehepaar" charakterisiert. Über die Misshandlungserfahrungen des Opfers konnte die Beraterin nur wenig Details berichten ("ich weiß nur, dass sie zuhause sich sehr genötigt und bedrängt fühlte durch den Ehemann"). Schließlich habe die Frau den Entschluss gefasst, sich von ihrem Mann zu trennen: "Diese Übergriffe des Mannes, diese Nötigung, und der hat sie auch gezwungen, Beischlaf, das was eben dazugehört, das war eben soweit, dass sie sagte, ich will das jetzt alles überhaupt gar nicht mehr und mein Leben ist eigentlich so jetzt verlaufen, wie ich mir das gar nicht gedacht habe und jetzt drängst du noch, und ich will das jetzt nicht mehr mit dir und sie hat sich dann über das Frauenhaus von dem Mann getrennt. Sie war eine ganz lange Zeit hier." Die Frau habe vor allem unter der in den sexuellen Übergriffen zum Ausdruck kommenden Missachtung gelitten: "Es war erniedrigend und es hat ihr einfach wehgetan, dass er sich ihrer bedient hat als Ehefrau und dass er sie nicht so als Mensch geachtet hat." Polizei und Justiz seien in den Fall nicht involviert worden, obwohl der Frau entsprechende Möglichkeiten vorgeschlagen worden seien. Die Frau sei nicht mehr zu ihrem Mann zurückgekehrt; sie lebe nun allein in einer kleinen Wohnung in einer Altenwohnanlage. Der Sohn habe die Mutter zunächst gedrängt, zum Vater zurückzugehen; mittlerweile habe er ihre Entscheidung aber akzeptiert. "Der Mann hat dann irgendwann eine Geliebte gehabt, aber sie weiter bedrängt, sie sei ja seine Frau, und er wolle an einer Partnerschaft festhalten, aber in welcher Form das war, weiß ich nicht, also sie hat ganz klar gesagt 'ich will das nicht, und ich weiß auch, dass du eine Geliebte hast und (...) das will ich mir alles nicht mehr antun'." Die Frau habe zwei Monate im Frauenhaus gelebt; die Nachbetreuung sei sehr intensiv gewesen. Der Ehemann habe sich schließlich auf die Trennung eingelassen, so dass die Angelegenheit ohne Anwalt geklärt werden konnte. [I\_04]

### 3.4.3.1.3. Sexuelle Gewalt in Partnerschaften - Beginn der Gewaltausübung im höheren Alter

Während in den beiden zuvor beschriebenen Fallkonstellationen die Gewaltanwendung durch den Ehepartner sich durch die gesamte Beziehungsgeschichte zog oder jedenfalls bereits im jüngeren oder mittleren Erwachsenenalter begann, wurden in den Interviews auch zwei Fälle näher beschrieben, in denen manifeste Gewalt in der Beziehung erst spät auftrat.

Neben den beiden Grundformen der sich bis ins Alter fortsetzenden Gewalt ("*domestic violence grown old*") und des späten Gewaltbeginns ("*late onset domestic violence*") gibt es natürlich Fälle, in denen im Alter neue Beziehungen zu Partnern eingegangen werden, die dann gewalttätig werden (NATIONAL CLEARINGHOUSE ON ABUSE IN LATER LIFE, 2004; NERENBERG, 1996; SEAYER, 1995; 1996). Eine Analyse von Daten des amerikanischen *National Family Violence Resurvey* (HARRIS, 1996) zeigt, dass die 12-Monats-Prävalenz von Gewalt in Partnerschaften bei jüngeren Paaren wesentlich höher ist als bei über 60-Jährigen. Zugleich lag bei mehr als der Hälfte der älteren Opfer von Partnergewalt der Beginn der Gewaltausübung bereits mehr als zehn Jahre zurück. Als Risikofaktoren für einen späten Beginn physischer Gewalt in Partnerschaften gelten langjährig konflikthafte Beziehungen, vorangegangene verbale Aggression sowie kritische Lebensereignisse wie Berentung, Krankheit,

Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Veränderungen in der Familiendynamik, Veränderungen auch im Bereich des Sexualverhaltens (vgl. NERENBERG, 1996).

In dem ersten der beiden Fälle geht es um sexuelle und physische Gewalt an einer 74jährigen Frau durch einen an der Parkinsonschen Krankheit leidenden Ehemann. Sie benachrichtigt wegen leichter Verletzungen die Polizei, die wiederum eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) informiert. Die BISS-Mitarbeiterin berichtet, dass die Frau aufgrund einer Diabetes-Erkrankung zunehmend ihr Sehvermögen verliere und daher auf Hilfe angewiesen sei. Bei der letzten Begegnung mit der Beraterin habe sie nur noch schemenhaft Umrisse und Hell-Dunkel-Unterschiede erkennen können. Ihr Mann sei nach 30-jähriger Ehe an Parkinson erkrankt und habe sich in seinem Verhalten stark verändert. Beide seien nicht pflegebedürftig, aber sie sei stark von ihm abhängig. *"Da ist das so, dass sich das auch entwickelt hat durch eigene Erkrankung und Erkrankung ihres Ehemannes, sich die Beziehung sehr stark verändert hat und es dann so mit verbaler Gewalt anfing und dann auch mit körperlicher. Und dann – also ich weiß nichts in diesem Fall von einer Vergewaltigung. Aber ich weiß eben in diesem Fall (...) dass er mit ihr schlafen wollte, und sie nicht, und er sie dann geschlagen hat und sie dann auch sehr stark bedrängt hat, und als sie dann aber wirklich dann auch sozusagen raus wollte aus dieser Situation, er sie dann auch noch einmal, ja, dann körperlich Gewalt ausgeübt hat."* Die Frau sei über den geschilderten Vorfall sehr entsetzt gewesen, sie habe die Neuartigkeit des Verhaltens betont. Die BISS-Mitarbeiterin zitiert die Klientin mit den Worten: *"So war er noch nie, das hat er noch nie gemacht, das kenn ich gar nicht, das hat ihn alles so verändert, die Krankheit."* Obwohl sie ihn bereits vor der Erkrankung als jähzornig erlebt habe, sei die Beziehung früher eher respektvoll, jedenfalls vor der Erkrankung des Mannes nicht durch Gewalt charakterisiert gewesen. Mit Beginn der Krankheit sei er aggressiv und ungeduldig geworden, er könne es nicht ertragen, dass sie erblinde und reagiere sehr aggressiv darauf, dass sie nicht mehr alles so könne wie früher. Er habe ihr Gegenstände an den Kopf geworfen, sie auch am Auge getroffen. Sie habe zunächst die Medikamentierung für sein verändertes Verhalten verantwortlich gemacht, aber auch nach neuerlicher medikamentöser Einstellung habe sich nichts wesentlich verändert. *"Und das hat natürlich dazu geführt, dass sie gesagt hat, sie will ihn nicht so in ihrer Nähe haben, weil das Sexualleben eh nicht mehr so ein aktives ist."* Sie habe keinen "Platzverweis" des Mannes beantragt und keine Strafanzeige gewünscht. Ihr Interesse sei gewesen, dass die Misshandlungen aufhören, die Situation sich verändert. *"Sie sagt schon, dass sie das so nicht mehr will, dass sie das so auch nicht mehr lange aushalten kann und dass sie auch sieht, dass sie immer hilfloser wird. Aber sie hat auch die Schwierigkeit, dass sie nicht weiß, wie sie es alleine machen soll. Sie weiß jetzt, wo alles steht, aber sie ist ja in der Regel hilflos, wenn sie rausgehen soll oder wenn mal irgendwas woanders steht, weil sie ja dann auch einfach nichts mehr sieht. Und es wird ja auch körperlich nicht besser mit 74, da ist ja absehbar, dass sich da auch (...) bald etwas verändert. Das hatte sie schon so benannt, dass sie keine Alternative sieht. Sie wüsste nicht, wie sie alleine leben sollte."* Das Paar habe keine gemeinsamen Kinder. Sie habe aus einer vorherigen Ehe drei – wie sie sagte "wohlgeratene" – Kinder, die weiter entfernt lebten und denen sie keine Sorgen bereiten wolle. Die Kinder seien über die Gewalt des Mannes - allerdings nicht über deren sexualisierte Erscheinungsform - informiert, sorgten und kümmerten sich um die Mutter und besuchten sie häufig. Die Frau habe die Kinder stets schonen wollen unter Verweis auf deren Berufstätigkeit und eigene Probleme. Sexuelle Gewalt sei in dieser Beziehung zunächst einmalig gewesen, aber körperliche und verbale Gewalt seien häufiger vorgekommen. [I\_01]

In einem weiteren Fall beschreibt die Mitarbeiterin eines Frauenhauses eine 61-jährige, psychisch kranke Frau. Sie werde von ihrem fünf Jahre jüngeren Lebenspartner mit Gewalt zu sexuellen Handlungen gezwungen. Der Partner sei ebenfalls psychisch krank und habe einen gesetzlichen Betreuer. Beide hätten über Jahrzehnte hinweg *"eine offene Beziehung gelebt"* und seien erst im fortgeschrittenen Alter zusammengezogen. Er zeige (sexuell getöntes) verbal aggressives und demütigendes Verhalten. Die Frau leide an Angstanfällen, sei sozial stark isoliert und insofern vom Täter abhängig. Er habe sie über mehrere Wochen bedrängt: *"Wenn Du keinen Sex mit mir hast, dann kannst Du gehen, dann brauche ich dich nicht"*. Sie habe immer wieder *"eingewilligt"*. Nach einiger Zeit sei er ihr gegenüber auch körperlich gewalttätig geworden. Die Frau sei in dieser Situation über einen sozialpsychiatrischen Dienst ans Frauenhaus verwiesen worden. Sie habe inzwischen zwar eine eigene Wohnung, aber dort gehe der Mann "ein und aus". Erst kürzlich sei die Frau wieder im Frauenhaus gewesen, um sich für zwei Wochen zu "erholen". Sie habe zu Hause nicht schlafen können, weil er sie stark bedrängt habe. Ihre Panikattacken und Wahnvorstellungen verstärkten sich unter solchem Druck. Sie habe weiterhin Kontakt zum sozialpsychiatrischen Dienst, nehme aber Hilfe immer nur kurzfristig an. Aus Sicht der Frauenhausmitarbeiterin hat die Frau mit ihrem *"früheren Leben"* abgeschlossen und alle damit zusammenhängenden Sozialkontakte abgebrochen. Selbst zu ihren Kindern habe sie keinen Kontakt mehr und spreche auch nicht über sie. Aufgrund ihrer Angstattacken im öffentlichen Raum seien neue Kontakte auch kaum aufzubauen. *"Sie ist eigentlich allein kaum lebensfähig durch ihre Angstattacken. Sie braucht immer jemanden, von dem sie dann Zuwendung bekommt."* Der Mann sei ebenfalls von ihr abhängig, sei aber in der mächtigeren Position und sage *"wo es lang geht"*. Die Frau sage, dass sie sich mittlerweile gegen die körperlichen Angriffe ihres Partners wehren könne, nicht aber

gegen seine verbalen Attacken und seine Bemerkungen über ihre "*sexuelle Unzulänglichkeit*". Es sei davon auszugehen, dass er sie weiter zum Sex dränge. Die Frauenhausmitarbeiterinnen hätten die Frau darauf hingewiesen, dass sie Anzeige erstatten könne, dies sei für sie jedoch nicht in Frage gekommen. [I\_10]

In dem geschilderten Fall sticht besonders heraus, dass die unter Angstanfällen leidende Frau in ihrer sozialen Isolation in hohem Maße von ihrem Partner abhängig ist. Wie die überwiegende Zahl der Frauen in den hier vorgestellten Fällen erstattet sie keine Anzeige. Vielmehr nutzt sie den Frauenhausaufenthalt zur "Erholung".

#### **3.4.3.1.1.4. Sexuelle Gewalt gegenüber einer demenzkranken Partnerin in einer stationären Altenhilfeeinrichtung**

Sexuelle Kontakte zu Demenzkranken sind angesichts der fehlenden oder eingeschränkten Einwilligungsfähigkeit der erkrankten Person nicht immer eindeutig als entweder "gewaltförmig" oder "konsensual" zu klassifizieren.<sup>59</sup> In der Fachliteratur gehen die Meinungen darüber auseinander, ob die Unfähigkeit einer demenzkranken Person, in einen Sexualkontakt verantwortlich einzuwilligen diesen Kontakt automatisch zu einem Akt sexuellen Missbrauchs macht (so etwa TEITELMAN & COPOLILLO, 2002) oder ob sexuelle Kontakte einer Person zu dem an Demenz erkrankten Partner grundsätzlich moralisch vertretbar sein können, so die Position von LINGLER (2003), die vor "Hyperkognitivismus" im Umgang mit der Sexualität Demenzkranker warnt.

In dem nachfolgend beschriebenen Fall lebt die betroffene Person in einer stationären Altenhilfeeinrichtung. Pflegekräfte schließen aus der Verstörtheit der Frau nach Besuchen ihres Mannes und aus Beobachtungen des Verhaltens des Mannes, u.a. physischer Grobheit und verbaler Aggression, dass er seine Frau zum Geschlechtsverkehr genötigt habe.<sup>60</sup>

Ein Arzt in einer gerontopsychiatrischen Klinik berichtet über eine ca. 60-jährige schwer demenzkranke Frau, die in einem Heim gelebt habe. Nach Besuchen ihres ca. 65-jährigen Mannes sei die Frau Feststellungen des Pflegepersonals zufolge wiederholt "*völlig verstört*" gewesen. Der Mann habe offenbar während seiner Besuche Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt. Das Pflegepersonal habe ihn häufiger "*kurz vorher erwischt*". Der Mann sei nach den Beobachtungen der Pflegekräfte auch ansonsten grob mit seiner Frau umgegangen, habe sie angeschrien und an ihr "*gezerrt*". Das Pflegepersonal habe schließlich eine "*indirekte Lösung*" gewählt, um weitere Übergriffe zu verhindern: Man habe den Mann nicht mehr mit seiner Frau alleine gelassen. Eine direktere Intervention sei in diesem Falle aus Sicht der Pflegenden mit einem hohen Risiko behaftet gewesen, da man aufgrund des beruflichen Hintergrundes des Mannes eine Verleumdungsklage befürchtete ("*Direkt ansprechen wäre ein Prozess gewesen*"). [I\_18]

#### **3.4.3.1.1.5. Sexuelle Gewalt in einer wechselseitig gewalttätigen Beziehung in randständigem sozialem Milieu**

Die Besonderheit dieses in einem randständigen sozialen Milieu angesiedelten Falles liegt darin, dass beide Partner wechselseitig physisch gewalttätig sind, beide zudem Alkoholmissbrauch betreiben. Der Mann versucht, seine Partnerin zu sexuellen Handlungen zu zwingen. Ihr dienen wiederholte Frauenhausaufenthalte als Erholung vom gewaltgeprägten Beziehungsalltag.

---

<sup>59</sup> RAMSEY-KLAWSNIK (1998) weist diesbezüglich auf die Bedeutung der Betrachtung der spezifischen Umstände hin: "I've had cases in which a wife was comatose and the husband was having sex with her in a hospital bed. (...) If there's mild dementia, I'd be less likely to consider it abusive as long as there is no force or coercion. In borderline cases, you have to also look at the overall quality of the relationship. If there appears to be a loving and trusting relationship, I certainly wouldn't consider that abusive."

<sup>60</sup> Ein ähnlich gelagerter Fall wird auch von BENBOW & HADDAD (1993) beschrieben.

Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet, dass eine mittlerweile 60-jährige Frau seit fünf Jahren zwei- bis dreimal im Jahr ins Frauenhaus komme, um sich dort zu "erholen". Sie lebe mit ihrem drei Jahre jüngeren Partner zusammen; beide bezögen Sozialhilfe. Die Beziehung sei insgesamt von körperlicher Gewalt geprägt, "da nehmen sich beide nicht viel". Er sei Alkoholiker und habe sie öfter alkoholisiert zum Beschlaf zwingen wollen. Das habe dann aber teilweise wegen seiner Trunkenheit "nicht funktioniert", woraufhin er ihr die Schuld gegeben habe und es zu einer Prügelei gekommen sei. Es habe viele Polizeieinsätze dort gegeben. Teilweise habe es Zwangsäumungsandrohungen gegeben, weil die Wohnung öfter verwüstet worden sei. Manchmal sei der Mann auch zu Prostituierten gegangen. Die Frau sei früher sehr erfolgreich gewesen, habe irgendwann diesen Mann kennen gelernt und dann sei "es bergab gegangen mit ihr". Sie konsumiere inzwischen ebenfalls in größeren Mengen Alkohol und habe dadurch auch ihre Arbeitsstelle verloren. Nach ihrem ersten Aufenthalt im Frauenhaus habe der Mann zunächst Besserung versprochen, ihr in der Folge aber noch öfter gedroht, sie zu verlassen und habe sie zum Sex zwingen wollen. Es habe Phasen gegeben, in denen sie sich habe wehren können, und solche, in denen er sich durchgesetzt habe. Es sei deutlich, dass die Frau sich nicht von diesem Mann trennen wollte und ab und zu zum "Kraftschöpfen" einen Raum brauche, den sie im Frauenhaus finde. [I\_10]

#### 3.4.3.1.1.6. Sexuelle Gewalt durch Familienangehörige

Weitaus seltener als in Partnerschaften wird sexualisierte Gewalt durch Angehörige berichtet. In den nachfolgend aufgeführten Fällen geht die Gewalt von Geschwistern, erwachsenen Söhnen und weiteren Familienmitgliedern aus.

##### Sexuelle Gewalt durch Geschwister

In der Literatur zu sexuellem Missbrauch in Geschwisterbeziehungen (vgl. u.a. ADLER & SCHULTZ, 1995; CYR, WRIGHT, MCDUFF & PERRON, 2002; DE JONG, 1988; FINKELHOR, 1980; HAUGAARD & TILLY, 1988; LAVIOLA, 1992; O'BRIEN, 1991; SMITH & ISRAEL, 1987; WIEHE, 1990; WORLING, 1995) wird hervorgehoben, dass die Abgrenzung von Missbrauch und kindlichem sexuellem Explorationsverhalten bisweilen schwierig ist. Zugleich stellt sexuelle Gewalt unter Geschwistern in mehrfacher Hinsicht ein schwerwiegendes Problem dar: Derartige Erfahrungen sind bei den Opfern in besonderem Maße mit Schuld- und Schamempfindungen verknüpft. Die Handlungen sind nicht nur von dem Motiv unmittelbarer sexueller Befriedigung gesteuert, sie dienen auch der Ausübung von Macht und Kontrolle und dem Ausdruck aggressiver Impulse. Die Folgen auf Opferseite sind denen von Missbrauch durch Eltern und Erziehungspersonen vergleichbar (u.a. Reviktimisierung im Erwachsenenalter, reduziertes Selbstwertgefühl, sexuelle Funktionsstörungen und Schwierigkeiten in intimen Beziehungen).

Die in dem folgenden Interview ermittelten Fallinformationen reichen nicht aus, um abschließend zu beurteilen, inwieweit dieses Symptombild bei der betroffenen Frau ausgebildet ist; doch macht die Darstellung unmittelbar deutlich, dass sich einige der genannten Merkmale auch hier wieder finden. Hervorzuheben ist die Reviktimisierung in der Form, dass die Gewalt in zwei biographisch voneinander getrennten Lebensphasen – in Kindheit und Jugend einerseits, im höheren Alter andererseits – erlebt wurde. Zudem ist die Frau nicht nur in der Beziehung zu ihrem Bruder, sondern mindestens auch im Kontakt zu einem männlichen Bekannten von sexueller Gewalt betroffen.

Eine 68-jährige verwitwete Frau wandte sich an eine Notrufereinrichtung, weil sie beim Einkaufen Panikattacken und Atemnot bekommen habe, wenn ein Mann neben ihr stand. Die Frau habe in der über ein Jahr dauernden Beratung recht schnell berichtet, dass sie in ihrer Kindheit und Jugend immer wieder von ihrem älteren Bruder vergewaltigt worden sei. Sie habe sich lange nicht an diese Vorfälle erinnert. Im höheren Alter habe ihr Bruder dann erneut begonnen, sie sexuell zu belästigen. Er habe sie angerufen und anzügliche Bemerkungen gemacht, so z.B. über ihre große Brust. Als kleine Frau mit sehr großen Brüsten habe es ihr bereits als junge Frau Probleme bereitet, dass Männer auf ihre Brüste gestarrt hätten und sie sich auf dieses körperliche Merkmal reduziert gefühlt habe. "Und so war das mit dem Bruder auch, (...) so in dem Alter. Sie sagt, dass der sich immer noch meldet und sie könnte kaum die Stimme hören, dann würde ihr schon schlecht (...). Der versucht das immer über Telefon und wollte auch immer vorbeikommen, (...) das hat

sie wohl immer so abgewehrt. Jedenfalls kam das dann auch von früher so hoch." Um den Bruder nicht mehr sehen zu müssen, sei sie nicht mehr zu Familienfeiern gegangen. Die Frau berichtete außerdem, dass sie einige Zeit vor der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle während eines Kuraufenthalts einen Mann kennen gelernt und sich mit ihm zunächst gut verstanden habe. Er habe Sex gewollt; sie sei diesbezüglich ablehnend bis zwiespältig gewesen. Der Mann habe sie nach der Kur zu Hause besucht und sei bei diesem und einem weiteren Besuch gegen ihren Willen zudringlich geworden. Obwohl sie das nicht gewollt habe, habe er Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt. Auf die Frage, ob sie dies als Vergewaltigung bezeichnen würde, sei sie unsicher gewesen: "*'Kann man das denn?' (...) 'Ja, ich habe ihn doch reingelassen, und eigentlich wollte ich ja auch, dass er kommt'. Und dann (...) habe ich mit ihr darüber gesprochen, und dann hat sie gesagt, 'Ja, wenn Sie das so sagen, dann würde ich schon sagen, dass das eine Vergewaltigung war, weil ich wollte das überhaupt nicht und ich habe mich auch ziemlich gewehrt.'* Und dann hatten sie wohl (...) einen Sekt getrunken, und er ist dann wohl auch ziemlich handgreiflich geworden. (...) Dann hat sie gesagt, *'dann war es wohl doch eine Vergewaltigung'*." Strafanzeige habe sie nicht stellen wollen, das sei ihr zu peinlich gewesen. Nach dieser Vergewaltigung hätten die Panikattacken und Angstzustände eingesetzt. Danach habe sie einerseits versucht, Abstand zu gewinnen, zugleich aber immer wieder gehofft, dass er sich ändern würde, da sie sich eigentlich einen Lebenspartner gewünscht habe. Bei weiteren Besuchen habe sie sich jedoch sexuell belästigt gefühlt, wenn er ihr zu nahe gekommen sei. Sie habe den Kontakt dann abgebrochen. Der sexuelle Übergriff durch die Kurbekanntschaft war für die Frau aus Sicht der Beraterin weniger belastend als die Vergewaltigung durch den Bruder, sei aber zum Auslöser für die körperlichen Symptome geworden. Aufgrund ihrer Angstattacken habe sie dann kaum das Haus verlassen können, sich zugleich aber auch in der Wohnung nicht mehr sicher gefühlt. [I\_05]

### **Sexuelle Gewalt durch erwachsene Söhne**

Generationsübergreifende inzestuöse sexuelle Gewalt existiert nicht nur in Gestalt des Missbrauchs von Kindern durch ihre Eltern. Wie u.a. RAMSEY-KLAWSNIK (2003) feststellt, werden ältere Menschen auch Opfer sexueller Übergriffe ihrer erwachsenen Kinder. In den Interviews wurde ein derartiger Fall beschrieben.

Die Mitarbeiterin eines Opferhilfebüros berichtet über eine 86-jährige Klientin, die von ihrem 48-jährigen Sohn sexuell viktimisiert wurde. Die *"sehr begüterte"* Frau habe schlecht laufen können und sei auf Hilfe angewiesen gewesen. Es habe eine gesetzliche Betreuerin gegeben, die vor allem die hauswirtschaftliche Versorgung koordiniert habe und fast täglich im Haushalt der alten Frau gewesen sei. Der Sohn, das einzige Kind aus der Ehe mit ihrem seit langem verstorbenen Mann, missbrauche Alkohol und sei durch Eigentumsdelikte und vorübergehende selbst gewählte Wohnsitzlosigkeit auffällig geworden. Die Beraterin beschreibt das Verhältnis von Mutter und Sohn als symbiotisch und höchst ambivalent. Beide hätten gemeinsam in einem Bett geschlafen. Sie äußert die Vermutung, der Sohn sei auffällig geworden, um sich von der starken Mutter abzugrenzen, die nach ihrer Einschätzung *"früher übergriffig"* gewesen sei. Der Sohn habe stets nur kurze Beziehungen zu Frauen gehabt, auch eine Ehe sei rasch gescheitert. Er habe seiner Mutter wiederholt Geld gestohlen und sei ihr gegenüber auch gewalttätig geworden. Einmal habe es einen Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt des Sohnes gegen die Mutter gegeben. Das daraus resultierende Verfahren sei eingestellt worden, der Mann aber später wegen einer anderen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach seiner Entlassung sei der Sohn gewaltsam in die Wohnung eingedrungen und habe seine Mutter angegriffen. Ihrer Betreuerin habe die Frau später berichtet, dass der Sohn versucht habe, sie zu vergewaltigen; der Polizei habe sie dies jedoch nicht erzählt. Sie sei bei dem Angriff gestürzt, woraufhin der Sohn *"nachgetreten"* habe. Sie habe sich eine Knochenfraktur zugezogen, die eine lange stationäre Behandlung erforderlich gemacht habe. Beim Verlassen des Hauses sei der Sohn von Nachbarn beobachtet worden. Nach diesem Vorfall sei ihm durch eine einstweilige Verfügung untersagt worden, sich dem Haus der Mutter zu nähern. Er sei dann in eine andere Stadt umgesiedelt. Die Mutter habe trotz dieser Ereignisse die Nähe zu ihrem Sohn gesucht. Die Informationen der Beraterin über den sexuellen Übergriff seitens des Sohnes stammten aus Gesprächen mit der gesetzlichen Betreuerin; mit dem Opfer selbst hatte sie über das Ereignis nicht gesprochen. [I\_06]

### **Sexuelle Gewalt durch jüngere familiäre Pflegepersonen**

Über einen Fall der sexuellen Viktimisierung einer 91-jährigen Frau in einer familiären Pflegebeziehung berichtet eine Frauenhausmitarbeiterin. Der Kontakt zu der Frau sei über die Polizei hergestellt worden.

Die Interviewte konnte sich nicht mehr mit Sicherheit an die personale Struktur des Pflegearrangements in dem konkreten Fall erinnern. Sie vermutete, dass ein Sohn und ein Neffe der Frau pflegerische Aufgaben übernommen hatten. Die Frau sei von den sie Pflegenden geschlagen ("*geknufft und gebufft*") worden. Einer der Männer habe sie häufiger sexuell belästigt, indem er sich vor ihren Augen selbst befriedigt habe und sie gezwungen habe, ihm dabei zuzusehen. Wenn sie darüber ihren Unmut geäußert habe, seien ihr Essen und Trinken verweigert worden. Sie sei "*geistig klar*" gewesen und habe die Vorgänge einem älteren Polizeibeamten deutlich schildern können. Die Beraterin schildert die Betroffene als eine "*Frau mit Power*", die sich in der konkreten Situation aber nicht wehren können. Zu dem Polizeieinsatz sei es durch eine Intervention der Tochter der Frau während eines Besuchs gekommen. Die Frauenhausmitarbeiterin sei dazu gerufen worden. Das Interesse der Frau sei gewesen, dass "*das aufhört*". Sie habe möglichst umgehend in das Haus, das ihr gehörte, zurück gewollt. Zu weiteren Kontakten mit dem Frauenhaus sei es nicht gekommen. [I\_07]

Dieser Fall nimmt eine gewisse Sonderstellung ein. Die hochaltrige pflegebedürftige Frau wird von zwei jüngeren mit Pflegeaufgaben betrauten männlichen Familienmitgliedern körperlich angegriffen und in Form des Zwangs zur Beobachtung masturbatorischer Aktivitäten sexuell viktimisiert. Nahrungs- und Flüssigkeitsentzug wurden von den Tätern als Zwangs- und Druckmittel eingesetzt. Eine Aufnahme ins Frauenhaus scheitert jedoch sowohl an der diesbezüglichen Ablehnung der Klientin als auch an dem Umstand, dass die notwendige pflegerische Versorgung dort nicht zu leisten gewesen wäre.

#### **3.4.3.1.1.7. Von einem Mitbewohner in einer Altenhilfeeinrichtung begangenes Delikt**

Die nächste Fallkonstellation – im Interviewmaterial nur durch einen Bericht vertreten – bezieht sich auf die Viktimisierung eines pflegebedürftigen Opfers durch einen Mitbewohner in einer stationären Altenhilfeeinrichtung.

Ein unter anderem im Feld der Alten- und Behindertenhilfe tätiger Sozialpädagoge berichtet von einer Rat suchenden Frau, die sich wegen ihrer demenziell erkrankten Mutter an ihn gewandt habe. Er selbst habe keinen Kontakt zu der Mutter gehabt. Die Mutter lebe in einem Heim und sei durch einen anderen Bewohner vermutlich mehrfach vergewaltigt worden. Die Mutter sei längere Zeit völlig verstört gewesen, so dass die Tochter intensiv bei dem Pflegepersonal nachgefragt und auf diese Weise schließlich von einem Vorfall erfahren habe. Eine Pflegekraft habe Hinweise auf die Vergewaltigung durch den Mitbewohner entdeckt. Bei einer daraufhin vorgenommenen ärztlichen Untersuchung seien Spermaspuren gefunden worden. Unter den Pflegekräften habe es eine längere Diskussion gegeben, inwieweit der Fall der Heimleitung gemeldet werden sollte; man habe sich aber schließlich dazu entschlossen. Nach schwierigen heiminternen Diskussionen sei der Täter in eine psychiatrische Abteilung verlegt worden. Das Pflegepersonal habe den psychisch kranken Mann zunächst nicht einfach "wegsperrn" wollen. Auch die Tochter des Opfers sei zwischen dem Interesse, ihre Mutter zu schützen und ihrem Mitleid mit dem Mann "zerrissen" gewesen. Strafanzeige sei nicht erstattet worden. Die Tochter habe gefürchtet, dass ihr nicht geglaubt werde, dass es sich um eine Vergewaltigung handelte. Das Pflegepersonal sei in Sorge um den guten Ruf des Hauses gewesen. Die Tochter berichtete, dass sie in ihrer eigenen Familie auf Haltungen gestoßen sei, welche die Möglichkeit, dass es sich tatsächlich um eine Vergewaltigung der Mutter gehandelt haben könnte, in Zweifel zogen. [I\_08]

#### **3.4.3.1.2. Delikte durch Personen in Heil- und Pflegeberufen**

Bei sexueller Gewalt durch Personen in Heil- und Pflegeberufen handelt es sich um eine eigenständige Fallgruppe. Charakteristisch sind das Ausnutzen einer auf gesundheitlichen und funktionalen Einschränkungen des Opfers basierenden Vertrauens-, Hilfe- und Fürsorgebeziehung sowie die

günstigen Tatgelegenheiten, die sich aus der beruflich bedingten körperlichen Nähe zwischen Täter und Opfer und aus der phänotypischen Ähnlichkeit pflegerischer bzw. ärztlicher und deliktischer Handlungen ergeben. Diese Ähnlichkeit macht es – in Verbindung mit dem Ansehen der Täter als Vertreter heilender, pflegender und helfender Berufe – für die Betroffenen wie für Zeugen schwer, die deliktischen Handlungen eindeutig als solche zu identifizieren. Insgesamt vier einschlägige Fälle wurden in den Interviews berichtet. Sie betreffen in zwei Fällen Viktimisierungen durch Pflegekräfte in stationären Altenhilfeeinrichtungen; in je einem Fall war der Täter ein Arzt bzw. eine männliche Pflegekraft im ambulanten Bereich.

Im ersten Fall geht es um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch eine männliche Pflegekraft in einer stationären Altenhilfeeinrichtung.

Eine Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle berichtet, dass die Tochter einer Heimbewohnerin sich nach Andeutungen ihrer Mutter, *"dass da beim Waschen und Säubern, dass sie sich komisch fühlt, dass sie auf ne Art angefasst wird"*, an die Beratungsstelle gewandt habe. Zu der Mutter gab es keinen direkten Beratungskontakt. Die Tochter habe bereits längere Zeit den Eindruck gehabt, dass die Mutter sich im Heim unwohl fühle und sie dann auf mögliche Ursachen angesprochen. Die Tochter habe vor allem darüber sprechen wollen, ob *"so etwas"* denn überhaupt vorkommen könne. Es sei eindeutig gewesen, dass die von der Mutter berichteten Berührungen nicht Bestandteil üblicher Pflegehandlungen gewesen sein konnten. Die Tochter habe sich um einen Heimwechsel bemühen wollen. Eine Strafanzeige sei für sie nicht in Frage gekommen (*"sie hätte das ihrer Mutter nie und nimmer antun können"*), und auch die Heimleitung sei nicht informiert worden. Nach Aussage der Tochter wäre es für die Mutter völlig undenkbar gewesen, mit einer weiteren Person über die Übergriffe zu sprechen. Es sei bei einer einmaligen Beratung geblieben; über die weitere Entwicklung konnte die Beraterin keine Angaben machen. Die Beraterin geht davon aus, dass der männliche Pfleger seine Übergriffe fortsetzt. Sie weist auf die Problematik hin, diese Gefahren nicht abwenden zu können ohne zugleich das dringende Anliegen der Klientin nach Verschwiegenheit zu verletzen. *"Und das ist auch die Stelle, wo wir das in der Beratung nicht ganz einfach haben, weil es grundsätzlich die Schweigepflicht gibt, die uns dann die Hände bindet, andererseits, wenn davon auszugehen ist, dass da noch weitere Dinge folgen, ist das nicht ganz einfach. (...) So bitter das ist, dass so jemand nicht das Handwerk gelegt wird, trotzdem muss man es akzeptieren, weil es eine Grundvoraussetzung von Beratung ist und dass manche Menschen überhaupt in die Beratung kommen."* [I\_09]

Auch im folgenden Fall geht es um die sexuelle Viktimisierung einer pflegebedürftigen und bettlägerigen Frau durch eine männliche Pflegekraft in einer stationären Einrichtung. Zur Viktimisierungsoffenbarung kam es erst nach der Übersiedlung des Opfers in ein anderes Heim.

Die Mitarbeiterin eines Frauennotrufes schildert einen Fall von sexueller Viktimisierung in einer Pflegebeziehung, von dem sie lediglich *"auf vielen Umwegen"* erfahren hatte. Bei dem Opfer handelte es sich um eine über 70-jährige pflegebedürftige und bettlägerige Bewohnerin eines Pflegeheimes, die sexueller Gewalt seitens eines Pflegers ausgesetzt gewesen sei. Die Frau sei – aus anderen Gründen – später in ein anderes Pflegeheim verlegt worden und habe sich dort nach einiger Zeit einer Pflegerin anvertraut. Diese habe den Fall ihrer Vorgesetzten gemeldet, welche dann wiederum Kontakt mit dem Notruf aufgenommen habe. Die betroffene Frau habe berichtet, mehrfach sexuellen Übergriffen durch eine männliche Pflegekraft ausgesetzt gewesen zu sein; sie sei an den Genitalien berührt und stimuliert worden. Inwieweit der Pfleger dabei auch sexuelle Handlungen an sich selbst vorgenommen habe, sei nicht bekannt. Die betroffene Frau sei vollständig bettlägerig und wehrlos gewesen. Die Pflegeheimleiterin habe am Notruftelefon den Vorfall als sehr *"eindeutig"* geschildert. In dem Beratungsgespräch sei es demnach nicht um die Frage gegangen, ob das Ganze tatsächlich stattgefunden habe, sondern wie damit umzugehen sei. Die Beraterin interpretiert die Art des Berichts der Heimleiterin als Hinweis darauf, dass sich die pflegebedürftige Frau sehr deutlich gegenüber der Pflegerin geäußert hatte. Anderenfalls sei der Fall sehr wahrscheinlich nicht bis *"nach oben"* gekommen, da normalerweise bei solchen Angelegenheiten auf der unteren Hierarchieebene eher *"gedeckt"* werde. Die Leiterin habe sich im Laufe des einmaligen Beratungsgesprächs entschieden, den Vorfall der Leitung der vorherigen Pflegeeinrichtung zu melden. Dem Notruf sei die weitere Entwicklung nicht bekannt. [I\_17]

Dass sexuelle Viktimisierungen durch Pflegekräfte auch im ambulanten Bereich vorkommen, verdeutlicht der folgende Fall. Es geht um eine Frau, in deren Verhalten sowohl Zweifel an der

Selbstwahrnehmung als Opfer eines sexuellen Übergriffs als auch die Furcht zum Ausdruck kommen, dass ihr nicht geglaubt werde.

Eine etwa 65 Jahre alte Frau habe anonym beim Frauennotruf angerufen, weil ein Pfleger des sie betreuenden ambulanten Dienstes sie *"immer so komisch anfasst"* und sie nicht wisse, was sie tun könne. Ihr Mann sei ebenfalls pflegebedürftig. Insgesamt habe diese Frau dreimal angerufen. Aus den relativ vagen Schilderungen der Frau sei deutlich geworden, dass es sich um einen sexuellen Übergriff gehandelt habe. Es sei für die Betroffene vor allem darum gegangen, sich zu vergewissern, dass *"das tatsächlich passiert"*, um ihrer eigenen Wahrnehmung trauen zu können. Sie habe immer wieder gefragt: *"Kann das sein, dass das so ist, glauben Sie mir, dass das so ist?"* Es sei in solchen Fällen, in denen eine Abhängigkeit und Hilfebedürftigkeit vorliege, oft schwierig für die Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung zu trauen, weil die Übergänge zu Übergriffen fließend seien. Die betroffene Pflegebedürftige sei in einem großen Konflikt gewesen, weil ihr bewusst gewesen sei, dass sie auf die Unterstützung des Pflegers angewiesen war. Sie habe sich daher nicht getraut, sich gegen ihn auszusprechen. Die Betroffene habe nach Möglichkeiten gesucht, einen anderen Pfleger zu bekommen, ohne den Täter anzeigen zu müssen. Sie seien in der Beratung gemeinsam diese Möglichkeiten durchgegangen. Ob daraus etwas gefolgt sei, wisse sie nicht. [I\_16]

Im letzten hier einschlägigen Fall geht es um den sexuellen Missbrauch von Patientinnen durch einen behandelnden Arzt. Charakteristisch ist auch hier das Ausnutzen des Arzt-Patientinnen-Verhältnisses und der berufsbedingt gegebenen physischen Nähe, ferner die Scham der betroffenen Frau, über den Vorfall zu sprechen.

Die Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle schildert den Fall einer etwas über 60-jährigen Frau. Diese Frau sei - ebenso wie eine Reihe weiterer Patientinnen - von ihrem Hausarzt sexuell missbraucht worden. Eine der anderen betroffenen Frauen habe in dieser Sache Anzeige erstattet und weitere Opfer dazu bewegt, sich ihr anzuschließen. Die Frau habe die Beratungsstelle aufgesucht, um im Gespräch zu klären, ob sie ebenfalls Anzeige erstatten sollte. Letztlich sei es bei einem einmaligen Beratungskontakt geblieben; die Frau habe sich gegen eine Anzeige entschieden. Die Klientin sei - wie auch andere Frauen - von diesem Arzt während der Untersuchung sexuell belästigt, d.h. in unangemessener Weise *"angefasst"* worden. Mit der Zeit sei ihr klar geworden, *"dass sie die Untersuchung so überhaupt nicht in Ordnung"* fand. Dann habe sie von einer anderen Frau erfahren, die Ähnliches erlebt und Anzeige erstattet hatte; zugleich habe es bereits Presseberichte über den Fall gegeben. Die Beratungssuchende habe auf die Anzeige vor allem deshalb verzichtet, weil sie sich nicht habe vorstellen können, darüber öffentlich zu sprechen; sie habe damit schon in der Beratung große Schwierigkeiten gehabt. Das Geschehene sei für sie sehr mit Scham besetzt gewesen und sie habe - so die Beraterin - *"eine klare Verbindung zu sich selbst gezogen"*. Sie habe die Situation klar als sexuellen Übergriff wahrgenommen, sei gleichzeitig aber davon ausgegangen, *"wenn es sich um was Sexuelles handelt, dann geht es beide an"*. [I\_09]

Die hier zusammengestellten Fälle machen zunächst einmal deutlich, dass es Fälle sexueller Viktimisierung durch Personen aus Heil- und Pflegeberufen gibt und dass als Täter pflegerische Professionen ebenso in Frage kommen wie Ärzte. Unter einer Tatgelegenheitsstrukturperspektive wird unmittelbar deutlich, welche Begehungs- und Verdeckungsmöglichkeiten sich gerade im Hinblick auf pflegebedürftige und demenzkranke ältere Menschen bieten. Das bedeutet natürlich nicht, dass diese Möglichkeiten auch realisiert werden; es weist aber darauf hin, dass es in Bezug auf diesen Deliktsbereich plausible Gründe für die Annahme gibt, dass die tatsächliche Zahl einschlägiger Vorkommnisse beträchtlich größer ist als die der strafjustiziell erfassten Fälle.

### 3.4.3.1.3. Delikte durch fremde oder dem Opfer nur marginal bekannte Täter

Nicht immer ging es in den Interviews um Viktimisierungen durch dem Opfer vertraute oder zumindest gut bekannte Täter. In vier berichteten Fällen wurden die betroffenen Frauen von ihnen nicht oder kaum bekannten Personen vergewaltigt. Auch in solchen Fällen spielen Scham und schaminduzierte Verdeckungsversuche der Opfer für den Umgang mit der Viktimisierungserfahrung

eine bedeutende Rolle. Bei dem ersten der in diesem Kontext geschilderten Fälle ist jedoch das klare Bewusstsein des Opfers für den Unrechtsgehalt der Tat hervorzuheben.

Eine Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle berichtet über einen Fall der gravierenden sexuellen Viktimisierung einer 65-jährigen Frau durch einen 22-jährigen Nachbarn. Zu dem Zeitpunkt, als das Opfer die Beratungsstelle aufsuchte, waren die strafrechtlichen Ermittlungen bereits im Gange, der Täter befand sich in Untersuchungshaft. Der Nachbar habe an der Wohnungstür geklingelt, die Frau habe ihn in die Wohnung gelassen. Dort habe er sie unter Anwendung massiver körperlicher Gewalt vergewaltigt und danach längere Zeit weiter misshandelt. Die Frau habe sich lautstark und *"heftig gewehrt"*, woraufhin Nachbarn die Polizei gerufen hätten. Der Täter sei noch in der Wohnung der Frau festgenommen worden und später verurteilt worden. Die Frau habe sich an die Beratungsstelle gewandt, weil sie nachts in der Wohnung nicht mehr schlafen konnte. Einen ersten telefonisch vereinbarten Termin habe sie nicht eingehalten. *"Das ist auch nicht so selten, das Frauen, die schon mal einen Kontakt gemacht haben, dann aber kalte Füße kriegen, wenn es darum geht zu so einem Termin auch wirklich zu kommen."* Die Beraterin habe nun Kontakt zu der Frau aufgenommen, und sie sei daraufhin ein Jahr lang regelmäßig in die Beratung gekommen. Dort sei es zum einen um die Verarbeitung des Geschehenen gegangen, zum anderen um Prozessbegleitung. Das Opfer hatte den Täter, einen jungen Mann mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, bis zur Tat lediglich einige Male im Haus gesehen. Im Laufe des Verfahrens habe sich gezeigt, dass der Mann auch andere Hausbewohnerinnen sexuell belästigt hatte. Die Beraterin äußert ihre Vermutung, dass der Nachbar sich sein Opfer *"mit Bedacht"* ausgesucht habe, *"weil er wusste die wohnt alleine, die ist über 60 und nicht ne kernige 30jährige, die vielleicht noch 10 Freundinnen im Hinterzimmer sitzen hat"*. Die Frau sei in der Beratung sehr selbstbewusst aufgetreten und habe sehr offen über die erlebte Gewalt gesprochen. Sie habe ein klares Bewusstsein für das ihr widerfahrene Unrecht gehabt und sei frei von Schamgefühlen oder Selbstvorwürfen gewesen *"das kann jeder wissen, das habe ich ja nicht gemacht"*. [I\_09]

Auch im folgenden Vergewaltigungsfall ist der Täter ein (drogenabhängiger) Nachbar des Opfers. Das Opfer benachrichtigt selbst die Polizei und erstattet Strafanzeige. Der Täter wird verurteilt.

Eine Mitarbeiterin eines Frauennotrufes berichtet von einer ca. 65-jährigen Frau, die von einem ihr nicht näher bekannten Nachbarn in ihrer Wohnung vergewaltigt worden sei. Der Mann sei drogensüchtig gewesen und habe auch entsprechende Delikte begangen. Er habe bei der Betroffenen geklingelt, sie in die Wohnung gedrängt und dort vergewaltigt. Sie habe danach die Polizei gerufen und Anzeige erstattet. Der Täter sei verurteilt worden. Die Frau sei groß und kräftig gewesen und habe sich auch gewehrt. Sie habe also kein *"typisches"* Opferbild abgegeben. Die Frau habe sich selbst an den Notruf gewandt. In der Beratung sei es um die Aufarbeitung des Geschehenen und die Prozessbegleitung gegangen. [I\_16]

In diesem - wie auch dem folgenden - Fall ist der Täter dem Opfer unbekannt. Die Vergewaltigung findet hier im öffentlichen Raum statt. Das Opfer offenbart sich gegenüber einer Freundin, will aber keine Anzeige erstatten.

Von der Mitarbeiterin eines Frauennotrufes wird die Vergewaltigung einer etwa 65-jährigen Frau durch einen fremden Täter berichtet. Die Frau sei im Park beim Ausführen ihres Hundes von einem ihr unbekanntem Täter angesprochen und anschließend vergewaltigt worden. Zuvor sei sie schon häufiger über einen längeren Zeitraum von diesem Mann beobachtet und verfolgt worden. Der Vorfall habe schon länger zurückgelegen. Die Frau habe sich einer Freundin anvertraut, nachdem diese die Betroffene angesprochen hatte, weil sie den Eindruck hatte, dass irgendwas Schlimmes vorgefallen sein müsse. Von dieser Freundin sei die Betroffene ermutigt worden, sich an den Frauennotruf zu wenden. Die Frau habe dort einen sehr stillen und zurückhaltenden Eindruck gemacht; es sei unklar, ob dies eine Folge der Gewalterfahrung gewesen sei oder ob sie vorher auch schon so zurückhaltend war. Die Frau habe sich nach längerer Auseinandersetzung mit dieser Frage gegen eine Anzeigerstattung entschieden. Sie habe sich nicht vorstellen können, in der Sache auszusagen. [I\_16]

Im letzten der hier zu berichtenden Fälle geht es um eine Vergewaltigung durch einen wesentlich jüngeren Täter. Das Opfer tastet sich vorsichtig an die beratende Institution und an das eigentliche Beratungsanliegen heran. Die Scham über den eigenen Beitrag zum Ermöglichen des Delikts ist groß; Strafanzeige und Strafverfolgung kommen nicht in Frage. Es handelt sich auch hier um eine sexuelle Reviktimisierung im Alter – die Frau war Opfer von Vergewaltigung in Zusammenhang mit den

Ereignissen des Zweiten Weltkrieges. Im Interview ist von negativen Erfahrungen des Opfers mit einer anderen Beratungsstelle die Rede, die Zweifel am Opferbericht äußerte.

Die Mitarbeiterin eines Frauenhauses schildert den Fall einer ca. 67-jährigen Frau, die von einem ihr fremden Täter vergewaltigt worden war. Die Betroffene habe – bevor sie die Viktimisierung offenbart habe – mehrmals beim Frauenhaus angerufen, um kleine Spenden zu geben und habe in diesem Zusammenhang die Beraterin zu sich nach Hause zum Kaffee eingeladen. Nach mehreren Besuchen dieser Art habe sie im Gespräch gefragt, ob auch alte Frauen vergewaltigt würden und anschließend vertiefende Fragen gestellt (*"Was sind das denn für Männer, die so was machen?"*). Es habe dann noch ein paar weitere Treffen gebraucht, bis sie erzählt habe, dass sie zwei Jahre zuvor von einem jungen Mann überfallen und vergewaltigt worden sei. Das Ereignis sei für die Betroffene *"total beschämend"* gewesen. Sie sei nicht zur Polizei gegangen, weil sie Sorge gehabt habe, dass man ihr nicht glauben würde. Sie sei als junge Frau Opfer einer Kriegsvergewaltigung gewesen und habe in ihren Erzählungen über beide Gewalterfahrungen synchron berichtet. Die Vergewaltigung in jüngerer Zeit habe sie in ihren Berichten zunächst in einem Park lokalisiert und erst später berichtet, dass sie den Täter zum Heizungsählerablesen in die Wohnung gelassen hatte. Das sei für sie *"noch mal viel beschämender gewesen, dass sie ihm Zutritt zu ihrer Wohnung gegeben hatte."* Die Frau sei über ein halbes Jahr hinweg beraten worden. Die Frauenhausmitarbeiterin habe ihr eine weitere psychosoziale Beratungsstelle empfohlen; die Frau habe aber nach dem ersten Kontakt berichtet, dass ihr Bericht dort sehr zweifelnd aufgefasst worden sei und sie nicht mehr hingehen wolle. Sie lebe sehr verängstigt in ihrer Wohnung und verbarrikadiere sich. [I\_20]

### 3.4.3.2. Fallübergreifende Aspekte

Fallübergreifend sind die nachfolgend dargestellten Befunde der Interviewstudie in einem doppelten Sinne: Zum einen geht aus der Betrachtung der in Abschnitt 3.4.3.1 dargestellten Fälle hervor, dass das jeweilige Merkmal nicht auf einen einzelnen Fall begrenzt ist, zum anderen handelt es sich um Aspekte, die von den Befragten bereits als typisch und den Einzelfall transzendierend berichtet wurden.

Es werden zunächst Merkmale des Tatgeschehens herausgearbeitet, im folgenden Schritt dann die Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung sexueller Viktimisierungen durch ältere Opfer analysiert, anschließend das Hilfesuchverhalten und die Inanspruchnahme von Hilfen. Im letzten Abschnitt wird das Interviewmaterial im Hinblick auf die Frage einer möglichen altersspezifischen Struktur des Hell- und Dunkelfeldes im Bereich der sexuellen Viktimisierung im Alter untersucht.

#### 3.4.3.2.1. Zum Tatgeschehen

##### **1. Sexuelle Gewalt gegen Ältere im außerjustiziellen Hellfeld ist ganz überwiegend Nahraumgewalt.**

Diejenigen Fälle, mit denen die befragten Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit konfrontiert waren, sind meist im sozialen Nahraum und hier primär im Bereich von Intim- und Partnerbeziehungen lokalisiert.

Damit unterscheidet das Fallspektrum sich in einem wesentlichen Merkmal deutlich von den von Strafverfolgungsbehörden bearbeiteten Fällen. Natürlich kommt in der Konzentration auf Gewalt in Ehen und Partnerschaften auch die spezifische thematische Ausrichtung eines Teils der befragten Institutionen - der Frauenhäuser - zum Ausdruck. Notrufe und Beratungsstellen bei sexueller Gewalt sind demgegenüber für Gewalterfahrungen durch dem Opfer bekannte wie unbekannte Täter zuständig.

## **2. Sexuelle Gewalt gegen Ältere im außerjustiziellen Hellfeld ist Gewalt von Männern gegen Frauen.**

Die Ergebnisse der Interviews stimmen hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit von Tätern und Opfern im Grundsatz mit den Polizeidaten überein. Viele der in die Befragung einbezogenen Institutionen sind auf eine weibliche Klientel ausgerichtet bzw. beschränkt. In den Fallschilderungen und den fallübergreifenden Berichten und Einschätzungen der ExpertInnen wird die Verankerung von Gewalt in Geschlechterbeziehungen stärker hervorgehoben als dies etwa anhand der staatsanwaltschaftlichen Akten erkennbar gewesen wäre.

## **3. Sexuelle Gewalt gegenüber Älteren tritt vielfach nicht als isolierter Viktimisierungstypus, sondern in Verbindung mit anderen Gewaltformen auf.**

Anders als bei den von Polizei und Justiz bearbeiteten Fällen geht es bei den in den Interviews berichteten Viktimisierungen in einem mehrfachen Sinne oftmals nicht um isolierte Ereignisse – berichtet wird über Viktimisierungen, die sich über lange Zeiträume erstrecken, bei denen sexuelle Gewalt mit anderen Gewaltformen verknüpft und bei denen Gewalt zudem in ein umfassendes Muster kontrollierenden Verhaltens eingebunden ist.

So äußert etwa eine Mitarbeiterin einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle die Einschätzung, in den meisten Fällen gehe es um "*Mischformen*" von Gewalt; sexuelle Übergriffe und sonstige physische Gewalt lägen nahe beieinander. Es gebe ältere Frauen, die gar nicht über sexuelle Gewalt berichteten, sondern über allgemeine körperliche Misshandlungen und Schläge, bei denen aber doch der Verdacht von Eingriffen in die sexuelle Autonomie begründet sei. "*Wenn man da genauer hinterguckt, ist schon die ganze Atmosphäre in der Beziehung so, dass die Frauen wissen, was sie zu tun haben, so dass man da nicht unbedingt von einer freien Wahl reden kann, was das Liebesleben angeht.*" [I\_09]

## **4. (Auch) in Partnerschaften älterer Frauen gibt es Phänomene, die sich unter das Konzept des *intimate terrorism* subsumieren lassen.**

Wie in Abschnitt 3.4.3.1 dargestellt, lassen sich viele der von den InterviewpartnerInnen berichteten Fälle recht eindeutig unter Johnsons *intimate terrorism*-Konzept subsumieren, dessen Kern der systematische Einsatz von Gewalt mit dem Ziel der Kontrolle und Unterdrückung des Partners ist.

Über die dargestellten Einzelfälle hinaus berichtet etwa eine Mitarbeiterin eines Frauen-Notrufs, dass sie wiederholt Anrufe von älteren Frauen erhalten habe, die über sexuelle Gewalt durch ihre Ehepartner berichteten und mit dem Anruf offensichtlich primär das Ziel verfolgten, sich zu entlasten. Sexuelle Gewalt sei in all diesen Schilderungen nur eine von vielen Gewaltformen gewesen. Insbesondere hätten die Frauen über demütigendes Verhalten ihrer Ehemänner sowie über eine starke Kontrolle vor allem in finanziellen Dingen berichtet:

*"Da ging es nicht nur um sexuelle Übergriffe, das schimmerte erst mal immer nur so durch, es ging immer um so (...) ein Rundum-Paket, erst mal eigentlich hauptsächlich darum, dass sie (...) runtergeputzt werden und fertig gemacht werden zu Hause, und auch sehr kontrolliert werden, kein eigenes Geld kriegen."* [I\_05]

Wenn es um *intimate terrorism* in sehr langjährigen Beziehungen geht, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um besonders "effiziente" Spielarten der Macht- und Gewaltausübung in Partnerschaften handelt. Unter älteren Frauen, die sich nach Jahrzehnten der Unterdrückung und Demütigung einer Beraterin anvertrauen, dürften vor allem solche sein, denen es während der langen Zeit systematischer Kontrolle und Viktimisierung nicht gelungen ist, die Beziehung zu der gewaltausübenden Person zu

beenden bzw. in einer Weise umzugestalten, die ihnen ein hinreichend selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben ermöglicht. Zugleich ist davon auszugehen, dass es andere Opfer gibt, denen es niemals gelingt, den Schritt zur Inanspruchnahme von Hilfen zu vollziehen, die buchstäblich bis zum Lebensende (dem eigenen oder dem des gewalttätigen Partners) in der Opferposition verbleiben.

### **5. Sexuelle Gewalt gegen ältere Frauen findet zum Teil im Kontext langjähriger Gewaltbeziehungen statt.**

Eng verknüpft mit der *intimate terrorism*-Diagnose ist die Feststellung, dass sexuelle Gewalt gegen ältere Frauen sich zum Teil in 'chronifizierten' Gewaltbeziehungen ereignet.<sup>61</sup> Beschrieben werden Fälle, in denen sexuelle Gewalt ein integraler Bestandteil jahrzehntelanger häuslicher Gewalt in einer "altgewordenen Ehe" ist.

Es handle sich – so eine Beraterin - bei älteren Opfern meistens um Fälle sexueller Gewalt und Vergewaltigung in Partnerschaft oder Familie,

*"wo es wirklich chronifizierte Gewaltbeziehungen waren, wo die Frauen sagten, 'Ich halte es nicht mehr aus' und 'Ich habe immer gehofft, das wird besser mit den Jahren und er wird ruhiger' oder sonst was, 'er tobt sich aus' und es dann eben gemerkt haben mit 65, mit 70, dass dem nicht so ist, dass sie weiterhin terrorisiert werden und schikaniert werden und eben auch misshandelt oder missbraucht und vergewaltigt werden und dass sie dann irgendwann halt den Mut der Verzweiflung, sag ich fast mal, ergreifen und dann doch noch mal kommen und sich beraten lassen, wo es dann halt selbst schwierig ist zu gucken, ist da noch Frauenhaus angemessen, die Frauen machen in der Regel keine Anzeige." [I\_13]*

### **6. Zugleich gibt es Fälle, in denen altersbezogene Ereignisse zur Gewaltentstehung beitragen / den Beginn der Gewaltanwendung determinieren**

In einigen Fällen tritt sexuelle Gewalt offenbar im höheren Lebensalter in langjährigen Partnerschaften erstmals auf. In den Interviews wird der Beginn sexueller Gewalt mit krankheitsbedingten Veränderungen (Parkinson), mit im Alter beginnendem oder sich verstärkendem Alkoholmissbrauch und mit Statusveränderungen (Verrentung) in Zusammenhang gebracht.

Angesprochen werden in den Interviews auch Fälle sexueller Gewalt durch Männer, welche die Frauen im höheren Alter erst kennen lernen und mit denen sie eine intime Beziehung aufbauen (wollen).

### **7. Ein in den Fallberichten wiederkehrendes Merkmal ist die starke Abhängigkeit der Opfer von den Tätern**

In den Interviews werden an vielen Stellen Abhängigkeiten der Opfer von den Tätern beschrieben. Diese Abhängigkeiten sind in unterschiedlichen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen lokalisiert. Berichtet wird vor allem über Abhängigkeiten im materiellen Bereich, im Bereich der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung, über Defizite im Bereich von Alltagskompetenzen, welche Abhängigkeiten erzeugen oder verstärken, aber auch über emotionale

---

<sup>61</sup> Konzeptuell handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Merkmale. Gewaltausübung in Beziehungen kann sich über lange Zeiträume erstrecken, ohne jemals die Merkmale von *intimate terrorism* in einem umfassenden Sinne zu entwickeln. Eine IT-Beziehung setzt nicht voraus, dass die Gewaltanwendung sich bereits über viele Jahre erstreckt. In der Realität dürften beide Merkmale allerdings sehr häufig gemeinsam auftreten.

Formen der Abhängigkeit und des Angewiesenseins. Hinsichtlich der materiellen Abhängigkeiten sind Unterschiede in Art und Schwere der mit einer Trennung zu erwartenden Verluste zu verzeichnen, ferner bezüglich der Gewissheit und Unabwendbarkeit des Verlusteintritts. Abhängigkeiten sind zugleich Voraussetzung und Folge von Gewaltbeziehungen. Zum Teil antizipieren die Opfer auf der Basis unzureichender Information Verluste und Einschränkungen, durch die sie sich in ihrem Entscheidungsspielraum stark eingeschränkt fühlen.

In der Regel dürfte es sich um Abhängigkeiten handeln, die nicht erst im Alter entstanden sind, sondern sich ins Alter hinein fortgesetzt haben, dort aber dann zum Teil, u. a. durch gesundheitliche Einschränkungen, weiter verstärkt werden. Hinzu kommt die Unfähigkeit bzw. Unmöglichkeit, durch Erwerbsarbeit für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Insgesamt habe – so eine Interviewpartnerin - das Thema Abhängigkeit eine große Rolle gespielt bei den betroffenen Frauen, es gehe zumeist um psychische Abhängigkeit im Sinne von: "*Ohne meinen Mann komme ich gar nicht klar*", in einem Fall ging es auch um eine starke Verknüpfung mit finanzieller Abhängigkeit. [I\_09]

#### **8. Alkoholmissbrauch wird in Zusammenhang mit Fällen der sexuellen Viktimisierung älterer Frauen häufig berichtet.**

In 13 der insgesamt 34 in den Interviews berichteten Fälle wurden die Täter als alkohol- oder drogenabhängig bzw. zum Tatzeitpunkt unter Rauschmitteleinfluss stehend beschrieben. Die tatsächliche Prävalenz in dieser Fallsample dürfte höher liegen, da Nicht-Erwähnung von Alkoholeinfluss durch die Beraterin kein sicherer Beleg dafür ist, dass der Täter nicht angetrunken bzw. nicht alkoholabhängig war.

Zusammenhänge zwischen Alkoholmissbrauch und sexueller Gewalt in Intimbeziehungen werden in der Literatur vielfach diskutiert (vgl. u.a. ABBEY, ROSS & MCDUFFIE, 1994; ABBEY, ROSS, MCDUFFIE & MCAUSLAN, 1996a; 1996b; ABBEY, ZAWACKI, BUCK, CLINTON & MCAUSLAN, 2001; FINNEY, 2004; HARRINGTON & LEITENBERG, 1994; KOSS & DINERO, 1988; MARTIN & BACHMAN, 1998; SETO & BARBAREE, 1997; TESTA & LIVINGSTON, 1999). Die Zusammenhänge erscheinen komplex. So wird u. a. angenommen, dass Persönlichkeitsmerkmale wie Impulsivität und Antisozialität sowohl das Risiko für Alkoholmissbrauch als auch die Wahrscheinlichkeit gewaltförmiger sexueller Übergriffe erhöhen (SETO & BARBAREE, 1997) und dass Personen, die Alkoholmissbrauch betreiben, ihre Intoxikation als Entschuldigung für sexuelle Übergriffe benutzen (ABBEY et al., 1996b). Aber auch direkte Zusammenhänge zwischen Alkoholmissbrauch und der Neigung zu sexueller Gewalt werden postuliert: Alkoholintoxikation erhöhe die Wahrscheinlichkeit von Fehlwahrnehmungen weiblichen Verhaltens in Bezug auf die Bereitschaft zu Sexualkontakten (COLLINS & MESSERSCHMIDT, 1993), mit Alkoholmissbrauch einhergehende kognitive Defizite vergrößerten das Risiko, dass Menschen in Situationen, in denen sie sich bedroht oder herausgefordert fühlen, gewaltfreie Handlungsalternativen ebenso ausblenden wie die mittel- und langfristigen Konsequenzen sexueller Gewalthandlungen (für die eigene Person wie für das Opfer). In Laborstudien (TAYLOR & CHERMACK, 1993) waren Männer unter Alkoholeinfluss kaum noch in der Lage, eine einmal aufgenommene aggressive Handlungsstrategie wieder abubrechen.

Die in Tabelle 30 dargestellten Befunde verdeutlichen, dass Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch offenbar vor allem in den unter das Konzept des *intimate terrorism* subsumierten Fällen eine Rolle spielen. Hier ist sexuelle Viktimisierung lediglich eine Erscheinungsform eines umfassenden Musters kontrollierenden und gewaltförmigen Verhaltens. Als Prädiktor häuslicher Gewalt wird

Alkoholmissbrauch seit langem regelmäßig in der Literatur genannt (vgl. u.a. DELSOL, MARGOLIN & JOHN, 2003; KANTOR & STRAUS, 1989).

### 9. Stationäre Altenpflegeeinrichtungen als spezifischer Viktimisierungskontext

In einigen Interviews wird auch die Frage möglicher sexueller Viktimisierungen in der stationären Pflege aufgeworfen. Die tatsächliche Verbreitung von Opfererfahrungen durch sexuelle Gewalt in stationären Einrichtungen lässt sich bislang nicht abschätzen. Da Bewohnerinnen von Pflegeheimen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, Opferhilfeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, handelt es sich bei den Äußerungen der Befragten um Mutmaßungen über Viktimisierungen und Viktimisierungsrisiken in stationären Altenhilfeeinrichtungen bzw. um Informationen, die nicht von unmittelbar am Geschehen beteiligten Personen stammen.

So äußert eine Mitarbeiterin eines Frauenhauses in Bezug auf Einrichtungen der stationären Altenhilfe die Vermutung eines besonderen Dunkelfeldes der sexuellen Viktimisierung alter Menschen: *"Weil nicht hingeguckt wird. Viel von dem, was alte Leute berichten, wird von vorneherein als Spinnerei abgetan, je nachdem, wie sie geistig unterwegs sind. Viel prallt einfach auch bei der Institution mangels Zeit ab"* [I\_07]. Die Nachweismöglichkeiten seien sehr beschränkt. Nehme z.B. ein Pfleger beim Wechseln von Inkontinenzeinlagen sexuelle Handlungen an einer demenzkranken Bewohnerin vor, gebe es in aller Regel keine Zeugen.

Von einem Tatgelegenheitsmodell aus argumentierend vertritt eine Mitarbeiterin eines Frauennotrufs die Einschätzung, in stationären Einrichtungen sei von einer großen Deliktsfrequenz auszugehen, denn *"sexuelle Gewalt passiert da, wo sie möglich wird"*. Es gehe dabei um Machtausübung und nicht um sexuelle Attraktivität. Die Hilfebedürftigkeit der Opfer biete Tätern viele Möglichkeiten; es sei nicht auszuschließen, dass sich potenzielle Täter gezielt Arbeitsfelder, z.B. in stationären Einrichtungen, aussuchen, in denen sie mit besonders vulnerablen Personen zu tun haben [I\_17].

Ein Arzt thematisiert die schwere Nachweisbarkeit von Viktimisierungen in der Pflege. Das *"Graufeld"* sei auch deshalb so groß, weil die Problematik kaum jemanden interessiere. Wenn Fälle aufgedeckt würden, würden sie oftmals vertuscht und *"wie bei Jüngeren auch werden Opfer zum Täter gemacht: Die muss man halt mehr waschen, die wehrt sich so dagegen"* [I\_18].

Ein anderer Gesprächspartner [I\_08] thematisiert sexuelle Gewalt in Heimen vor dem Hintergrund struktureller Aspekte der gegenwärtigen stationären Altenhilfe. Er kritisiert insbesondere die fehlende geschlechtsspezifische Intimpflege. Intimpflege einer Frau durch eine männliche Pflegekraft sei *"massive Gewalt"*. Einer seiner Mitarbeiter, der aus einem afrikanischen Land stamme, sei entsetzt darüber; so etwas sei in seiner Heimat undenkbar und eine *"Kulturschande"*. Zudem gebe es in Heimen häufig sexuell gefärbte abwertende Verunglimpfungen der BewohnerInnen durch das Pflegepersonal – etwa in der Form, dass von sexueller Gewalt betroffene Frauen ja *"froh sein müssten"*, wenn sie noch jemand wolle. Pflegeheime seien durch das *"Wegsperrn"* von Sexualität gekennzeichnet. In der gefängnisähnlichen Situation komme es zu einem *"Anstau"* von Aggressionen, Hass und Trieben, der dann auch in gewalttätigen sexuellen Übergriffen durch Bewohner seinen Ausdruck finde. Für Pflegekräfte sei es oft schwer, zwischen freiwilliger Sexualität und sexuellen Übergriffen zu unterscheiden, gerade bei dementiell erkrankten Personen. In einer Atmosphäre, in der die Würde alter Menschen geachtet werde, müsste Sexualität nicht tabuisiert werden und gäbe es eine größere Sensibilität der Pflegekräfte auch bezogen auf sexuelle Übergriffe durch Bewohner.

### 3.4.3.2.2. Zur Tatbewertung und Tatverarbeitung

#### 1. Resignation und Gewöhnung an Gewalt in langjährigen Gewaltbeziehungen

Unter älteren Opfern sexueller Gewalt sind Personen, die seit Jahrzehnten fortgesetzt von Gewalt betroffen sind. Eine Mitarbeiterin einer Beratungs- und Interventionsstelle beschreibt, wie aus ihrer Sicht dabei Gewöhnung und Resignation eintreten können und die Erfahrung von Gewalt zur "subjektiven Normalität" werden kann:

*"Bei den beiden [Opfern], die waren unheimlich traurig und haben beide geweint, als sie das erzählt haben, aber da war so in ihrer Körperhaltung und in ihrem, wie sie es geschildert haben, schon so viel, so viel, ich weiß nicht ob man das sagt, das schwächt es sonst vielleicht ab, Gewöhnung (...): 'Das halt auch noch, nach all dem, was schon so war.' Dass die einfach enorm viel in ihrem Leben so erlebt haben. Und, ja, dass sie manchmal, das habe ich auch schon erlebt, aber das habe ich auch bei Jüngeren so erlebt, dass sie manchmal diese sexuellen Übergriffe, es gibt Frauen, die schildern das nicht unbedingt als das Schlimmste." [I\_01]*

Die Mitarbeiterin einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle beschreibt die "Gewöhnung" an sexuelle Gewalt als ein bis zu einem gewissen Grad aktives Sich-Arrangieren. Für viele Frauen in langjährigen Misshandlungsbeziehungen sei Gewalt zu einer Normalität geworden; die Betroffenen "lernen dann, irgendwie damit zu leben und ihm in bestimmten Situationen aus dem Weg zu gehen". [I\_09]

#### 2. Das "Sich-Arrangieren" mit fortgesetzter Gewalt wird begünstigt durch generationstypische Einstellungen zur Legitimität sexuellen Zwanges in der Ehe.

In den Interviews ist an vielen Stellen davon die Rede, dass die heutige ältere Frauengeneration (ebenso wie die der Männer) durch bestimmte Einstellungen zu sexueller Gewalt und sexuellem Zwang in der Ehe charakterisiert sei und dass ältere Opfer vor diesem Hintergrund oftmals bezüglich der Bewertung von Gewalt und Zwang in Ehen und Partnerschaften Unsicherheiten verspürten. Ältere Frauen unterscheiden sich nach Ansicht einiger Befragter von jüngeren Klientinnen durch ihr Verständnis dessen, was subjektiv als Vergewaltigung, als gewaltsamer sexueller Übergriff definiert oder aber als – zu erbringende oder zu ertragende - "eheliche Pflicht" subsumiert wird.

*"Meine Mutter (...) hat (...) mir immer berichtet, was früher im Krieg los war, und das ist ja die Generation meiner Mutter, die über 70jährigen jetzt (...), und die hat irgendwie so eine Haltung gehabt 'Na, die wollen eh nur das eine, die Männer' und 'Wenn's passiert, passiert's' und 'Wehren kannst dich sowieso nicht dagegen' (...), so ungefähr. Also, das ist so eine Haltung, ich weiß nicht, ob das generationenübergreifend so ist; ich glaube, dass die neuen Alten anders sein werden, ganz anders." [I\_06]*

In den Gesprächen kristallisierte sich immer wieder heraus, dass den Frauen selbst nicht klar sei, ob das, was ihnen widerfahren ist, eine Vergewaltigung darstelle bzw. dass sie Vorkommnisse, die von den Beraterinnen so subsumiert werden, anders bewerten.

*„Das ist auch in ihrem Erleben keine Straftat. Für sie ist das so: 'Wieso, das ist doch bei anderen auch so'. Es hat schon was mit Normalität (...) zu tun.“ [I\_05]*

Insbesondere ältere Frauen wüssten oft bis heute nicht, dass Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe steht, sondern begriffen das, was sie erleben, als kaum abwendbare eheliche Pflichterfüllung: "Das

gehört doch dazu. Ich habe es zwar nicht gewollt, aber " - "Ja, da hat man dann halt mal nicht gewollt, aber das ist doch nicht so schlimm" [I\_13]. Auch über den Bereich der Sexualität hinaus sei bei älteren Frauen häufig ein Rollenbild vorhanden, welches viele Formen von Gewalt und Kontrolle akzeptabel erscheinen lasse, z.B. auch bei der Zuteilung von Haushaltsgeld. Viele erlebten sich deshalb nicht als Opfer [I\_19]. Es sei ein langer Weg, die erlittene sexuelle Gewalt als solche zu benennen, viele ältere Frauen hätten "das Spukgespenst von den ehelichen Pflichten" im Kopf. Die Haltung von Frauen zur Trennung habe sich inzwischen deutlich verändert. Das Bild "Wir bleiben auf Gedeih und Verderb ein Paar" gebe es so nicht mehr bei jüngeren Frauen [I\_09]. Allerdings betonen einige Befragte, dass geschlechtsbezogene Rollenerwartungen eine erstaunliche Stabilität besitzen und berichten von ihrer Erfahrung, dass auch jüngere Frauen mit dem Anspruch konfrontiert sind – und diesen zum Teil verinnerlichen - in einer Partnerschaft für die Erfüllung der sexuellen Bedürfnisse des Mannes zuständig zu sein, auch wenn dabei eigene Wünsche und Bedürfnisse übergangen werden.

### **3. Kriegs- und vertreibungsbedingte sexuelle Gewalterfahrungen als Erfahrungshintergrund der heutigen älteren Frauengeneration**

Nicht zu vernachlässigen ist der Umstand, dass (über das "übliche" Maß sexueller Gewalterfahrungen hinaus) ein Teil der heutigen älteren Frauengeneration in Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges sowie von Vertreibung und Besatzung Opfer von Vergewaltigungen wurde<sup>62</sup> und insoweit sexuelle Gewalterfahrungen im Alter eine Reviktimisierung und Retraumatisierung darstellen (vgl. hierzu auch die Arbeiten von BÖHMER, 1999a; 1999b; 2000). Diese – oftmals nicht thematisierten und aufgearbeiteten - frühen Viktimisierungen prägen nach Einschätzung der Befragten die Wahrnehmung und Bewältigung aktueller Opfererfahrungen.

Für die während des Krieges und in der Zeit nach Kriegsende vergewaltigten Frauen seien bei aktuellen Übergriffen die Hemmschwellen besonders hoch, die Viktimisierung zu offenbaren und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hier sei zum einen die Furcht wirksam, dass ihnen als älteren Frauen nicht geglaubt werde, zum anderen werde die Konfrontation mit der Vergangenheit, die die Frauen jahrzehntelang zu verdrängen versucht haben und die durch neue Erfahrungen wieder aktualisiert wird, als Belastung erlebt.

Zugleich beschreiben die Interviewten, wie aus ihrer Sicht frühe massive Viktimisierungen spätere Gewalterfahrungen relativieren. Viele Ältere hätten – so die Mitarbeiterin eines Betreuungsvereins – durch die sexuelle Gewalt im Kontext des Krieges und die jahrzehntelange Nichtbearbeitung dieser Erfahrungen eine stark verinnerlichte schicksalhafte Haltung ("*man beißt sich da so durch*"), weil es keine Möglichkeiten gegeben habe, sich Hilfe zu holen [I\_14]. Entdramatisierende Äußerungen älterer Opfer sexueller Gewalt seien häufig vor dem Hintergrund zu verstehen, dass diese Frauen in ihrem Leben viel Negatives und Belastendes erlebt hätten, so z.B. Vergewaltigungen im Kontext des Krieges. "*Wenn denen dann Gewalt in der Ehe passiert, oder der Sohn was tut oder ein neuer Lebenspartner sie vergewaltigt, sie sagen dann oft ‚Das ist ja nicht so schlimm‘, sie sehen das als nicht so schlimm an, weil sie schon so viel mitgemacht haben.*" [I\_12] In einem ähnlichen Sinne berichtet eine andere Interviewpartnerin von ihrem Eindruck, dass gerade Frauen mit Erfahrungen sexueller Gewalt im Krieg eine gewisse "*Schicksalsergebenheit*" in dem Sinne zeigten, dass schlimme Erfahrungen zum Leben dazugehören, nichts Besonderes seien und zudem "*vom drüber Reden nicht besser werden*" [I\_09].

---

<sup>62</sup> Zu Vergewaltigungen im Kontext des Zweiten Weltkrieges vgl. u.a. BECK (1995), POUTRUS (1995); zu Kriegsvergewaltigungen allgemein vgl. u.a. CARD (2002, Kapitel 6), SEIFERT (1995).

#### 4. Die besondere Schambesetztheit sexueller Viktimisierungserfahrungen für ältere Frauen wird in den Interviews durchgängig hervorgehoben.

In den Interviews wird immer wieder betont, dass ältere Opfer vielfach große Hemmungen haben, über ihre Erfahrungen zu sprechen und dass ihnen die Benennung von Handlungen und Körperteilen Schwierigkeiten bereitet. Die Opfer bleiben in ihren Beschreibungen vage (*"Mir ist etwas ganz Schreckliches passiert"*, *"Ich habe immer gehofft, er wird ruhiger"*, *"Ich dachte, das hört auf"*, *"Ich habe es zwar nicht gewollt, aber..."*, *"Er hat mich da unten angefasst"*, *"Dann braucht er das, und dann muss ich herhalten"*, *"Mein Mann will immer was von mir"*, *"Ich wollte das eigentlich gar nicht, aber dann zwingt er mich dazu"*) oder sie verweigern sogar explizit die Benennung (*"Das kann ich gar nicht sagen, was er zu mir gesagt hat"*).

Die Interviewten interpretieren solche Schwierigkeiten und Vagheiten als Ausdruck von Scham. Zum Teil bringen die Klientinnen ihre Scham auch direkt zum Ausdruck. Diese Scham hat aus Sicht der Befragten mehrere Facetten:

- Es falle jüngeren Frauen leichter, sexuelle Gewalterfahrungen zu berichten, weil Sexualität und Körperlichkeit nicht mehr so tabuisiert seien wie früher; dies habe sich durch Medien, Werbung und Erziehung verändert. Frauen, die in den 20er und 30er Jahren des letzten Jahrhunderts geboren worden seien, seien zu einem offenen Sprechen über Sexualität und sexuelle Gewalt weniger in der Lage.
- Ältere Frauen hätten mehr Angst als Jüngere, dass die Viktimisierung im sozialen Umfeld bekannt werden könnte; die erlebte Gewalt und auch Trennungen seien stigmatisierend. *"Für ältere Frauen ist es peinlicher, mit einer so unschönen Familiensituation an die Öffentlichkeit zu gehen. Das ist Jüngeren zwar auch peinlich, aber da gibt es noch den Aspekt: es ist mir peinlich, dass ich mir das gefallen lasse."* – so die Mitarbeiterin einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle [I\_09]. Es gebe somit auch eine spezifische Scham jüngerer Frauen; diese beziehe sich aber nicht auf die Viktimisierung an sich, sondern auf das eigene Unvermögen, sich zu wehren oder die Beziehung zu beenden.
- Zugleich wird die Einschätzung geäußert, dass gerade ältere Frauen, die über Jahre oder Jahrzehnte hinweg Gewalt in einer Ehe oder Partnerschaft erlitten haben, sich dafür schämen, die Misshandlungen so lange geduldet zu haben.
- Auch die Mitarbeiterin eines Frauenhauses konstatiert ein besonders ausgeprägtes Schamerleben älterer Opfer; diese machten vielfach die Viktimisierung mehr zu ihrer eigenen Sache als zu der des Misshandlers. *"Ich denke, dass wir von vielen älteren Frauen über die tatsächliche Dimension der Misshandlung nichts erfahren, weil das zu ihrem eigenen Problem gemacht ist."* Ihnen sei die Misshandlung überaus peinlich - im Gegensatz zu den Tätern, die sich gerade dadurch im Recht fühlten. *"Wesentlich größeres (...) Schamgefühl ist der falsche Ausdruck, Beschämung darüber, dass das ihr passiert ist, dass das als eigenes Versagen betrachtet wird, ist - glaube ich - bei Älteren sehr viel ausgeprägter, so immer verbunden 'Was habe ich falsch gemacht, dass mir das so passiert?'"* [I\_07]. Wiederholt wurde die Einschätzung geäußert, gerade ältere Frauen suchten die Ursachen sexueller Gewalt bei sich selber (Habe ich ihn provoziert?). Insgesamt sei die Zuschreibung von Verursachung und Schuld an die eigene Person (*"Mitschuldfrage"* [I\_20]) bei älteren Frauen ausgeprägter als bei jüngeren.

"Victim self - blame" ist gerade in Bezug auf Sexualdelikte in der viktimologischen Forschung ein häufig gebrauchtes Konzept. Es bezeichnet den Umstand, dass Opfer sich - vor dem Hintergrund gesellschaftlich geteilter Vorstellungen über Vergewaltigungsmotive und -ursachen - selbst einen

kausalen Beitrag oder eine Mitverantwortung am Zustandekommen der Tat zuschreiben. Die resultierende bzw. damit verknüpfte Emotion ist in erster Linie Scham. Bisherige Forschungsbefunde zeigen, dass *self-blame* bei Traumatisierung durch Gewalt (nicht nur sexuelle Gewalt) eine in hohem Maße dysfunktionale Copingstrategie darstellt. *Self-blame* ist ein negativer Prädiktor der Bewältigung von Opfererfahrungen (ORBUCH, HARVEY, DAVIS & MERBACH, 1994; VALENTINER, FOA, RIGGS & GERSHUNY, 1996; WYATT, NEWCOMB & NOTGRASS, 1991). Scham und *self-blame* können Opfer davon abhalten, Hilfe zu suchen (NEVILLE & PUGH, 1997; OGLETREE, 1993; ULLMAN, 1996a). Die Reaktionen des sozialen Umfeldes sind umso positiver, je weniger *self-blame* ein Opfer zeigt (ULLMAN, 1996b).

## 5. Altersbezogene Veränderungsperspektiven und "Folgekosten" von Veränderungen

In einer Reihe von Interviews werden verschiedene Aspekte der Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit älterer Klientinnen angesprochen. Es wird deutlich, dass – aus der Sicht der Beraterinnen – Klientinnen die möglichen Konsequenzen einer Entscheidung, den Partner zu verlassen oder Strafanzeige gegen ihn zu erstatten, in ihre Entscheidungen einbeziehen.<sup>63</sup> Sowohl die Folgen als auch die Ressourcen zur Bewältigung dieser Folgen verändern sich mit dem Alter. Eine Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle [I\_12] formuliert das Problem so:

*"Was bieten wir denen denn? Ich sage jetzt einer 85-jährigen 'Kein Problem, Du wirst von deinem Mann vergewaltigt, komm her'. Was mach ich mit der? Ich bin jetzt ganz frech: 'Erstens schmeißt Du ihn aus der Wohnung, zweitens machst Du eine Anzeige, ne, wegen Vergewaltigung in der Ehe, Drittens, ja' Und da ist nicht viel - also egal, ob die nun 60 oder 85 ist -, was wir anbieten können. Dann muss sie eventuell allein leben, mit viel weniger Geld leben, ein Anzeigeverfahren durchhalten (...) und verliert die komplette Rückendeckung oft auf dem Land. Wenn das eine ältere Frau tut, dann geht die meistens auch weg von dem Platz, wo sie gebürtig ist. (...) Was maßen wir uns an?"*

Es wird deutlich, dass die Veränderbarkeit von Lebensverhältnissen und die möglichen "Folgekosten" solcher Veränderungen im höheren Alter anders beschaffen sind als bei jüngeren Opfern. Insbesondere sind die Chancen, die beschriebenen materiellen und sozialen Folgen noch einmal kompensieren zu können, geringer als im jungen Erwachsenenalter.

Für ältere Frauen, die lange in Gewaltbeziehungen ausgeharrt haben, werde es mit der Zeit immer schwieriger, den gewalttätigen Partner zu verlassen. Vielfach hätten die Opfer im Verlaufe der Zeit ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, selbstständig und eigenverantwortlich zu leben, eingebüßt. Bis dahin bewahrte Handlungsspielräume gingen oft durch die Berentung der Männer verloren, die dann durch ihre verstärkte Präsenz im Haus die Frauen besser kontrollieren könnten [I\_05].

In einigen der in Abschnitt 3.4.3.1 dargestellten Fälle wird deutlich, dass der mit der Trennung von einem gewalttätigen Partner verbundene Zwang zur Selbstständigkeit für Opfer ein Hindernis auf dem Weg zu einer Trennungsentscheidung sein kann. Partnerbeziehungen älterer Frauen sind im Vergleich zu denen jüngerer Frauen in stärkerem Maße durch tradierte Rollenvorstellungen und geschlechtsbezogene Verteilungen von Aufgaben und Einflussphären charakterisiert. Eine Mitarbeiterin eines Frauenhauses [I\_11] bemerkt in diesem Zusammenhang, dass ältere Frauen auf dem Weg zur Selbstständigkeit zum Teil sehr "*profane*" Formen der Unterstützung benötigten. Diese

---

<sup>63</sup> Zu Entscheidungsverhalten im Alter vgl. u.a. CALHOUN & HUTCHISON (1981), MACKINNON, RANZIEN & LE SUEUR (2003); in der experimentellen Studie von CALHOUN & HUTCHISON (1981) nutzten ältere Probanden häufiger als jüngere die eingeräumte Gelegenheit, eine Entscheidung zu vermeiden.

Frauen hätten andere Fragen als junge Klientinnen und zugleich das Gefühl, dass sie dumme Fragen stellen; es sei ihnen z.B. peinlich, zu fragen, wie man ein Überweisungsformular ausfüllt. Für jüngere Frauen gebe es im Rahmen von Familienhilfe die Möglichkeit, solche Fragen zu bearbeiten; es sei zu wünschen, dass vergleichbare Hilfen auch für ältere Frauen bereitgehalten würden.

Hervorzuheben ist zugleich, dass in einigen der berichteten Fälle die gewaltbetroffenen Frauen sich trotz langjähriger *intimate-terrorism*-Erfahrung und teils anderer überaus widriger Umstände (wie z.B. zunehmenden körperlichen Einschränkungen) im höheren Lebensalter noch von ihren Männern trennten. In den Interviews wird sichtbar, wie gerade fortschreitendes Alter auch dazu beitragen kann, eine Entscheidung *für* eine Trennung zu treffen. Dazu kann – im Sinne eines "Mutes der Verzweiflung" das Gefühl gehören, nichts mehr zu verlieren zu haben, eine Trennungsentscheidung jetzt oder nie fällen zu müssen, obwohl sie jahrzehntelang subjektiv unmöglich erschien. Angesprochen wurde auch die enttäuschte Hoffnung, dass der Mann im Alter "ruhiger" wird und Viktimisierungen aufhören oder seltener bzw. weniger intensiv werden<sup>64</sup>. Wenn Frauen mit keiner positiven Veränderung mehr rechnen, kann die Bereitschaft wachsen, sich zu trennen. Auch die Tatsache, dass ältere Frauen in der Regel keine unmittelbare Verantwortung mehr für Kinder tragen, kann Trennungen erleichtern<sup>65</sup>.

## 6. Problematische Reaktionen des privaten und professionellen Umfeldes

Reaktionen des privaten und professionellen Umfeldes auf Offenbarungen sexueller Viktimisierungen im Alter werden als bisweilen problematisch beschrieben. Das höhere Lebensalter werde wesentlich als eine von Sexualität und sexueller Gewalt freie Zone betrachtet; die Perspektive, dass auch Ältere in diesem Deliktsbereich Opfer werden können, fehle weitgehend.

Eine Mitarbeiterin eines Opferhilfebüros berichtete, sie habe sich, bevor sie den ersten geschilderten Fall erlebt habe, selbst kaum vorstellen können, dass Menschen jenseits des 60. Lebensjahres noch von sexueller Gewalt betroffen seien [I\_06]. Anhand des Beispiels eines wesentlich jüngeren Vergewaltigungsofopfers schildert sie die Abwehr, auf welche Frauen treffen können, die nicht dem Klischee eines jugendlichen und physisch attraktiven Vergewaltigungsofopfers entsprechen:

*"Da hatte ich mal einen Fall von einer Frau, die war 39, die (...) war (...) in einer Nebenstraße überfallen worden von einem ihr Unbekannten, und die wurde dann auch vernommen (...) und wurde sofort an den Tatort verbracht und hat so als Feedback (...) gehört, 'Ach das kann ich mir gar nicht vorstellen. Sie sind ja schon 39, die Täter suchen sich ja Jüngere aus'. Das war der Tenor, sowohl von ihrer Schwester als auch von der vernehmenden Polizeibeamtin. Was ich da gar nicht erwartet hätte aus der Ecke, wurde ihr signalisiert, 'Na, wir können Ihnen gar nicht glauben, weil sie sind ja schon 39'. Nicht, das war nicht so eine hübsche und die war so ein bisschen dick, die Frau. "*

Eine Mitarbeiterin eines Frauennotrufs beschreibt von älteren Opfern antizipierte Reaktionen von Polizei und Justiz als Hindernis auf dem Weg zur Anzeigeerstattung. Ältere Frauen gingen davon aus, dass ihnen dort nicht geglaubt werde und sie keine Unterstützung erhielten. *"Wenn ich mir vorstelle, dass ne 65 jährige Frau in ein normales Polizeirevier geht und sagen muss 'Mein Nachbar hat mich*

---

<sup>64</sup> Am Rande sei darauf hingewiesen, dass medizinische Fortschritte wie die Entwicklung wirksamer Mittel zur Behandlung von Erektionsstörungen gerade im Alter auch Folgen für die Ausübung bestimmter Formen sexueller Gewalt haben können – indem sie nicht nur die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr, sondern auch die Möglichkeit, Geschlechtsverkehr zu erzwingen, wiederherstellen.

<sup>65</sup> Zugleich kann ein wesentliches Motiv für die Trennung von jüngeren Frauen der Schutz der Kinder sein.

vergewaltigt'. Ehrlich gesagt würde ich das auch nicht machen, da hätte ich auch das Klischee: 'Na Muttmchen, was denkst Du denn, Du doch nicht mehr'.“ [I\_16]

### 3.4.3.2.3. Hilfesuchverhalten und Hilfeanspruchnahme

Mit den zuletzt beschriebenen Aspekten der Tatverarbeitung ist bereits die Verbindung zum Hilfesuchverhalten und zur Hilfeanspruchnahme durch ältere Opfer sexueller Gewalt geknüpft. Auch diesbezüglich kristallisieren sich in den Interviews einige wiederkehrende Merkmale heraus.

#### 1. Kontaktaufnahme zu helfenden Institutionen erfolgt häufig über Dritte

Ältere Frauen nehmen den Ergebnissen der Interviewstudie zufolge seltener als jüngere Frauen aus eigener Initiative Kontakt zu Beratungs- und Hilfeeinrichtungen auf. In den Fällen, die in den Interviews berichtet wurden, spielen vor allem erwachsene Töchter auf der einen und die Polizei auf der anderen Seite als "Vermittler" eine Rolle.

Eine Mitarbeiterin eines Frauennotrufs berichtet, das Angebot würde bislang nur selten von Frauen über 60 genutzt. Diese seien nur "*die Spitze des Eisberges*". Es sei deutlich, dass viele Umwege oder Unterstützung bzw. Druck von außen nötig seien, damit ältere Frauen sich Hilfe suchen bzw. angebotene Hilfen annähmen. Ihre Klientinnen seien meist entweder durch die Polizei gemeldet worden oder auf Druck ihrer erwachsenen Töchter gekommen. Letzteres setze aber voraus, dass ein solches verbindliches soziales Umfeld vorhanden sei und dass dort hinreichende Offenheit und Bereitschaft gegeben seien, entsprechende Vorfälle und Anzeichen wahrzunehmen und sich damit auseinander zu setzen [I\_17].

Auch die Mitarbeiterin einer Notruf- und Beratungseinrichtung für Vergewaltigungsopfer berichtet, Frauen würden ganz gezielt von ihren Töchtern geschickt. Sie sieht dies allerdings nicht immer als bloße Unterstützung der Mutter durch die Tochter; vielmehr ginge es auch um Fälle, "*wo der Vater quasi die Mutter misshandelt hat und die Kinder missbraucht hat, und wenn die Tochter dann aufdeckt und versucht, ihr Leben in Ordnung zu bringen, dann eben auch die Mutter motiviert oder auch teilweise Druck macht auf die Mutter, auch etwas für sich zu tun*" [I\_13].

#### 2. Beraterinnen konstatieren begrenztes Veränderungsstreben älterer Klientinnen

In den Interviews wird deutlich, in welchem Maße die älteren Gewaltopfer unter dem Leiden, was ihnen widerfährt und dass sie die Beratung nicht zuletzt in der Hoffnung aufsuchen, die Gewalt möge ein Ende finden. Zugleich wird in einer Reihe von Interviews eine schwach ausgeprägte Veränderungsmotivation älterer Opfer angesprochen, die selten die Trennung vom Partner anstrebten.

In der Beratung sei es älteren Frauen oft am wichtigsten, das Erlebte auszusprechen, einmal alles loswerden. Manche schrieben auch Briefe. Einmalige Telefonanrufe seien im Verhältnis relativ häufig. In den Beratungsgesprächen lasse sich kaum entwickeln, wie es für die Frauen weitergehen soll. "*Die wollen das nur jetzt - in Anführungszeichen - nur nicht mit ins Grab nehmen; also wie eine Art Lebensbeichte teilweise kommt mir das vor (...), das nicht ungesagt lassen*" [I\_13].

#### 3. Nur selten werden Sexualdelikte an älteren Frauen von den Opfern zur Anzeige gebracht

Wie in Tabelle 30 dargestellt, wurden die Strafverfolgungsbehörden nur in einer geringen Zahl von Fällen informiert.

Einer der Gründe dafür, dass Frauen selten die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen anstreben ist, dass Anzeigeerstattung nur in Frage kommt, wenn Trennungsabsichten bestehen. *"Eine Anzeige mache ich, wenn ich mich trennen kann"* - so die Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle [I\_12].

Eine Beraterin bringt die von ihr konstatierte besondere Zurückhaltung älterer Frauen im Hinblick auf eine Anzeigeerstattung mit deren zunehmender Konzentration auf das familiäre soziale Umfeld in Verbindung: *"Frauen im Alter ziehen ihren eigenen Radius noch enger als junge Frauen, also die sind noch mehr innerhalb der Familie oder im sozialen Nahbereich. Und die Täter kommen noch erheblich viel häufiger aus dem ganz engen sozialen Nahbereich als bei jüngeren Frauen, da ist es ja auch so, dass da tendenziell eher der Fremde angezeigt wird, und das denke ich, ist bei älteren Frauen noch viel erheblich doller so, dass dann Scham und Angst vor der Zukunft, Angst vor Isolation einfach viel, viel härter greift."* [I\_13]

Einige der Befragten berichteten zugleich, dass die – bereits in Polizeieinsätzen (und nicht erst in förmlichen strafrechtlichen Verfahren) deutlich werdende – förmliche Würdigung von Gewalt in Partnerschaften als (strafbares) Unrecht für manche Opfer von großer Bedeutung hinsichtlich der Bestätigung eigener Wahrnehmungen, der Bekräftigung des subjektiven Gefühls von Recht und Unrecht, einer möglichen Trennung und der Verarbeitung der Viktimisierung war. Die Dynamiken der geringen Anzeigebereitschaft misshandelter Frauen sind bekannt und haben unter anderem zu Reformen in den Verfahrensabläufen bei polizeilichen Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt geführt.

#### 4. "Entlastung" und "Erholung" als Motive für die Inanspruchnahme von Hilfen

Mehrere der interviewten Beraterinnen heben hervor, dass bei älteren Gewaltopfern die durch das Beratungsgespräch erreichte temporäre Entlastung das wesentliche Motiv zur Hilfeinanspruchnahme sei. So berichtet die Mitarbeiterin eines Frauen-Notrufs über Anrufe älterer Frauen, bei denen es am Rande auch um sexuelle Gewalt gegangen sei. Den Anrufen sei gemeinsam gewesen, dass die Frauen ihren Namen nicht genannt und sehr viel geredet hätten. Sie erinnert sich, dass die Frauen

*"extrem auf so einer Jammerschiene sich beklagt haben über alles und jeden, wo ich kaum dazwischen kam, um das mal zu strukturieren. Das war so unheimlich dicht, wie soll ich sagen, im Prinzip kein Ziel gehabt haben, etwas zu verändern, sondern wirklich einfach nur erzählen wollten, und wo es in diesen sexuellen Bereich ging, einfach nur Andeutungen kamen."* [I\_05]

Diese Frauen hätten in erster Linie erzählen und sich im Erzählen entlasten wollen, dabei aber keine tiefgreifende Veränderung ihrer Lebenssituation angestrebt. Ihre Erzählungen seien wie ein *"Schwall"* gewesen. Die Frauen seien *"schwer zugänglich für Angebote"* gewesen und hätten stark ambivalente Botschaften ausgesendet, d.h. einerseits Hilfebedarf gezeigt, andererseits deutlich gemacht, dass sie Hilfe nicht annehmen konnten. Sie hätten sich Veränderungen in ihrem Leben nicht mehr vorstellen können – es sei zu spät, sie seien nun zu alt. Die Beraterin hebt den Altersbezug von Beratungsanliegen hervor:

*"Ganz oft ist es so, dass sie sagen: 'Mir geht es ganz schlecht, ich muss mal mit jemandem sprechen'. Das ist gerade bei den älteren Frauen so, dass die das so sagen, bei den Jüngeren ist es schon so, (...) dass sie mit einem konkreten Anliegen kommen, die meisten (...) einen konkreten Anlass haben, bei den Älteren ist es eher so, dass die sagen, sie wollen sich mal aussprechen und sie könnten da mit niemandem drüber sprechen."*  
[I\_05]

Die Mitarbeiterin eines Frauennotrufs plausibilisiert diesen Befund dahingehend, dass ältere Frauen mit langjährigen Gewalterfahrungen oder auch mit lange zurückliegenden Viktimisierungen Strategien des Umgangs mit der erlebten Gewalt gefunden hätten und sich für sie die Frage, was Beratung und Unterstützung bewirken könnten, anders stelle als für Jüngere. Für diese Frauen gehe es dann nicht oder nicht in erster Linie um einen handelnden Umgang mit dem Problem, sondern darum, sich auszusprechen [I\_16].

Abweichend von diesen Berichten vertritt die Mitarbeiterin eines Opferhilfebüros die Ansicht, ältere Frauen hätten in der Beratung höhere Erwartungen an Hilfe als Jüngere, sie signalisierten in besonders starkem Maße: "*Schütz mich! Ändere das! Hol mich hier raus. Hilf mir!*" [I\_06]

## 5. Sexuelle Gewalt wird von älteren Opfern vielfach nicht unmittelbar angesprochen

Immer wieder wird in den Interviews berichtet, dass sexuelle Gewalterfahrungen von den Klientinnen nicht sofort und teils erst auf direkte Nachfrage der Beraterin angesprochen werden. Der Gesprächseinstieg erfolgt bei älteren Opfern in aller Regel nicht über die Thematik sexueller Gewalt. Wenn sexuelle Viktimisierung berichtet wird, geschieht dies

- erst im weiteren Verlauf einer Beratung,
- zum Teil nur auf direktes Ansprechen durch die Beraterin und
- vielfach sowohl von der sprachlichen Gestaltung als auch von der Konkretheit der Ereignisschilderungen her in einer eher andeutenden Weise.

Eine Mitarbeiterin einer Beratungs- und Interventionsstelle berichtet, wie zwei ältere Opfer sexuelle Viktimisierungen offenbarten:

*"Bei den beiden älteren Damen war das wirklich (...) mit ganz viel Scham ja wirklich verbunden (...). Ich habe nicht direkt (...) danach gefragt, ob sie sexuelle Gewalt erlebt haben (...) Wenn man dann eben so sagt 'Gewalt umfasst viele Formen und dann gibt es die und die und die', dass sie dann schon sagen 'ja' und 'ja', 'und das auch'. (...) Das war bei den beiden auf jeden Fall so, dass sie nicht gekommen sind mit dem 'es gab da sexuelle Gewalt'. Die eine Frau ist gekommen aufgrund einer Gewalterfahrung ihrer Tochter und ist bei ihrer eigenen Gewalterfahrung geblieben und die andere ist gekommen, weil ihr Sohn so gewalttätig geworden ist und ihr Mann das unterstützt."*  
[I\_01]

Es brauche meistens viel Zeit, bis ältere Opfer auch sexuelle Gewalt einer Beraterin anvertrauten: "*Es bedurfte erst ganz viel Kennenlernen meinerseits (...) Sie hat mich ganz viel gefragt, viel über meine Arbeit, wie ich arbeite, wer ich bin, was ich mache, sie hat also ganz viel erst mal selber gefragt und geguckt, was sie mir überhaupt erst mal erzählen kann und sie würde das so nicht weitererzählen und sie würde das auch nicht ihren Kindern erzählen und das würde sie auch nicht der Polizei erzählen. Also da ist die Scham einfach zu groß"* [I\_01].

Gerade sexuelle Gewalt in Beziehungen werde von Älteren mehr als von Jüngeren nicht als solche benannt. "*Also die sagen nicht 'Mein Mann vergewaltigt mich', sondern die sagen 'Unsere Beziehung ist schwierig, und ich will eigentlich gar nicht, und mir geht's schlecht', und dann kommt so langsam ein Detail nach dem anderen nebenbei ans Licht"* [I\_09]. Je älter die Frauen seien, desto schwerer falle es ihnen, über sexuelle Gewalt zu sprechen. "*Ältere Frauen lavieren da so drum rum: 'Ja sie wissen ja schon'"* [I\_15].

Eine andere Beraterin beschreibt zwei konträre Arten, wie ältere Frauen über ihre sexuellen Gewalterfahrungen sprechen. *"Was ich ganz auffällig finde, ist, dass es ziemlich auseinander geht. Es gibt Frauen, die sind sehr schambesetzt, sehr geschamig, benennen überhaupt keine Begriffe, sagen 'das da unten' oder 'er hat mich da unten angefasst', 'mir ist was ganz schreckliches passiert'. Also, sie benennen nicht, sprechen überhaupt nichts aus, die gibt es. Und ich habe durchaus aber auch Frauen gehabt, die ganz grob sexualisiert waren, also, im Sinne von, ich weiß nicht ob das dann schon Demenzerkrankungen sind oder so was, aber die so fixiert waren auf sexuelle Vorgänge, dass sie es sehr, sehr ausführlich und sehr plastisch und immer wieder erzählt haben. Beides habe ich erlebt, beide Extreme, bei wirklich älteren Frauen, jetzt nicht so um die 60, sondern eher so 70 und aufwärts"* [I\_13]. Vergleichbare Erfahrungen mit drastischen Ereignisschilderungen älterer Opfer wurden in anderen Interviews nicht berichtet.

Diese Berichte der Beraterinnen sind bedeutsam im Hinblick auf die Frage, inwieweit sexuelle Viktimisierungen älterer Frauen zur Anzeige gebracht werden bzw. auf andere Weise ins Hellfeld gelangen. Sie machen deutlich, dass es bei älteren Frauen sinnvoll sein kann, direkt (und zugleich behutsam) nach Erfahrungen sexueller Gewalt zu fragen. Es kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass keine entsprechenden Erfahrungen vorliegen, wenn die Frauen von sich aus nicht darüber berichten.

## **6. Viktimisierungen werden nicht im Detail geschildert**

Eng verknüpft mit dem Umstand, dass ältere Frauen sexuelle Gewalterfahrungen offenbar selten zu Beginn eines Beratungsprozesses und zum Teil erst auf Nachfrage berichten, ist der von mehreren Beraterinnen berichtete Umstand, dass ältere Klientinnen sich oft auf sehr allgemeine Angaben zur Existenz sexueller Gewalt- und Zwangshandlungen beschränken und die erlittenen Viktimisierungen in der Beratung nicht konkretisieren und auch nicht weiter thematisieren wollen.

## **7. Begrifflichkeiten und Begriffsverständnisse älterer Opfer weichen von denen der Beratenden ab**

BeraterInnen berichten die Erfahrung, dass es bisweilen schwierig sein kann, mit älteren Opfern eine gemeinsame Begriffsebene zu finden. Ältere Frauen, die – selbst massive – sexuelle Gewalt in Partnerschaften erleben, beschreiben das, was ihnen widerfährt oder widerfahren ist, offenbar vielfach nicht als Vergewaltigung. Dies müsse – so eine Mitarbeiterin einer Notrufereinrichtung - in der Gesprächsführung und in der Art der gestellten Fragen berücksichtigt werden. Eine gute Frage diesbezüglich sei: *"Zwingt er Sie denn auch zum Geschlechtsverkehr?" Ich würde nie sagen: 'Vergewaltigt er Sie auch?' Und wenn ich das frage, dann nicken die halt, oder sagen 'Immer wieder' und 'Ich dachte, das hört auf' oder so "* [I\_13].

Bei älteren Opfern sexueller Gewalt bestehe ein im Vergleich zu den Beraterinnen und im Vergleich zu jüngeren Frauen grundsätzlich anderes Verständnis von Recht und Gewalt, folglich seien auch Bezeichnungen und Definitionen nicht deckungsgleich: Was BeraterInnen sexuelle oder sexualisierte Gewalt nennen, sei für viele Frauen eheliche Pflichterfüllung [I\_12].

## **8. Aspekte der Niedrigschwelligkeit von Beratungsangeboten für ältere Klientinnen**

Die InterviewpartnerInnen stimmen weitestgehend darin überein, dass ältere Frauen in besonderem Maße Zugangsbarrieren erleben, wenn sie als Opfer sexueller Gewalt institutionelle Hilfe suchen. Es muss also darum gehen, für diese Personengruppe möglichst niedrigschwellige Beratungs- und

Hilfeangebote zu etablieren. Eine Vielzahl möglicher Bedingungen von Niedrigschwelligkeit wird in den Interviews angesprochen. Sie sollen an dieser Stelle nur kurz benannt werden. Die Frage der Niedrigschwelligkeit von Hilfen wird in Kapitel 4.5 erneut aufgegriffen.

- Die Einrichtungen müssten auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen erreichbar sein; dies schließt behindertengerechte Zugänge ein.
- Wenn eine Institution Begriffe wie "sexuelle Gewalt", "sexualisierte Gewalt" oder "Vergewaltigung" im Titel führe, sei es schwieriger, Ältere anzusprechen; es sei günstiger, das Thema nicht so hervorzuheben. *"Ich finde die Möglichkeit gut, unter dem Deckmantel häusliche Gewalt so ganz viel abdecken und abklären zu können"* [I\_15]. *"Viele hadern dann natürlich auch mit dem Namen – Frauennotruf für vergewaltigte Frauen – das ist schon so eine Provokation, sich so zu sehen, dass ich so jemand bin"* [I\_13]. Wichtig sei es, das Thema in den vorhandenen Angeboten für Ältere *"nebenbei zu verankern"* [I\_14].
- Für eine erste Kontaktaufnahme zu älteren Frauen seien offene Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Ausstellungen) hilfreich. Oft nutzten Ältere solche Gelegenheiten, um sich über Beratungsangebote zu informieren und die Mitarbeiterinnen schon einmal zu sehen und würden sich dann zu einem späteren Zeitpunkt an die Beratungsstelle wenden. *"Da können Frauen sagen, da gehe ich einfach mal hin, das ist unverfänglich, da brauchen sie sich nicht als irgendwie von Gewalt betroffen und sie können dann die Fühler ausstrecken und gucken, wie sind die Frauen, die da Beratung machen und die dann ansprechen und vielleicht einen Termin machen. Das merken wir ganz oft, das ist ein Einstieg von unschätzbarem Wert"* [I\_09].
- Es sei wichtig, AnsprechpartnerInnen für ältere Frauen zu sensibilisieren und zu informieren, die dann ihrerseits Kontakte zu Hilfe- und Schutzeinrichtungen bahnen könnten. Hier sei insbesondere an kirchliche Strukturen zu denken, ferner an ÄrztInnen (genannt wurden insbesondere HausärztInnen und GynäkologInnen). *"Das sind viel eher die Kontakte. Für ältere Frauen noch mehr. Weil zum Arzt müssen die alle"* [I\_12]. Es sei wichtig, Altenpflegekräfte und Krankenhauspersonal zu schulen, die Thematik bei Gesundheitsämtern zu 'verankern', schließlich kommunale Gremien wie Seniorenbeiräte, Präventionsräte, Runde Tische anzusprechen.
- Das Alter der Beraterinnen wurde in mehreren Interviews als bedeutsames Merkmal hervorgehoben. Sinnvoll sei eine größere Zahl älterer Beraterinnen, weil es für ältere Klientinnen angenehmer sei, mit einer Frau zu sprechen, die näher an der eigenen Lebensrealität ist.
- Ältere Menschen bräuchten eher Einzelberatung. Arbeit in Gruppen sei ihnen - anders als Jüngeren, die dies aus der Schule kennen - eher fremd.
- Schließlich wurde – vor allem im Hinblick auf mit dem Alter zunehmende Mobilitätseinschränkungen – auf den besonderen Stellenwert aufsuchender Arbeit in Bezug auf ältere Klientinnen hingewiesen.

#### 3.4.3.2.4. Zur Frage eines altersspezifischen Dunkelfeldes

In den Interviews wurde stets auch die Frage angesprochen, wie die vergleichsweise geringe Zahl bekannt werdender Fälle der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen zu bewerten sei. In großer Übereinstimmung wurde von den Interviewten die Einschätzung geäußert, dass jedenfalls nicht aus einer mit dem Alter möglicherweise abnehmenden physischen Attraktivität auf ein geringeres Opferwerdungsrisiko geschlossen werden könnte. Wenn ältere Frauen seltener als jüngere sexuell viktimisiert würden, dann hänge dies vor allem mit einer sich mit dem Alter verändernden Risikoexposition zusammen: Ältere Frauen hätten weniger Kontakte als junge, seien weniger unterwegs und hielten sich mehr im Haus auf. Dadurch reduzierten sich - von Beziehungsgewalt einmal abgesehen – die Tatgelegenheiten. Eine Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle [I\_09] formuliert es so: Keinesfalls seien ältere Frauen seltener Opfer, weil sie "unattraktiver" seien. Sexuelle Gewalt habe mit Attraktivität nichts zu tun, sondern "*Gelegenheit macht Gewalt*". Dabei spiele die wahrgenommene Hilflosigkeit des Opfers eine große Rolle.

In Bezug auf sexuelle Gewalt in Ehen und Paarbeziehungen sind die Befragten hinsichtlich eines geringeren Viktimisierungsrisikos älterer (und mit ihrem Partner zusammenlebender) Frauen eher skeptisch. Es wird hervorgehoben, dass es wenig plausible Gründe zu der Annahme gibt, dass sexuelle Gewalt mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres ohne sonstige Veränderungen zurückgeht oder beendet wird:

*"Warum sollte es plötzlich aufhören? (...) Warum soll, wenn niemand interveniert oder die Frauen auch sagen 'Schluss, so geht es nicht mehr, ich kann so nicht mehr' und die Männer sich nicht ändern, warum soll plötzlich mit 60 aufhören, wer vorher seine Frau vergewaltigt hat?" [I\_01]*

Einige Befragte äußerten die Befürchtung, dass sexuelle Gewalt gerade in älteren Ehen weit verbreitet sein könnte. Sie verweisen auf altersspezifisches Erleben und Bewerten von Viktimisierungen in Partnerschaften und auf besondere Offenbarungshemmungen älterer Frauen. "*Je älter, desto mehr gab es diese eheliche Pflichterfüllung. Ich nenne das dann eben auch sexuelle Gewalt. Das Problem, warum das so ein Dunkelfeld ist, ist glaube ich ganz einfach, dass die das selber nicht als sexuelle Gewalt spüren, definieren und dazu noch Sexualität ein Riesentabu ist.*" [I\_12]

Möglicherweise sei auch den Männern aufgrund ausbleibenden massiven Widerstandes ihrer Partnerinnen nicht immer klar, dass sie Zwang oder Gewalt ausüben und Legitimitätsgrenzen überschreiten, welche die Inanspruchnahme von Hilfen oder sogar das Erstellen einer Strafanzeige angemessen erscheinen ließen:

*"Das ist immer die Frage, wenn sich eine Frau nicht verweigert, sag ich mal, offiziell für den Mann nicht verweigert, ob das für ihn dann Gewalt ist, weil ich sage als Frau, ich mache dann eben einfach mit, damit ich meine Ruhe habe (...), das ist ja für den Mann dann äußerlich vielleicht nicht so die Verweigerung, das ist immer so eine Auslegungssache." [I\_04]*

Man werde – so eine Mitarbeiterin einer Beratungs- und Interventionsstelle – voraussichtlich in Zukunft mehr über sexuelle Viktimisierung im Alter erfahren, weil die kommende Generation älterer Frauen bereits mit den existierenden Hilfeangeboten vertraut sei, von Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt erreicht werde, ein anderes Frauenbild kennen gelernt habe, in beruflicher und finanzieller Hinsicht selbstständiger sei und klarere Vorstellungen von ihren Rechten habe.

### 3.4.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis von Interviews mit PraktikerInnen außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung

Die Darstellung der Interviewbefunde hat gezeigt, inwiefern Interviews mit Personen, die bereits zuvor schriftlich zu der Thematik befragt worden waren, eigenständige Bedeutung zukommt. Erst in den Interviews ließen sich konkrete Einzelfälle als zusammenhängende Geschehensabläufe darstellen; erst hier wird etwa erkennbar, in welchem Umfang und in welcher Weise sexuelle Gewalt in Partnerschaften im Alter in Muster gewaltförmigen und kontrollierenden Handelns eingebunden ist.

Die Interviews mit PraktikerInnen und ExpertInnen außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung haben vor allem Folgendes deutlich gemacht:

1. Es gibt ein Hellfeld der sexuellen Gewalt gegen ältere Frauen auch jenseits derjenigen Fälle, die den Strafverfolgern zur Kenntnis gelangen. Im Unterschied zu den "polizeibekanntem" Fällen handelt es sich dabei überwiegend um "Nahraumgewalt" – vorwiegend durch Ehe- und Lebenspartner - und nur in Einzelfällen um Delikte, die von fremden oder dem Opfer nur marginal bekannten Personen begangen werden.
2. Innerhalb des gemeinsamen Merkmals "Nahraumgewalt" unterscheiden sich die den Institutionen im psychosozialen Bereich bekannten Fälle unter anderem hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung, der Pflege- und Hilfebedürftigkeit der Opfer, der Intensität, Dauer, Kontinuität und Häufigkeit der Gewaltanwendung sowie des Stellenwerts sexueller Gewalt innerhalb des gesamten Verhaltens des Täters gegenüber dem Opfer. Es fällt auf, dass sexualisierte Formen der Ausübung von Gewalt und Zwang kaum als isolierte Phänomene berichtet werden, vielmehr in der Regel offenbar in Kombination mit physischer Gewalt, vielfach auch mit verbaler Aggression und vielfältigen Formen demütigenden und kontrollierenden Verhaltens auftreten.
3. Zwischen den "institutionellen Fallclustern" im Bereich der Strafverfolgung und der psychosozialen / helfenden Einrichtungen gibt es nur sehr wenige Überschneidungen und Berührungspunkte. Sie unterscheiden sich im Erscheinungsbild (Tatgeschehen, Tatorte, Täter-Opfer-Beziehungen etc.) deutlich. In den staatsanwaltschaftlichen Akten gibt es kaum Hinweise auf die Inanspruchnahme institutionalisierter Opferhilfen. In den Interviews wurde (auch auf direkte Nachfrage) nur in Einzelfällen von Anzeigerstattung bzw. Kooperation mit der Polizei berichtet. Die Interviews machen deutlich, dass die Interessen älterer Frauen, die sich an Frauenhäuser, Notrufe oder ähnliche Einrichtungen wenden, sich nur selten auf eine Trennung vom Täter und noch seltener auf das Erstellen von Strafanzeigen richten.
4. Es wird deutlich, dass es auch im höheren Alter Fälle dessen gibt, was JOHNSON (2001) als "intimate terrorism" beschrieben hat – Beziehungen, in denen der männliche Partner sein Verhalten vor allem darauf ausrichtet, die Frau zu kontrollieren und zu unterdrücken und physische wie sexuelle Gewalt, verbal aggressives und demütigendes Verhalten als Mittel zur Erreichung dieser Ziele einsetzt.
5. Die Interviews lassen erkennen, dass – nach weitgehend übereinstimmender Einschätzung der Interviewten - bei älteren Frauen aus einer Reihe von Gründen die Wahrscheinlichkeit abnimmt, dass sie eine Erfahrung sexueller Gewalt offenbaren. Zu diesen Gründen gehören:
  - (1) die immer wieder hervorgehobene besonders ausgeprägte Scham älterer Frauen, über sexuelle Viktimisierungen zu sprechen;
  - (2) Ängste und Befürchtungen der Opfer, man werde ihrem Bericht im Falle der Offenbarung einer sexuellen Viktimisierung keinen Glauben schenken;

(3) alters- oder generationsspezifische Wertungen sexuellen Zwanges und sexueller Gewalt in der Ehe, die Einschätzung, es gehöre zu den "ehelichen Pflichten" einer Frau, den sexuellen Interessen ihres Partners zu dienen;

(4) im Alter reduzierte oder jedenfalls gewandelte Veränderungsoptionen in Bezug auf gewaltgeprägte Partnerschaften;

(5) eine im Alter geringer werdende Fähigkeit, aus eigener Initiative Hilfe zu suchen; dies gilt insbesondere für demenziell erkrankte Personen, darüber hinaus aber auch für Personen mit anderen schwerwiegenden gesundheitlichen und funktionalen Einschränkungen sowie für ältere Menschen, die isoliert und ohne tragfähiges soziales Netzwerk leben;

(6) neben diesen primär in der Person des Opfers liegenden Faktoren trägt das Ausblenden der Möglichkeit, dass auch Ältere Opfer sexueller Gewalt werden können, zu der erhöhten Wahrscheinlichkeit bei, dass entsprechende Delikte im Dunkelfeld verbleiben.

### 3.5. Ergänzende Analysen auf der Basis von Medienberichten

#### 3.5.1. Ausgangspunkte

Informationen zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen liegen nicht nur bei den Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfeeinrichtungen (im weiteren Sinne), sondern auch in den Medien<sup>66</sup> vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Fallselektion in diesem Bereich besonders stark ist. Die in den Medien dargestellten Taten sind in aller Regel eine Teilmenge derjenigen, welche den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangen – und zwar die besonders spektakulären und schwerwiegenden Deliktsformen. Dabei mag im vorliegenden Fall der Umstand, dass es sich um ein älteres Opfer handelt (eine Person, von der Leser, Hörer oder Zuschauer nicht erwarten, dass sie Opfer eines Sexualdelikts wird) bereits dazu beitragen, dass ein Delikt als spektakulär und damit berichtenswert betrachtet wird.

Die Konzentration auf schwerwiegende und / oder spektakuläre Fälle eröffnet die Möglichkeit, auch seltene Deliktmuster in den Blick zu nehmen, die durch die anderen Erhebungsmethoden kaum erfasst werden können. So haben die im Rahmen der Studie befragten MitarbeiterInnen von Beratungseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt keine konkreten Erfahrungen mit Fällen sexueller Gewalt, die in Kombination mit Tötungsdelikten begangen werden. Natürlich ist das Ensemble der in den Medien dargestellten Fälle in keiner Weise repräsentativ für sexuelle Viktimisierungen im Alter; im Unterschied zu Opferbefragungen und hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Erstreckung notwendigerweise begrenzten Aktenanalysen gestattet eine Analyse derartigen Materials aber auch die Einbeziehung einer größeren Zahl schwerster Deliktmuster, etwa von Sexualmorden.

#### 3.5.2. Datenbasis / Untersuchungsmaterial

Das im Folgenden zusammenfassend und in Beispielen dargestellte Fallmaterial entstammt einer Vielzahl von Publikationen aus dem In- und Ausland. Das Retrieval erfolgte im Wesentlichen über die Suchdienste *Paperball* und *Google.News*; einbezogen wurden deutsch- und englischsprachige Publikationen. Überwiegend handelt es sich um (Tages-) Zeitungen, daneben auch um im Internet zugängliche Textversionen von Berichten originär audiovisueller Medien.

Untersucht wurden 237 Berichte aus dem Zeitraum zwischen April 2000 und Juli 2004; die Mehrzahl der Berichte stammt aus den Jahren 2003 und 2004. Diesen 237 Berichten lassen sich Informationen über 157 Fälle der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen entnehmen.<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> Die Kriminalitätsberichterstattung in den Medien ist immer wieder Gegenstand sozialwissenschaftlicher Arbeiten, vgl. u.a. FELTES & OSTERMANN (1985), FÖRSTER & SCHENK (1984), HALLORAN, BROWN & CHANEY (1972), MÜHLENFELD, SCHARF & STOCKMANN (1999). Bedeutung und Funktion der Medien werden u.a. diskutiert im Hinblick auf spektakuläre Nachahmungstaten, die Förderung und Aufrechterhaltung von Kriminalitätsfurcht sowie auf Klischees und Voreingenommenheiten, die via Berichterstattung transportiert werden. Für die Medien von besonderem Interesse sind schwerwiegende Straftaten. Eine aktuelle Arbeit (SCHÖNHAGEN & BROSIUS, 2004) kommt auf der Grundlage einer Analyse der lokalen Kurzberichterstattung der 'Süddeutschen Zeitung' und der 'Frankfurter Rundschau' in den Jahren 1949 bis 1999 zu dem Ergebnis, dass es eine Verschiebung der Selektionsschwelle in der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung gegeben habe. Auch in der lokalen Berichterstattung zunehmend unterrepräsentiert seien leichtere und nicht gewaltförmige Straftaten, vor allem Diebstähle sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte. Insbesondere seit den 70er Jahren überwinden diese Deliktstypen trotz ihres faktischen Anstiegs immer seltener die mediale Selektionsschwelle.

<sup>67</sup> Als "Fall" wurde dabei das in einem Medienbericht (bzw. in einer Gruppe von Berichten) zusammenhängend dargestellte einschlägige Handeln eines Täters / Tatverdächtigen (in Einzelfällen einer Täter- bzw. Tatverdächtigengruppe) aufgefasst. Das ursprüngliche Vorhaben, die Viktimisierung einer bestimmten älteren

Tabelle 31 macht deutlich, dass die Mehrzahl der Fälle sich in den Vereinigten Staaten ereignete. Neben einer kleinen Zahl deutscher Fälle sind vor allem solche aus dem Vereinigten Königreich sowie aus anderen Commonwealth-Staaten registriert. Die Dominanz englischsprachiger Länder ist natürlich nicht als Hinweis auf Deliktshäufigkeiten zu sehen, sondern vor dem Hintergrund von Recherchemöglichkeiten und Recherchepraktiken.

**Tab. 31: Land, in dem die Tat sich ereignete**  
(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 157 Fälle)

Land	n	%
Deutschland	10	6.4
USA	103	65.6
UK	28	17.8
Australien	3	1.9
Südafrika	10	6.4
Kanada	2	1.3
Neuseeland	1	0.6

Wie Tabelle 32 zeigt, ereigneten sich die meisten Fälle im Zeitraum zwischen Anfang 2003 und Mitte 2004. Damit ist wiederum keine Aussage über Deliktshäufigkeiten und deren Veränderungen im Zeitverlauf getroffen, sondern der Kernbereich des Recherchezeitraums markiert. Fälle aus der Zeit vor 2001 sind überwiegend solche, auf die – etwa weil der Täter in den Jahren 2001-2004 erneut auffällig geworden war – in neueren Berichten Bezug genommen wurde.

**Tab. 32: Jahr der (letzten) Tat**  
(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 157 Fälle)

Jahr	n	%
vor 1990	7	4.5
1990-1994	4	2.5
1995-1999	12	7.6
2000	4	2.5
2001	8	5.1
2002	21	13.4
2003	70	44.6
2004	30	19.1
unbekannt	1	0.6

---

Person als falldefinierendes Kriterium zu nehmen, wurde angesichts der Lückenhaftigkeit vieler Berichte im Hinblick auf Opfermerkmale wieder aufgegeben.

### 3.5.3. Ergebnisse der Analyse auf der Basis von Medienberichten

#### 3.5.3.1. Täter- und Opfermerkmale

In den 157 Fällen gab es insgesamt 163 Tatverdächtige ausschließlich männlichen Geschlechts. Der jüngste Tatverdächtige war 15, der älteste 88 Jahre alt. Über alle Tatverdächtigen hinweg ergibt sich ein mittleres Alter von 34 Jahren.

187 von insgesamt 195 Opfern (96%) der Altersgruppe ab 60 Jahren waren Frauen. In acht Fällen waren Männer betroffen; dabei handelte es sich überwiegend (in fünf Fällen) um Viktimisierungen durch Pflegekräfte in stationären Einrichtungen. Das Durchschnittsalter der Opfer zum Zeitpunkt der jeweils letzten Tat lag bei 78.7 Jahren. Das älteste Opfer war 95 Jahre alt.

Tabelle 33 stellt die Altersverteilung der Opfer dar. Manchen Berichten waren keine exakten Angaben zum Alter der Opfer zu entnehmen bzw. waren – bei Mehrfachdelikten eines Täters - nicht für alle Opfer genaue Angaben verfügbar. Die Betroffenen wurden dennoch in die Analyse aufgenommen, wenn aus dem Kontext ersichtlich war, dass es sich um ältere oder hochbetagte Opfer handelte.

Bemerkenswert ist, dass die Gruppe der 70-79-jährigen Opfer am stärksten – und wesentlich stärker als die der 60-69-jährigen - vertreten ist. Rund 45% aller Opfer, deren genaues Alter zum Tatzeitpunkt den Berichten zu entnehmen war, waren 80 Jahre und älter. In dieser Verteilung mag auch der besondere Nachrichtenwert der Viktimisierung einer hochaltrigen Person zum Ausdruck kommen.

**Tab. 33: Alter der Opfer**

(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 195 Opfer in 157 Fällen)

	n	%	% Alter bekannt
60-69 Jahre	23	11.8	15.3
70-79 Jahre	59	30.3	39.3
80-89 Jahre	48	24.6	32.0
über 90 Jahre	20	10.3	13.3
unbekannt	45	23.1	--

Tabelle 34 präsentiert Daten zur Altersstruktur der Täter bzw. Tatverdächtigen. Der Anteil sehr junger Täter ist hoch; in nahezu der Hälfte der Fälle, in denen das Alter eines Täters oder Tatverdächtigen bekannt ist, war dieser jünger als 30 Jahre. Ältere Täter sind hingegen sehr selten vertreten; in lediglich acht Fällen waren die als Täter benannten Personen 60 Jahre und älter. Auch hier ist davon auszugehen, dass sich darin die Selektion von Fallmaterial durch die Medien in dem Sinne widerspiegelt, dass die Konstellation "hochaltriges Opfer – jüngerer Täter" besonderen "Nachrichtenwert" besitzt und daher eine besonders hohe Chance des Niederschlags in den Medien hat.

**Tab. 34: Alter der Tatverdächtigen**

(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 163 Tatverdächtige in 157 Fällen)

	n	%	% Alter bekannt
14-17 Jahre	9	5.5	7.4
18-20 Jahre	18	11.0	14.8
21-29 Jahre	32	19.6	26.2
30-39 Jahre	23	14.1	18.9
40-49 Jahre	20	12.3	16.4
50-59 Jahre	12	7.4	9.8
60-69 Jahre	3	1.8	2.5
70-79 Jahre	2	1.2	1.6
80-89 Jahre	3	1.8	2.5
unbekannt	41	25.2	--

### 3.5.3.2. Einfache und multiple Tatbegehungen

In sieben Fällen wurden den jeweiligen Tatverdächtigen vier und mehr zeitlich und räumlich voneinander unabhängige Sexualdelikte an Älteren zugeschrieben. Hier wird von serienhafter Tatbegehung ausgegangen, wenngleich diese Bezeichnung auf der Grundlage des vorhandenen Materials lediglich eine erste Einordnung darstellt und nicht in jedem Fall den Charakter einer durch detaillierte Fallinformationen abgesicherten Klassifikation beanspruchen kann. Insbesondere ist – neben Fällen, in denen Serientäter lediglich einmal polizeilich auffällig wurden - anzunehmen, dass weitere ins Hellfeld gelangte multiple Tatbegehungen in den analysierten Presseberichten nicht erkennbar waren.

Vor dem unmittelbaren Anlassdelikt der Berichterstattung liegende Taten werden in den medialen Darstellungen oft nur sehr grob umrissen, so dass insbesondere exakte Angaben zum Alter der Opfer fehlen (sondern nur von "älteren Frauen" oder "älteren Opfern" die Rede ist). Teilweise war auch das Geschlecht der Opfer nicht ausdrücklich benannt. In diesen Fällen wurde – wenn es sich bei den diesbezüglich näher charakterisierten Opfern ausschließlich um Frauen handelte – davon ausgegangen, dass auch die übrigen "älteren Opfer" weiblich waren.

In drei Fällen werden die Tatverdächtigen oder Täter für vier Viktimisierungen verantwortlich gemacht. Jeweils einem Täter werden fünf, sechs, 13 oder sogar 21 Sexualdelikte vorgeworfen. Vier serienhafte Tatkomplexe ereigneten sich in den USA, zwei in Großbritannien, einer in Südafrika. In sechs Fällen geht es um Serien-Vergewaltigung, in einem Fall um fortgesetzten Exhibitionismus. Die Serientäter sind mit 37 Jahren im Durchschnitt etwas älter als die übrigen Täter und Tatverdächtigen (33.8 Jahre). Sechs der sieben Serientäter viktimisierten ihnen fremde Personen, in einem Fall wurde eine Pflegekraft der Vergewaltigung und des sexuellen Missbrauchs von Bewohnerinnen einer stationären Altenhilfeeinrichtung beschuldigt.

### 3.5.3.3. Deliktsformen

Tabelle 35 stellt die in den Berichten benannten Formen der Viktimisierung Älterer dar. Da in einer Tat mehr als ein Deliktstypus und auch mehr als eine Form sexueller Viktimisierung realisiert werden kann, ist die Zahl der genannten Deliktsformen größer als die der Fälle.

**Tab. 35: Deliktsformen**

(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 269 Nennungen zu 157 Fällen)

Deliktsformen	n	% aller Fälle
Vergewaltigung	105	66.9
versuchte Vergewaltigung	7	4.5
andere vollendete sexuelle Gewaltdelikte	57	36.3
Exhibitionismus, Delikte ohne Körperkontakt	6	3.8
sonstige Delikte, <i>darunter:</i>	93	59.2
<i>vollendetes Tötungsdelikt</i>	<i>17</i>	<i>10.8</i>
<i>versuchtes Tötungsdelikt</i>	<i>3</i>	<i>1.9</i>
<i>Körperverletzung</i>	<i>27</i>	<i>17.2</i>
<i>Bedrohung</i>	<i>13</i>	<i>8.3</i>
<i>Freiheitsberaubung</i>	<i>11</i>	<i>12,0</i>
<i>Raub</i>	<i>18</i>	<i>11.5</i>
<i>Einbruchsdiebstahl</i>	<i>33</i>	<i>8.3</i>
<i>sonstiger Diebstahl</i>	<i>13</i>	<i>14,1</i>
<i>Brandstiftung</i>	<i>2</i>	<i>1.3</i>

Der Fokus der Berichterstattung liegt eindeutig auf schweren vollendeten Gewalttaten. In zwei Drittel aller Fälle war in den Presseberichten von vollendeter Vergewaltigung die Rede. Ebenfalls in nahezu zwei Dritteln der Fälle wurde über Kombinationen sexueller Gewalt mit Vermögensdelikten sowie mit Gewalttaten außerhalb des Bereichs der Sexualstraftaten berichtet; Einbruch und Körperverletzung, aber auch Raub und Tötungsdelikte stehen im Vordergrund. Exhibitionistische Delikte spielen im untersuchten Material praktisch keine Rolle. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Recherchen nicht spezifisch im Hinblick auf Exhibitionismus geführt wurden; andererseits ist der "Nachrichtenwert" solcher *hands off*-Delikte sicherlich gering.

### 3.5.3.4. Täter-Opfer-Beziehung

Tabelle 36 stellt Täter-Opfer-Beziehungen nach Art des Delikts dar<sup>68</sup>. Es wird deutlich, dass – ähnlich wie im untersuchten Aktenmaterial – solche Täter, die den Opfern zuvor unbekannt waren, weitaus am häufigsten vertreten sind. Täter aus dem unmittelbaren sozialen Nahraum des Opfers spielen praktisch keine Rolle. Vergleichsweise hoch ist die Zahl der Täter, die das Delikt aus ihrer beruflichen Rolle und Position begangen haben. In 18 von 24 Fällen waren dies Pflegekräfte (überwiegend in der Altenpflege, aber auch in drei Fällen in der Krankenpflege und in einem Fall in der Psychiatrie); bei den übrigen Tätern und Tatverdächtigen handelte es sich um einen Zivildienstleistenden, zwei

<sup>68</sup> Wiederum gilt: die Zahl der in den Taten realisierten Formen von Sexualdelikten ist größer als die Zahl der Fälle.

Hausmeister und zwei nicht näher charakterisierte Mitarbeiter stationärer Altenhilfeeinrichtungen sowie um einen Arzt.

**Tab. 36: Täter-Opfer-Beziehung nach Deliktsform**

(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 157 Fälle)

	Vergewaltigung (n=105)		Vergewaltigungsversuch (n=7)		andere sexuelle Gewalt (n=57)		Exhibitionismus (n=6)		Gesamt (n=157)	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
enger Nahraum <sup>(1)</sup>	4	5.1	-	-	4	7.0	-	-	8	5.1
weiterer Nahraum <sup>(2)</sup>	13	14.0	-	-	9	15.8	1	16.7	22	14.0
berufliche Beziehung <sup>(3)</sup>	11	15.3	-	-	18	31.6	4	66.6	24	15.3
Fremdtäter <sup>(4)</sup>	73	60.5	6	85.7	26	45.6	1	16.7	98	62.4
vorgetäuschte Beziehung <sup>(5)</sup>	4	5.1	1	14.3	-	-	0	-	5	3.2
<b>Gesamt</b>	<b>105</b>	<b>100</b>	<b>7</b>	<b>100</b>	<b>57</b>	<b>100</b>	<b>6</b>	<b>100</b>	<b>157</b>	<b>100</b>

<sup>(1)</sup> Täter ist Partner, Familien- oder Haushaltsmitglied des Opfers

<sup>(2)</sup> Täter ist Bekannter, Nachbar etc. des Opfers

<sup>(3)</sup> Täter hat durch seinen Beruf Kontakt zum Opfer:

<sup>(4)</sup> Täter war dem Opfer nicht oder kaum bekannt

<sup>(5)</sup> Täter täuscht dem Opfer eine Amts- oder professionelle Beziehung vor.

Werden die Merkmale der in den Presseberichten dargestellten Delikte noch einmal im Zusammenhang betrachtet und mit den anhand staatsanwaltschaftlicher Akten analysierten niedersächsischen Fällen kontrastiert, so liegen – ohne dass natürlich davon ausgegangen werden könnte, dass die "Hellfeld-Grundgesamtheit", aus der die internationale Presse schöpft, derjenigen in Niedersachsen entspricht – Annahmen über Selektionsfaktoren nahe. Nachrichtenwert haben offenbar vor allem solche Fälle, in denen

- das Opfer hochaltrig war,
- die Tat von einer wesentlich jüngeren, dem Opfer in der Regel nicht bekannten Person oder von jemandem begangen wurde, der seine berufliche Position missbrauchte,
- es sich um ein schweres sexuelles Gewaltdelikt handelte,
- in Verbindung mit dem Sexualdelikt weitere Eigentums- und Gewaltdelikte (bis hin zu Tötungen) begangen wurden.

### 3.5.3.5. Verfahrensausgang

Nur in rund 40% der Fälle lagen Informationen zum Verfahrensausgang vor. Vielfach konzentrierten die medialen Darstellungen sich auf die Ergebnisse der laufenden polizeilichen Ermittlungen oder es handelte sich um Berichte aus einem laufenden gerichtlichen Verfahren (etwa vom ersten Verhandlungstag), denen noch keine Informationen über das Urteil zu entnehmen waren. Bei Fällen

aus den USA war zudem zum Teil die Schuldfeststellung bereits erfolgt, das Strafmaß jedoch noch nicht bestimmt.

Tabelle 37 stellt die Ergebnisse dar. Auch an der Verteilung der Sanktionen wird deutlich, dass es sich um Fälle aus dem oberen Schwerebereich handelt. Mehr als 50% der bekannten Sanktionen entfallen auf lebenslange Freiheitsstrafen.

**Tab. 37: Verfahrensausgang**  
(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 157 Fälle)

	n	%
<b>Bestrafung des bzw. der Täter / Tatverdächtigen</b>		
keine Informationen	95	60.5
keine Bestrafung von Tätern / Tatverdächtigen	13	8.3
Bestrafung mindestens eines Täters	49	31.2
<b>Schwerste Sanktion bestrafter Täter</b>		
Todesstrafe	1	0.6
lebenslange Freiheitsstrafe	27	17.2
Haftstrafe und lebenslange forensische Unterbringung	1	0.6
unbedingte zeitige Freiheitsstrafe	17	10.8
bedingte Freiheitsstrafe	1	0.6
Geldstrafe	1	0.6

### 3.5.3.6. Ansätze zu einer Typisierung der in den Medien dargestellten Fälle

#### 3.5.3.6.1. Überblick

Der nachfolgende Versuch einer Fall-Typologie orientiert sich an der Art des Tatorts sowie an Grundmerkmalen der Täter-Opfer-Beziehung. Es ergeben sich sieben Fallkategorien sowie eine Restkategorie von Fällen, die – in der Regel aufgrund der geringen Menge an Informationen in den untersuchten Berichten – nicht klassifiziert werden konnten.

Mehr als die Hälfte aller Fälle ereigneten sich in der Wohnung des Opfers; Täter der in den Medien dargestellten Sexualdelikte im häuslichen Bereich waren überwiegend Personen, zu denen das Opfer keine Vorbeziehung hatte. Gut ein Viertel der berichteten Sexualdelikte an älteren Menschen fanden in Heimen und Krankenhäusern statt; dabei traten neben in den Einrichtungen beschäftigten Personen und Mitbewohnern bzw. Mitpatienten auch fremde Täter in Erscheinung, die in die Einrichtungen eindringen, um dort Straftaten zu begehen. Jedes zehnte Delikt entfiel auf die Kategorie "sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum durch Fremde". Schließlich fanden sich einige Berichte, in denen Delikte unter Vortäuschung einer Amts- oder Vertrauensposition begangen wurden. Tabelle 38 stellt Fallkategorien und Fallhäufigkeiten im Überblick dar.

**Tab. 38: Fallkategorien**

(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 157 Fälle)

Kategorie	n	%
1) in Opferwohnung, fremder Täter	67	42.7
2) in Opferwohnung, bekannter Täter	19	12.1
3) stationäre Einrichtung, durch Mitbewohner, -patient	10	6.4
4) stationäre Einrichtung, durch Eindringling	9	5.7
5) stationäre Einrichtung, durch Personal	23	14.6
6) im öffentlichen Raum, fremder Täter	15	9.6
7) unter Vortäuschung einer Amts- oder Vertrauensposition	5	3.2
<i>keine Angaben zum Tatort</i>	9	5.7

Im Folgenden werden wesentliche Merkmale der einzelnen Deliktskategorien beschrieben und durch Fallbeispiele verdeutlicht.

### 3.5.3.6.2. Übergriffe in der Wohnung der Opfer

Mehr als die Hälfte der untersuchten Fälle (n = 86) ereigneten sich in der Wohnung der Opfer. Viktimisiert wurden in dieser Fallkategorie ausschließlich Frauen. Solchen Taten im privaten Wohnraum kommt in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedrohlichkeit zu. Die in aller Regel allein lebenden Opfer konnten dort während der Tat kaum Hilfe von außen erwarten. Zudem hatten sie nach der Tat keine Möglichkeit – es sei denn, um den Preis eines Umzugs – den Ort ihrer Viktimisierung zu meiden.

#### Übergriffe in der Wohnung der Opfer durch fremde Täter (67 Fälle)

Diese Fallgruppe ist von allen Kategorien weitaus am häufigsten vertreten. Typische Charakteristika der hier zusammengefassten Fälle sind – neben den "namensgebenden" Merkmalen (Tatort Opferwohnung, keine vorherige Beziehung zwischen Täter und Opfer) – die folgenden:

- Soweit hierzu Informationen vorliegen, lebten nahezu alle Opfer alleine.
- Die Täter begingen die Tat in der Regel alleine; nur in zwei Fällen ist von gemeinschaftlicher Tatbegehung durch zwei Personen die Rede.
- Meist brachen die Täter nachts in die Wohnungen der Opfer ein und überraschten diese im Schlaf, in einigen Fällen verschafften sie sich durch Tricks Zutritt zu den Wohnungen der Opfer.
- Bei fast allen Fällen dieser Kategorie handelt es sich um schwere Gewalttaten. Überwiegend geht es in den Berichten um vollendete Vergewaltigungen, die oft mit zusätzlicher Gewaltanwendung verbunden waren; so wurden die Opfer gewürgt, geschlagen oder es wurden Waffen gegen sie eingesetzt. In insgesamt zwölf Fällen wurde das Opfer getötet. In mindestens acht Fällen begingen die Täter neben der sexuellen Gewalttat auch ein Eigentumsdelikt. Von der Mehrheit der Täter ist bekannt, dass sie weitere (einschlägige) Straftaten begangen haben.

- In mindestens zwölf Fällen konnten die Täter auf Grund von DNA-Analysen identifiziert bzw. überführt werden.

Einige Fallbeispiele sollen das Spektrum der in dieser Kategorie versammelten Fälle verdeutlichen:

- In Florida wird im Jahre 2002 ein junger Mann zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Er hatte 1993 eine 79-jährige Frau aus seiner Nachbarschaft brutal misshandelt, vergewaltigt, bestohlen und ermordet. Dem zum Tatzeitpunkt 17-jährigen Täter werden zahlreiche weitere Gewaltverbrechen zur Last gelegt (NINETEEN-NINETY [1990] MURDER REMAINS UNSOLVED, 2004).
- In Australien wird ein 20-jähriger Mann im Juni 2003 zu einer 12-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er im November 2002 eine 77-jährige Frau in ihrer Wohnung vaginal und anal vergewaltigt und beinahe erstickt hatte. Der Beschuldigte konnte fünf Tage nach der Tat gefasst werden (TWELVE-YEAR JAIL TERM FOR 'HORRENDOUS' RAPE, 2003).
- Im Oktober 2003 fahndet die Polizei in Großbritannien nach einem unbekanntem Mann, der drei Frauen (84, 75 und 66 Jahre) in ihren Wohnungen überfallen und bestohlen hat. Die 66-jährige Frau wurde zudem im Verlauf der Tat unsittlich berührt, und der Mann hatte ihr gedroht, sie zu vergewaltigen (HELP TO CATCH SEX ATTACKER, 2003).

### **Übergriffe in der Wohnung der Opfer durch mit den Opfern verwandte oder ihnen bekannte Täter (19 Fälle)**

Relativ zu den Delikten, die von Fremden begangen werden, ist die Zahl der in den Medienberichten dargestellten Fälle, in denen eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, gering. Während Viktimisierungen durch fremde Täter auch im öffentlichen Raum vorkommen, sind sämtliche berichteten Übergriffe auf bekannte oder verwandte Opfer im Wohnumfeld des Opfers lokalisiert.

In sieben der 19 Fälle handelte es sich bei dem Täter um den Partner oder einen engen Verwandten, in drei Fällen um Personen aus der weiteren Verwandtschaft und in neun Fällen um Bekannte des Opfers. Ehemänner/Lebensgefährten, die ihre Frauen viktimisieren, bilden - soweit dies aus dem Material ersichtlich ist - eine relativ homogene Gruppe. Die Misshandlungen dauerten jeweils über Jahre an; die Gewalt eskalierte über die Zeit hinweg, es kam zu Tötungsversuchen und zum Einsatz von Waffen. Söhne vergewaltigten ihre Mütter in zwei der analysierten Fälle. In zwei weiteren Fällen waren männliche Enkel (17 und 19 Jahre alt) die Täter; beide Opfer wurden getötet. In der Gruppe der Bekannten und der entfernten Verwandten waren sowohl die Tatbegehungsweisen als auch die konkreten Täter-Opfer-Beziehungen sehr heterogen.

Einige Beispiele mögen die Bandbreite der in den Medienberichten dargestellten Fälle der sexuellen Viktimisierung durch Partner und Familienmitglieder verdeutlichen:

- In Boston wird im März 2004 ein 70-jähriger Mann verhaftet und des versuchten Mordes, der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der Zeugenbeeinflussung angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, seine 74-jährige Ehefrau eingesperrt, sexuell missbraucht, und geschlagen zu haben. Dieser Zustand habe fast 40 Jahre lang bestanden und sei in einen versuchten Mord gemündet. Nachbarn hatten schließlich die Polizei benachrichtigt, woraufhin der Täter verhaftet wurde. (MAN, 70, CHARGED WITH TRYING TO KILL WIFE, 2004; WIFE FACED YEARS OF ABUSE, POLICE SAY, 2004).
- In Südafrika wird im Dezember 2003 der Sohn einer 85-jährigen Frau wegen Vergewaltigung seiner Mutter angeklagt. Seine vom Einkauf zurückkehrende Schwester war Zeugin der Tat geworden (ELDERLY WOMAN ALLEGEDLY RAPED BY OWN SON, 2003).
- In Northampton (UK) wird im Januar 2003 eine 79-jährige Frau von ihrem 19-jährigen Enkel vergewaltigt und getötet. Der Täter kocht nach der Tat die Leiche. Er wird im Januar 2004 wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, ferner zu einer weiteren lebenslangen Strafe wegen Vergewaltigung und zu 4 Jahren Freiheitsstrafe wegen Einbruchs. Die Jury lehnt es ab, ihn auf Grund einer psychischen Erkrankung als nicht schuldig anzusehen (TEENAGER GUILTY OF MURDERING GRAN, 2004; TWO LIFE TERMS FOR GRAN'S KILLER, 2004).

### 3.5.3.6.3. Übergriffe in Heimen und Kliniken

Mehr als ein Viertel der untersuchten Fälle (n=42) ereignete sich in stationären Altenhilfeeinrichtungen oder in psychiatrischen Kliniken. Während es hier durchweg um besonders hilflose, teilweise demenzkranke Opfer geht, ist die Gruppe der Täter heterogen. Pflegekräfte (in geringerem Maße auch andere Mitarbeiter der jeweiligen Institution) treten am häufigsten in Erscheinung, aber es werden auch Viktimisierungen durch – ebenfalls zum Teil demenzkranke – Mitbewohner sowie durch eigens zum Begehen von Straftaten in die Einrichtungen eingedrungene Personen berichtet.

#### **Viktimisierungen durch Mitbewohner/Mitpatienten (10 Fälle)**

Überwiegend finden die Taten in stationären Altenhilfeeinrichtungen statt, in zwei Fällen in psychiatrischen Kliniken. Die Taten werden zum Teil "in flagranti" entdeckt; die Vollendung von Vergewaltigungen kann in Einzelfällen noch verhindert werden. Letztlich kommt es in zwei Fällen zu vollendeten Vergewaltigungen, in einem dieser beiden Fälle zur Anwendung zusätzlicher Gewalt. Die Täter dieser Gruppe sind älter als die der anderen Kategorien; in mindestens vier der zehn Fälle waren die Täter dement oder psychisch krank.

Wieder sollen zwei Beispiele das Deliktsspektrum verdeutlichen:

- Im Jahr 2003 wird ein Pflegeheim in Seattle dazu verurteilt, den Hinterbliebenen einer Bewohnerin eine Entschädigung in Höhe von 475.000 \$ zu zahlen. Die zum Tatzeitpunkt 86-jährige Frau war 1998 in dem Heim von einem ebenfalls dementen Mitbewohner sexuell angegriffen worden; eine Vergewaltigung konnte knapp verhindert werden. Täter wie Opfer sind zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits verstorben (NORTH SEATTLE NURSING HOME TO PAY \$475,000 IN ASSAULT CASE, 2003).
- In einem Pflegeheim in Kansas City wird eine 81-jährige demenzkranke Frau in ihrem Zimmer von einem anderen Bewohner sexuell angegriffen. Eine Pflegekraft wird Zeuge, wie der Mann versucht, die Frau zu vergewaltigen. Die Polizei wird verständigt; der Täter wird wegen versuchter Vergewaltigung angeklagt (FELLOW RESIDENT ALLEGEDLY TRIES TO RAPE NURSING HOME PATIENT, 2004).

In den Vereinigten Staaten erregte im Jahr 2004 die Organisation "A Perfect Cause" großes Aufsehen mit der Veröffentlichung von Daten, denen zufolge in stationären Altenhilfeeinrichtungen des Landes mindestens 380 registrierte Sexualstraftäter lebten. Die Gefährdung der übrigen Bewohner durch diese Gruppe und die Schutzverpflichtungen der Institution wurden hervorgehoben (vgl. A PERFECT CAUSE, 2004; NATIONAL SENIOR CITIZENS LAW CENTER, 2004).

#### **Viktimisierung durch Fremde, die in die Einrichtungen eindringen (9 Fälle)**

Auch hier handelt es sich um eine relativ kleine Fallgruppe. Die Täter sind meist jung; in vier der neun Fälle lag das Alter der Täter bzw. Tatverdächtigen zwischen 17 und 21 Jahren. In fünf Fällen geht es um – teils besonders brutale – vollendete Vergewaltigungen, in den übrigen Fällen um unsittliches Berühren oder Entkleiden des Opfers. Zwei Fallbeispiele sollen wiederum helfen, das Deliktsspektrum zu verdeutlichen:

- Im Februar 2004 verurteilt das Landgericht Bielefeld einen 21-jährigen Mann zu 9 Jahren und 6 Monaten Jugendstrafe und ordnet die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik an. Der Mann war im Dezember 2002 und erneut im Januar 2003 in eine stationäre Altenpflegeeinrichtung in Herford eingedrungen und hatte dort eine 86-jährige und eine 94-jährige Bewohnerin vergewaltigt. Die 94-Jährige starb noch während der Tat an zahlreichen Knochenfrakturen. "Beinahe wäre der Mord nicht ans Tageslicht gekommen. Auf den ersten Moment sah es wie ein natürlicher Todesfall aus. Die Frau lag so im Bett, als sei sie friedlich entschlafen. Einer Krankenschwester war dann allerdings eine Kopfverletzung aufgefallen, die schließlich zur Alarmierung der Polizei und zu einer Obduktion führte." (VERGEWALTIGUNGEN IM ALTENHEIM, 2004; vgl. auch URTEIL. 94-JÄHRIGE

VERGEWALTIGT: LANGE GEFÄNGNISSTRAFE, 2004; ALTENHEIM-TÄTER WAR OPFER VON MISSBRAUCH: PROZESS GEGEN MAIK Z. AUS HERFORD BEGINNT DONNERSTAG, 2004)

- In Colorado wird im Oktober 2003 ein 39-jähriger Mann wegen eines sexuellen Übergriffs angeklagt. Er hatte sich in ein Altenpflegeheim eingeschlichen, war in das Zimmer einer Bewohnerin eingedrungen und hatte die alte Frau entkleidet. Pflegekräfte alarmierten die Polizei; der Mann konnte zunächst fliehen, wurde jedoch am folgenden Tag verhaftet. (MAN ARRESTED IN WEEKEND NURSING HOME INCIDENT HAS PREVIOUS SEX ASSAULT RECORD, 2003; MAN DETAINED IN NURSING HOME ASSAULT CONVICTED IN SIMILAR '99 CASE, 2003).

### **Viktimisierung durch Mitarbeiter stationärer Einrichtungen (23 Fälle)**

Verglichen mit allen anderen Datenquellen liegen zu Sexualdelikten, die von Mitarbeitern stationärer Einrichtungen begangen wurden, relativ viele Medienberichte vor. In den weitaus meisten Fällen sind die Täter Pflegekräfte, es werden aber auch zwei Hausmeister, ein Arzt sowie ein Zivildienstleistender genannt.

Auch von diesem Deliktstypus sind ganz überwiegend Frauen betroffen; in den Fallberichten ist aber auch von insgesamt fünf männlichen Opfern die Rede. Viele Opfer werden sowohl in ihrer Fähigkeit, sich gegen die Viktimisierung zur Wehr zu setzen als auch in Bezug auf die Möglichkeit, eine vollzogene Tat anzuzeigen und zu ihrer Aufklärung beizutragen, als stark beeinträchtigt beschrieben; die Täter viktimisieren komatöse Personen ebenso wie solche, die in Narkose sind; unter den Opfern sind Demenzkranke und dauerhaft bettlägerige Personen. Es scheint für diese Tatkonstellation typisch zu sein, dass die Täter ihren Opfern keine schwerwiegenden sichtbaren Verletzungen zufügen. In der Regel ist massive Gewaltanwendung zum Brechen des Widerstands des Opfers nicht erforderlich, da die Betroffenen dazu nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind; auch die besondere Vertrauensposition, aus der heraus die Delikte begangen werden sowie Zweifel mancher Opfer, ob es sich bei den Handlungen des Täters um eine Viktimisierung handelt, dürften weiter zu dem niedrigen Niveau zusätzlicher physischer Gewaltanwendung beitragen.

In mindestens 14 der 23 Fälle geht es um Täter, die im Kontext stationärer Einrichtungen mehr als eine Sexualstraftat begangen haben. Typischerweise werden derartige Delikte von Kollegen entdeckt und angezeigt (im vorliegenden Sample in mindestens neun der 23 Fälle); ansonsten gehen – soweit in den Berichten hierzu überhaupt Informationen vorliegen – die Anzeigen vor allem auf Angehörige der Opfer, in geringem Umfang auch auf die Opfer selbst zurück. Zum Teil werden Taten erst im Nachhinein aufgedeckt, nachdem der Täter eines anderen Übergriffes überführt wurde. In jeweils mindestens zwei Fällen wurde den Einrichtungen vorgeworfen, die Taten vertuscht oder Sicherheitsmängel geduldet zu haben.

Einige Fallbeispiele sollen wiederum das Spektrum der hier zusammengefassten Taten verdeutlichen.

- Ein Gericht in Oregon befindet im Juni 2004 eine 23-jährige männliche Pflegekraft mehrfacher Sexualdelikte an drei demenzkranken Heimbewohnerinnen (63, 82 und 88 Jahre) für schuldig. Der Pfleger habe mit den Opfern oralen und vaginalen Geschlechtsverkehr gehabt und sie an den Brüsten sowie im Genitalbereich berührt. Die Taten ereigneten sich nach Erkenntnis des Gerichts im Nachtdienst. Die Opfer konnten aufgrund ihrer Erkrankungen nicht als Zeuginnen vernommen werden. Der Schuldspruch beruhte auf einem Geständnis des Mannes gegenüber der Polizei sowie auf entsprechenden Berichten gegenüber Familienmitgliedern. Der Mann hatte auch Kolleginnen sexuell attackiert und war daraufhin entlassen worden (EX-AIDE IN JAIL ON ELDER ABUSE CHARGES, 2004; FORMER NURSE AIDE CONVICTED, 2004; MAN ACCUSED OF RAPING ALZHEIMER'S PATIENTS INDICTED, 2004).
- Im November 2003 wird bekannt, dass verschiedene Mitarbeiter eines Pflegeheims in Colorado Hinweise darauf hatten, dass ein 36-jähriger Pfleger im September 2003 einen 77-jährigen männlichen Alzheimer-Patienten vergewaltigt und im Juli und August eine 68-jährige Heimbewohnerin sexuell angegriffen hatte. Die Mitarbeiter hatten es unterlassen, den Vorfall zu

melden. Dem bereits zuvor mit Sexualdelikten in Erscheinung getretenen Täter wurde die zur Ausübung seines Pflegeberufs erforderliche Lizenz entzogen. Das Strafverfahren war zum Zeitpunkt des Erscheinens der Berichte noch nicht beendet; auch war noch unklar, mit welchen Sanktionen das Heim zu rechnen hatte (MAN ARRESTED IN WEEKEND NURSING HOME INCIDENT HAS PREVIOUS SEX ASSAULT RECORD, 2003; SEX-ASSAULT SUSPECT MIGHT GET PLEA DEAL, 2003).

- Im Mai 2004 wird eine männliche Pflegekraft der Medizinischen Hochschule Hannover vom Landgericht Hannover wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der 59-jährige Mann hatte jeweils im Aufwachraum nach einer Operation eine 33-jährige und eine 68-jährige Patientin vergewaltigt. Er konnte aufgrund einer DNA-Analyse überführt werden (VERGEWALTIGUNG IM AUFWACHRAUM: PFLEGER IN HAFT, 2004).

#### **3.5.3.6.4. Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum durch fremde Täter**

Lediglich 15 der 157 Fälle entsprechen dem Typus, der den größten Teil der von der Polizei bearbeiteten Delikte ausmacht, nämlich Fälle der sexuellen Viktimisierung im öffentlichen Raum und durch fremde Täter. Die dieser Kategorie zugeordneten Fälle sind zudem weitestgehend im oberen Deliktsschweresegment zu platzieren; dies macht die mediale Fallselektion in diesem Bereich deutlich.

Bei den Opfern handelt es sich in der Regel um vergleichsweise jüngere Frauen, die zum Tatzeitpunkt nicht erkennbar pflege- oder hilfebedürftig waren. Die Opfer wurden überwiegend (9 Fälle) auf der Straße angegriffen; andere Tatorte waren Wälder und Parks, eine Kirche, ein Klostergelände, die Umgebung eines Altenheims sowie eine Lagerhalle.

In mindestens sechs der 15 Fälle waren die Täter zuvor bereits durch andere Gewaltdelikte aufgefallen. Die Täter werden im Vergleich zu den Übergriffen in der Wohnung der Opfer häufiger auf Grund von Opferaussagen gefasst.

Bei fast allen Taten aus dieser Kategorie handelt es sich um besonders schwere Taten, in der Mehrzahl der Fälle um vollendete Vergewaltigungen. Hinzu kommen zwei Tötungsdelikte, zusätzliche Gewaltanwendungen wie Würgen, Schlagen und der Einsatz von Waffen sowie Raubstrafaten. Einige Fallbeispiele lassen das Deliktsspektrum in dieser Kategorie deutlich werden:

- Im Dezember 2001 wird in Irland eine 69-jährige Nonne auf dem Klostergelände von einem 21-jährigen Mann vergewaltigt und erwürgt. Der Täter wird kurz nach der Tat verhaftet. Im Juli 2003 wird der Mann, der durch eine DNA-Analyse überführt werden konnte, des Mordes für schuldig befunden und zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt (NUN KILLER IS JAILED FOR LIFE, 2003).
- In New York wird im April 2003 eine alte Frau auf der Straße überfallen, mit einer Schusswaffe bedroht, beraubt und vergewaltigt. Beschuldigt wird ein 21-jähriger Mann, der außerdem für eine ähnliche Tat an einer 46-jährigen Frau verantwortlich gemacht wird. Es wird ermittelt, ob zwei weitere sexuelle Angriffe auf zwei alte Frauen ebenfalls mit dem Täter in Verbindung stehen. Dem Tatverdächtigen drohen im Falle eines Schuldspruchs 25 Jahre Haft (POLICE ARREST JAMAICA MAN SUSPECTED IN HOLLIS RAPES, 2003).

#### **3.5.3.6.5 Sexuelle Übergriffe unter Vortäuschung einer Amts- und Vertrauensposition**

In fünf in den Presseberichten dokumentierten Fällen gaben die Täter sich als Ärzte, Pfleger, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes oder als Handwerker aus und verschafften sich auf diese Weise Zutritt zur Wohnung der Opfer.

- In Südafrika gibt sich ein 54-jähriger Mann als Arzt aus, veranlasst auf diese Weise alte Männer dazu, sich vor ihm auszuziehen und vergewaltigt sie dann. Er wird im August 2003 verhaftet und wegen Vergewaltigung, versuchter Vergewaltigung und sexuellem Angriff auf schutzbedürftige Personen angeklagt. Zwei Opfer, ein 90-jähriger und ein 93-jähriger Mann sind bekannt, es wird jedoch vermutet, dass der Täter weitere ähnliche Delikte begangen hat (BOGUS DOCTOR RAPES OLD MEN, 2003).

- In München verschafft sich ein Mann Zutritt zur Wohnung einer 65-jährigen Frau, indem er sich als Mitarbeiter des Gesundheitsamtes ausgibt. Er vergewaltigt sein Opfer. Eine Dreiviertelstunde später überfällt er eine 77-jährige Frau. Die Polizei sucht zum Zeitpunkt des Berichtes noch nach dem Täter (SEXTÄTER VOM HASENBERGL SCHLÄGT ERNEUT ZU, 2003).

### 3.5.3.7. Falltypus und Tatfolgen

Tabelle 39 stellt für die einzelnen Deliktskategorien dar, inwieweit Opfer den Presseberichten zufolge körperlich verletzt oder sogar getötet wurden.

Es wird deutlich, dass Todesfälle vor allem bei Delikten auftreten, die in der Wohnung der Opfer stattfanden. Besonders hoch ist der Anteil von Delikten mit tödlichem Ausgang in den Fällen, in denen der Täter dem Opfer bekannt war.

Dies kann auf eine besondere Schwere der Delikte hinweisen, die im privaten Wohnraum begangen werden. Insbesondere bei Viktimisierungen durch Täter aus dem sozialen Nahraum ist aber auch an eine hoch selektive Dunkelfeldausschöpfung zu denken, ferner an eine diese Selektivität noch verstärkende Fallauswahl durch die Medien.

Bei denjenigen Delikten, die aus einer (echten oder vorgetäuschten) Position in Heil- und Pflegeberufen begangen werden, wurden keine Todesfälle registriert und die Zahl der verletzten Opfer ist gering. Hier handelt es sich überwiegend um in ihrer Widerstandskraft geschwächte Opfer und um Täter, welche die mit ihrer (wirklichen oder vermeintlichen) beruflichen Aufgabe assoziierte physische Nähe zum Begehen der Tat ausnutzen.

**Tab. 39: Tod und Verletzungen nach Falltypus**

(Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen, 157 Fälle)

Falltypus	Fälle mit $n \geq 1$ verletzten <i>oder</i> getöteten Opfern		Fälle mit $n \geq 1$ getöteten Opfern	
	n	%	n	%
Fremdtäter in Opferwohnung (n=67)	18	26.9	12	17.9
bekannter Täter in Opferwohnung (n=19)	11	57.9	6	31.6
Mitbewohner, -patient, station. Einrichtung (n=10)	1	10.0	-	-
Eindringling in stationärer Einrichtung (n=9)	3	33.3	1	11.1
Personal in stationärer Einrichtung (n=23)	2	8.7	-	-
Fremdtäter im öffentlichen Raum (n=15)	7	46.7	1	6.7
vorgetäuschte Amts- o. Vertrauensposition (n=5)	1	20.0	-	-
keine Angaben zum Tatort (n=9)	3	33.3	2	22.2

#### **3.5.4. Zwischenbilanz: Befunde auf der Basis von Analysen der Medienberichterstattung**

Die Analyse von Medienberichten zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen erbringt ergänzende Erkenntnisse zum Hellfeld:

- Für die Medien sind offenbar solche Fälle von besonderem Interesse, in denen hochaltrige Opfer in ihrer Wohnung schwerwiegend viktimisiert wurden bzw. in denen die Tat von einer Person begangen wird, die gegenüber dem – kranken oder pflegebedürftigen – Opfer eine besondere Vertrauensposition und damit verbundene Verantwortlichkeit hat.
- Die Analyse von Medienberichten ermöglicht es, auch solche Deliktsformen und Täter-Opfer-Konstellationen zu betrachten, die im Hellfeld nur selten auftreten. Dazu gehört insbesondere sexuelle Gewalt gegenüber Bewohnerinnen stationärer Altenhilfeeinrichtungen. Die Fallsammlung zeigt, dass neben Viktimisierungen durch Pflegekräfte auch Delikte vorkommen, bei denen die Täter gezielt in Pflegeheime und ähnliche Institutionen eindringen. Ferner finden sich Berichte über sexuellen Zwang durch Mitbewohner der Opfer. Im stationären Bereich gibt es möglicherweise in einer über Einzelfälle hinausgehenden Größenordnung auch männliche Opfer sexueller Gewalt. Soweit Sexualdelikte von Pflegenden an Pflegebedürftigen begangen werden, ist die Intensität der Gewaltanwendung relativ zum Gesamtbild des Medien-Fallsamples eher gering. Dies verweist sowohl auf die fehlende oder geringe Widerstandskraft der Opfer als auch auf die mit der berufsbedingt gegebenen physischen Nähe zum Körper des Opfers einhergehenden günstigen Tatgelegenheiten.

#### **4. Zusammenfassung und Diskussion der Untersuchungsbefunde**

Der Bericht präsentiert die Ergebnisse einer empirischen Studie in einem bislang kaum bearbeiteten Forschungsbereich. Mittels unterschiedlicher methodischer Zugänge und unter Rückgriff auf mehrere Datenquellen werden Aspekte des Hellfelds der sexuellen Viktimisierung von Menschen ab dem 60. Lebensjahr untersucht.

Die Studie greift auf folgende Datenquellen zurück:

- Aggregatdaten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an Personen ab 60 Jahren;
- Einzelfalldaten der Landeskriminalämter Niedersachsen und Baden-Württemberg zu Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen bei gewaltförmigen Sexualstraftaten;
- 122 bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführte Verfahrensakten zu Fällen der sexuellen Viktimisierung von Personen ab 60 Jahren; der Beginn der polizeilichen Ermittlungen lag in allen Fällen in den Jahren 2000 bis 2003;
- schriftliche Befragungen von 76 Institutionen außerhalb von Polizei und Justiz, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten von der Möglichkeit eines professionellen Kontakts zu älteren Opfern sexueller Gewalt auszugehen war;
- 21 vertiefende Interviews mit PraktikerInnen und ExpertInnen, die über Erfahrungen mit der Thematik bzw. mit konkreten Fällen der sexuellen Viktimisierung älterer und hochaltriger Menschen verfügten;
- 237 Medienberichte zu Sexualstraftaten an älteren Menschen aus dem Zeitraum zwischen April 2000 und Juli 2004; diesem Material ließen sich Informationen über 157 Fälle entnehmen.

Die Analyse dieser Datensätze zeigt, dass weder bei Polizei und Justiz noch bei Institutionen außerhalb des Bereiches der Strafverfolgung bislang in größerem Umfang Erfahrungen mit älteren Opfern von Sexualstraftaten vorliegen. Menschen jenseits des 60. Lebensjahres werden nur selten polizeilich als Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. Ältere Frauen stellen unter den Klientinnen von Frauenhäusern, Frauennotrufen und ähnlichen Einrichtungen eine Minderheit dar und berichten nur in seltenen Fällen von sexuellen Gewalterfahrungen.

Dieser grundsätzliche Befund ist sowohl mit der Annahme kompatibel, dass Ältere selten Opfer von Sexualstraftaten werden als auch mit einer Deutung, welche – etwa unter Verweis auf spezifische Offenbarungshemmungen älterer Opfer – auf eine besonders geringe Dunkelfeldausschöpfung im Alter abstellt.

Die Studie zeigt die Struktur der Delikte auf, die bislang ins – nicht nur strafjustiziell verstandene – Hellfeld gelangen. Es wird deutlich, dass das derzeit von Polizei und Justiz bearbeitete Fallspektrum sich fundamental von demjenigen unterscheidet, mit dem schützende und helfende Institutionen außerhalb des Bereiches der Strafverfolgung befasst sind. Soweit Sexualdelikte an Älteren polizeilich bekannt werden, handelt es sich überwiegend um Fälle des Exhibitionismus, zu einem geringeren Teil um sexuelle Gewaltdelikte im engeren Sinne, bei denen meist Personen als Täter bzw. Tatverdächtige in Erscheinung treten, die dem Opfer vor der Tat nicht oder nur marginal bekannt waren. Frauenhäuser, Frauennotrufe und ähnliche Einrichtungen sind – bei ebenfalls geringer Fallzahl – in erster Linie mit schwerwiegenden Formen sexueller Gewalt in engen sozialen Beziehungen konfrontiert. Dabei geht es zu einem beträchtlichen Teil um fortgesetzte Viktimisierungen in Ehen und

Partnerschaften älterer Menschen, bei denen sexuelle Gewalt und sexueller Zwang Facetten in einem umfassenden Muster der Gewaltanwendung, Demütigung und Kontrolle sind.

Die Studie gibt Hinweise zur Beantwortung der Frage, inwiefern die geringe Zahl bekannt gewordener Delikte an älteren Menschen auch als Ergebnis einer geringen Dunkelfeldausschöpfung verstanden werden kann.

Im Folgenden werden – orientiert an den drei wesentlichen Datenquellen (Strafverfolgung - Opferschutz / Opferhilfe außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung – Medienberichterstattung) – zunächst zentrale Befunde der Teilstudien resümiert, bevor dann in Abschnitt 4.4. eine Gesamtbilanz gezogen und abschließend (4.5.) Konsequenzen für verschiedene Praxisfelder erörtert werden.

#### **4.1. Sexuelle Viktimisierung im Alter und Strafverfolgung**

Von allen Formen der Sexualdelinquenz, zu denen auf der Basis polizeilicher Kriminalstatistiken Opferdaten vorliegen, sind ältere Menschen vergleichsweise sehr selten betroffen. Bei sämtlichen Sexualdelikten sind Frauen ab 60 Jahre die am wenigsten gefährdete Gruppe erwachsener Frauen. Zum Teil liegen die registrierten Viktimisierungsrisiken der Seniorinnen in der Größenordnung derjenigen der Mädchen bis 13 Jahre, immer aber unter denen der weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden und der erwachsenen Frauen unterhalb des 60. Lebensjahres. Die altersbezogenen Unterschiede sind besonders ausgeprägt bei schweren sexuellen Gewaltdelikten, etwas weniger in Bezug auf exhibitionistische Handlungen. In keinem Teilbereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist im Verlauf des letzten Jahrzehnts bei älteren Frauen ein Anstieg des registrierten Viktimisierungsrisikos erkennbar; auch hierin unterscheiden Frauen ab 60 sich deutlich von jüngeren Frauen.

In einem Land von der Größe Niedersachsens werden pro Jahr durchschnittlich ca. 90 Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, polizeilich als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. Zu mehr als zwei Dritteln handelt es sich dabei nicht um sexuelle Gewaltdelikte im engeren Sinne, sondern um Fälle des Exhibitionismus (bzw. – in geringerem Umfang – der Erregung öffentlichen Ärgernisses).

Diese Deliktsstruktur findet sich auch in einer Stichprobe von 122 Verfahrensakten niedersächsischer Staatsanwaltschaften aus den Jahren 2000-2003 wieder. Lediglich 41 Fälle wurden in dem Sinne als "Kontaktdelikte" klassifiziert, dass es im Verlauf der Tat zu einer physischen Berührung zwischen Täter und Opfer kam; die restlichen 81 Fälle entfielen auf Verfahren wegen exhibitionistischer oder in verwandter Weise anstößiger Handlungen, ohne dass es zu einem körperlichen Kontakt zwischen den an dem Geschehen beteiligten Personen gekommen wäre.

Von strafjustiziell registrierten sexuellen Gewaltdelikten im engeren Sinne sind in der untersuchten Aktenstichprobe ausnahmslos Frauen betroffen. Soweit Männer als Opfer erfasst werden, handelt es sich um Distanzdelikte; zudem waren die älteren Männer in der Regel nicht die unmittelbaren und einzigen Opfer, sondern als Begleitpersonen ihrer Ehe- oder Lebenspartnerinnen in das Geschehen involviert. Umgekehrt treten – mit der Ausnahme eines Falles, bei dem es aber nicht um eine unmittelbare Täterschaft ging – als Tatverdächtige und Täter ausschließlich Männer in Erscheinung. Die (älteren) Opfer waren zum Tatzeitpunkt durchschnittlich 71, die Täter 41 Jahre alt; jeder vierte Täter gehörte selbst zur Gruppe der 60-Jährigen und Älteren.

Innerhalb der Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte im engeren Sinne ist die Heterogenität der Fälle im Hinblick auf Merkmale des Tatgeschehens, der Tatschwere und der Täter-Opfer-Beziehung groß. Der

Anteil "echter Nahraumdelikte" ist gering; lediglich in vier der 41 Fälle ging es um "häusliche Gewalt" im engeren Sinne, d.h. um Viktimisierungen von Frauen durch ihren im gleichen Haushalt lebenden männlichen Partner. In der Hälfte der Fälle war der Täter dem Opfer vor der Tat nicht bekannt; soweit Vorbeziehungen bestanden, waren es vorwiegend solche mit eher geringer Intensität (Nachbarn, Bekannte). In nahezu der Hälfte der Fälle enthielten die Akten Hinweise auf Alkoholeinfluss bei der Tatbegehung; einige Delikte ereigneten sich in sozial randständigen Milieus, die in hohem Maße durch Alkoholmissbrauch geprägt waren.

Auch im Hinblick auf *hands off*-Delikte zeigen die Analysen, dass das polizeilich-straftjustizielle Hellfeld eine Vielzahl von Fallkonstellationen umfasst. Dazu gehören neben Delikten, die offenbar primär der sexuellen Erregung des Täters dienen, Taten, die vor allem darauf abzielen, das Opfer zu beleidigen, ohne dass damit erkennbar für den Täter sexuelle Befriedigung verbunden wäre; schließlich war in einer Reihe von Fällen nicht eindeutig erkennbar, ob das Entblößen des eigenen Genitalbereichs überhaupt an eine andere Person gerichtet war (oder z.B. eine bei der Masturbation "unter freiem Himmel" von Spaziergängern überraschte Person zum Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren wurde).

Die auf Aktenbasis analysierten Fälle deuten darauf hin, dass teils Settings gewählt wurden, in denen überwiegend oder zu hohen Anteilen ältere Personen anzutreffen sind (stationäre Pflegeeinrichtungen, Friedhofsgelände), teilweise die Täter hinsichtlich des Alters der Opfer eher "wahllos" agierten (so bei serienhaftem Exhibitionismus mit einer großen Streuung des Alters der Opfer). Auch die erstgenannten Fälle sind schlüssig mit einer Tatgelegenheitsperspektive vereinbar und lassen sich nicht ohne weiteres als Beleg für eine etwaige "gerontophile"<sup>69</sup> Orientierung der Täter interpretieren. Selbst wenn ein Täter mehrfach ältere Menschen viktimisiert, muss dies kein Indiz für eine entsprechende sexuelle Neigung sein – möglicherweise wählt der Täter alte Menschen deshalb als Opfer, weil er von ihnen wenig körperliche Gegenwehr erwartet oder weil sie in seinem alltäglichen Umfeld "verfügbar" sind.<sup>70</sup>

Aus den Akten ergeben sich auch Hinweise in Bezug auf besondere Entdeckungs-, Ermittlungs- und Nachweisprobleme bei Sexualdelikten an älteren Opfern. So wurden Ermittlungen dadurch verzögert

---

<sup>69</sup> Vor allem in der psychiatrischen Literatur werden auf Ältere gerichtete sexuelle Neigungen bisweilen mit dem Konzept der Gerontophilie belegt. Zum Teil wird der Begriff grundsätzlich wertneutral gebraucht und nur im Hinblick auf „Objekte“ problematisiert, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung in sexuelle Kontakte nicht verantwortlich einwilligen können bzw. nicht in der Lage sind, dem an sie herangetragenen Ansinnen zu widersprechen. Andere Autoren heben den devianten Charakter hervor. So zählt PEAK (1996) Gerontophilie (neben – u.a. – Pädophilie und Nekrophilie) zu den „gefährlichen Perversionen“, denen – im Unterschied etwa zu Exhibitionismus und Voyeurismus – ein Verletzungspotenzial zu eigen sei. Das Konzept erscheint unter anderem insofern problematisch, als es sich allenfalls auf Fälle eines extremen Unterschieds zwischen dem Alter einer Person und dem Alter des von ihr bevorzugten Sexualpartners beziehen kann (ansonsten wären sexuelle Kontakte unter alten Menschen bzw. sexuelles Interesse an alten Menschen per se Fälle von Gerontophilie). Insgesamt sind Unschärfe und eine potenziell stigmatisierende Wirkung für das Gerontophilie-Konzept kennzeichnend; so erscheint es auch folgerichtig, dass der Begriff in gebräuchlichen Diagnoseschlüsseln (ICD und DSM) keinen Platz hat.

<sup>70</sup> Die Stabilität von Merkmalen des Modus Operandi von Sexualstraftätern wird auch in anderen Untersuchungen thematisiert. GUAY, PROULX, CUSSON & OUMET (2001) berichten für eine Stichprobe von 178 mehrfach auffälligen sexuellen Gewalttätern in Bezug auf Alter und Geschlecht des Opfers sowie auf die Art der Täter-Opfer-Beziehung ein hohes Maß an Stabilität, unterscheiden hinsichtlich des Alters der Opfer allerdings nur zwischen den Klassen 0-12 Jahre, 13-15 Jahre sowie 16 Jahre und älter. SJÖSTEDT, LÅNGSTRÖM, STURIDSSON & GRANN (2004) heben anhand von Daten zu rückfälligen schwedischen Sexualstraftätern die Stabilität des Modus Operandi im Hinblick auf die Auswahl von Opfern hervor, betonen aber zugleich, dass diese Stabilität auch vor dem Hintergrund stabiler Tatgelegenheitsstrukturen interpretiert werden kann. Täter unterscheiden sich zudem in dem Maße, in dem sie die Tatgelegenheitsstrukturen, innerhalb derer sie agieren selbst gewählt, selbst aktiv gestaltet oder "vorgefunden" haben.

und erschwert, dass Geschädigte sich erst mit größerem zeitlichem Abstand zur Tat an die Polizei wandten bzw. sich erst nach längerer Zeit einer anderen Person offenbarten, die dann ihrerseits den Kontakt zur Polizei herstellte. Die polizeilichen Ermittlungen wurden ferner durch gesundheitliche und intellektuelle Einschränkungen auf Seiten der Opfer (teilweise auch der Tatverdächtigen) behindert. Im Aktensample vertreten sind Fälle mit offensichtlich oder möglicherweise altersverwirrten Opfern, bei denen letztendlich nicht nur über die Täterschaft, sondern auch über das Tatgeschehen als solches keine Klarheit erlangt werden kann. Erschwert wurden die Ermittlungen zudem durch die Alkoholisierung von Tatbeteiligten (insbesondere der Tatverdächtigen, in einigen Fällen aber auch der Opfer). So weit die polizeilichen Ermittlungsaktivitäten anhand der Akten rekonstruiert werden können, fällt auf, dass die Zeitspanne zwischen Beginn der polizeilichen Ermittlungen und der staatsanwaltschaftlichen Einstellung (nach § 170 Abs. 2 StPO) zum Teil extrem kurz ist (in einem Fall lediglich drei Tage). Die Intensität der Ermittlungen erscheint in einigen Fällen sehr gering; zum Teil beschränkte sich der polizeiliche Kontakt zu den Opfern auf eine telefonische Befragung. Auch bei sexuellen Kontaktdelikten wurden nur selten gynäkologische Untersuchungen durchgeführt. In einigen Fällen wurden Beweismittel ohne anhand der Akten nachvollziehbaren Grund nicht untersucht.

#### **4.2. Opferschutz und Opferhilfe (außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung)**

Schriftliche und mündliche Befragungen bei Frauenhäusern, Frauennotrufen, Beratungs- und Interventionsstellen und anderen Einrichtungen zeigen, dass ältere Opfer sexueller Gewalt auch bei diesen Institutionen eine marginale Rolle spielen. Die meisten in die Befragungen einbezogenen Einrichtungen haben überhaupt nur zu einem geringen Anteil mit älteren KlientInnen zu tun, in den übrigen Fällen hat sexuelle Viktimisierung unter den von älteren Personen (oder ihren Fürsprechern) vorgebrachten Problemen allenfalls einen untergeordneten Stellenwert.

Soweit helfende / schützende Institutionen über Erfahrungen mit Fällen der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen verfügen, ist die Deliktsstruktur eine gänzlich andere als bei Polizei und Justiz. Gewaltdelikte im engeren Sinne stehen eindeutig im Vordergrund. Zudem geht es ganz überwiegend um Fälle von Gewalt in Partnerschaften.

Insbesondere die Interviews erhellen die Struktur der von derartigen Institutionen behandelten Fälle. Es wird deutlich, dass es sich offenbar zu beträchtlichen Teilen um Gewaltformen handelt, die unter das Konzept des "*intimate terrorism*" (vgl. JOHNSON, 1995; 2001; JOHNSON & FERRARO, 2000) subsumiert werden können – d.h. um die langjährige, regelmäßige und systematische Viktimisierung von Frauen durch ihre Ehe- und Lebenspartner, die primär dem Ziel dient, die Partnerin zu kontrollieren und die sich zur Durchsetzung dieser Kontrolle verschiedener Mittel bedient, zu denen auch Gewalthandlungen und damit auch sexualisierte Formen von Gewalt gehören.

Die Befragten sind sich in hohem Maße darüber einig, dass ältere Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, deutlich seltener als jüngere Frauen Anzeige erstatten oder professionelle ärztliche bzw. psychosoziale Hilfe in Anspruch nehmen. Aus den Interviews ergeben sich Hinweise auf den Erfahrungshintergrund, vor dem solche Einschätzungen getroffen werden. Die Befragten berichten, dass diejenigen älteren Opfer sexueller Gewalt, mit denen sie befasst waren, vielfach nicht aus eigener Initiative sondern durch Vermittlung Dritter in die Beratung kamen, dass sie kaum jemals zu Beginn des Beratungsprozesses und in vielen Fällen erst auf entsprechende direkte Fragen hin sexuelle Gewalterfahrungen thematisierten, dass ältere Opfer sich mit der Benennung und Beschreibung dessen, was ihnen widerfahren war, schwer taten, dass sie teilweise unsicher waren, inwieweit sie im

Sinne der Erfüllung "ehelicher Pflichten" Zwang und Gewalt seitens ihres Ehepartners als legitim oder zumindest entschuldbar hinnehmen mussten, dass viele Opfer in der Beratung in starkem Maße Entlastung durch Verbalisieren der Opfererfahrungen suchten, dass ihr primäres Interesse darauf gerichtet war, die Viktimisierungen zu beenden, dass sie sich darüber hinaus jedoch einschneidende Veränderungen ihrer Lebensverhältnisse oftmals nicht vorstellen konnten. Insofern waren Anzeigebereitschaft wie Trennungsmotivation bei einem größeren Teil der Beratung suchenden Frauen gering. Die besondere Schambesetztheit sexueller Viktimisierungserfahrungen für ältere Frauen wird immer wieder hervorgehoben.

Möglicherweise haben ältere Opfer die Hilfe anderer als der hier befragten Institutionen in Anspruch genommen, z.B. die allgemeiner Ehe- und Lebensberatungsstellen oder der (anonymen) Telefonseelsorge. Die Interviews haben zahlreiche Hinweise darauf erbracht, dass von sexueller Gewalt betroffene ältere Frauen durch ein hochspezialisiertes Beratungsangebot, wie es vor allem im großstädtischen Bereich anzutreffen ist, schlechter erreicht werden als durch offenere Angebote. Thematische Breite und Offenheit machen es (nicht nur) älteren Opfern leichter, eine ihnen zuständig und geeignet erscheinende Einrichtung zu finden; zudem wird in den Interviews wiederholt auf die Verunsicherung und erlebte Stigmatisierung gerade älterer Frauen durch Begriffe wie "Vergewaltigung" und "Gewalt" hingewiesen.

#### **4.3. Medienberichte zur sexuellen Viktimisierung älterer Menschen**

Ergänzend zu den Akten- und Befragungsdaten wurden Medienberichte zu Fällen der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen ausgewertet. Das Material stammte zum überwiegenden Teil nicht aus Deutschland, sondern aus den USA, daneben auch aus Großbritannien und anderen englischsprachigen Ländern.

Da Medienberichte nahezu zwingend polizeiliche Fallkenntnis voraussetzen<sup>71</sup>, stellen die in die Berichterstattung gelangenden Fälle im Kern eine an Kriterien wie Fallschwere und Fallbesonderheit ausgerichtete Auswahl aus den von Polizei und Justiz bearbeiteten Fällen dar. Das Datenmaterial deutet darauf hin, dass neben der Brutalität der Tatbegehung auch die besondere Wehrlosigkeit eines Opfers, hohes Alter des Opfers sowie ein extremer Altersunterschied zwischen Täter und Opfer dazu beitragen, dass ein Fall in der medialen Berichterstattung Beachtung findet.

Eine derartige Selektion eröffnet Perspektiven auf Deliktsformen, die über Opferwerdungsbefragungen grundsätzlich unzugänglich sind und aufgrund ihrer Seltenheit (bzw. der Seltenheit ihres Erscheinens im Hellfeld) auch in regional, zeitlich und hinsichtlich der Fallzahl begrenzten Aktenanalysen kaum sichtbar werden.

Im vorliegenden Fall betrifft dies vor allem

- (1) Sexualmorde und tödlich verlaufende Sexualdelikte an älteren Frauen (vgl. dazu auch die Arbeiten von SAFARIK, JARVIS & NUSSBAUM, 2000; 2002),
- (2) Delikte, die in stationären Altenhilfeeinrichtungen von Pflegekräften an Pflegebedürftigen begangen werden. Es handelt sich hier um einen Viktimisierungskontext, in dem – einen

---

<sup>71</sup> In aller Regel erfahren Medien erst dadurch von einer Straftat, dass diese zuvor den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangt ist und Fallinformationen von den jeweiligen Pressestellen an die Medien gegeben wurden. Ausnahmen sind Fälle, in denen Medien durch eigene Recherchen auf Straftaten aufmerksam werden oder Straftäter, Opfer oder Zeugen sich gezielt mit Informationen an Presse oder Fernsehen wenden. Beides dürfte aber für den hier untersuchten Deliktsbereich keine Rolle spielen.

motivierten Täter vorausgesetzt – die Tatbegehungs- und Tatverdeckungsmöglichkeiten immens und die Entdeckungsmöglichkeiten gering sind.

Die Art der Berichterstattung über Sexualdelikte an älteren Menschen kann im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht analysiert werden. Es wäre durchaus eine eigene Untersuchung wert, der Frage nachzugehen, in welcher Weise Medien die sexuelle Viktimisierung einer üblicherweise nicht als typisches Opfer von Sexualstraftaten betrachteten Bevölkerungsgruppe angehen.

#### **4.4. Bilanz der Studie zur sexuellen Viktimisierung im Alter**

Bevor in Abschnitt 4.5. Folgerungen für den praktischen Umgang mit dem Problemfeld "sexuelle Viktimisierung im Alter" und mit der von diesen Delikten betroffenen Personengruppe erörtert werden, soll – die Erkenntnisse aus den verschiedenen Teilstudien integrierend – eine Bilanz der Studie gezogen werden.

##### **(1) Die Zahl bekannt werdender Fälle der sexuellen Viktimisierung im Alter ist gering.**

Auch wenn der Begriff des Hellfeldes in einem Sinne verstanden wird, der über die Bedeutung "polizeilich bekannt gewordene Straftaten" hinaus Fälle einschließt, die anderen zur Bearbeitung sozialer Probleme geschaffenen Institutionen zur Kenntnis gelangen, bleibt festzuhalten, dass sexuelle Gewalterfahrungen im Alter im Hellfeld seltene Phänomene sind.

Dies lässt keine unmittelbaren Schlussfolgerungen hinsichtlich der tatsächlichen Verbreitung von Gewalterfahrungen zu. Das Bild wird dadurch bekräftigt, dass auch nach den Ergebnissen von Dunkelfeldstudien ältere Menschen deutlich weniger als jüngere in der Gefahr sind, sexuell viktimisiert zu werden. Dieser Befund muss allerdings wiederum vor dem Hintergrund gesehen werden, dass insbesondere für einige besonders vulnerable Teilpopulationen der älteren Generation – Pflegebedürftige, Demenzkranke, im Bereich kommunikativer Fertigkeiten Eingeschränkte, sozial in hohem Maße isoliert Lebende – praktisch keine Dunkelfelddaten vorliegen und dass die Faktoren, die dazu beitragen, dass diese Gruppen in entsprechenden Studien nicht erreicht werden, zugleich bedeutsam für Viktimisierungsrisiken wie für die Wahrscheinlichkeit der polizeilichen und strafjustiziellen Entdeckung und Bearbeitung einer Tat sein können.

Weiter unten wird diskutiert, inwieweit die im Hellfeld zu konstatierenden geringen Fallzahlen auch auf einer mit dem Alter der Opfer in Verbindung stehenden besonders geringen Dunkelfeldausschöpfung beruhen können.

##### **(2) Die von Polizei/Justiz und von Institutionen außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung bearbeiteten Deliktsfelder unterscheiden sich grundlegend voneinander.**

Die Studie hat gezeigt, dass Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen auf der einen und Polizei und Justiz auf der anderen Seite einander kaum überschneidende Fallspektren bearbeiten. Während es sich bei den strafjustiziell bearbeiteten Fällen in erster Linie um solche des Exhibitionismus handelt und sich sexuelle Viktimisierung im Alter auch jenseits dieses Deliktmusters vornehmlich als in der Regel einmaliges Widerfahrnis durch eine fremde oder nur marginal bekannte Person darstellt, handelt es sich bei den Fällen, die anderen Institutionen bekannt werden, häufig um solche der vielgestaltigen, regelmäßigen und langjährigen Gewaltanwendung in Partnerschaften mit dem primären Ziel, die Partnerin zu kontrollieren und "klein zu halten", um Beziehungen, in denen Gewalt instrumentell

eingesetzt wird und in denen sexuelle Gewalt ein Instrument unter mehreren ist. Die Interviews machen deutlich, dass sexuelle Gewalt im Alter sich vielfach nicht auf singuläre Handlungen beschränkt, sondern zum Teil in umfassende Interaktionsmuster eingebettet ist.

Die Schnittmenge der von beiden Institutionstypen bearbeiteten Fälle ist offenbar gering. Nur selten wurde in Interviews mit MitarbeiterInnen helfender / schützender Institutionen von Anzeigeerstattung berichtet. Die der Polizei bekannt gewordenen Fälle sind in ihrer Mehrzahl (exhibitionistische Handlungen) für eine Bearbeitung etwa durch Frauenhäuser oder Notrufleinrichtungen kaum geeignet, da es sich um Vorkommnisse handelt, die keinen nachfolgenden Schutz vor dem Täter verlangen und bei denen es kaum schwerwiegende Traumatisierungen aufzuarbeiten geben dürfte.

Wird der Blick auf Merkmale gerichtet, welche die beiden Fallgruppen verbinden, so ist Folgendes zu nennen:

- Ins Hellfeld gelangende Sexualdelikte werden (auch) im Alter nahezu ausschließlich von Männern an Frauen begangen. Hierin kommen auch mit dem Geschlecht der Akteure und Betroffenen in Verbindung stehende gesellschaftliche Machtunterschiede zum Ausdruck. Sofern Männer überhaupt als unmittelbar Betroffene in Erscheinung treten, handelt es sich überwiegend um Fälle im Kontext stationärer Altenhilfeeinrichtungen.<sup>72</sup>
- Alkoholkonsum der Täter spielt sowohl bei den polizeilich registrierten als auch bei den von anderen Institutionen bearbeiteten Fällen häufig eine Rolle.
- Die Schambesetztheit sexueller Viktimisierungen für die Opfer ist in beiden Fallsamples in vielen Fällen erkennbar.
- Die Mehrzahl der Delikte in beiden Bereichen lässt sich – soweit das Fallmaterial dies erkennen lässt – mit Tatgelegenheitsstrukturmodellen bzw. mit den Grundkonzepten des *Routine Activities*-Ansatzes (COHEN & FELSON, 1979; vgl. auch CLARKE & FELSON, 1993; FELSON, 1987; 1994) – recht gut begrifflich fassen. Es handelt sich hierbei um kriminologische Perspektiven, welche die Bedeutung situativer Faktoren für die Entstehung wie für die Prävention von Kriminalität und Gewalt hervorheben. In der Literatur wird wiederholt darauf verwiesen, dass ältere Frauen als geradezu ideale Opfer von Sexualdelikten erscheinen, wenn solche Taten vor allem unter Macht- und Vulnerabilitätsgesichtspunkten betrachtet werden. Es komme hier zu einer Kumulation von Machtlosigkeit (DELOREY & WOLF, 1993, S. 173). Ältere Frauen leben vielfach alleine<sup>73</sup>; ihre körperliche Kraft ist vergleichsweise gering. Im Sinne des *Routine Activities*-Ansatzes, dem zufolge die Wahrscheinlichkeit eines Delikts vom Vorhandensein von motivierten Tätern (*motivated offenders*) und geeigneten Zielen (*suitable targets*) und dem Fehlen wirksamer Schutzvorrichtungen (*capable guardians*) abhängt, können ältere Frauen durchaus als besonders geeignete *targets* ohne *guardians* betrachtet werden (die möglicherweise gerade deshalb von motivierten Tätern ausgewählt werden).<sup>74</sup> Potenziert wird die Vulnerabilität, wenn zu den

---

<sup>72</sup> Dies bedeutet natürlich nicht, dass Männer von sexueller Gewalt im häuslichen Bereich grundsätzlich nicht betroffen wären. RAMSEY-KLAWSNIK (2003, S. 48f.) schildert auf der Basis von Fallunterlagen des "Massachusetts Elder Protective Services Program" einen Fall der fortgesetzten sexuellen Viktimisierung eines 80-jährigen Mannes durch seine ihm offensichtlich physisch überlegene psychisch kranke Partnerin, die ihn durch Misshandlungen im Genitalbereich für seine Impotenz "bestrafte".

<sup>73</sup> Dies optimiert die Tatgelegenheiten für Fremdtäter. Sofern ältere Frauen in Partnerschaften viktimisiert werden, kann die relative soziale Isolation älterer Paare von der Außenwelt als tatbegünstigender Faktor betrachtet werden.

<sup>74</sup> Der Lebensstilansatz („*lifestyle exposure theory*“; vgl. HINDELANG, GOTTFREDSON & GAROFALO, 1978) kann in Bezug auf Sexualdelikte an Älteren vor allem zur Erklärung der im Vergleich zu Jüngeren geringen Viktimisierungsraten beitragen; zwar erhöht soziale Isolation auch aus der Sicht dieses Ansatzes das Risiko einer

Merkmale 'hohes Alter' und 'weibliches Geschlecht' noch das der Pflege- und Hilfebedürftigkeit hinzukommt. Auf der Basis der Annahme, Täter würden sich bei der Wahl ihrer Opfer nicht primär von deren physischer Attraktivität, sondern von ihrer Wehrlosigkeit leiten lassen, fasst RAMSEY-KLAWSNIK (1991, S. 84) ihre Position in dem Satz zusammen: "Elderly, disabled females make excellent sexual abuse victims."

Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Unterschiedlichkeit der Aufgaben und Leistungen, sondern auch in Bezug auf die unterschiedliche Struktur des ausgeschöpften Dunkelfeldes erscheint eine "duale" (strafverfolgende und schützend/helfende) institutionelle Struktur notwendig. So machen die Interviews mit MitarbeiterInnen von Frauenhäusern, Opfernotrufen und anderen Einrichtungen deutlich, dass die von sexueller Gewalt durch ihre Ehe- und Lebenspartner Betroffenen in starkem Maße unter den Viktimisierungen leiden und nach Wegen suchen, diese zu beenden oder wenigstens ihre Folgen abzumildern, zugleich aber in der Mehrzahl der Fälle weder eine Trennung vom Partner vollziehen noch gar seine Strafverfolgung wünschen.

Eine Intensivierung der deliktsfeldbezogenen Zusammenarbeit der mit dem Bereich befassten Institutionen wäre zu begrüßen. Ansätze und Chancen hierzu bestehen vor allem im Bereich jener Institutionen, die im Zuge der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes implementiert wurden (bzw. Aufgaben in diesem Feld übernommen haben).

Die Analyse der derzeitigen Situation bietet das etwas paradoxe Bild, dass mit den Mitteln des Strafrechts, welches angesichts der Schwere der staatlich angedrohten Übel ultima ratio sein sollte, offenbar bislang vor allem weniger schwere Fälle von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Älterer behandelt werden, während Frauenhäuser, gewaltbezogene Notrufeinrichtungen etc. Opfern schwerer und zum Teil über lange Zeiträume hinweg fortgesetzter sexueller Gewalttaten Hilfe und Schutz gewähren. Diese Handlungen sind primär im Bereich enger sozialer Beziehungen lokalisiert und von daher für Strafverfolgungsmaßnahmen schwer zugänglich (und nicht in jedem Fall geeignet).

Insbesondere die in den Interviews geschilderten Fälle haben deutlich gemacht, dass manche älteren Frauen Formen von – auch sexueller – Gewalt ausgesetzt sind, durch die sie in Bezug auf ein menschenwürdiges Leben, ihre Gesundheit, zum Teil auch ihr bloßes physisches Überleben in hohem Maße gefährdet sind. Die im Alter wahrscheinlicher werdende Kombination der Faktoren

- erhöhte physische Vulnerabilität,
- besonders in *intimate terrorism*-Fällen zurückgehende soziale Kontakte<sup>75</sup> und
- Zweifel des Opfers an der Legitimität seines Wunsches nach Beendigung der Viktimisierungen

macht in Bezug auf (sexuelle) Gewalt in Partnerschaften älterer Menschen Normverdeutlichung durch hierfür geeignete Institutionen besonders wichtig. Hier kann Polizei und Justiz eine bedeutsame Rolle zukommen. Es gilt – durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wie durch Einschreiten in bekannt gewordenen Fällen - zu demonstrieren, dass auch ältere Opfer sexueller und anderer Gewalt im häuslichen Bereich als von Gewalt Betroffene wahrgenommen werden, dass es keine Legitimation für Gewalt und Zwang in Partnerschaften gibt und dass – mit den Instrumenten des Gewaltschutzgesetzes wie auch mit strafrechtlichen Mitteln – dagegen vorgegangen wird.

---

Opferwerdung, doch sind andere Faktoren – insbesondere der nächtliche Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen - für den Lebensstil Älterer untypisch.

<sup>75</sup> Zu den Äußerungsformen von "*intimate terrorism*" gehört auch das Bestreben, soziale Kontakte des Partners zu überwachen und nach Möglichkeit einzuschränken.

**(3) In einem schwer zugänglichen Forschungsfeld wie dem der sexuellen Viktimisierung im Alter wird die Bedeutsamkeit multimethodaler Zugänge besonders deutlich.**

Anhand der Studie lässt sich die Bedeutung multimethodaler Zugänge bei Analysen der Viktimisierung älterer Menschen aufzeigen<sup>76</sup>. Die beiden wesentlichen Datenquellen (staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten und Befragungen von aktuell oder potenziell mit einschlägigen Fällen befassten Institutionen) ergänzen einander. Beiden Institutionstypen bzw. institutionellen Bearbeitungsmodi ist gemeinsam, dass sie nur – mutmaßlich kleine – Ausschnitte aus dem gesamten Deliktsfeld bearbeiten. Die Studie hat gezeigt, dass die Teilbereiche, die von Polizei und Justiz einerseits, von Frauenhäusern, Notrufen, Opferhilfeeinrichtungen etc. andererseits bearbeitet werden, grundsätzlich voneinander verschieden sind. Stützte die Analyse sich nur auf strafjustiziell bearbeitete Fälle oder nur auf solche, die Institutionen außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung zur Kenntnis gelangen, so entstünde nicht nur hinsichtlich der Verbreitung und Häufigkeit des Problems, sondern auch bezüglich der Art der Delikte, der Tatmotive, Tatorte und Täter-Opfer-Beziehungen ein einseitiges und verkürztes Bild.

Das im Hinblick auf Sexualdelikte im Alter grundsätzlich sinnvoll einsetzbare Methodenspektrum ist natürlich mit der Analyse strafjustizieller Akten, der Befragung von MitarbeiterInnen einschlägiger psychosozialer Institutionen und der Auswertung von Medienberichten nicht erschöpft. Die konkrete Wahl und Kombination der im vorliegenden Fall gewählten Methoden stand auch unter dem Vorzeichen knapper finanzieller, personeller und zeitlicher Ressourcen.

Methodische Zugänge, die dazu beitragen können, diesen Forschungsbereich weiter zu erhellen, sind vor allem:

- Interviews mit Personen, von denen bekannt ist<sup>77</sup>, dass sie im Alter Opfer von Sexualstraftaten wurden; Gegenstand dieser Interviews können sowohl Tat und Tatgenese als auch Tatfolgen und Tatbewältigung sein;
- die Einbeziehung detaillierter Fragen zur sexuellen Opferwerdung in repräsentative Bevölkerungsbefragungen unter Einschluss der höheren Altersgruppen;
- die Analyse polizeilicher Einzeldatensätze zu Sexualstraftaten, die – damit über die Auswertungsmöglichkeiten der PKS hinausgehend - eine Verknüpfung von Variablen erlaubt und es zum Beispiel möglich macht, etwaige altersbezogene Unterschiede in Täter-Opfer-Beziehungen zu analysieren. Da die Polizeiliche Kriminalstatistik Daten für die Gesamtgruppe der 60-Jährigen und Älteren ausweist, innerhalb dieser Gruppe aber keine weiteren Altersdifferenzierungen ermöglicht, sind auch hier erst auf der Basis von Einzeldaten differenzierte Analysen von Viktimisierungsrisiken möglich.

---

<sup>76</sup> Vgl. GÖRGEN (2004); dort wird die Thematik deliktsübergreifend in Bezug auf Viktimisierungen älterer Menschen erörtert.

<sup>77</sup> Derartige Kenntnis kann wiederum vor allem darauf beruhen, dass eine Person institutionell als Opfer registriert wurde. Grundsätzlich sind auch andere Rekrutierungsstrategien denkbar, etwa über das Schalten entsprechender Anzeigen in Zeitungen; mit zunehmender Verbreitung der Internetnutzung in der älteren Generation wird es auch möglich sein, an Online-Befragungen zu denken, die sich gezielt an Personen richten, die im Alter Opfer sexueller Gewalt wurden.

#### **(4) Die Studie gibt Hinweise bezüglich der Frage eines altersspezifischen Dunkelfeldes im Bereich der sexuellen Viktimisierung.**

Die Frage "Gibt es nur vergleichsweise wenige ältere Opfer von Sexualdelikten oder wird über die Viktimisierung von Personen dieser Gruppe besonders wenig bekannt?", lässt sich anhand der vorliegenden (Hellfeld-)Daten nicht abschließend beantworten. Dazu bedürfte es verlässlicher Dunkelfelddaten, die bislang nicht vorliegen und in Bezug auf ältere Opfer insgesamt auch kaum jemals zu erlangen sein werden.<sup>78</sup> Direkte Vergleiche zwischen älteren und jüngeren Opfern konnten nur in Bezug auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgenommen werden; dort zeigte sich, dass Erwachsene ab 60 Jahren ein deutlich geringeres Risiko als Jüngere haben, von einem polizeilich registrierten Sexualdelikt betroffen zu sein; dies erlaubt jedoch keine Schlüsse in Bezug auf eine etwaige altersdifferentielle Dunkelfeldausschöpfung.

Die Befunde der Studie stützen aber insgesamt die Annahme, dass das Dunkelfeld der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen spezifische Merkmale aufweist. Folgende Argumente und Ergebnisse können hierfür ins Feld geführt werden:

1. Sexuelle Gewaltdelikte an älteren Menschen werden – darauf weisen die Ergebnisse der Interviews hin – zu einem beträchtlichen Teil im sozialen Nahraum, insbesondere in Partnerschaften begangen. Soweit schwerwiegende sexuelle Gewalt im Alter im sozialen Nahraum stattfindet, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass diese Delikte nicht der Polizei zur Kenntnis gelangen (vgl. dazu u.a. KOSS, 1992; 1993).<sup>79</sup>
2. Die in den Interviews von Beraterinnen und Beratern beschriebenen Fälle weisen darauf hin, dass es im Bereich der sexualisierten Gewalt gegenüber älteren Frauen durch ihre Ehe- und Lebenspartner ein zumindest in Relation zu dem offenbar sehr kleinen Hellfeld beträchtliches Dunkelfeld geben kann. Eine solche Annahme wird durch mehrere Befunde gestützt:
  - In großer Übereinstimmung berichten die Beraterinnen, dass die von ihnen letztendlich unter die Kategorie "ältere Opfer sexueller Gewalt" gefassten Klientinnen sich nicht unmittelbar mit Berichten über sexuelle Viktimisierung an sie wandten, dass dies vielmehr erst im Verlauf der Gespräche, teilweise quasi "nebenher" bzw. auf eine direkte diesbezügliche Frage der Beraterin hin zum Gegenstand wurde. Dies bedeutet: Selbst wenn ein älteres Opfer sexueller Gewalt eine helfende / beratende Institution bereits aufgesucht hat, kann es in hohem Maße vom Gesprächsverhalten der beratenden Person abhängen, ob es zur Offenbarung und Thematisierung der sexuellen Viktimisierung kommt. Wenn ältere Opfer sexuelle Gewalterfahrungen nicht in den Vordergrund ihrer Schilderungen schieben und diese oft erst auf direkte Nachfrage hin berichten, ist anzunehmen, dass auch bei Beratungskontakten dieser Opferstatus unentdeckt bleibt.
  - In den Interviews wird über eine Reihe "offenbarungshemmender Faktoren" gerade bei älteren Opfern sexueller Nahraumgewalt gesprochen: Die älteren Opfer zeichneten sich durch eine besonders intensive Schambesetzung der sexuellen Viktimisierung aus; es sei ihnen in hohem Maße peinlich, darüber zu sprechen, eine Anzeigeerstattung komme bereits aus diesem Grund

---

<sup>78</sup> Insbesondere unter Hochaltrigen treten im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen Merkmale vermehrt und verstärkt auf, welche die Chance beträchtlich vermindern, dass eine Person im Rahmen einer Opferbefragung erreicht wird und dort über ihre Viktimisierung berichtet. Vor allem bei demenziell Erkrankten, in anderer Weise kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Personen sowie bei Menschen mit Behinderungen im Bereich von Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten stoßen Opferbefragungen rasch an ihre Grenzen.

<sup>79</sup> Insgesamt sind die Anzeigequoten bei sexuellen Übergriffen relativ zu anderen Deliktstypen (Raub, Körperverletzung) sehr gering (KOSS, 1992).

vielfach nicht in Frage. Ferner seien Frauen der heutigen älteren Generation noch mit der Vorstellung groß geworden, es gehöre zu den "ehelichen Pflichten" einer Frau, den sexuellen Wünschen und Bedürfnissen ihres männlichen Partners zu entsprechen. Sie definierten diesbezügliche Gewalt, die ihnen angetan wird, nicht als illegitime Zwangsausübung. Es mangle den noch kaum durch die Frauenbewegung "sozialisierten" heutigen Älteren zum Teil an einem klaren Bewusstsein davon, wo Gewalt und illegitimes Verhalten in einer Ehe beginnen.<sup>80</sup> Sie seien in einer Ära sozialisiert worden, in der die herrschenden sozialen Normen einer Enthüllung familiärer Probleme und Missstände in hohem Maße entgegenstanden. Trennung und Scheidung stellten für manche der heute älteren Frauen auch bei Gewaltvorkommnissen in der Ehe keine akzeptablen Lösungen dar.

- Schließlich impliziert der in den Interviews dominante Typus sexualisierter Gewalt gegenüber älteren Frauen – sexuelle Gewalt und sexueller Zwang als Elemente von *intimate terrorism* in langjährigen Beziehungen – bereits, dass es sich um fortgesetzte und wiederholte gewaltförmige Verhaltensmuster handelt, um Konstellationen, in denen es dem Mann über lange Zeit hinweg gelingt, seine Partnerin in einer unterdrückten und kontrollierten Position zu halten. Hier ist davon auszugehen, dass die Opfer bereits vielfach sexuell viktimisiert wurden, bevor dies in einer Beratungssituation thematisiert wurde, es also im Hinblick auf die Gewalt-Inzidenz ein großes Dunkelfeld gibt. Zudem ist es in hohem Maße wahrscheinlich, dass es unter den genannten Randbedingungen eine nicht unbeträchtliche Zahl älterer Ehen gibt, in denen ebenfalls Verhältnisse herrschen, die unter das Konzept des *intimate terrorism* zu subsumieren wären, bei denen es aber nie zu einer Offenbarung gegenüber einer helfenden oder strafverfolgenden Institution kommt.
3. Zu denken gibt auch der Befund, dass – so die Ergebnisse des Aktenanalyse – polizeilich bekannte Fälle des Exhibitionismus und der Erregung öffentlichen Ärgernisses ganz überwiegend von den Opfern selbst zur Anzeige gebracht wurden, solche, bei denen Gewalt im engeren Sinne angewandt wurde, hingegen nur etwa zur Hälfte. Dieses Forschungsergebnis kann auf Verschiedenes hinweisen und lässt mehrere (einander wechselseitig nicht ausschließende) Interpretationen zu:
- Bei "echten Gewaltdelikten" sind die Offenbarungshemmungen der Opfer größer. Diese Annahme wird wiederum gestützt durch die erwähnten Befunde aus Interviews mit Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Frauennotrufen und ähnlichen Einrichtungen, die in großer Übereinstimmung davon berichten, dass sexuelle Gewalterfahrungen für betroffene ältere Frauen in besonderem Maße schambesetzt sind und von den Betroffenen nur selten aus eigener Initiative berichtet werden.
  - Es ist vorstellbar, dass von Exhibitionismus auf der einen und sexueller Gewalt auf der anderen Seite jeweils andere Opfergruppen betroffen sind und dass diejenigen, die Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung werden, in geringerem Maße als die Opfer von *hands off*-Delikten in der Lage sind, Anzeige zu erstatten. Da exhibitionistische Delikte praktisch nur im öffentlichen Raum begangen werden, wäre es denkbar, dass von derartigen Delikten eher Ältere ohne größere gesundheitliche und funktionale Einschränkungen betroffen sind. Die Daten der Aktenanalyse stützen eine solche Differenzierung der Opfergruppen nach

---

<sup>80</sup> MOONEY (1994; 2000) berichtet auf der Grundlage einer Untersuchung in London, dass in der Gesamtstichprobe der von ihr befragten Frauen 92% Handlungen, die zu körperlichen Schädigungen wie Hämatomen oder Knochenbrüchen führten, als "domestic violence" definierten und dass dieser Anteil in der Altersgruppe 55-64 Jahre auf 60% sank.

gesundheitlichem und funktionalem Status eher nicht: Opfer von Nicht-Kontaktdelikten sind etwas älter als Opfer von Kontaktdelikten; in beiden Gruppen gibt es nur sehr wenige Opfer, die – soweit dies aus dem Akteninhalt ersichtlich ist - pflege- oder hilfebedürftig sind.

- Schließlich ist vorstellbar, dass Tatzeugen und Kontaktpersonen der Opfer bei "echten Gewaltdelikten" stärker als bei Exhibitionismus-Fällen geneigt sind, selbst Anzeige zu erstatten, wenn das Opfer dies nicht tut bzw. eher dazu tendieren, dem Opfer die erste Kontaktaufnahme zur Polizei abnehmen.
4. Es gibt Opfergruppen und Tatkontexte, von denen vor allem auf der Basis von Einzelfallinformationen bekannt ist, dass sie existieren, die aber weder im Bereich der Strafverfolgung noch in der Beratung in größerem Umfang repräsentiert sind, über die – mit allen in diesem Bereich vorstellbaren Forschungszugängen - kaum Verlässliches in Erfahrung zu bringen sein wird und bei denen zugleich eine Konstellation von aus Täterperspektive günstigen Tatgelegenheiten zu vermuten ist. Dazu gehören – im Hinblick auf Opfergruppen - insbesondere an demenziellen Erkrankungen leidende oder auf andere Weise in ihren intellektuellen und kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkte Personen. In Bezug auf Tatkontexte ist vor allem an sexuelle Viktimisierungen in stationären Altenhilfeeinrichtungen sowie in der häuslichen Pflege (durch ambulante Kräfte und durch Familienangehörige) zu denken. Unter einer Perspektive, die (als günstig wahrgenommene) Tatgelegenheiten als für das Zustandekommen von Delikten entscheidende Größen betrachtet, ist kaum ein "attraktiveres Opfer" vorstellbar als eine altersverwirrte, körperlich schwache und sozial isolierte Frau. Unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit für empirische Studien gibt es hingegen wohl nur wenige potenzielle Forschungsfelder, die mittels Methoden der Dunkelfeldforschung in gleichem Maße schwer erreichbar sind; hier wäre allenfalls an Informantenbefragungen (etwa bei Ärzten und Pflegekräften) zu denken. Darüber hinaus bleibt als methodischer Zugang lediglich die Analyse der Merkmale von ins Hellfeld gelangten Fällen (etwa anhand justizieller Akten); hier können insbesondere Informationen zu den Umständen der Tatentdeckung Hinweise auf das Vorhandensein sowie die Beschaffenheit und Größe des Dunkelfeldes geben.
  5. Ältere Frauen sind möglicherweise in besonderem Maße von einer spezifischen Form von Vergewaltigungsmythen betroffen. Elemente solcher Mythen, verstanden als "Überzeugungen über Vergewaltigung (d.h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Indikation), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen" (BOHNER, 1998, S. 14), sind nicht nur Verantwortlichkeits- und Schuldzuschreibungen, welche direkt den Täter entlasten und das Opfer belasten, sondern auch Vorstellungen über handlungsleitende Motive und daraus resultierende Viktimisierungsrisiken (zu Vergewaltigungsmythen vgl. auch BOHNER, DANNER, SIEBLER & SAMSON, 2002; BOHNER, REINHARD, RUTZ, STURM, KERSCHBAUM & EFFLER, 1998; BOHNER, SIEBLER, STURM, EFFLER, LITTERS, REINHARD & RUTZ, 1998; BURT, 1980; BURT & ALBIN, 1981; DU MONT, MILLER & MYHR, 2003; GREUEL, 1993; JOHNSON, KUCK & SCHANDER, 1997; LONSWAY & FITZGERALD, 1994; 1995; PAYNE, LONSWAY & FITZGERALD, 1999; SINCLAIR & BOURNE, 1998). Derartigen Mythen zufolge ist Vergewaltigung eine primär sexuell motivierte, triebgesteuerte Handlung, sexuelle Attraktivität des Opfers daher ein entscheidendes Merkmal bei der Opferwahl. Die Vorstellung, dass auch hochbetagte Frauen Opfer von Sexualdelikten werden können, ist mit einem solchen Verständnis schwer zu vereinbaren. Der Mythos vom sexuell attraktiven Opfer erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ältere Frauen als Vergewaltigungsoffer überhaupt nicht erst wahrgenommen werden bzw. dass ihnen mit Misstrauen begegnet wird, wenn sie eine sexuelle

Viktimisierung offenbaren.<sup>81</sup> EDWARD & MACLEOD (1999) betrachten die antizipierte Furcht vor den Reaktionen der Polizei als einen der Hauptgründe, warum Opfer Vergewaltigungen nicht anzeigen. Dies führe - so argumentieren sie - letztlich zu einem Prozess der Perpetuierung und Selbstverstärkung von Vergewaltigungsmythen: Wenn gerade diejenigen Opfer, die negative Reaktionen auf Seiten von Polizei und Justiz fürchten, Viktimisierungen nicht offenbaren, bestätigt sich auf der Ebene strafrechtlicher Kontrolle das Bild, dass sexuelle Gewalt etwas ist, was von fremden Tätern an jungen, physisch attraktiven Opfern begangen wird.

Insgesamt gibt es somit eine Reihe starker Indizien für die Annahme eines beträchtlichen Dunkelfeldes der sexuellen Viktimisierung im Alter. Diese Feststellung ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der Folgerung, die bislang nicht polizeilich bearbeiteten Fälle müssten in den Prozess der Strafverfolgung gelangen. Vielfach sind – darauf weisen wiederum die mit BeraterInnen in unterschiedlichen Institutionen geführten Gespräche hin – die Vorkommnisse weder unter dem Aspekt eines gerichtsfesten Tatnachweises hierfür geeignet, noch entspräche die Strafverfolgung der Täter den Bedürfnissen und Interessen der Opfer.

Die im vorliegenden Bericht dargestellten Befunde machen deutlich, dass ältere Menschen in verschiedenen Lebensbereichen und in unterschiedlichen Täter-Opfer-Beziehungen sexuell viktimisiert werden. Die quantitativen Dimensionen dieses Gewaltbereichs sind weitgehend unbekannt. Keineswegs soll nun einer *phantom epidemic of sexual elder abuse* (vgl. in Bezug auf den Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs GILBERT, 1991<sup>82</sup>) das Wort geredet werden. Es ist nach allen vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass ältere Menschen seltener als jüngere Opfer von Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung werden. Zugleich kann jedoch als sicher angenommen werden, dass offizielle Statistiken das Problem in hohem Maße unterschätzen, dass es besonders vulnerable Teilpopulationen Älterer gibt, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Tataufdeckung sehr gering ist, dass sexuelle Gewalt und sexueller Zwang auch in Ehen und Partnerschaften älterer Menschen stattfinden und dass die Täter dort durch verschiedene Faktoren vor Entdeckung und Intervention in besonderem Maße geschützt sind. Zu diesen Faktoren gehören u.a. Zweifel betroffener Frauen an der Legitimität ihres Wunsches, sich sexuellem Zwang, der von ihrem Ehemann oder Partner ausgeübt wird, zu widersetzen; dazu gehört aber auch die im Bewusstsein der Allgemeinheit verankerte Vorstellung, dass sexuelle Gewalt ein gewisses Maß an physischer Attraktivität des Opfers voraussetzt und dass diese Attraktivität bei jungen, kaum aber bei älteren oder gar hochbetagten Frauen zu finden ist.

---

<sup>81</sup> Vor dem Hintergrund weit verbreiteter Vorstellungen über sexuelle Gewalt und insbesondere eines sehr ambivalenten Bildes sexueller Gewalt als zugleich vermeintlicher sexueller Aufmerksamkeit kann für bestimmte Gruppen von Opfern (insbesondere behinderte und ältere Frauen) die Situation entstehen, dass ihnen nicht nur sexuelle Attraktivität, sondern im Hinblick auf sexuelle Gewalt auch die Möglichkeit des Opferseins abgesprochen wird; wenn eine ältere Frau als Opfer eines Sexualdelikts grundsätzlich "nicht gemeint sein kann", kann – so müsste man folgern - ihre Aussage wohl nur auf Verkennung oder Verzerrung der Realität beruhen.

<sup>82</sup> Siehe auch die thematisch verwandten Arbeiten von GILBERT (1992; 1994).

#### 4.5. Konsequenzen für die Praxis

Die wesentlichen handlungspraktischen Konsequenzen, die aus der Studie gezogen werden können, liegen in folgenden Bereichen:

- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die darauf abzielt, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass von sexueller Gewalt auch ältere Menschen betroffen sein können;
- zielgruppenspezifische Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung bei ausgewählten Berufsgruppen; hierzu gehören vor allem Ärztinnen / Ärzte, Pflegekräfte, Geistliche / Seelsorger, Beraterinnen und Berater in bestimmten psychosozialen Einrichtungen sowie Polizistinnen und Polizisten (insbesondere solche, die regelmäßig oder im Schwerpunkt mit Fällen "häuslicher Gewalt" befasst sind);
- niedrigschwellige Beratungs- und Hilfeangebote für ältere Opfer.

##### 4.5.1. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Sexuelle Gewalt im Alter ist ein Deliktsbereich, der in der öffentlichen Wahrnehmung bislang kaum präsent ist. Im Bewusstsein der Opfer hat diese Form von Gewalterfahrung – das belegen u.a. Fallberichte von MitarbeiterInnen von Frauenhäusern, Notrufen etc. – den Status eines individuellen Widerfahrnisses, nicht den eines sozialen Problems. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Schritt "vom individuellen Ereignis zum sozialen Problem" vollzogen wird, hängt u.a. davon ab, ob die Zahl derjenigen, die sich als Opfer verstehen oder von Anderen als Opfer verstanden werden, eine bestimmte Größenordnung überschreitet.

Deshalb sind Maßnahmen sinnvoll, die – bei verschiedenen Zielgruppen - das Bewusstsein dafür schärfen, dass dieser Deliktstypus und diese Opfergruppe existieren. Es gilt, *direkt Betroffenen* zu verdeutlichen, dass sie mit ihren Erfahrungen nicht alleine dastehen, ihnen zum Teil erst die Sicherheit zu geben, dass es solche Gewaltformen überhaupt gibt und dass das, was ihnen widerfahren ist, als Gewalt und als sozial unakzeptables Verhalten zu betrachten ist, an welchem nicht sie die Schuld tragen. Personen, die *Zeugen* von – nicht nur sexueller – Gewalt gegen Ältere werden oder einen entsprechenden Verdacht hegen, sollen motiviert werden, einzugreifen; dies gilt für Zeugen, deren Wahrnehmung auf privatem Kontakt beruht (Verwandte, Nachbarinnen etc.) ebenso wie für professionell mit Opfern befasste Personen. Es gilt ferner, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Möglichkeit, dass ältere und hochbetagte Menschen Opfer von Sexualstraftaten werden können, im Bewusstsein der *Allgemeinheit* verankert wird. Dazu gehört auch – dies grundsätzlich unabhängig von einem Fokus auf ältere Opfer – Informationsarbeit zu Ursachen, Entstehungsbedingungen und Motiven sexueller Gewalt, insbesondere dazu, dass Akte sexueller Gewalt wesentlich auch als aggressions- und machtmotivierte Handlungen zu begreifen sind, dass sexuelle Gewalt vielfach instrumentell eingesetzt wird und in andere Formen von Gewalt, Unterdrückung und Kontrolle eingebettet ist, dass es sich dabei in der Regel um Handeln von Männern gegenüber Frauen handelt, welches auch vor dem Hintergrund geschlechtsbezogener gesellschaftlicher Machtunterschiede verstanden werden muss. Bislang ist davon auszugehen, dass insbesondere die Vorstellung, dass physische Attraktivität des Opfers eine nicht hinreichende, aber notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines sexuellen Gewaltdelikts ist, die Wahrnehmung älterer Frauen als von Vergewaltigung und sexueller Nötigung bedrohte und betroffene Personengruppe erschwert oder gar verhindert.

Im Hinblick auf Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist vor allem an folgende Akteure zu denken:

- *Polizei*: Hier besteht die Hauptaufgabe darin, nach außen zu kommunizieren, dass ein älteres Opfer sexueller Gewalt auf der Ebene der Polizei ernst genommen wird, dass man sich der Tatsache bewusst ist, dass "häusliche Gewalt" nicht mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters "von selbst" zum Erliegen kommt, dass der Schilderung einer sexuellen Viktimisierung nicht deshalb ein geringeres Maß an Glaubhaftigkeit beigemessen wird, weil das Opfer alt ist und gängigen Vorstellungen von physischer Attraktivität möglicherweise nicht entspricht.<sup>83</sup>
- *Frauenhäuser, Notrufe und andere Institutionen im Bereich Opferschutz / Opferhilfe*: Hier geht es zunächst und vor allem darum, deutlich zu machen, dass die Einrichtungen auch für ältere Opfer und auch für von sexueller Gewalt betroffene ältere Personen zur Verfügung stehen. Insbesondere jene Institutionen, deren Zielgruppe von Gewalt bedrohte und betroffene Frauen sind, stehen vor der Aufgabe, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Zielgruppe der älteren Opfer häuslicher Gewalt verstärkt anzusprechen. Die in Kapitel 3.4 präsentierten Ergebnisse der Interviews mit Mitarbeiterinnen solcher Institutionen haben deutlich gemacht, dass sexuelle Gewalt in Partnerschaften vielfach nicht isoliert, sondern als Bestandteil von Verhaltensmustern auftritt, die darauf abzielen, die betroffene Person gefügig zu machen, zu kontrollieren und zu demütigen; sie haben zudem gezeigt, dass ältere Opfer sexueller Gewalt diese Erfahrungen in der Regel nicht direkt ansprechen. Die Kombination beider Befunde spricht dafür, einen Zugang zu älteren Opfern zunächst über das umfassendere Thema "häusliche Gewalt" zu suchen. In Bezug auf Schutzeinrichtungen für Frauen sollten die Veränderungen auf Dauer nicht auf diese Ebene beschränkt bleiben; Frauenhäuser sind in der Regel bislang nicht darauf eingerichtet, Klientinnen aufzunehmen, die ihre hauswirtschaftliche Versorgung nicht mehr selbst übernehmen können.
- *Wissenschaft*: Erst in jüngster Zeit findet das Thema der sexuellen Viktimisierung im Alter auch in der Wissenschaft verstärkt Beachtung. Viktimologische Forschung, welche die sexuelle Opferwerdung älterer und hochbetagter Menschen als Erhebungsgegenstand einbezieht, trägt dazu bei, ein sachliches Bild dieses Deliktsfeldes zu ermöglichen. Der vorliegende Forschungsbericht versteht sich auch als ein Schritt in diese Richtung.
- *Medien*: In Bezug auf Berichte zur sexuellen Viktimisierung einer älteren Person wäre bisweilen zu wünschen, dass weniger der scheinbar exzeptionelle Charakter des Geschehens herausgestellt würde. Die Medien können zu einem angemessenen Bild beitragen, indem sie einerseits deutlich machen, dass sexuelle Gewalt auch im Alter und ins Alter hinein in unterschiedlichen Formen und Tatkontexten existiert und dass entsprechende Handlungen keineswegs nur von psychisch kranken und in ihrer sexuellen Orientierung "perversen" Tätern begangen werden, und andererseits kommunizieren, dass es sich dabei nach allen vorliegenden Erkenntnissen um einen Kriminalitäts- und Gewaltbereich handelt, von dem ältere Menschen in geringerem Maße betroffen sind als Jüngere.

Fragen nach der Art (dem "Wie") der Öffentlichkeitsarbeit stellen sich vor allem in Bezug auf die beiden erstgenannten Akteure<sup>84</sup> und auf Maßnahmen, die darauf abzielen, Opfer (d.h. in aller Regel: ältere Frauen) anzusprechen. Im Hinblick auf die Polizei wie auch auf Institutionen des Opferschutzes

---

<sup>83</sup> WINKEL & VRIJ (1993) kamen aufgrund einer empirischen Studie (an einem studentischen Sample) zu dem Schluss, dass die erwartete Behandlung durch die Polizei einen bedeutsamen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine Anzeigeerstattung hat.

<sup>84</sup> Medien und Wissenschaft haben ihre etablierten Wege der Kommunikation mit Öffentlichkeit(en).

und der Opferhilfe erscheint es ratsam, ältere Frauen über thematisch nicht auf den Bereich der sexuellen Viktimisierung im Alter begrenzte und von der Form her eher offene Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Ausstellungen) und Medien anzusprechen und die Informationen an Orten und auf Kanälen zu streuen, die von Älteren aufgesucht und genutzt werden. Grundsätzlich kommt den Akteuren der Öffentlichkeitsarbeit im Spannungsfeld zwischen übermäßiger Skandalisierung auf der einen und Ignorieren, Übersehen und Verdrängen einer Problematik auf der anderen Seite große Verantwortung zu. Im Hinblick auf sexuelle Viktimisierungen alter Menschen erschiene angesichts der gegenwärtig erreichten Frequenz und Intensität der Thematisierung der Weg zu einer unangemessenen Skandalisierung allerdings recht weit.

#### 4.5.2. Zielgruppenspezifische Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung

Neben der allgemeinen Öffentlichkeit (welche die bis dahin unbekannt gebliebenen Opfer einschließt) erscheinen gezielte Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen für bestimmte (Berufs-) Gruppen sinnvoll, die mit der Thematik oder mit älteren Opfern sexueller Gewalt befasst sein können bzw. die häufig und regelmäßig Kontakt zu älteren Menschen haben.

Zahlreiche Institutionen und Personen können in ihrer alltäglichen Arbeit mit Fällen sexueller Gewalt gegen Ältere konfrontiert sein, ohne dass dieses Problemfeld explizit und programmatisch zu ihrem Aufgabenbereich gehören würde. Es geht darum, bei Vertretern relevanter Berufsgruppen die Sensibilität für das Phänomen der sexuellen Viktimisierung älterer Menschen zu erhöhen, Kompetenzen zum Erkennen von Viktimisierungsindikatoren zu vermitteln und Wege aufzuzeigen, wie mit einem entsprechenden Verdacht zum Wohle des mutmaßlichen Opfers verantwortlich und kompetent umgegangen werden kann.

Zu den Adressaten gehören insbesondere die im Folgenden genannten Gruppen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie entweder – wie Polizei und Opferhilfe-/Opferschutzinstitutionen – im Schwerpunkt ihrer Arbeit mit Opfern von Kriminalität und Gewalt befasst sind oder – wie Ärzte, Pflegekräfte und Seelsorger – regelmäßig mit älteren Menschen Kontakt haben und für diese Älteren bedeutsame Interaktions- und Ansprechpartner darstellen; bei Ärzten und Pflegekräften kommen der physische Kontakt und die damit erhöhte Chance der Entdeckung (körperlicher) Gewaltsymptome hinzu. PORTER & LANES (2000) bezeichnen Seelsorger und Ärzte als zentrale *gatekeeper* für den Zugang zu Älteren.

**Ärztinnen und Ärzte:** Allgemein- und Fachärzte sind nicht nur bedeutsame und regelmäßige Kontaktpersonen eines großen Teils der älteren Generation. Aufgrund des Umstands, dass körperliche Untersuchungen zu den regelmäßigen Tätigkeiten nahezu aller Ärzte gehören, besteht hier eine erhöhte Chance, dass Symptome sexueller Gewalt wahrgenommen und angesprochen werden können. Insbesondere Hausärzte sind daher eine wichtige Zielgruppe für Maßnahmen, die darauf abzielen, das Bewusstsein für die Problematik in dieser Gruppe zu schärfen und damit Hilfen für die Opfer zu verbessern.

Insbesondere in den Vereinigten Staaten wird die Schlüsselstellung medizinischer Professionen beim Erkennen von Fällen der – natürlich nicht nur und nicht in erster Linie sexuellen – Viktimisierung älterer Menschen seit langem erkannt und diskutiert. TATARA & KUZMESKUS (1996) weisen etwa darauf hin, dass in den USA fast 25% der *elder abuse and neglect*-Fallmeldungen an *Adult Protective Services (APS)* auf Ärzte und andere Gesundheitsdienstleister zurückgehen. Die Einbindung von Ärzten in präventive Bemühungen ist aufgrund ihres nahezu flächendeckenden, intensiven und oftmals vertrauensvollen Kontakts mit der älteren Generation unabdingbar (vgl. zur Bedeutung von Ärzten in

diesem Bereich u.a. AHMAD & LACHS, 2002; CARNEY, KAHAN & PARIS, 2003; HEATH, DYER, KERZNER, MOSQUEDA & MURPHY, 2002; KAHAN & PARIS, 2003). Neben AllgemeinmedizinerInnen kommen im Hinblick auf sexuelle Gewalt insbesondere GynäkologInnen als Ansprechpartner für Präventionsbemühungen in Betracht.

Die in den Interviews thematisierten Fälle von *intimate terrorism* in Partnerschaften älterer Menschen haben deutlich gemacht, dass es zumindest in einem Teil der Fälle zu den Handlungsstrategien der Täter gehört, den Zugang der Opfer zu medizinischen Leistungen zu kontrollieren und zu limitieren. Dies erschwert natürlich die Entdeckung von Gewaltfällen durch Ärzte. Es impliziert, dass Ärzte dafür sensibilisiert werden sollten, dass die Kontrolle eines Gewaltopfers durch den Partner sehr weit gehen und bis ins Sprechzimmer des Arztes reichen kann, dass derjenige, der die Person zu einer Untersuchung bringt, derjenige sein kann, der sie zuvor sexuell viktimisiert hat (U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, 2004, S.33). Es bedeutet ferner, dass neben den genannten medizinischen Professionen insbesondere dem Bereich der Notfall- und Unfallmedizin Bedeutung beim Erkennen einschlägiger Fälle zukommen kann (vgl. KINGSTON & PENHALE, 1995); hier geht es um Arzt-Patient-Kontakte, die nicht lange im Voraus absehbar waren, eine hohe Dringlichkeit haben und bei denen die Chance wächst, dass ein sich auch auf Arztkontakte der Ehe- oder Lebenspartnerin erstreckendes System der Kontrolle durch den gewalttätigen Partner versagt.

Als beispielhaft für Maßnahmen zur Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten erscheint etwa eine gemeinsame Initiative eines Ärztevereins, einer kassenärztlichen Vereinigung und einer Frauenberatungsstelle, über die in den ExpertInneninterviews berichtet wurde. Im Rahmen dieser Initiative werden von der kassenärztlichen Vereinigung anerkannte Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt angeboten. Dabei geht es u.a. darum, Grundinformationen über häusliche Gewalt und den Umgang mit Gewaltopfern zu vermitteln, die Ärzte zu motivieren, Patientinnen bei Anzeichen von Gewalt anzusprechen und in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes erstellte und unter Ärzten verteilte Dokumentationsbögen für häusliche Gewalt zu verwenden.

**Professionelle Pflegekräfte im ambulanten wie stationären Bereich:** Aus ähnlichen Gründen wie Ärztinnen und Ärzte sind professionelle Pflegekräfte eine bedeutsame Zielgruppe im Hinblick auf das Erkennen von Gewalt-Indikatoren (unter Einbezug sexualisierter Gewaltformen). Im Unterschied zu Ärzten haben Pflegekräfte nur zu einem Teil der älteren Generation Kontakt, eben zu jenen, die bedeutsame gesundheitliche und funktionale Einschränkungen aufweisen und daher der Pflege und Hilfe bedürfen. Dabei handelt es sich zugleich um eine in hohem Maße vulnerable Teilpopulation der Älteren, die sich gegen Viktimisierungsversuche nicht oder nur eingeschränkt zur Wehr setzen kann.

In einer US-amerikanischen Befragung bei Mitarbeitern von *Adult Protective Services* (BLAKELY & DOLON, 2001) wurden ambulante Pflegekräfte und Krankenhaussozialarbeiter hinsichtlich ihrer Fähigkeit, Fälle der Misshandlung älterer Menschen aufzudecken, von allen in Frage kommenden Berufsgruppen als am hilfreichsten eingeschätzt; dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Zielgruppen der *Adult Protective Services* in erster Linie jene Erwachsenen sind, die durch Einschränkungen unterschiedlichster Art in besonderem Maße von Dritten abhängig und verletzlich sind.

Die Notwendigkeit der Thematisierung von Gewalterfahrungen und Gewaltgefährdungen Älterer in der pflegerischen Aus- und Fortbildung ist inzwischen weithin anerkannt (vgl. zur aktuellen Diskussion in den USA und Großbritannien u.a. NOLAN, 2004; RICHARDSON, KITCHEN & LIVINGSTON, 2003; WOODTLI & BRESLIN, 2002). In der Aus- und Fortbildungspraxis dürfte aber der Bereich der sexuellen Viktimisierung in der Regel allenfalls eine Randstellung einnehmen. Die von

TYRA (1993) formulierte Warnung, dass auch pflegerische Arbeit durch sozial weit verbreitete "rape myths" beeinflusst werden kann, hat ihre Aktualität nicht verloren. Gegenstand pflegerischer Aus- und Fortbildung sollte auch der Umgang mit Grenzbereichen sexuellen Zwanges sein, insbesondere Probleme der Beurteilung und des Umgangs mit Sexualität in von Demenz betroffenen Partnerschaften.

**Kirchliche Institutionen / SeelsorgerInnen:** Kirchliche Institutionen und in diesen Institutionen tätige Personen wurden in einer Reihe der im Rahmen der vorliegenden Studie geführten Interviews als mögliche Ansprechpartner älterer Opfer sexueller Gewalt genannt. Religiöse Bindungen sind unter älteren und hochaltrigen Menschen im Allgemeinen stärker als bei jüngeren Erwachsenen, und es gibt Hinweise darauf, dass kirchliche Institutionen vor allem für ältere Frauen einen hohen Stellenwert haben (vgl. hierzu die niederländische Studie von DYKSTRA, 1995). In der stärkeren religiösen Affiliation Älterer spiegeln sich neben individuellen Entwicklungen in starkem Maße auch historische Trends wider, d.h. Prozesse gesellschaftlicher Säkularisierung, die sich in den vergangenen Jahrzehnten vollzogen haben.

Relativ starke religiöse Bindungen sind *eine* günstige Voraussetzung dafür, dass Seelsorger für ältere Opfer (sexueller) Gewalt zu Ansprechpartnern werden können.<sup>85</sup> Die mit seelsorgerischen Berufsbildern assoziierten Schweigeverpflichtungen schaffen sodann vor dem Hintergrund individueller religiöser Bindungen einen Kontext, in dem Opfer sich vertrauensvoll öffnen können. Der Befund von BLAKELY & DOLON (2001), dass amerikanische APS-Mitarbeiter Geistliche als für ihre Arbeit wenig hilfreich bewerten, kann nicht in dem Sinne gelesen werden, dass diese Gruppe von Viktimisierungen Älterer nichts erfährt; er muss vielmehr vor dem Hintergrund seelsorgerischer Verschwiegenheitspflichten gesehen werden, die dazu beitragen, dass SeelsorgerInnen als Informanten von BehördenmitarbeiterInnen kaum in Erscheinung treten.

**Polizei:** Im Bereich polizeilicher Arbeit hat – nicht zuletzt im Kontext des Inkrafttretens des Gewaltschutzgesetzes – das Thema "Gewalt in Familien und Partnerschaften" an Bedeutung gewonnen (vgl. zu polizeilicher Tätigkeit im Problemfeld häusliche Gewalt u.a. KAVEMANN, LEOPOLD, SCHIRRMACHER & HAGEMANN-WHITE, 2002; SCHWEIKERT, 2000). Hier geht es im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor allem darum, den Blick dafür zu schärfen, dass 'Alter vor Vergewaltigung und sexueller Nötigung nicht schützt', dass auch ältere und hochbetagte Frauen Opfer von sexueller Gewalt werden und dass Erscheinungsformen und Tatumstände denen bei jüngeren Opfern zum Teil recht ähnlich sind. In Bezug auf Verhalten, Bedürfnisse und Interessen älterer Opfer (häuslicher) sexueller Gewalt können PolizeibeamtInnen von den Erfahrungen von MitarbeiterInnen anderer Institutionen (insbesondere Frauenhäuser, Notrufe, Opferhilfeeinrichtungen) profitieren.

---

<sup>85</sup> Von dieser Grundvoraussetzung geht etwa auch das Pilotprojekt "*Clergy Against Senior Exploitation (CASE)*" in Denver, Colorado, aus, das vor allem das Ziel verfolgt, ein Netzwerk zur Prävention von Betrugsdelikten an Älteren und zum Weiterleiten von Informationen über bekannt gewordene Fälle und Verdachtsfälle aufzubauen (vgl. MCKENNA & MILLER, 2003). Ohne Zweifel ist ein Projekt zu Betrugsdelikten in vieler Hinsicht einfacher aufzubauen als Vergleichbares für den Bereich der sexuellen Viktimisierung.

**MitarbeiterInnen in Einrichtungen des Opferschutzes / der Opferhilfe:** Hier stellt sich die bisherige Situation so dar, dass

- Institutionen, die sich im Schwerpunkt mit Opfern sexueller Gewalt befassen, zwar – soweit es nicht nur um kindliche und /oder jugendliche Opfer geht - keine explizite Altersbeschränkung nach oben kennen, dass aber ältere Opfer meist weder im Klientinnenaufkommen noch im Selbstverständnis und in der Zielgruppenarbeit eine größere Rolle spielen<sup>86</sup>,
- Institutionen, die sich an ältere Opfer von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung richten, regelmäßig sexuelle Gewalt als eine der möglichen Erscheinungsformen benennen, die aber dann in der praktischen Arbeit kaum eine Rolle spielt.<sup>87</sup>

Dieser je nach Institutionstypus unterschiedlichen Ausgangslage entsprechend, bedarf es einer differentiellen Ausgestaltung der in Maßnahmen zu vermittelnden Inhalte. Während Organisationen, deren primäre Arbeitsfelder sexuelle Gewalt und häusliche Gewalt sind, nicht über Grundmechanismen und Erscheinungsformen häuslicher Gewalt aufgeklärt werden müssen, ist hier die Sensibilisierung für die spezifische Betroffenheit *älterer* Frauen notwendig. Bei Institutionen, deren Arbeitsschwerpunkt im Problemfeld "Gewalt im Alter" liegt, wird hingegen die Verbesserung des Kenntnisstandes zu Formen von Gewalt in Partnerschaften im Vordergrund stehen und es wird erforderlich sein, in diesem Zusammenhang Gewalt als ein in starkem Maße mit dem Geschlecht der Beteiligten assoziiertes Phänomen zu thematisieren.

Im Hinblick auf die Art der durchzuführenden Maßnahmen ist vor allem zu denken an Schulungen der MitarbeiterInnen der genannten Einrichtungen, Fachtagungen in Kooperation mit übergeordneten Vertretungen (Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser und Frauennotrufe, der Ehe- und Lebensberatungsstellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone, Beratungs- und Beschwerdestellen), Publikationen in einschlägigen Organen sowie die Integration der Thematik in die Arbeit lokaler "Runder Tische".

**"Non-traditional referral sources" im Sinne nordamerikanischer Gatekeeper-Programme:** In den USA und Kanada werden bereits seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre an verschiedenen Orten und im Hinblick auf unterschiedliche Problemlagen älterer Menschen so genannte Gatekeeper-Programme erprobt. Ihnen liegt die Überlegung zu Grunde, dass viele hilfebedürftige Ältere von den üblichen Hilfeangeboten nicht unmittelbar erreicht werden, dass es aber Personengruppen gibt, die zu diesen älteren Menschen Kontakt haben und bei entsprechender Schulung dazu beitragen könnten, Krisen und Problemlagen zu erkennen und den Kontakt zu einer Hilfeeinrichtung anzubahnen (vgl. zu Gatekeeper-Programmen u.a. FLORIO, JENSEN, HENDRYX, RASCHKO & MATHIESON, 1998; JENSEN, 2002). Einen in dieser Hinsicht sehr allgemeinen Ansatz verfolgt z.B. das Modellprojekt *Niagara Gatekeepers* in der kanadischen Provinz Ontario ("a program designed to identify and help older adults who may be in need of support services BEFORE a serious crisis develops" – so die programmatische Formulierung auf der Homepage der Organisation<sup>88</sup>). Angesprochen werden

---

<sup>86</sup> Ausnahmen sind zum einen Einrichtungen, die sich im Rahmen ihrer Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit explizit mit dem Thema der sexuellen Viktimisierung älterer Frauen befassen (so z.B. ein Notruf für vergewaltigte Frauen in Kiel), zum anderen Einrichtungen, die aufgrund ihrer niedrigschwelligen und thematisch offenen Beratungs- und Informationsangebote für ältere Opfer häuslicher Gewalt vergleichsweise leicht zugänglich sind; dies betrifft nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie vor allem Einrichtungen im ländlichen Raum, da dort Beratungsstrukturen weniger stark thematisch ausdifferenziert sind.

<sup>87</sup> Vielmehr stehen dort Fragen der Sicherung einer angemessenen pflegerischen Versorgung älterer Menschen sowie der Entschärfung von Konflikten und Konfliktpotenzialen im Bereich der häuslichen Pflege im Vordergrund.

<sup>88</sup> <http://www.niagaragatekeepers.org/>.

Angehörige von Berufsgruppen, die erfahrungsgemäß häufig mit älteren Menschen Kontakt haben, Indikatoren von Misshandlung, Vernachlässigung und Bedürftigkeit wahrnehmen und professionelle Hilfeeinrichtungen einschalten können. Dazu gehören nach dem Konzept der *Niagara Gatekeepers* auch solche "non-traditional referral sources" wie Briefträger und Zeitungsboten, Bankangestellte, Mitarbeiter bei kommunalen Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser), im Fernmeldewesen sowie bei Feuerwehr und Rettungsdiensten.

Sofern ähnliche Programme auch hierzulande implementiert werden sollten, wäre darauf zu achten, dass der Bereich der sexuellen Viktimisierung nicht grundsätzlich ausgeblendet wird, sondern den Programmteilnehmern als eine von mehreren Gewaltformen präsent ist und präsent gemacht wird. Zugleich sollte Klarheit darüber bestehen, dass solche Programme zum Erkennen von Hinweisen auf häusliche Gewalt durchaus geeignet sein können, kaum aber zur systematischen "Aufdeckung" derart spezifischer und in hohem Maße emotional besetzter Viktimisierungstypen wie der verschiedenen Erscheinungsformen sexueller Gewalt.

#### **4.5.3. Beratungs- und Hilfeangebote für ältere Opfer sexueller Gewalt**

Wesentlich für die Arbeit mit älteren Opfern sexueller Gewalt erscheinen vor allem folgende Gesichtspunkte:

1. Hilfen für ältere Opfer sexueller Gewalt müssen in besonderem Maße niedrigschwellig sein, damit sie die Zielgruppe erreichen.
2. Ältere Opfer sexueller Gewalt haben – wenn der Kontakt zu einer beratenden / helfenden / schützenden Einrichtung erst einmal hergestellt ist - Bedürfnisse und Interessen, die sich - nicht in jedem Einzelfall, aber in ihrer Gesamtheit - von denen jüngerer Opfer unterscheiden.
3. Es geht in erster Linie nicht darum, neue Einrichtungen für ältere Opfer sexueller Gewalt zu schaffen, sondern die Thematik in bestehenden Einrichtungen so zu verankern, dass Betroffene den Weg dorthin finden und angemessene Hilfe erhalten.
4. Die Arbeit mit älteren Opfern sexueller Gewalt legt eine verstärkte Vernetzung und Kooperation von Institutionen, die das Problemfeld "häusliche Gewalt" bearbeiten, mit Einrichtungen der Altenhilfe nahe.
5. Selbsthilfegruppen können hilfreich für ältere Opfer häuslicher Gewalt sein; sexuelle Gewalt kann im Kontext derartiger Gruppen thematisiert werden, wäre aber als die Gruppe konstituierendes und definierendes Merkmal zu eng gewählt.
6. *Victim Advocacy*-Modelle, welche auf eine (zeitlich begrenzte) individuelle Begleitung und Unterstützung von Opfern abzielen, erscheinen im Hinblick auf ältere Opfer sexueller Nahraumgewalt in hohem Maße bedenkenswert.
7. Es gibt Gruppen älterer Opfer und Viktimisierungskontexte, die durch Hilfeangebote allenfalls mit großen Einschränkungen erreicht werden können.

**Niedrigschwelligkeit:** Insbesondere die Interviewstudie hat deutlich gemacht, dass es bisweilen vieler Wege und Umwege bedarf, bis ältere Opfer sexueller Gewalt Kontakt zu geeigneten Hilfeangeboten finden. Wenn die Hemmungen, sich als erklärtes Opfer sexueller Gewalt an eine helfende Institution zu wenden, bei der heutigen älteren Frauengeneration besonders groß sind, dann ist es erforderlich, dass die Schwellen zur Inanspruchnahme dieser Hilfen so weit wie möglich abgesenkt werden.

Die Bedingungen der Niedrigschwelligkeit von Beratungs- und Hilfeangeboten für ältere Opfer lassen sich zu wesentlichen Teilen in dem Begriff "Offenheit" bündeln. Angebote sollten thematisch offen, jedenfalls nicht mehr als notwendig verengt sein. Ein erkennbar thematisch breiter und offener Zugang befreit Rat- und Hilfesuchende von der Last, ihr Problem vorab exakt klassifizieren, definieren und benennen zu müssen. Thematisch hoch spezialisierte Einrichtungen sind aus diesem Grund und im Hinblick auf die in der älteren Generation möglicherweise besonders starken Stigmatisierungsbefürchtungen durch Inanspruchnahme etwa eines "Notrufs für vergewaltigte Seniorinnen" eher ungeeignet.

Offene Veranstaltungsformen (z.B. Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen) können Kontakt zu älteren Frauen herstellen und senken – über die thematische Offenheit hinaus – noch einmal die Schwelle. Das Thema "sexuelle/sexualisierte Gewalt" sollte – so u.a. die überwiegende Einschätzung der im Rahmen der Interviewstudie befragten PraktikerInnen - in der an ältere Menschen gerichteten Öffentlichkeitsarbeit nicht in den Vordergrund geschoben werden, auch nicht der Begriff "Vergewaltigung". Wenn ältere Frauen manche Formen sexueller Gewalt und sexuellen Zwanges in der Ehe in ihrem subjektiven Verständnis nicht unter Begriffe wie "Gewalt" und "Vergewaltigung" fassen, dann ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass sie sich durch die Verwendung dieser Konzepte in der Benennung und Beschreibung von Institutionen und Hilfeangeboten angesprochen fühlen.

**Besondere Opferinteressen und Opferbedürfnisse:** Ältere Opfer streben – wie wohl nahezu alle von Gewalt betroffenen Personen – in erster Linie danach, die Viktimisierung zu beenden und die Viktimisierungsfolgen zu mildern. Zugleich sind einschneidende Veränderungen (wie insbesondere die Trennung von der gewalttätigen Person und das Erstellen einer Strafanzeige<sup>89</sup>) im Alter mit höheren individuellen Kosten verbunden bzw. setzen Ressourcen voraus, über welche die Opfer nicht (mehr) unbedingt verfügen. Zum Teil treten an die Stelle des Strebens nach aktiver Veränderung der Situation dann Strategien, welche die Betroffenen zumindest vorübergehend entlasten; dazu kann das Thematisieren von Gewalterfahrungen in einer Beratungssituation ebenso gehören wie der vorübergehende Aufenthalt in einem Frauenhaus.

Der Umgang mit älteren Opfern verlangt in besonderem Maße die Bereitschaft und Fähigkeit, Opferinteressen zu akzeptieren und zu unterstützen, die nicht auf eine tiefgreifende Veränderung der Situation – insbesondere nicht auf Trennung und Anzeigeerstattung – abzielen. Ältere Frauen können aus einer Vielzahl von Gründen nicht bereit sein, den gewalttätigen Partner zu verlassen; dazu gehören eher pragmatische Interessen – etwa die Furcht vor materiellen Einbußen oder vor den Reaktionen des familiären und sonstigen sozialen Umfelds – ebenso wie Scham und mangelndes Selbstwertgefühl. Bei hochaltrigen und gesundheitlich eingeschränkten Opfern kann hinzukommen, dass sie angesichts funktionaler Einschränkungen auf Hilfeleistungen durch den Partner angewiesen sind und im Falle einer Trennung den Verlust des privaten Wohnumfeldes und die Übersiedlung in eine stationäre Einrichtung fürchten (U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, 2004, S.33).

"Providing support to women who want to remain means that we need to think outside the box" schreiben ZINK, REGAN, JACOBSON & PABST (2003, S. 1438) in ihrer qualitativen Studie zum Verbleib älterer Frauen in gewaltgeprägten Beziehungen. Die Trennung vom Partner sei für ältere Frauen möglicherweise keine Option, die Teilnahme an einer (im Durchschnitt wesentlich jüngeren) Selbsthilfegruppe oder die Übersiedlung in ein Frauenhaus entsprächen nicht unbedingt ihren Bedürfnissen.

---

<sup>89</sup> Angesichts der in Kapitel 3.2. dargestellten Ausgänge einschlägiger Strafverfahren kann die Entscheidung eines älteren Opfers sexueller Nahräumgewalt gegen eine Anzeigeerstattung durchaus rational erscheinen.

In der Entwicklungspsychologie des höheren Lebensalters werden in verschiedenen Modellen altersbezogene Veränderungen von Bewältigungsverhalten thematisiert. Einschlägig ist hier insbesondere das Modell von Brandtstädter (vgl. u.a. BRANDTSTÄDTER & GREVE, 1992; 1994; BRANDTSTÄDTER & ROTHERMUND, 1994; ROTHERMUND, DILLMANN & BRANDTSTÄDTER, 1994), welches einen assimilativen von einem akkommodativen Bewältigungsmodus unterscheidet. Während assimilative Strategien im Umgang mit Belastungen und Problemen das einmal gesetzte Ziel hartnäckig verfolgen und auf eine Veränderung problematischer Umweltfaktoren abzielen, zeichnet der akkommodative Bewältigungsmodus sich durch Modifikationen persönlicher Ziele und Präferenzen angesichts wahrgenommener Einbußen und Verluste aus. Eine mit dem Alter einhergehende Verstärkung akkommodativer Prozesse wird beschrieben; der Kern dieser Hinwendung zu akkommodativer Problembewältigung besteht darin, eigene Ziele zu modifizieren, wenn deutlich wird, dass sie nicht mehr oder nur noch um einen Preis, den man nicht zahlen kann oder möchte, zu erreichen wären. Dieses allgemeine Modell lässt sich auch auf die Situation älterer Opfer (sexueller) Gewalt in Partnerschaften anwenden. "Older women have much to lose and overcome if they end the abusive relationship", fassen ZINK et al. (2003, S. 1433) ihre Ergebnisse zusammen. Wenn die Vorstellung, den gewalttätigen Partner zu verlassen, einher geht mit der Befürchtung, dafür keine Unterstützung im privaten wie institutionellen Umfeld zu finden, gravierende Einbußen des materiellen Lebensstandards hinnehmen zu müssen und diese Verluste nicht etwa durch eigene Erwerbsarbeit kompensieren zu können, sozial isoliert und einsam zu sein und wenig Chancen auf einen "Neubeginn" zu haben, die mit der Trennung einhergehenden Veränderungen nicht bewältigen zu können, das erforderliche Maß an Selbstständigkeit und die für ein Leben ohne Partner benötigten Alltagskompetenzen nicht aufzubringen, dann liegt die Strategie nahe, das Ziel "Trennung vom Partner / Leben ohne den gewalttätigen Partner" so zu modifizieren, dass die antizipierten Voraussetzungen seiner Erreichung und die vorweggenommenen Folgen der Zielerreichung für die jeweilige Person akzeptierbar und realisierbar werden. Eine solche Zieladaptation muss nicht gleichbedeutend mit "Resignation vor der Gewalt" sein; sie kann zum Beispiel darin bestehen, dass die betroffene Frau danach strebt, sich innerhalb der Beziehung zu ihrem Partner Freiräume zu schaffen und die Häufigkeit sie besonders verletzender und demütigender Verhaltensweisen zu reduzieren.

Sofern PraktikerInnen das als zögernd oder ambivalent wahrgenommene Verhalten älterer Klientinnen für den Beratungs- und Hilfeprozess problematisch erscheint, ist es wichtig, sich die spezifische Situation älterer Opfer und die Altersabhängigkeit der Implikationen von Entscheidungen vor Augen zu führen. Gerade gegenüber Personen, die möglicherweise lange daran gezweifelt haben, ob es richtig ist, ein Frauenhaus oder eine Beratungsstelle aufzusuchen, erscheint es von großer Bedeutung, die Achtung vor den Interessen der Klientin im Beratungsprozess deutlich zu machen. Die Herausbildung und Stärkung von Veränderungswillen kann ein längerer Prozess im Verlauf der Beratung sein; in geringerem Maße als bei jüngeren Opfern kann aber ein solcher Wille bereits beim Erstkontakt vorausgesetzt werden.

Die Interviewstudie weist darauf hin, dass es im Kontakt mit älteren Klientinnen stärker als bei jüngeren Opfern erforderlich ist, dass Beraterinnen Klientinnen gezielt (und zugleich behutsam) nach Erfahrungen sexualisierter Gewalt fragen. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass entsprechende Erfahrungen nicht vorliegen, wenn das Opfer sie nicht von sich aus anspricht.<sup>90</sup> Die Fragen sollten zunächst so gestellt werden, dass die Klientin sie knapp und ohne in Details gehen zu müssen, beantworten kann; im Anschluss kann die Beraterin gegebenenfalls vorsichtig ausloten, inwieweit die Bereitschaft besteht, über sexuelle Viktimisierungen zu sprechen.

---

<sup>90</sup> Dies gilt selbstverständlich auch für polizeiliche Befragungen von älteren Opfern häuslicher Gewalt.

Neben dieser grundsätzlichen Haltung zu den Zielen und Veränderungsinteressen älterer Opfer sind folgende Merkmale im Hinblick auf Opferinteressen von Bedeutung:

- Ältere Gewaltopfer sind zum Teil durch gesundheitliche Einschränkungen in ihrer Mobilität reduziert. Dies weist auf eine im Vergleich zu jüngeren Klientinnen größere Bedeutung aufsuchender / zugehender Ansätze hin. Angesichts mit dem Alter zunehmender Mobilitätseinschränkungen ist das weit verbreitete Beratungspostulat, dass Klientinnen "von sich aus" kommen müssen, in Bezug auf Ältere nicht grundsätzlich angemessen.
- Im Rahmen der Interviewstudie wurde hervorgehoben, dass ein nicht zu großer Altersabstand zur Beraterin den Interessen älterer und hochaltriger Klientinnen entgegen kommt.
- In begrenztem Umfang erscheint es erforderlich, Plätze in Schutzeinrichtungen auch für Frauen bereit zu halten, die nicht mehr uneingeschränkt zu einer selbstständigen Haushaltsführung in der Lage sind.

**Integration der Thematik in bestehende Einrichtungen:** Aus der skizzierten großen Bedeutung niedrigschwelliger und thematisch offener Angebote ergibt sich bereits, dass es ein inadäquater Ansatz wäre, hochspezifische Hilfeeinrichtungen für ältere Opfer sexueller Gewalt zu fordern. Wichtig ist es, die Verknüpfung der Zielgruppe "ältere Opfer" und der Thematik "sexuelle Gewalt" in Selbstverständnis und Praxis bestehender Einrichtungen zu fördern. Dazu gehören insbesondere Frauenhäuser, Frauennotrufe und verwandte Institutionen.

Wenn überhaupt an neu zu schaffende Einrichtungen zu denken ist, dann an Schutzhäuser, die auch in der Lage sind, Klientinnen aufzunehmen, die (bis zu einem gewissen Grad) pflege- und hilfebedürftig sind.<sup>91</sup> Auch da sollte das Ziel aber sein, eine "Ghettoisierung" zu vermeiden, d.h. es ist an altersübergreifende Einrichtungen zu denken, die so angelegt sind, dass sie auch von Klientinnen mit eingeschränkter Autonomie genutzt werden können.

**Kooperation und Vernetzung:** Es ist eine auch aus dem Ausland immer wieder berichtete Erfahrung (vgl. z.B. VINTON, 2003; WOLF, 1999), dass Institutionen, die das soziale Problemfeld "häusliche Gewalt" bearbeiten, bislang auf ältere von Gewalt betroffene Personen nur unzureichend eingestellt sind, dass die Verbindungen zwischen diesen Einrichtungen und Institutionen der Altenarbeit/Altenhilfe wenig entwickelt sind und dass dies die Inanspruchnahme von Hilfen durch ältere Gewaltopfer beeinträchtigt. VINTON (2003) beschreibt ein modellhaftes Projekt im US-Bundesstaat Florida ("*Elder Domestic Violence Collaborative Project*"), das wesentlich darauf ausgerichtet war, institutionelle Vernetzungen im Interesse älterer Opfer häuslicher Gewalt zu fördern und zu stärken. Im Rahmen der Fortentwicklung der bisherigen Ansätze wurde aus dem Projekt heraus u.a. angeregt, dass Einrichtungen des Betreuten Wohnens auch als vorübergehende Schutzräume für ältere Gewaltopfer genutzt werden und ambulante Pflegedienste auch älteren Opfern häuslicher Gewalt für eine begrenzte Zeit unterstützend zur Seite stehen. Unbedingt erforderlich für derartige Kooperationsprojekte ist es, dass Mitarbeiter von Einrichtungen aus dem Problemfeld "häusliche Gewalt" im Hinblick auf altersbezogene Veränderungen, Umgang mit älteren Opfern sowie Strukturen der Altenhilfe fortgebildet werden und umgekehrt diejenigen Praktikerinnen und Praktiker, die ihren Arbeitsschwerpunkt im Senioren- und Pflegebereich haben, über Nahraumgewalt und die in diesem Bereich vorhandenen Hilfeangebote und Ansprechpartner informiert werden. Darüber hinaus erscheint

---

<sup>91</sup> WOLF (1999) stellte fest, dass selbst die wenigen spezifischen Schutzeinrichtungen für ältere Misshandlungs- und Vernachlässigungsoffer in der Mehrzahl nur KlientInnen aufnehmen konnten, die allenfalls ein geringfügiges Maß an Unterstützung benötigen.

auch die Vernetzung von Institutionen aus dem Problemfeld "häusliche Gewalt" mit Interessenvertretungen Älterer (Seniorenbeiräte etc.) sinnvoll.

**Selbsthilfegruppen:** Vor allem aus den USA, Kanada und Großbritannien werden positive Erfahrungen mit angeleiteten Selbsthilfegruppen für ältere Frauen berichtet, die Opfer von (nicht nur sexueller) Gewalt im häuslichen Bereich wurden. Derartigen Gruppen wird neben positiven Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden vor allem das Potenzial zugeschrieben, Isolation aufzubrechen und individuelle Veränderungsmotivation zu stärken (BRANDL, HEBERT, ROZWADOWSKI & SPANGLER, 2003; PRITCHARD, 2003). WOLF (1998; 2001) führte Interviews mit "facilitators" von 30 Selbsthilfe- und Unterstützungsgruppen für ältere Opfer häuslicher Gewalt in den USA und Kanada. Die Interviewten berichteten, die Teilnahme an den Gruppen verbessere das Selbstwertgefühl der Frauen, schärfe ihr Bewusstsein für gewaltförmiges Verhalten, vermindere soziale Isolation und trage zu einer verbesserten Viktimisierungsbewältigung und zu persönlicher Weiterentwicklung bei. Andererseits berichteten die Interviewten von Widerständen älterer Opfer, sich auf eine Gruppenerfahrung einzulassen. WOLF empfiehlt die kooperative Leitung der Gruppe durch zwei Personen von denen mindestens eine selbst älter oder mit Altersfragen vertraut sein sollte.

**Victim Advocacy-Ansätze:** Ebenfalls dem Bereich der tertiären Prävention zuzurechnen sind Formen der individuellen Begleitung und Betreuung von Opfern, die meist mit dem Begriff "Victim Advocacy" (wegen ihrer in der Regel lokalen Verankerung auch "Community Advocacy") belegt werden (vgl. dazu u.a. ALLEN, BYBEE & SULLIVAN, 2004; BENNETT, RIGER, SCHEWE, HOWARD & WASCO, 2004; BYBEE & SULLIVAN, 2002; SULLIVAN & BYBEE, 1999; WASCO & CAMPBELL, 2002; WILLIAMS-WHITE, 1989). So berichten SULLIVAN & BYBEE (1999) über ein *Community Advocacy Project* (CAP) in Michigan, dessen Hauptaufgabe die Einzelbetreuung von Frauen nach Beendigung des Aufenthaltes in einer Schutzeinrichtung war; als Advocates waren geschulte und supervidierte Studentinnen (der Michigan State University) tätig. Derartige Modelle gehen von der Annahme aus, dass Opferbedürfnisse interindividuell sehr verschieden sein können und dass Gewaltopfer in der Regel selbst wissen, was gut für sie ist. Das Handeln der Advocates zielt daher darauf ab, das soziale Umfeld sensibler für die Bedürfnisse der Opfer zu machen und den Opfern die zur Bewältigung ihrer Problemlage erforderlichen Ressourcen zu erschließen. Zu den Aufgabenbereichen der Advocates gehören alltagspraktische Fragen und Probleme in Bereichen wie Wohnen, Arbeit, Ausbildung, Mobilität, Kinderbetreuung, medizinische Versorgung oder Sozialkontakte. BYBEE & SULLIVAN (2002) berichten, dass Frauen, die an derartigen Programmen teilnehmen, besseren Zugang zu den von ihnen gewünschten Ressourcen haben, mehr soziale Unterstützung erleben und insgesamt eine höhere Lebensqualität haben. Das gesteigerte Wohlbefinden wirke als protektiver Faktor gegenüber Reviktimisierung.<sup>92</sup>

Derartige Ansätze erscheinen gerade im Hinblick auf ältere Opfer sexueller Nahraumgewalt der Erprobung wert – geht es doch, wie die vorliegende Studie zeigt, um eine Gruppe mit spezifischen Bedürfnissen, um Opfer, die, sollten sie sich zu einer Trennung von ihrem gewalttätigen Partner entschließen, vielfältiger alltagspraktischer Hilfen bedürfen und die sich vor die Situation gestellt sehen, dass die "Landschaft" der potenziell in Frage kommenden Hilfen und Angebote für das Individuum vielfach kaum zu überblicken und zu erschließen ist. Angesichts der geringen Nutzung von Frauenhäusern und ähnlichen Einrichtungen durch ältere Frauen könnte derzeit allerdings kaum die Entlassung aus einer Schutzeinrichtung der geeignete Ansatzpunkt für ein Advocacy-Programm

---

<sup>92</sup> MCDERMOTT & GAROFALO (2004) wenden kritisch ein, es gebe auch negative Effekte von *victim advocacy*; Interventionen, die Opfern helfen und sie stärken sollen, enthielten zugleich "the seeds of disempowerment".

sein. Hier wäre eher an eine Verknüpfung mit der Tätigkeit von Opferhilfeorganisationen, insbesondere der mit der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes befassten Stellen zu denken.

**Schwer erreichbare Opfergruppen und Viktimisierungskontexte:** Die Untersuchung hat deutlich gemacht, dass die Zugangshindernisse zu körperlich und intellektuell nicht beeinträchtigten älteren Opfern sexueller Gewalt beträchtlich sind, dass sich die Zugänglichkeit von Hilfen aber durch entsprechende Maßnahmen verbessern lässt. Darüber hinaus werden aber auch Personen viktimisiert, die durch vorhandene Angebote kaum erreichbar sind. Dazu gehören insbesondere Demenzzranke und Pflegebedürftige, die intellektuell und / oder physisch nicht in der Lage sind, Hilfen zu nutzen. Auch sozial in hohem Maße isoliert lebende Ältere sind für Beratungseinrichtungen, aber auch für die Polizei, nur schwer zugänglich.

Sofern sexuelle Gewalt in Pflegebeziehungen stattfindet, bestehen - in der stationären, der professionell-ambulanten wie der familiären Pflege - nur wenig Chancen, Opfer direkt anzusprechen. Anstrengungen müssen daher vor allem darauf gerichtet werden, das soziale Umfeld zu sensibilisieren. Erscheint dies im Hinblick auf mögliche sexuelle Viktimisierungen in stationären Altenhilfeeinrichtungen (in denen neben den Pflegekräften auch die Leitungsebene des Hauses sowie Ärzte, die Patienten in Heimen versorgen, als vergleichsweise gut ansprechbare Adressaten betrachtet werden können) durchaus Erfolg versprechend, sind die Voraussetzungen im Bereich der ambulanten und vor allem der familiären Pflege (ohne professionelle externe Unterstützung) sehr viel ungünstiger.

#### 4.6. Schlussbemerkungen

"Sexuelle Viktimisierung im Alter" ist ein für die Wissenschaft wie für die psychosoziale, ärztliche und polizeilich-straftjustizielle Praxis schwer zugängliches Feld und wird das wohl auch immer bleiben. Die in der vorliegenden Studie aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragenen Befunde haben deutlich gemacht, dass ältere Frauen in einer Vielzahl von Kontexten und auf sehr unterschiedliche Arten Opfer von Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung werden. Zwar sprechen alle vorliegenden Hell- und Dunkelfelddaten dafür, dass ältere Frauen seltener sexuell viktimisiert werden als jüngere, doch hat die Studie zugleich deutlich gemacht, dass es insbesondere im Hinblick auf sexuelle Gewalt durch dem Opfer nahe stehende Personen plausible Gründe für die Annahme eines relativ zum Hellfeld großen Dunkelfeldes gibt und dass ältere Menschen als Opfer von Sexualstraftaten bislang weder in der polizeilichen Arbeit noch in der Praxis von Institutionen des Opferschutzes und der Opferhilfe eine größere Rolle spielen.

Sexuelle Viktimisierung älterer Menschen stellt sich im Licht der Ergebnisse der vorliegenden Studie als ein Deliktsbereich dar, an dem – möglicherweise gerade weil er hinsichtlich der Opfer und der Deliktsform so hochspezifisch ist – einige allgemeine Aspekte besonders deutlich werden. Dazu gehört die Notwendigkeit niedrigschwelliger Beratungs- und Hilfezugänge für ältere und hochbetagte Menschen – eine Forderung, die natürlich nicht nur für das Problemfeld der sexuellen Viktimisierung zu erheben ist, deren Nichterfüllung sich aber dort besonders bemerkbar macht. Dazu gehört die Erkenntnis, dass es altersspezifische Opferbedürfnisse und Opferinteressen gibt, dass nicht alle Angebote, die für jüngere Erwachsene attraktiv und hilfreich sind, dies auch für Ältere sein müssen. Dazu gehört die Bedeutsamkeit von Tatgelegenheitsstrukturen und – die Tatgelegenheiten zum Teil konstituierenden – Machtunterschieden und Hierarchien für Entstehung (und Verhinderung) von Sexualdelikten. Nicht nur von feministischen Autorinnen (z.B. BROWNMILLER, 1975) wird seit langem die These vertreten, dass in Vergewaltigungen nicht sexuelles Begehren, sondern Aggressivität und Machtstreben zum Ausdruck kommen (vgl. GROTH & BIRNBAUM, 1979). Zwar legt die Heterogenität der Begehungsfor-

men von Sexualdelikten insgesamt die Annahme multipler Motive nahe (MEALEY, 1999), doch spricht die Phänomenologie der sexuellen Gewaltdelikte an Älteren ein weiteres Mal dafür, dass es sich in erster Linie um *Gewaltdelikte* handelt, die dort begangen werden, wo die *Umstände* für den Täter *günstig* sind, wo im Sinne des *Routine Activities*-Ansatzes ein motivierter Täter auf ein geeignetes Ziel ohne wirksamen Schutz trifft. Natürlich sind ältere Frauen nicht per se "geeignete Ziele" sexueller Gewalt, doch mehren sich in der älteren Generation Bedingungen, die eine Person zu einem solchen geeigneten Ziel machen können: Der Anteil allein lebender Frauen wächst; körperliche Beeinträchtigungen, welche die Widerstandsfähigkeit einschränken, nehmen zu; demenzkranke Opfer können kaum als Zeuginnen zu dem aussagen, was ihnen widerfahren ist. Auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt in Ehen und Partnerschaften sind die Tatgelegenheiten möglicherweise insofern besonders günstig, als die jetzige ältere Frauengeneration großenteils noch mit der Vorstellung mit der Ehe verknüpfter Verpflichtungen zu sexueller Verfügbarkeit aufgewachsen ist. Schließlich können potenzielle Täter sich auch dadurch geschützt fühlen, dass die Möglichkeit, dass eine hochbetagte, im herkömmlichen Sinne nicht physisch attraktive Frau Opfer eines sexuellen Gewaltdelikts wird, im gesellschaftlichen Stereotyp dessen, was eine "wirkliche Vergewaltigung" ("*real rape*", vgl. ESTRICH, 1987) ausmacht, kaum enthalten sein dürfte.<sup>93</sup>

Dass es ältere von sexueller Gewalt betroffene Frauen gibt, die sich nicht damit abfinden wollen, als Opfer ignoriert zu werden, zeigt exemplarisch der Dokumentarfilm "*A rape in a small town: The Florence Holway story*" (Regie: Jeffrey Chapman), der im Mai 2004 beim Tribeca Filmfestival in New York seine Weltpremiere erlebte. Er beschreibt die Geschichte von Florence Holway, die 1991 im Alter von 76 Jahren in ihrer Wohnung in einer Kleinstadt in New Hampshire von einem 25-jährigen Mann mit großer Brutalität vergewaltigt wurde. Die Frau war erzürnt, dass der Täter durch ein *plea bargaining* nicht nur eine Reduktion des Strafmaßes erreichte, sondern ihr auch die Möglichkeit nahm, vor Gericht über ihre Vergewaltigung auszusagen. Florence Holway ging mit ihrem Fall an die Öffentlichkeit, engagierte sich für die Rechte von Opfern sexueller Gewalt und setzte sich an die Spitze einer politischen Bewegung, die den Umgang der Strafjustiz des Staates New Hampshire mit Tätern und Opfern sexueller Gewalt veränderte. Im Programmheft des Tribeca Festivals wird Florence Holway zugleich mit dem Satz "*The woman who was raped was able and strong*" zitiert, der die von ihr erlebte dauerhafte Beeinträchtigung durch die Tat in wenigen Worten zusammenfasst. Der Journalistin Beverley Wang sagte sie fast 14 Jahre nach der Tat "*It ruined my whole life, actually I live in fear even now.*" (WANG, 2005).

Die zitierten Äußerungen weisen auch darauf hin, dass der unmittelbaren Opferperspektive zum Erleben und zur Bewältigung im Alter erlittener sexueller Gewalt, die in der Forschung bislang allenfalls marginale Bedeutung hat, künftig größeres Gewicht zukommen sollte. Nur auf diese Weise lässt sich untersuchen, wie Viktimisierungen im höheren Alter das Befinden und die Lebensperspektive der betroffenen Person prägen, wie Alternsprozesse und im Alter sich verengende Zeithorizonte mit der Gewalterfahrung interagieren. Sicherlich sind die zu erwartenden Zugangsprobleme beträchtlich; die Befunde wären aber von unmittelbarer praktischer Bedeutung für die Optimierung von Hilfen für ältere Opfer sexueller Gewalt.

---

<sup>93</sup> Möglicherweise gilt dies in noch stärkerem Maße für den Umstand, dass auch ältere Männer – etwa in der stationären und häuslichen Pflege – Opfer sexueller Gewalt werden können.

## Literatur

- ABBEY, A., ROSS, L.T. & MCDUFFIE, D. (1994). Alcohol's role in sexual assault. In R.R. Watson (Ed.). *Drug and alcohol abuse reviews, Volume 5: Addictive behaviors in women* (pp. 97-123). Totowa, NJ: Humana Press.
- ABBEY, A., ROSS, L.T., MCDUFFIE, D. & MCAUSLAN, P. (1996a). Alcohol and dating risk factors for sexual assault among college women. *Psychology of Women Quarterly*, 20, 47-169.
- ABBEY, A., ROSS, L.T., MCDUFFIE, D. & MCAUSLAN, P. (1996b). Alcohol, misperception, and sexual assault: How and why are they linked? In M. BUSS & N. MALAMUTH (Eds.). *Sex, power, conflict: Evolutionary and feminist perspectives* (pp. 138-161). New York: Oxford University Press.
- ABBEY, A., ZAWACKI, T., BUCK, P., CLINTON, A.M. & MCAUSLAN, P. (2001). Alcohol and sexual assault. *Alcohol, Research & Health*, 25, 43-51.
- ABRAMSON, L.Y., SELIGMAN, M.E. & TEASDALE, J.D. (1978). Learned helplessness in humans: Critique and reformulation. *Journal of Abnormal Psychology*, 87, 49-74.
- ADLER, N. & SCHULTZ, J. (1995). Sibling incest offenders. *Child Abuse and Neglect*, 19 (7), 811-819.
- AHMAD, M. & LACHS, M.S. (2002). Elder abuse and neglect: What physicians can and should do. *Cleveland Clinic Journal of Medicine*, 69 (10), 801-808.
- ALLEN, N.E., BYBEE, D. & SULLIVAN, C.M. (2004). Battered women's multitude of needs: Evidence supporting the need for comprehensive advocacy. *Violence Against Women*, 10 (9), 1015-1035.
- ALTENHEIM-TÄTER WAR OPFER VON MISSBRAUCH (2004, 4. Februar). *Neue Westfälische*. Verfügbar unter [http://www.nw-news.de/news/mantel/owl\\_nrw/NW\\_20040204\\_1737390000.html](http://www.nw-news.de/news/mantel/owl_nrw/NW_20040204_1737390000.html) [04.02.2004].
- AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION (1994). *Diagnostic and statistical manual of mental disorders*, 4<sup>th</sup> ed.. Washington, DC: American Psychiatric Association.
- A PERFECT CAUSE (2004). *Predators in America's nursing homes: Registered sex offenders residing in nursing homes analysis*. Beverly Hills, CA: A Perfect Cause.
- BALTES, M.M. (1998). The psychiatry of the oldest-old: The fourth age. *Current Opinion in Psychology*, 11, 411-415.
- BALTES, P.B. & SMITH, J. (2003). New frontiers in the future of aging: From successful aging of the young old to the dilemmas of the fourth age. *Gerontology*, 49 (2), 123-135.
- BALTES, P.B. (1997a). On the incomplete architecture of human ontogeny: Selection, optimization, and compensation as foundation of developmental theory. *American Psychologist*, 52 (4), 366-380.
- BALTES, P.B. (1997b). Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese: Implikationen für die Zukunft des vierten Lebensalters. *Psychologische Rundschau*, 48, 191-210.
- BAURMANN, M. (1999). ViCLAS: ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug. *Kriminalistik*, 53 (12) 824-826.
- BECK, B. (1995). Vergewaltigung von Frauen als Kriegsstrategie im Zweiten Weltkrieg? *Jahrbuch für Historische Friedensforschung*, 4, 34-50.
- BECK, R. (1999). "Rape from afar": Men exposing to women and children. In F. BROOKMAN, L. NOAKS & E. WINCUP (Eds.). *Qualitative research in criminology* (pp. 91-110). Brookfield, VT: Ashgate.
- BENBOW, S.M. & HADDAD, P.M. (1993). Sexual abuse of the elderly mentally ill. *Postgraduate Medical Journal*, 69, 803-807.

- BENNETT, L.W., RIGER, S., SCHEWE, P., HOWARD, A. & WASCO, S. (2004). Effectiveness of hotline, advocacy, counseling, and shelter services for victims of domestic violence: A statewide evaluation. *Journal of Interpersonal Violence, 19*, 558-575.
- BILSKY, W., PFEIFFER, C. & WETZELS, P. (1992). *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen: Erhebungsinstrument der KFN-Opferbefragung 1992* (KFN-Forschungsbericht, 2. korrigierte Aufl.). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- BLAKELY, B.E. & DOLON, R. (2001). Another look at the helpfulness of occupational groups in the discovery of elder abuse and neglect. *Journal of Elder Abuse and Neglect, 13* (3), 1-23.
- BÖHMER, M. (1999a). "Darüber spricht man nicht...": Viele Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen haben im Laufe ihres Lebens sexualisierte Gewalt hautnah erfahren müssen. *Altenpflege, 24* (10), 42-44.
- BÖHMER, M. (1999b). Erfahrungen sexualisierter Gewalt in der Lebensgeschichte alter Frauen: Ansätze für eine frauenorientierte Altenarbeit. *Krankendienst, 72* (3), 83-91.
- BÖHMER, M. (2000). *Erfahrungen sexualisierter Gewalt in der Lebensgeschichte alter Frauen. Ansätze für eine frauenorientierte Altenarbeit*. Frankfurt/Main: Mabuse Verlag.
- BOGUS DOCTOR RAPES OLD MEN (2003, 22. August). *News24, South Africa*. Verfügbar unter [http://www.news24.com/News24/World/News/0,,2-10-1462\\_1405821,00.html](http://www.news24.com/News24/World/News/0,,2-10-1462_1405821,00.html) [22.08.2003].
- BOHNER, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen: Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.
- BOHNER, G., DANNER, U.N., SIEBLER, F. & SAMSON, G.B. (2002). Rape myth acceptance and judgments of vulnerability to sexual assault: An internet experiment. *Experimental Psychology, 49*, 257-269.
- BOHNER, G., REINHARD, M.A., RUTZ, S., STURM, S., KERSCHBAUM, B. & EFFLER, D. (1998). Rape myths as neutralizing cognitions: Evidence for a causal impact of anti-victim attitudes on men's self-reported likelihood of raping. *European Journal of Social Psychology, 28*, 257-269.
- BOHNER, G., SIEBLER, F., STURM, S., EFFLER, D., LITTERS, M., REINHARD, M.A. & RUTZ, S. (1998). Rape myth acceptance and accessibility of the gender category. *Group Processes and Intergroup Relations, 1*, 67-79.
- BOWKER, L.H. (1993). A battered woman's problems are social, not psychological. In R.J. GELLES & D.R. LOSEKE (Eds). *Current controversies on family violence* (pp. 154-165). Newbury Park, CA: Sage.
- BRANDL, B., HEBERT, M., ROZWADOWSKI, J. & SPANGLER, D. (2003). Feeling safe, feeling strong: Support groups for older abused women. *Violence Against Women, 9* (12), 1490-1503.
- BRANDTSTÄDTER, J. & GREVE, W. (1992). Das Selbst im Alter: adaptive und protektive Mechanismen. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 24* (4), 269-297.
- BRANDTSTÄDTER, J. & GREVE, W. (1994). The aging self: Stabilizing and protective processes. *Developmental Review, 14*, 52-80.
- BRANDTSTÄDTER, J. & ROTHERMUND, K. (1994). Self-percepts of control in middle and later adulthood: Buffering losses by rescaling goals. *Psychology and Aging, 9*, 265-273.
- BROWN, H. & STEIN, J. (1997). Sexual abuse perpetrated by men with intellectual disabilities: A comparative study. *Journal of Intellectual Disability Research, 41*, 215-224.

- BROWN, J. (1997). Working toward freedom from violence: The process of change in battered women. *Violence Against Women*, 3, 5-26.
- BROWNMILLER, S. (1975). *Against our will: Men, women and rape*. New York: Simon & Schuster.
- BUNDESKRIMINALAMT (1999). *Polizeiliche Kriminalstatistik 1998 Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BUNDESKRIMINALAMT (2004). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2003 Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2001). *Bericht zu § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2005). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- BURGESS, A.W., DOWDELL, E.B. & BROWN, K. (2000). The elderly rape victim: Stereotypes, perpetrators, and implications for practice. *Journal of Emergency Nursing*, 26 (5), 516-518.
- BURGESS, A.W., DOWDELL, E.B. & PRENTKY, R.A. (2000). Sexual abuse of nursing home residents. *Journal of Psychosocial Nursing*, 38, 11-18.
- BURGESS, A.W., PRENTKY, R.A. & DOWDELL, E.B. (2000). Sexual predators in nursing homes. *Journal of Psychosocial Nursing*, 38, 27-35.
- BURT, M.R. (1980). Cultural myths and support for rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 38, 217-230
- BURT, M.R. & ALBIN, R.S. (1981). Rape myths, rape definitions, and probability of conviction. *Journal of Applied Social Psychology*, 11, 212-230.
- BYBEE, D.I. & SULLIVAN, C.M. (2002). The process through which an advocacy intervention resulted in positive change for battered women over time. *American Journal of Community Psychology*, 30 (1), 103-132.
- CALHOUN, R.E. & HUTCHISON, S.L. (1981). Decision making in old age: Cautiousness and rigidity. *International Journal of Aging and Human Development*, 13, 89-97.
- CARD, C. (2002). *The atrocity paradigm*. Oxford: Oxford University Press.
- CARNEY, M.T., KAHAN, F.S. & PARIS, B.E. (2003). Elder abuse: Is every bruise a sign of abuse? *Mount Sinai Journal of Medicine*, 70 (1), 69-74.
- CARTWRIGHT, P.S. & MOORE, R.A. (1989). The elderly victim of rape. *Southern Medical Journal*, 82 (8), 988-989.
- CLARKE, R. & FELSON, M. (1993). *Routine activity and rational choice*. London, UK: Transaction.
- COHEN, L. & FELSON, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44, 588-608.
- COLLINS, J. & MESSERSCHMIDT, M. (1993). Epidemiology of alcohol-related violence. *Alcohol Health and Research World*, 17 (2), 93 – 100.

- COLLINS, P.G. & O'CONNOR, A. (2000). Rape and sexual assault of the elderly: An exploratory study of 10 cases referred to the Irish Forensic Psychiatry Service. *Irish Journal of Psychological Medicine*, 17, 128-131.
- CYR, M., WRIGHT, J., MCDUFF, P. & PERRON, A. (2002). Intrafamilial sexual abuse: Brother-sister incest does not differ from father-daughter and stepfather-stepdaughter incest. *Child Abuse and Neglect*, 26, 957-973.
- DAVIS, L.J. & BRODY, E.M. (1979). *Rape and older women: A guide to prevention and protection*. Rockville, Md.: U.S. Dept. of Health, Education, and Welfare.
- DE JONG, A. (1988). Sexual interactions among siblings and cousins: Experimentation or exploitation? *Child Abuse and Neglect*, 12 (2), 271-279.
- DELOREY, C. & WOLF, K.A. (1993). Sexual violence and older women. *AWHONN's Clinical Issues in Perinatal and Women's Health Nursing*, 4 (2), 173-179.
- DELSOL, C., MARGOLIN, G. & JOHN, R.S. (2003). A typology of maritally violent men and correlates of violence in a community sample. *Journal of Marriage and Family*, 65 (3), 635-651.
- DERLEDER, P. (2000). Das Jahrhundert des deutschen Familienrechtes. *Kritische Justiz*, 33 (1), 1-21.
- DEWALD, M. (2002). Die Datenbank ViCLAS: Stand und Perspektiven. *Kriminalistik*, 56 (4), 248-255.
- DILLING, H., MOMBOUR, W., SCHMIDT, M.H. & SCHULTE-MARKWORT, E. (2000). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: diagnostische Kriterien für Forschung und Praxis*. Bern: Huber.
- DUFFY, L.M. (1995). Sexual behavior and marital intimacy in Alzheimer's couples: A family theory perspective. *Sexuality and Disability*, 13 (3), 239-254.
- DU MONT, J., MILLER, K.L. & MYHR, T. (2003). The role of "real rape" and "real victim" stereotypes in the police reporting practices of sexually assaulted women. *Violence Against Women*, 9 (4), 466-486.
- DYKSTRA, P. (1995). Age differences in social participation: The importance of restrictions. In C.P.M. KNIPSCHIEER (Ed.). *Living arrangements and social networks of older adults* (pp.59-82). Amsterdam: VU University Press.
- EDWARD, K.E. & MACLEOD, M.D. (1999). The reality and myth of rape: Implications for the criminal justice system. *Expert Evidence*, 7, 37-58.
- ELDERLY WOMAN ALLEGEDLY RAPED BY OWN SON (2003, 8. Dezember). *Independent Online, South Africa*. Verfügbar unter [www.iol.co.za/index.php?click\\_id=15&art\\_id=qw1070876340683-B265&set\\_id=1](http://www.iol.co.za/index.php?click_id=15&art_id=qw1070876340683-B265&set_id=1) [08.12.2003].
- ESTRICH, S. (1987). *Real rape: How the legal system victimizes women who say no*. Boston: Harvard University Press.
- EX-AIDE IN JAIL ON ELDER ABUSE CHARGES (2004, 7. April). *Albany Democrat Herald*. Verfügbar unter <http://www.dhonline.com/articles/2004/04/07/news/local/news05.txt> [07.04.2004].
- FELLOW RESIDENT ALLEGEDLY TRIES TO RAPE NURSING HOME PATIENT (2004, 30. März). Verfügbar unter <http://www.kctv5.com/Global/story.asp?S=1744167> [30.03.2004].
- FELSON, M. (1987). Routine activities and crime prevention in the developing metropolis. *Criminology*, 25 (4), 911-931.
- FELSON, M. (1994). *Crime and everyday life: Insights and implications for society*. Thousand Oaks, CA: Pine Forge Press.

- FELTES, T. & OSTERMANN, C. (1985). Kriminalitätsberichterstattung, Verbrechensfurcht und Stigmatisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 68, 261-268.
- FINKELHOR, D. (1980). Sex among siblings: A survey on prevalence, variety and effects. *Archives of Sexual Behaviour*, 7, 171-194.
- FINNEY, A. (2004). *Alcohol and sexual violence: Key findings from the research*. London: Home Office.
- FLORIO, E.R., JENSEN, J.E., HENDRYX, M.S., RASCHKO, R. & MATHIESON, K. (1998). One year outcomes of older adults referred for aging and mental health services by community gatekeepers. *Journal of Case Management*, 7 (2), 74-83.
- FÖRSTER, M. & SCHENK, J. (1984). Der Einfluss massenmedialer Verbrechensdarstellungen auf Verbrechensfurcht und Einstellung zu Straftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 67, 90-104.
- FORMER NURSE AIDE CONVICTED (2004, 9. Juni). *Corvallis Gazette Times* (OR). Verfügbar unter <http://www.gazettetimes.com/articles/2004/06/09/news/community/wedloc01.txt> [09.06.2004].
- GERHARDT, U. (1995) Typenbildung. In U. FLICK, E.V. KARDORFF, H. KEUPP, L.V. ROSENSTIEL & S. WOLFF (Hrsg.). *Handbuch Qualitative Sozialforschung*, 2. Aufl. (S. 435-439). Weinheim: Psychologie-Verlags-Union.
- GERRY, D.P.R. (1989). *A qualitative investigation into the phenomenon of sexual assault and victimization of elderly women* [Dissertation]. Athens, Georgia: University of Georgia.
- GILBERT, N. (1991). The phantom epidemic of sexual assault. *Public Interest*, 103, 54-65.
- GILBERT, N. (1992). Realities and mythologies of rape. *Society*, 29 (4), 4-11.
- GILBERT, N. (1994). Miscounting social ills. *Society*, 31 (3), 18-26
- GÖRGEN, T. (2003). *Rückfallgefährdung und Gewaltrisiko bei exhibitionistischen Tätern - Forschungsstand und Forschungsbedarf* (KFN-Forschungsbericht Nr. 88). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- GÖRGEN, T. (unter Mitarbeit von S. HERBST, A. HÜNEKE & A. NEWIG) (2004). *Ältere Menschen als Opfer polizeilich registrierter Straftaten* (KFN-Forschungsbericht Nr. 93). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- GÖRGEN, T., KREUZER, A., NÄGELE, B. & KRAUSE, S. (2002). *Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum: Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation eines Modellprojekts*. (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 217). Stuttgart: Kohlhammer.
- GÖRGEN, T. & NÄGELE, B. (2003). *Ältere Menschen als Opfer sexualisierter Gewalt*. (KFN-Forschungsberichte Nr. 89). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- GOLDMAN-PACH, J. & KOSS, M.P. (1996). *1995-96 Violent and abusive behavior data. Report to the Arizona Department of Health Services*. Phoenix, AZ: Arizona Prevention Resource Center.
- GONDOLF, E.W. & FISHER, E.R. (1988). *Battered women as survivors: An alternative to treating learned helplessness*. Lexington, MA: Lexington Books.
- GREUEL, L. (1993). *Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen*. Weinheim: Beltz.
- GROTH, A.N. (1978). The older rape victim and her assailant. *Journal of Geriatric Psychiatry*, 1, 203-215.
- GROTH, N.A. & BIRNBAUM, H.J. (1979). *Men who rape: The psychology of the offender*. New York: Plenum Press.

- GROTH, A.N., BURGESS, W. & HOLMSTROM, L.L. (1977). Rape: Power, anger, and sexuality. *American Journal of Psychiatry*, 134 (11), 1239-1243.
- GUAY, J.P., PROULX, J., CUSSON, M. & OUMET, M. (2001). Victim-choice polymorpha among serious sexual offenders. *Archives of Sexual Behavior*, 30 (5), 521-533.
- HALLORAN, J. D., BROWN, R. & CHANEY, D.C. (1972). *Fernsehen und Kriminalität*. Berlin: Volker Spiß.
- HARRINGTON, N.T. & LEITENBERG, H. (1994). Relationship between alcohol consumption and victim behaviors immediately preceding sexual aggression by an acquaintance. *Violence and Victims*, 9, 315-324.
- HARRIS, S. (1996). For better or for worse: Spouse abuse grown old. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 8 (1), 1-33.
- HAUGAARD, J. & TILLY, C., (1988). Characteristics predicting children's responses to sexual encounters with other children. *Child Abuse and Neglect*, 12, 209-218.
- HEATH, J.M., DYER, C.B., KERZNER, L.J., MOSQUEDA, L. & MURPHY, C. (2002). Four models of medical education about elder mistreatment. *Academic Medicine*, 77 (11), 1101-1106.
- HELP TO CATCH SEX ATTACKER (2003, 3. Oktober). *Sutton Borough Guardian* (UK). Verfügbar unter [http://www.suttonguardian.co.uk/news/localnews/display.var.419621.0.help\\_to\\_catch\\_sex\\_attacker.php](http://www.suttonguardian.co.uk/news/localnews/display.var.419621.0.help_to_catch_sex_attacker.php) [03.10.2003].
- HINDELANG, M.J., GOTTFREDSON, M.R. & GAROFALO, J. (1978). *Victims of personal crime: An empirical foundation for a theory of personal victimization*. Cambridge, MA: Ballinger.
- HIRSCH, R.D. & ERKENS, F. (Hrsg.) (1999). *Wege aus der Gewalt. Notruftelefone, Beschwerdestellen, Krisenberatungs- und Interventionsangebote für alte Menschen und deren Helfer in der Bundesrepublik Deutschland. Erste Bestandsaufnahme* (Band 5 der Bonner Schriftenreihe "Gewalt im Alter"). Bonn: Eigenverlag.
- HOLT, M. (1993). Elder sexual abuse in Britain: Preliminary findings. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 5 (2), 63-71.
- HÜNEKE, A. (2004). Registrierte Jugendkriminalität ist leicht rückläufig. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15 (2), 134-138.
- JENSEN, J.E. (2002). *Gatekeeper model of case-finding at-risk older adults: Implementation. Process evaluation report* (SAMHSA Report, No. P7953314-01). Washington, D.C.: U.S. Department of Health and Human Services.
- JOHNSON, B.E., KUCK, D.L. & SCHANDER, P.R. (1997). Rape myth acceptance and sociodemographic characteristics: A multidimensional analysis. *Sex Roles*, 36 (11-12), 693-707.
- JOHNSON, M.P. & FERRARO, K.J. (2000). Research on domestic violence in the 1990s: Making distinctions. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 948-963.
- JOHNSON, M.P. (1995). Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 283-294.
- JOHNSON, M.P. (2001). Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In A. BOOTH, A.C. CROUTER & M. CLEMENTS (Eds.). *Couples in conflict* (pp. 95-104). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- KAHAN, F.S. & PARIS, B.E. (2003). Why elder abuse continues to elude the health care system. *Mount Sinai Journal of Medicine*, 70 (1), 62-68.

- KANTOR, G.K. & STRAUS, M.A. (1989). Substance abuse as a precipitant of wife abuse victimizations. *American Journal of Drug and Alcohol Abuse*, 15, 173–189.
- KAVEMANN, B., LEOPOLD, B., SCHIRRMACHER, G. & HAGEMANN-WHITE, C. (2002). *Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt: Auswertungen der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 193.1). Stuttgart: Kohlhammer.
- KELLE, U. & KLUGE, S. (1999). *Vom Einzelfall vom Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. Opladen: Leske und Budrich.
- KINGSTON, P. & PENHALE, B. (1995). Elder abuse and neglect: Issues in the accident and emergency department. *Accident and Emergency Nursing*, 3 (3), 122-128.
- KLAUS, P.A. (2000). *Crimes against persons age 65 or older, 1992-97*. Washington D.C.: Bureau of Justice Statistics.
- KLUGE, S. (1999). *Empirisch begründete Typenbildung: zur Konstruktion von Typen und Typologien in der qualitativen Sozialforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- KOSS, M.P. (1992). The underdetection of rape: A critical assessment of incidence data. *Journal of Social Issues*, 48, 61-76.
- KOSS, M.P. (1993). Rape: Scope, impact, interventions, and public policy responses. *American Psychologist*, 48, 1062-1069.
- KOSS, M.P. & DINERO, T.E. (1988). Predictors of sexual aggression among a national sample of male college students. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 528, 133-147.
- KUNST, H., HOYER, J. & BORCHARD, B. (1999). Paraphile Sexualstraftäter mit Gewaltdelikten: Unterscheiden sich Pädophile und Sadisten? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, 268-276.
- LACHS, M., WILLIAMS, C., O'BRIEN, S., HURST, L. & HORWITZ, R. (1997). Risk factors for reported elder abuse and neglect: A nine-year observational cohort study. *Gerontologist*, 37 (4), 469 – 474.
- LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN (2004). *Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen 2003*. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.
- LAVIOLA, M. (1992). Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases. *Child Abuse and Neglect*, 16, 409-421.
- LEMPERT, L.B. (1996). Women's strategies for survival: Developing agency in abusive relationships. *Journal of Family Violence*, 11, 269-289.
- LINGLER, J.H. (2003). Beyond consent: Ethical issues in distinguishing sexual activity from sexual maltreatment among women with dementia. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 15 (2), 85-102.
- LÖBMANN, R. (2003). *Evaluation der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt*. Vortrag im Rahmen der Sitzung der Fachgruppe Frauen und Familie des Paritätischen Niedersachsen e.V. am 15.9.2003.
- LÖBMANN, R. & HERBERS, K. (unter Mitarbeit von G. SCHACHT, M. FELDNER, A. SCHNEIDER, A. PAPPENFUS & T. GÖRGEN) (2005). *Das Modellprojekt „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen: Abschlussbericht der Evaluationsstudie an das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

- LONSWAY, K.A. & FITZGERALD, L.F. (1994). Rape myths: In review. *Psychology of Women Quarterly*, 18, 133-1164.
- LONSWAY, K.A. & FITZGERALD, L.F. (1995). Attitudinal antecedents of rape myth acceptance: A theoretical and empirical reexamination. *Journal of Personality and Social Psychology*, 68, 704-711.
- MACKINNON, A. RANZIIN, R. & LE SUEUR, E. (2003). Bounded choices: How much 'choice' is there in decision making for ageing populations? *Applied Population and Policy*, 1 (1) 55–65.
- MÄNNLICHES RECHT AUF SCHLÄGE (2004, 22. Oktober). *Der Standard*. Verfügbar unter <http://derstandard.at/?url=/?id=1833333> [22.10.2004].
- MAN ACCUSED OF RAPING ALZHEIMER'S PATIENTS INDICTED (2004, 8. April). *Corvallis Gazette-Times*. Verfügbar unter <http://www.gazettetimes.com/articles/2004/04/08/news/community/thuloc02.txt> [08.04.2004].
- MAN ARRESTED IN WEEKEND NURSING HOME INCIDENT HAS PREVIOUS SEX ASSAULT RECORD (2003, 6. Oktober). *KUSA TV*, Colorado. Verfügbar unter <http://www.9news.com/storyfull.aspx?storyid=19527> [06.10.2003].
- MAN DETAINED IN NURSING HOME ASSAULT CONVICTED IN SIMILAR '99 CASE (2003, 14. Oktober). *The Coloradoan*. Verfügbar unter <http://www.coloradoan.com/news/stories/20031014/news/450128.html> [14.10.2003].
- MAN, 70, CHARGED WITH TRYING TO KILL WIFE (2004, 5. März). *The Boston Channel*. Verfügbar unter <http://www.thebostonchannel.com/news/2900462/detail.html> [05.03.2004].
- MARTIN, S.E. & BACHMAN, R. (1998). The contribution of alcohol to the likelihood of completion and severity of injury in rape incidents. *Violence Against Women*, 4, 694-712.
- MAYERS, K.S. (1994). Sexuality and the patient with dementia. *Sexuality and Disability*, 12 (3), 213-219.
- MCCARTNEY, J.R. & SEVERSON, K. (1997). Sexual violence, post-traumatic stress disorder and dementia. *Journal of the American Geriatrics Society*, 45, 76-78.
- MCDERMOTT, M.J. & GAROFALO, J. (2004). When advocacy for domestic violence victims backfires: Types and sources of victim disempowerment. *Violence Against Women*, 10 (11), 1245-1266.
- MCKENNA, J. & MILLER, J.L. (2003). *An evaluation of the Clergy Against Senior Exploitation (CASE) fraud prevention education program*. Fort Collins, CO: Colorado State University.
- MEALEY, L. (1999). The multiplicity of rape: From life history strategies to prevention strategies. *Jurimetrics*, 39, 217-226.
- MOONEY, J. (1994). *The hidden figure: Domestic violence in north London*. London: Islington Council.
- MOONEY, J. (2000). *Gender, violence and the social order*. London: Macmillan.
- MÜHLENFELD, H.U., SCHARF, W. & STOCKMANN, R. (1999). Zur Kriminalitätsberichterstattung in der Presse. Oder: Wird Kriminalitätsfurcht medial "gepflegt"? *Kriminalistik*, 53, 87-94.
- MURAM, D., MILLER, K. & CUTLER, A. (1992). Sexual assault of the elderly victim. *Journal of Interpersonal Violence*, 7 (1), 70-76.
- NATIONAL CLEARINGHOUSE ON ABUSE IN LATER LIFE (2004). *Building a coalition to address domestic abuse in later life: Participant manual*. Madison, WI: National Clearinghouse on Abuse in Later Life.

- NATIONAL SENIOR CITIZENS LAW CENTER (2004). Sex offenders in nursing homes: Legal issues of residents' protection. Verfügbar unter [http://www.nslc.org/news/04/nov/sexoffend\\_nhstudy.htm](http://www.nslc.org/news/04/nov/sexoffend_nhstudy.htm) [02.01.2005].
- NERENBERG, L. (1996). *Older battered women: Integrating aging and domestic violence services*. Washington, DC: National Center on Elder Abuse.
- NEVILLE, H.A. & PUGH, A.O. (1997). General and culture specific factors influencing African American women's reporting patterns and perceived social support following sexual assault: An exploratory investigation. *Violence Against Women*, 3, 361-381.
- NINETEEN-NINETY [1990] MURDER REMAINS UNSOLVED (2003, 23.April). *Charlotte Sun-Herald*. Verfügbar unter <http://www.sun-herald.com/NewsArchive2/042304/tp7ew13.htm?date=042304&story=tp7ew13.htm> [24.04.2004].
- NOLAN, M. (2004). Elder abuse: A wake-up call to nurse educationalists. *British Journal of Nursing*, 13 (9), 510.
- NORTH SEATTLE NURSING HOME TO PAY \$475,000 IN AS SAULT CASE (2003, 11. Juni). *Seattle Times*. Verfügbar unter [http://seattletimes.nwsourc.com/cgi-bin/PrintStory.pl?document\\_id=134965122&zsection\\_id=268448406&slug=elderabuse11m&date=20030611](http://seattletimes.nwsourc.com/cgi-bin/PrintStory.pl?document_id=134965122&zsection_id=268448406&slug=elderabuse11m&date=20030611) [11.06.2003].
- NUN KILLER IS JAILED FOR LIFE (2003, 14. Juli). *Ireland Online*. Verfügbar unter <http://breakingnews.iol.ie/news/story.asp?j=61470140&p=6y47x7zx> [14.07.2003].
- O'BRIEN, M. (1991). Taking sibling incest seriously. In M.Q. PATTON (Ed.). *Family sexual abuse: Frontline research and evaluation* (pp.75 – 92). Newbury Park, CA: Sage.
- OGLETREE, R. J. (1993). Sexual coercion experience and help seeking behavior of college women. *Journal of American College Health*, 41, 149-153.
- ORBUCHE, T.L., HARVEY, J.H., DAVIS, S.H. & MERBACH, N.J. (1994). Account-making and confiding acts of meaning in response to sexual assault. *Journal of Family Violence*, 9, 249-264.
- PAYNE, D.L., LONSWAY, K.A. & FITZGERALD, L.F. (1999). Rape myth acceptance: Exploration of its structure and its measurement using the Illinois Rape Myth Acceptance Scale. *Journal of Research in Personality*, 33, 27–68.
- PEAK, K.J. (1996). "Things fearful to name": An overview of sex crimes and perversions. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 12 (2), 204-214.
- PILLEMER, K. & FINKELHOR, D. (1989). Causes of elder abuse: Caregiver stress versus problem relatives. *American Journal of Orthopsychiatry*, 59 (2), 179-187.
- POLICE ARREST JAMAICA MAN SUSPECTED IN HOLLIS RAPES (2003, 19. Juni). *Queens Chronicle*. Verfügbar unter [http://www.zwire.com/site/news.cfm?newsid=8424292&BRD=1861&PAG=461&dept\\_id=152368&rfti=6](http://www.zwire.com/site/news.cfm?newsid=8424292&BRD=1861&PAG=461&dept_id=152368&rfti=6) [19.06.2003].
- POLLOCK, N.L. (1988). Sexual assault of older women. *Annals of Sex Research*, 1, 523-532.
- PORTER, E.J. & LANES, T.I. (2000) Targeting intermediaries to recruit older women for qualitative, longitudinal research. *Journal of Women and Aging*, 12 (1–2), 63–75.
- POUTRUS, K. (1995). Ein fixiertes Trauma: Massenvergewaltigungen bei Kriegsende in Berlin. *Feministische Studien*, 13 (2), 120-129.
- PRITCHARD, J. (2003). *Support groups for older people who have been abused: Beyond Existing*. London, UK: Jessica Kingsley Publishers.
- RAMIN, S.M., SATIN, A.J., STONE, I.C. & WENDEL, G.D. (1992). Sexual assault in postmenopausal women. *Obstetrics and Gynecology*, 80 (5), 860-864.

- RAMSEY-KLAWSNIK, H. (1991). Elder sexual abuse: Preliminary findings. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 3 (3), 73-90.
- RAMSEY-KLAWSNIK, H. (1998). Speaking the unspeakable [Interview]. *Nexus*, 4 (1). Verfügbar unter <http://www.preventelderabuse.org/nexus/hrklawsnik.html> [18.9.2001].
- RAMSEY-KLAWSNIK, H. (2003). Elder sexual abuse within the family. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 15 (1), 43 – 58.
- RAMSEY-KLAWSNIK, H. (2004). Elder sexual abuse perpetrated by residents in care settings. *Victimization of the Elderly and Disabled*, 6 (6), 81, 93-95.
- RAPIST MAY HAVE BEEN TARGETING WOMAN SINCE 1989. (1997, 24. November). *Sex Weekly*, S. 33-34 [Volltext via Datenbank NewsRx, Update Code 20021218].
- RICHARDSON, B., KITCHEN, G. & LIVINGSTON, G. (2003). Developing the KAMA instrument (knowledge and management of abuse). *Age and Ageing*, 32 (3), 286-291.
- ROSENMAYR, L. (1996). Eros und Liebe im Alter. In M. BALTES & L. MONTADA (Hrsg.). *Produktives Leben im Alter* (S. 258-289). Frankfurt/M.: Campus.
- ROTHERMUND, K., DILLMANN, U. & BRANDTSTÄDTER, J. (1994). Belastende Lebenssituationen im mittleren und höheren Erwachsenenalter: zur differentiellen Wirksamkeit assimilativer und akkommodativer Bewältigung. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie*, 2, 245-268.
- SAFARIK, M.E., JARVIS, J.P. & NUSSBAUM, K.E. (2000). Elderly female serial sexual homicide: A limited empirical test of criminal investigative analysis. *Homicide Studies*, 4 (3), 294-307.
- SAFARIK, M.E., JARVIS, J.P. & NUSSBAUM, K.E. (2002). Sexual homicide of elderly females: Linking offender characteristics to victim and crime scene attributes. *Journal of Interpersonal Violence*, 17 (5), 500-525.
- SCHÖNHAGEN, P. & BROSIUS, H.B. (2004). Die Entwicklung der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung im lokalen Raum: Hat sich die Selektionsschwelle langfristig verschoben? *Publizistik*, 49 (3), 255-274.
- SCHÖNKE, A. & SCHRÖDER, H. (2001). *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 26. Aufl. München: C.H. Beck.
- SCHORSCH, E. (1993). Sexualkriminalität. In G. KAISER, H.J. KERNER, F. SACK & H. SCHELLHOSS (Hrsg.). *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl. (S. 470-476). Heidelberg: C.F. Müller.
- SCHWAB, D. (1995). Familienrecht im Umbruch. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 42, 513 – 518.
- SCHWAB, D. (1999). *Familienrecht*, 10. Aufl. München: C.H. Beck.
- SCHWEIKERT, B. (2000): *Gewalt ist kein Schicksal: Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen*. Baden-Baden: Nomos.
- SEIFERT, R. (1995). Der weibliche Körper als Symbol und Zeichen: geschlechtsspezifische Gewalt und die kulturelle Konstruktion des Krieges. *Jahrbuch für Historische Friedensforschung*, 4, 13-33.
- SEAVER, C. (1995). Moving towards a peaceful life: Carole Seaver talks about the Milwaukee Women's Center and its older battered women's program [Interview]. *Nexus*, 1 (3). Verfügbar unter <http://www.preventelderabuse.org/nexus/seaver.html> [03.01.2005].
- SEAVER, C. (1996). Muted lives: Older battered women. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 8 (2), 3-21.
- SELIGMAN, M. (1975). *Helplessness: On depression, development and death*. San Francisco: Freeman.

- SETO, M.C. & BARBAREE, H.E. (1997). Sexual aggression as antisocial behavior: A developmental model. In D.M. STOFF, J. BREILING & J.D. MASER (Eds.). *Handbook of antisocial behavior* (pp. 524-533). New York: Wiley.
- SEX-ASSAULT SUSPECT MIGHT GET PLEA DEAL (2004, 31. Januar). *Coloradoan*. Verfügbar unter <http://vh80003.vh8.infi.net/news/stories/20040131/news/326260.html> [31.01.2004].
- SEXTÄTER VOM HASENBERGL SCHLÄGT ERNEUT ZU (2003, 22. Mai). *Münchner Merkur*. Verfügbar unter <http://www.merkur-online.de/regionen/muenchenstadt/51,134836.html> [22.05.2003].
- SIMMELINK, K. (1996). Lessons learned from three elderly sexual assault survivors. *Journal of Emergency Nursing*, 22 (6), 619-621.
- SINCLAIR, H.C. & BOURNE, L.E. (1998). Cycle of blame or just world: Effects of legal verdicts on gender patterns in rape myth acceptance and victim empathy. *Psychology of Women Quarterly*, 22, 575-588.
- SJÖSTEDT, G., LÄNGSTRÖM, N., STURIDSSON, K. & GRANN, M. (2004). Stability of modus operandi in sexual offending. *Criminal Justice and Behavior*, 31 (5), 609-623.
- SMITH, H. & ISRAEL, E. (1987). Sibling incest: A study of the dynamics of 25 cases. *Child Abuse and Neglect*, 11 (1), 101-108.
- SULLIVAN, C.M. & BYBEE, D.I. (1999). Reducing violence using community based advocacy for women with abusive partners. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67 (1), 43-53.
- TATARA, T. & KUZMESKUS, L.M. (1996). *National Center on Elder Abuse Adult Protective Services statistics*. Washington, DC: National Center on Elder Abuse.
- TAYLOR, S.P. & CHERMACK, S.T. (1993). Alcohol, drugs, and human physical aggression. *Journal of Studies on Alcohol*, 11, 78-88.
- TEASTER, P.B. & ROBERTO, K.A. (2003). Sexual abuse of older women living in nursing homes. *Journal of Gerontological Social Work*, 40 (4), 105-119.
- TEASTER, P.B. & ROBERTO, K.A. (2004). Sexual abuse of older adults: APS cases and outcomes. *Gerontologist*, 44, 788-796.
- TEASTER, P.B., ROBERTO, K.A., DUKE, J.O. & KIM, M. (2000). Sexual abuse of older adults: Preliminary findings of cases in Virginia. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 12 (3-4), 1-16.
- TEENAGER GUILTY OF MURDERING GRAN (2004, 27. Januar). *BBC News*. Verfügbar unter [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/england/northamptonshire/3434763.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/northamptonshire/3434763.stm) [27.01.2004].
- TEITELMAN, J. & COPOLILLO, A. (2002). Sexual abuse among persons with Alzheimer's disease: Guidelines for recognition and intervention. *Alzheimer's Care Quarterly*, 3 (3), 252-257.
- TESTA, M. & LIVINGSTON, J.A. (1999). Qualitative analysis of women's experiences of sexual aggression: Focus on the role of alcohol. *Psychology of Women Quarterly*, 23, 573-589.
- TRÖNDLE, H. & FISCHER, T. (2004). *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 52. Aufl. München. C.H. Beck.
- TWELVE-YEAR JAIL TERM FOR 'HORRENDOUS' RAPE (2003, 18. Juni). *Dubbo Daily Liberal*, Australia. Verfügbar unter [http://dubbo.yourguide.com.au/detail.asp?class=news&subclass=local&category=general%20news&story\\_id=235023&y=2003&m=6](http://dubbo.yourguide.com.au/detail.asp?class=news&subclass=local&category=general%20news&story_id=235023&y=2003&m=6) [20.06.2003].
- TWO LIFE TERMS FOR GRAN'S KILLER (2004, 28. Januar). *BBC News*. Verfügbar unter [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/england/northamptonshire/3437335.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/northamptonshire/3437335.stm) [28.01.2004].
- TYRA, P.A. (1993). Older women: Victims of rape. *Journal of Gerontological Nursing*, 19 (5), 7-12.

- ULLRICH, C.G. (1999). *Deutungsmusteranalyse und diskursives Interview: Leitfadenkonstruktion, Interviewführung und Typenbildung* (Arbeitspapiere des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung, Nr. 3). Mannheim: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE - OFFICE ON VIOLENCE AGAINST WOMEN (2004). *A national protocol for sexual assault medical forensic examinations - Adults/adolescents*. Washington, D.C.: U.S. Department of Justice.
- ULLMAN, S.E. (1996a). Social reactions, coping strategies, and self-blame attributions in adjustment to sexual assault. *Psychology of Women Quarterly*, 20, 505-526.
- ULLMAN, S.E. (1996b). Correlates and consequences of adult sexual assault disclosure. *Journal of Interpersonal Violence*, 11 (4), 554-571.
- URTEIL. 94-JÄHRIGE VERGEWALTIGT: LANGE GEFÄNGNISSTRAFE (11.02.2004). *Frankfurter Rundschau*. Verfügbar unter [http://www.fr.de/ressorts/nachrichten\\_und\\_politik/aus\\_aller\\_welt/?cnt=386074&](http://www.fr.de/ressorts/nachrichten_und_politik/aus_aller_welt/?cnt=386074&) [11.02.2004].
- VALENTINER, D.P., FOA, E.B., RIGGS, D.S. & GERSHUNY, B.S. (1996). Coping strategies and posttraumatic stress disorder in female victims of sexual and nonsexual assault. *Journal of Abnormal Psychology*, 105 (3), 455-458.
- VERGEWALTIGUNG IM AUFWACHRAUM: PFLEGER IN HAFT (2004, 11. Mai). *Ärzte Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.aerztezeitung.de/docs/2004/05/11/087a0404.asp?cat=/geldundrecht/recht> [14.05.2004].
- VERGEWALTIGUNGEN IM ALTENHEIM (2004, 11. Februar). Verfügbar unter <http://www3.e110.de/artikel/detail.cfm?pageid=65&id=59896> [11.02.2004].
- VINTON, L. (2003). A model collaborative project toward making domestic violence centers elder ready. *Violence Against Women*, 9 (12), 1504-1513.
- WALKER, L.E. (1979). *Battered women*. New York: Harper and Row.
- WALKER, L.E. (1984). *The battered woman syndrome*. New York: Springer.
- WALKER, L.E. (1988). The battered woman syndrome. In G.T. HOTALING, D. FINKELHOR, J.T. KIRKPATRICK & M.A. STRAUS (Eds.). *Family abuse and its consequences: New directions in research* (pp. 139-148). Newbury Park, CA: Sage.
- WALKER, L.E. (1993). The battered woman syndrome is a psychological consequence of abuse. In R.J. GELLES & D.R. LOSEKE (Eds.). *Current controversies on family violence* (pp. 133-153). Newbury Park, CA: Sage.
- WANG, B. (2005, 9. Januar). Rape victim shares her story. *Portsmouth Herald*, NH. Verfügbar unter <http://www.seacoastonline.com/news/01092005/news/58084.htm> [11.01.2005].
- WASCO, S.M. (2003). Conceptualizing the harm done by rape: Applications of trauma theory to experiences of sexual assault. *Trauma, Violence & Abuse*, 4 (4), 309-322.
- WASCO, S.M. & CAMPBELL, R. (2002). Emotional reactions of rape victim advocates: A multiple case study of anger and fear. *Psychology of Women Quarterly*, 26, 120-130.
- WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. & PFEIFFER, C. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 105). Stuttgart: Kohlhammer.
- WIEHE, V. (1990). *Sibling abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. New York: Lexington Books.

WIFE FACED YEARS OF ABUSE, POLICE SAY (2004, 6. März). *Boston Globe*. Verfügbar unter [http://www.boston.com/news/local/new\\_hampshire/articles/2004/03/06/wife\\_faced\\_years\\_of\\_abuse\\_police\\_say/](http://www.boston.com/news/local/new_hampshire/articles/2004/03/06/wife_faced_years_of_abuse_police_say/) [06.03.2004].

WILLIAMS-WHITE, D. (1989). Self-help and advocacy: An alternative approach to helping battered women. In L.J. DICKSTEIN & C.C. NADELSON (Eds.). *Family violence: Emerging issues of a national crisis* (pp. 45-60). Washington, DC: American Psychiatric Press.

WINKEL, F.W. & VRIJ, A. (1993). Rape reporting to the police: Exploring the social psychological impact of a persuasive campaign on cognitions, attitudes, normative expectations and reporting intentions. *International Review of Victimology*, 2, 277-294.

WOLF, R.S. (1998). *Support groups for older victims of domestic violence: Sponsors and programs*. Washington, DC: National Center on Elder Abuse.

WOLF, R.S. (1999). *Elder shelters: U.S., Canada, and Japan*. Washington, DC: National Center on Elder Abuse.

WOLF, R.S. (2001). Support groups for older victims of domestic violence. *Journal of Women and Aging*, 13 (4), 71-83.

WOODTLI, M.A. & BRESLIN, E.T. (2002). Violence-related content in the nursing curriculum: A follow-up national survey. *Journal of Nursing Education*, 41 (8), 340-348.

WORLING, J. R. (1995). Adolescent sibling-incest offenders: Differences in family and individual functioning when compared to adolescent nonsibling sex offenders. *Child Abuse and Neglect*, 19 (5), 633-643.

WYATT, G.E., NEWCOMB, M. & NOTGRASS, C.M. (1991). Internal and external mediators of women's rape experiences. In W. BURGESS (Ed.). *Rape and sexual assault* (pp.29-56). New York, NY: Garland Publishing.

ZINK, T., REGAN, S., JACOBSON, C.J. & PABST, S. (2003). Cohort, period, and aging effects: A qualitative study of older women's reasons for remaining in abusive relationships. *Violence Against Women*, 9 (12), 1429-1441.